

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken

- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG)

C. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	+ 95	- 445	- 95	+ 595	- 115	- 115
Bund	+ 73	- 223	- 47	+ 323	- 52	- 52
Länder	+ 19	- 222	- 47	+ 268	- 52	- 52
Gemeinden	+ 3	.	- 1	+ 4	- 11	- 11

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 54 586 T€ sowie von insgesamt 11 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Regelungen führen beim Statistischen Bundesamt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 980 T€ für vier Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst und zwei Planstellen/Stellen im höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

Die Mehraufwände des Statistischen Bundesamtes sind finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen, soweit diese nicht durch fünf bereits gewährte zusätzliche Stellen im Kontext des NeSt-Projektes vorfinanziert werden oder bei nachgewiesenem Mehrbedarf diese nicht durch Änderungen bzw. das gänzliche Einstellen bestehender Statistiken aus dem Politikfeld des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert werden können. Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und der Mehrbedarf über genannte fünf Stellen hinaus nachgewiesen wird, soll er im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt, ITZBund, beim Kapitel 0811 sowie beim Statistischen Bundesamt folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	in T€				
0811	Sonderregelung für Kleinunternehmer	64	176	226	226	226

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Maßnahme	in T€				
Summe		64	176	226	226	226
0815	Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)		120			
	Sonderregelung für Kleinunternehmer	5 060	5 426	5 731	5 731	5 731
	Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023	405	1 106	1 842	2 615	3 340
	Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens für Altersvorsorgeaufwendungen		886	248	258	269
Summe		5 465	7 538	7 821	8 604	9 340
0816	Sonderregelung für Kleinunternehmer	260	3 600	3 880	2 180	4 980
Summe		260	3 600	3 880	2 180	4 980
StBA	Statistik über die länderbezogenen Berichte		147	147	147	147
StBA	Statistik über die Mindeststeuer		174	174	174	174
StBA	Zusammenführung von Statistikdaten		174	174	174	174
Summe		0	495	495	495	495
Summe	Gesamt / HH-Jahr	5 789	11 809	12 422	11 505	15 041

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-419 327,0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-87,5
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0,0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0,0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-936,9
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	97,5

Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	10 370,5
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	0,0
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	10 370,5

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 937 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-12 988,2
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	4 428,1
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-17 416,3
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	5 355,5
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	3 775,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	1 758,5
davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro)	0,0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht in den Ländern ein einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

(Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 3	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 4	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 5	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 6	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 7	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 8	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 9	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Artikel 10	Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Artikel 11	Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 12	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 13	Weitere Änderung der Abgabenordnung
Artikel 14	Weitere Änderung der Abgabenordnung

¹⁾ Artikel 13 Nummer 3, Artikel 18, 21 Nummer 1, 2, 5, 7, 9, 10 Buchstabe a, Nummer 17, 18, 19, 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 22 Buchstabe a, Nummer 23 und 25 und Artikel 24 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13). Artikel 20 Nummer 8 und 9 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 bis 13 der Richtlinie 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) und von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7). Artikel 21 Nummer 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (ABl. L 107, S. 1).

Artikel 15	Weitere Änderung der Abgabenordnung
Artikel 16	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 17	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 18	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 19	Änderung der Mitteilungsverordnung
Artikel 20	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 21	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 22	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 23	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 24	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 25	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 26	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 27	Änderung des Grundsteuergesetzes
Artikel 28	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 29	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 30	Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 31	Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes
Artikel 32	Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes
Artikel 33	Änderung des Mindeststeuergesetzes
Artikel 34	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 35	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 36	Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
Artikel 37	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Artikel 38	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 39	Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 40	Änderung des Biersteuergesetzes
Artikel 41	Änderung der Biersteuerverordnung
Artikel 42	Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes
Artikel 43	Neubekanntmachung der Abgabenordnung

Artikel 44 Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Artikel 45 Inkrafttreten

Anlage 1 Vervielfältiger

Anlage 2 Abzinsungsfaktoren

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 7a Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „maßgebenden Prozentsatz“ die Wörter „oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „200 Prozent der Einheitswerte anzusetzen, die zu dem Feststellungszeitpunkt maßgebend sind, der dem Schluss des Wirtschaftsjahres folgt“ durch die Wörter „den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen“ ersetzt.

2. Nach § 19a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn die Schwellenwerte des Absatzes 3 in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt.“

3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nummer 6 werden die Wörter „die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren“ durch die Wörter „von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben die Verhältnisse aus einem Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber unberücksichtigt.“

4. § 52 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist bei Grundbesitz anzuwenden, der der Kasse erstmals nach dem 31. Dezember 2023 zuzurechnen ist. Vor dem 1. Januar 2024 vorhandener Grundbesitz ist mit dem Wert anzusetzen, der bei der Ermittlung des Kas-
senvermögens in dem letzten vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahr maß-
gebend war. Führen in den Fällen des Satzes 2 Baumaßnahmen nach dem 31. De-
zember 2023 zu Herstellungskosten, sind neben dem Wert nach Satz 2 auch diese
Herstellungskosten anzusetzen.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 72 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 5“ eingefügt.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend.“

3. § 4g Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Umwandlungssteuergesetzes entsprechend.“

4. § 6 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.

- c) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „aus nichtselbständiger Tätigkeit“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort „Beschäftigungsstaat“ durch die Wörter „andere Staat“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
- „(2c) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.“
6. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.“
8. In § 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
9. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 7 Satz 3 werden die Wörter „Nummern 1 bis 6 und 8“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten, ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie 4a bis 8“ durch die Wörter „sowie 4a bis 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „1. November“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3, 8 und 9“ ersetzt.

10. § 39e Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 4 bis 9 werden angefügt:

- „4. bei Verheirateten, ob und in welchem Zeitraum der Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist oder die Ehegatten dauernd getrennt leben,
- 5. die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal (§ 38b Absatz 3) bei einer Pflicht der Meldebehörden zur Mitteilung der in Satz 1 Nummer 3 genannten Daten,
- 6. Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1,
- 7. Grad der Behinderung, sowie den Gültigkeitszeitraum,
- 8. ob und in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 33b Absatz 4 (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) erfüllt,
- 9. Datum, ab dem die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt werden (Referenzdatum des Arbeitgebers).“

b) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das nach § 19 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt hat dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen die in Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten und deren Änderungen automatisiert mitzuteilen und trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten. Das in Satz 6 genannte Finanzamt kann die nach Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten automatisiert abrufen.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

- „8. oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Dies gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene

Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2. Eine Pauschalierung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.“

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen“ die Wörter „des Satzes 1 Nummer 8 sowie“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Pauschalierungswahlrecht des Arbeitgebers ist durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird, auszuüben. Abweichend von Satz 1 kann der Arbeitgeber für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung das Pauschalierungswahlrecht durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt ausüben. Die Erklärung nach Satz 2 ist spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. Im Fall des Satzes 2 wird die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt.“

12. Dem § 40a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1, 2a, 3 und 7 ist § 40 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

13. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „das Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.

14. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „das Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.

15. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld,“ die Wörter „Qualifizierungsgeld,“ eingefügt.

16. In § 44a Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

17. In § 45a Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

18. § 49 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre;“.

19. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.

20. In § 50a Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „Absatz 5 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 7“ ersetzt.

21. § 50d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Arbeitslohn, der für Zeiten einer widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben davon unberührt.“

22. In § 50e Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.“

b) In Absatz 8a werden die Wörter „Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035)“ durch die Wörter „Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 12 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 sind Feststellungsbescheide im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft in entsprechender Anwendung des § 174 Absatz 4 der Abgabenordnung zu ändern. § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung steht dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung kann aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 abgesehen werden.“

- d) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 2c in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.“

- e) Dem Absatz 30b werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Versicherungsverhältnisse und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 2026 bestanden haben, ist § 10 Absatz 2c Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mitteilungspflichtige Stelle die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nur mit, wenn die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Verfahren übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

- f) Dem Absatz 37c wird folgender Satz angefügt:

„§ 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 4, § 40a Absatz 5 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- g) In Absatz 47c Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259)“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*]“ ersetzt.

h) Absatz 49a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 67 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Tag der Verkündung dieses Gesetzes*] eingehen.“

24. § 62 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

25. § 67 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu beantragen; die Familienkasse kann auf die elektronische Antragstellung verzichten, wenn das Kindergeld schriftlich beantragt und der Antrag vom Berechtigten eigenhändig unterschrieben wird.“

26. In § 68 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungspflichten“ die Wörter „und zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und zur Bemessung der jeweiligen Leistung“ eingefügt und werden die Wörter „durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen“ durch die Wörter „in einem automatisierten Abrufverfahren übermitteln“ ersetzt.

27. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

28. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, für das Kindergeld festgesetzt und dem Berechtigten ausgezahlt wird, gepfändet werden.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Auf der Grundlage des § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung; diese Summe übersteigende Bonusleistungen gelten stets als Beitragserstattung. Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind.“

2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht der gemeine Wert“ durch die Wörter „der Buchwert oder ein Zwischenwert“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Sacheinlage im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils im Sinne von § 20 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 wird aufgehoben.

4. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 66 und“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 66,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „erworben wurden,“ die Wörter „und nicht auf Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde,“ eingefügt.
- b) Satz 14 wird aufgehoben.

5. In § 22a Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „gelten ab dem Stichtag, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, für die landwirtschaftliche Alterskasse und für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ durch die Wörter „gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1“ ersetzt, nach den Wörtern „ihrer Versicherten“ werden die Wörter „oder ihrer Kunden“ eingefügt und nach den Wörtern „des Versicherten“ die Wörter „oder des Kunden“ eingefügt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach

dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“

- b) In Absatz 30b Satz 1 werden die Wörter „vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird,“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2027 bestand,“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41c Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. § 48c Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der elektronische Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu übermitteln, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung des Antrags verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Erstattung des Abzugsbetrags vom Leistenden nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“

3. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.“

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch „Nummer 20b“ ersetzt.
3. In § 8b Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „zugerechnet“ die Wörter „; dies gilt auch für Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „unbeschränkte Steuerpflicht“ die Wörter „mit Ausnahme der Anwendungsfälle des § 29“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 sind Satz 1 und 2 auf das steuerliche Einlagekonto jeder vermittelnden, unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entsprechend anzuwenden.“
5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 ist der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Hinzurechnungsbetrag als laufender Zugang zum Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen.“
6. In § 31 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.
7. In § 32 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8“ werden durch die Wörter „des § 44 Absatz 2, § 44a Absatz 8, § 45a Absatz 2a und der §§ 45b und 45c“ ersetzt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2025“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8b Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“
 - c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen gilt Absatz 6e Satz 6.“

d) In Absatz 11 wird die anzuwendende Fassung von § 36 wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach vorbehaltlich des Satzes 2 mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. In Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) unterbleibt eine Verrechnung eines sich nach Satz 1 ergebenden Negativbetrags mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen.“

bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge vorbehaltlich des Satzes 2 zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 1 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat. Sind danach weiterhin einzelne belastete Teilbeträge negativ, mindert die Summe dieser Negativbeträge vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.“

cc) Absatz 6a wird aufgehoben.

e) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Sätze 8 und 9 durch folgenden Satz ersetzt:

„Einkünfte, die in einer ausländischen Betriebsstätte anfallen und nach den §§ 7 bis 13 des Außensteuergesetzes steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt.“

2. In § 14a Satz 1 werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.
3. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt:
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 Buchstabe d des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Satz 8 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auch für Erhebungszeiträume vor 2024 anzuwenden.“
 - b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes.“
2. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 setzt voraus,

1. dass der Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist,
 2. keine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht und
 3. kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.“
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn der Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 nicht erfüllt, hat der Anleger die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie die Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 zu versteuern. § 36a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „fünf Kalenderjahren“ durch die Wörter „zehn Kalenderjahren“ ersetzt.
5. § 20 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden. Wenn der Anleger in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste in Höhe von mehr als 500 Euro aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen geltend macht, für die er zuvor den Nachweis nach Satz 1 erbracht hat, dann ist er verpflichtet, für den gesamten Besitzzeitraum die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen sowie die Rücknahmepreise zum jeweiligen Kalenderjahresende zu beschaffen und dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorzulegen. Der Steuererklärung ist eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes oder eine Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes beizufügen, wenn Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt werden, die von einer auszahlenden Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes verwahrt oder verwaltet werden. Im Fall des Satzes 2 ist eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Soweit der Anleger die Verpflichtung nach Satz 2 nicht erfüllt, kann das Finanzamt für den Verlust, der auf den gesamten Besitzzeitraum entfällt, den höchsten vom Anleger nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anwenden.

(4a) Das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt kann bei Verlusten aus der Veräußerung von Investmentanteilen oder bei Wertminderungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes von Investmentanteilen selbst im Rahmen der Veranlagung den Nachweis führen, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat und die Höhe der Rücknahmepreise ermitteln.“

6. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Investmentanteil gilt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, wenn der Anleger in dem Veranlagungszeitraum den Nachweis nach § 20 Absatz 4 Satz 1 erbringt und für den folgenden Veranlagungszeitraum kein Nachweis oder ein Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbracht wird.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sonstige Erträge mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zu den sonstigen Erträgen gehören auch Einkünfte aus der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr oder in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes mehr als zehn Jahre beträgt. Steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Termingeschäfte nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes sind. Die Vorschriften betreffend die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind auf steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

8. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind anzuwenden:

1. § 17 Absatz 1 Satz 4 ab dem ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung*],
2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 sowie § 36 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2025,
3. § 6 Absatz 4 Satz 1 auf Einkünfte, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,
4. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf Einkünfte, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt,
5. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird, und

6. § 36 Absatz 3 Satz 2 auf Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft werden.“

Artikel 9

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist der zuständigen Finanzbehörde spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „des § 17“ durch die Wörter „der §§ 17 und 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a und 3 gilt entsprechend.“

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 sind die Anteile an der übernehmenden Körperschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft anzusetzen, wenn

1. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird oder
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG anzuwenden haben

und der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit der Steuererklärung, keinen Antrag auf Anwendung des Absatzes 1 stellt; dieser Antrag ist unwiderruflich.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern

wäre; § 15 Absatz 1a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Veräußert eine mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligte natürliche Person einen Anteil an der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft oder gibt sie diesen auf, unterliegt ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf Ebene der vermittelnden Personengesellschaft der Gewerbesteuer, soweit dieser auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.“

b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

6. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das eingebrachte Betriebsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 und 4 sowie Satz 4 ermittelt sich unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.“

7. In § 22 Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ eingefügt.

8. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 20 bis 23 angefügt:

„(20) § 3 Absatz 2a und § 11 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] erfolgt ist.

(21) § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] liegt.

(22) § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Veröffentlichung des vorliegenden Referentenentwurfs*] liegt.

(23) § 20 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 geschlossen worden ist.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist

1. § 5 Absatz 4 für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die Anteile zu dem Wert im Sinne von § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 in der Fassung des Absatzes 1 als zum steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers überführt gelten, sofern der steuerliche Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 2025 liegt,
2. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsvorgang beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, letztmals anzuwenden, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2025 eintritt. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung und § 21 Absatz 3 Satz 2 des Außensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden;
 - b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Absatz 3 Satz 4 und § 21 Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) sind letztmals anzuwenden, wenn die Sachelage im Sinne von § 20 Absatz 1 oder der Anteilstausch im Sinne von § 21 Absatz 1 vor dem 1. Januar 2025 erfolgt.“

Artikel 11

Änderung des Zerlegungsgesetzes

In § 6 Absatz 7 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338)

geändert worden ist, werden die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen
- § 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Abschnitt

Steuerliche Begriffsbestimmungen

- § 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen
- § 4 Gesetz
- § 5 Ermessen
- § 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden
- § 7 Amtsträger
- § 8 Wohnsitz
- § 9 Gewöhnlicher Aufenthalt
- § 10 Geschäftsleitung
- § 11 Sitz
- § 12 Betriebsstätte
- § 13 Ständiger Vertreter
- § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- § 14a Personenvereinigungen

- § 14b Körperschaften mit Sitz im Ausland
- § 15 Angehörige

Dritter Abschnitt Zuständigkeit der Finanzbehörden

- § 16 Sachliche Zuständigkeit
- § 17 Örtliche Zuständigkeit
- § 18 Gesonderte Feststellungen
- § 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen
- § 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen
- § 20a Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen
- § 21 Umsatzsteuer
- § 22 Realsteuern
- § 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone
- § 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern
- § 24 Ersatzzuständigkeit
- § 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit
- § 26 Zuständigkeitswechsel
- § 27 Zuständigkeitsvereinbarung
- § 28 Zuständigkeitsstreit
- § 29 Gefahr im Verzug
- § 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde

Vierter Abschnitt Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis

- § 29b Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden
- § 29c Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken
- § 30 Steuergeheimnis
- § 30a (weggefallen)
- § 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen
- § 31a Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs
- § 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- § 31c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken

Fünfter Abschnitt
Haftungsbeschränkung für Amtsträger

§ 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger

Sechster Abschnitt
Rechte der betroffenen Person

- § 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- § 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- § 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 32d Form der Information oder Auskunftserteilung
- § 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen
- § 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht

Siebter Abschnitt
Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

- § 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden
- § 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 32i Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission

Zweiter Teil
Steuerschuldrecht

Erster Abschnitt
Steuerpflichtiger

- § 33 Steuerpflichtiger
- § 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter
- § 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten
- § 36 Erlöschen der Vertretungsmacht

Zweiter Abschnitt
Steuerschuldverhältnis

- § 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 39 Zurechnung
- § 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln

- § 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte
- § 42 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- § 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger
- § 44 Gesamtschuldner
- § 45 Gesamtrechtsnachfolge
- § 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 47 Erlöschen
- § 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter
- § 49 Verschollenheit
- § 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld

Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke

- § 51 Allgemeines
- § 52 Gemeinnützige Zwecke
- § 53 Mildtätige Zwecke
- § 54 Kirchliche Zwecke
- § 55 Selbstlosigkeit
- § 56 Ausschließlichkeit
- § 57 Unmittelbarkeit
- § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen
- § 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben
- § 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung
- § 60 Anforderungen an die Satzung
- § 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- § 60b Zuwendungsempfängerregister
- § 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung
- § 62 Rücklagen und Vermögensbildung
- § 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
- § 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- § 65 Zweckbetrieb
- § 66 Wohlfahrtspflege
- § 67 Krankenhäuser
- § 67a Sportliche Veranstaltungen
- § 68 Einzelne Zweckbetriebe

Vierter Abschnitt

Haftung

- § 69 Haftung der Vertreter
- § 70 Haftung des Vertretenen
- § 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers
- § 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit
- § 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden
- § 73 Haftung bei Organschaft
- § 74 Haftung des Eigentümers von Gegenständen
- § 75 Haftung des Betriebsübernehmers
- § 76 Sachhaftung
- § 77 Duldungspflicht

Dritter Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Erster Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

1. Unterabschnitt

Beteiligung am Verfahren

- § 78 Beteiligte
- § 79 Handlungsfähigkeit
- § 80 Bevollmächtigte und Beistände
- § 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden
- § 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

2. Unterabschnitt

Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen

- § 82 Ausgeschlossene Personen
- § 83 Besorgnis der Befangenheit
- § 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses

3. Unterabschnitt

Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel

I. Allgemeines

- § 85 Besteuerungsgrundsätze

- § 86 Beginn des Verfahrens
- § 87 Amtssprache
- § 87a Elektronische Kommunikation
- § 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden
- § 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren
- § 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag
- § 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer
- § 88 Untersuchungsgrundsatz
- § 88a Sammlung von geschützten Daten
- § 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen
- § 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen
- § 89 Beratung, Auskunft
- § 89a Vorabverständigungsverfahren
- § 89b Internationale Risikobewertungsverfahren
- § 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten
- § 91 Anhörung Beteiligter
- § 92 Beweismittel

II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten

- § 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen
- § 93a Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen
- § 93c Datenübermittlung durch Dritte
- § 93d Verordnungsermächtigung
- § 94 Eidliche Vernehmung
- § 95 Versicherung an Eides statt
- § 96 Hinzuziehung von Sachverständigen

III. Beweis durch Urkunden und Augenschein

- § 97 Vorlage von Urkunden
- § 98 Einnahme des Augenscheins
- § 99 Betreten von Grundstücken und Räumen
- § 100 Vorlage von Wertsachen

IV. Auskunft- und Vorlageverweigerungsrechte

- § 101 Auskunft- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen
- § 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse
- § 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit
- § 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden
- § 105 Verhältnis der Auskunft- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen
- § 106 Beschränkung der Auskunft- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls

V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

- § 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen

4. Unterabschnitt

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

- § 108 Fristen und Termine
- § 109 Verlängerung von Fristen
- § 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

5. Unterabschnitt

Rechts- und Amtshilfe

- § 111 Amtshilfepflicht
- § 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 113 Auswahl der Behörde
- § 114 Durchführung der Amtshilfe
- § 115 Kosten der Amtshilfe
- § 116 Anzeige von Steuerstraftaten
- § 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen
- § 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelten Daten
- § 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten
- § 117d Statistiken über die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe
- § 117e Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsakte

- § 118 Begriff des Verwaltungsakts
- § 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts

- § 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 121 Begründung des Verwaltungsakts
- § 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts
- § 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf
- § 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 124 Wirksamkeit des Verwaltungsakts
- § 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts
- § 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts
- § 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts
- § 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts
- § 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts
- § 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Rechtsbehelfsverfahren
- § 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Vierter Teil

Durchführung der Besteuerung

Erster Abschnitt

Erfassung der Steuerpflichtigen

1. Unterabschnitt

Personenstands- und Betriebsaufnahme

- § 134 (weggefallen)
- § 135 (weggefallen)
- § 136 (weggefallen)

2. Unterabschnitt

Anzeigepflichten

- § 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen
- § 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit
- § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen
- § 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften
- § 138c Verordnungsermächtigung
- § 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

- § 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- § 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre
- § 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer
- § 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen
- § 138i Information der Landesfinanzbehörden
- § 138j Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
- § 138k Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung
- § 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen

3. Unterabschnitt Identifikationsmerkmal

- § 139a Identifikationsmerkmal
- § 139b Identifikationsnummer
- § 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer
- § 139d Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt Mitwirkungspflichten

1. Unterabschnitt Führung von Büchern und Aufzeichnungen

- § 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen
- § 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger
- § 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte
- § 143 Aufzeichnung des Wareneingangs
- § 144 Aufzeichnung des Warenausgangs
- § 145 Allgemeine Anforderungen an die Buchführung und Aufzeichnungen
- § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen
- § 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung
- § 146b Kassen-Nachschau
- § 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen
- § 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger
- § 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen
- § 148 Bewilligung von Erleichterungen

2. Unterabschnitt Steuererklärungen

- § 149 Abgabe der Steuererklärungen
- § 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen
- § 151 Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle
- § 152 Verspätungszuschlag
- § 153 Berichtigung von Erklärungen

3. Unterabschnitt Kontenwahrheit

- § 154 Kontenwahrheit

Dritter Abschnitt Festsetzungs- und Feststellungsverfahren

1. Unterabschnitt Steuerfestsetzung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 155 Steuerfestsetzung
- § 156 Absehen von der Steuerfestsetzung
- § 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide
- § 158 Beweiskraft der Buchführung
- § 159 Nachweis der Treuhänderschaft
- § 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern
- § 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen
- § 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen
- § 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
- § 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung
- § 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung
- § 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung
- § 167 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern
- § 168 Wirkung einer Steueranmeldung

II. Festsetzungsverjährung

- § 169 Festsetzungsfrist
- § 170 Beginn der Festsetzungsfrist

§ 171 Ablaufhemmung

III. Bestandskraft

§ 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

§ 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel

§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

§ 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen

§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen

§ 175a Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen

§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte

§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden

§ 177 Berichtigung von materiellen Fehlern

IV. Kosten

§ 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden

§ 178a (weggefallen)

2. Unterabschnitt

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermessbeträgen

I. Gesonderte Feststellungen

§ 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

§ 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

§ 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht

§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung

§ 183 Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen

§ 183a Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen

II. Festsetzung von Steuermessbeträgen

§ 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen

3. Unterabschnitt

Zerlegung und Zuteilung

§ 185 Geltung der allgemeinen Vorschriften

§ 186 Beteiligte

§ 187 Akteneinsicht

- § 188 Zerlegungsbescheid
- § 189 Änderung der Zerlegung
- § 190 Zuteilungsverfahren

4. Unterabschnitt Haftung

- § 191 Haftungsbescheide, Duldungsbescheide
- § 192 Vertragliche Haftung

Vierter Abschnitt Außenprüfung

1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung
- § 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung
- § 195 Zuständigkeit
- § 196 Prüfungsanordnung
- § 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
- § 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung
- § 199 Prüfungsgrundsätze
- § 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen
- § 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
- § 201 Schlussbesprechung
- § 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts
- § 203 Abgekürzte Außenprüfung
- § 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte

2. Unterabschnitt Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung

- § 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage
- § 205 Form der verbindlichen Zusage
- § 206 Bindungswirkung
- § 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage

Fünfter Abschnitt
Steuerfahndung (Zollfahndung)

- § 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)
- § 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern

Sechster Abschnitt
Steueraufsicht in besonderen Fällen

- § 209 Gegenstand der Steueraufsicht
- § 210 Befugnisse der Finanzbehörde
- § 211 Pflichten der betroffenen Person
- § 212 Durchführungsvorschriften
- § 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen
- § 214 Beauftragte
- § 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg
- § 216 Überführung in das Eigentum des Bundes
- § 217 Steuerhilfspersonen

Fünfter Teil
Erhebungsverfahren

Erster Abschnitt
Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

1. Unterabschnitt
Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

- § 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden
- § 220 Fälligkeit
- § 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung
- § 222 Stundung
- § 223 (weggefallen)

2. Unterabschnitt
Zahlung, Aufrechnung, Erlass

- § 224 Leistungsort, Tag der Zahlung
- § 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt
- § 225 Reihenfolge der Tilgung

§ 226 Aufrechnung

§ 227 Erlass

3. Unterabschnitt Zahlungsverjährung

§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

§ 229 Beginn der Verjährung

§ 230 Hemmung der Verjährung

§ 231 Unterbrechung der Verjährung

§ 232 Wirkung der Verjährung

Zweiter Abschnitt Verzinsung, Säumniszuschläge

1. Unterabschnitt Verzinsung

§ 233 Grundsatz

§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

§ 234 Stundungszinsen

§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern

§ 236 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge

§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen

§ 239 Festsetzung der Zinsen

2. Unterabschnitt Säumniszuschläge

§ 240 Säumniszuschläge

Dritter Abschnitt Sicherheitsleistung

§ 241 Art der Sicherheitsleistung

§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln

§ 243 Verpfändung von Wertpapieren

§ 244 Taugliche Steuerbürgen

§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte

§ 246 Annahmewerte

- § 247 Austausch von Sicherheiten
- § 248 Nachschusspflicht

Sechster Teil

Vollstreckung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 249 Vollstreckungsbehörden
- § 250 Vollstreckungsersuchen
- § 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte
- § 252 Vollstreckungsgläubiger
- § 253 Vollstreckungsschuldner
- § 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung
- § 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung
- § 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung
- § 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung wegen Geldforderungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 259 Mahnung
- § 260 Angabe des Schuldgrundes
- § 261 Niederschlagung
- § 262 Rechte Dritter
- § 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner
- § 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher
- § 265 Vollstreckung gegen Erben
- § 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung
- § 267 Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen

2. Unterabschnitt

Aufteilung einer Gesamtschuld

- § 268 Grundsatz

- § 269 Antrag
- § 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab
- § 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer
- § 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen
- § 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen
- § 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab
- § 275 (weggefallen)
- § 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung
- § 277 Vollstreckung
- § 278 Beschränkung der Vollstreckung
- § 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheids
- § 280 Änderung des Aufteilungsbescheids

3. Unterabschnitt

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

I. Allgemeines

- § 281 Pfändung
- § 282 Wirkung der Pfändung
- § 283 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen
- § 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

II. Vollstreckung in Sachen

- § 285 Vollziehungsbeamte
- § 286 Vollstreckung in Sachen
- § 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten
- § 288 Zuziehung von Zeugen
- § 289 Zeit der Vollstreckung
- § 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten
- § 291 Niederschrift
- § 292 Abwendung der Pfändung
- § 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter
- § 294 Ungetrennte Früchte
- § 295 Unpfändbarkeit von Sachen
- § 296 Verwertung
- § 297 Aussetzung der Verwertung

- § 298 Versteigerung
- § 299 Zuschlag
- § 300 Mindestgebot
- § 301 Einstellung der Versteigerung
- § 302 Wertpapiere
- § 303 Namenspapiere
- § 304 Versteigerung ungetrennter Früchte
- § 305 Besondere Verwertung
- § 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen
- § 307 Anschlusspfändung
- § 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung

III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

- § 309 Pfändung einer Geldforderung
- § 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung
- § 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung
- § 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren
- § 313 Pfändung fortlaufender Bezüge
- § 314 Einziehungsverfügung
- § 315 Wirkung der Einziehungsverfügung
- § 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners
- § 317 Andere Art der Verwertung
- § 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen
- § 319 Unpfändbarkeit von Forderungen
- § 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung
- § 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte

4. Unterabschnitt

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- § 322 Verfahren
- § 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger

5. Unterabschnitt

Arrest

- § 324 Dinglicher Arrest
- § 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes

§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest

6. Unterabschnitt

Verwertung von Sicherheiten

§ 327 Verwertung von Sicherheiten

Dritter Abschnitt

Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

1. Unterabschnitt

Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 328 Zwangsmittel

§ 329 Zwangsgeld

§ 330 Ersatzvornahme

§ 331 Unmittelbarer Zwang

§ 332 Androhung der Zwangsmittel

§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel

§ 334 Ersatzzwangshaft

§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens

2. Unterabschnitt

Erzwingung von Sicherheiten

§ 336 Erzwingung von Sicherheiten

Vierter Abschnitt

Kosten

§ 337 Kosten der Vollstreckung

§ 338 Gebührenarten

§ 339 Pfändungsgebühr

§ 340 Wegnahmegebühr

§ 341 Verwertungsgebühr

§ 342 Mehrheit von Schuldnern

§ 343 (weggefallen)

§ 344 Auslagen

§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist

Siebenter Teil

Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Erster Abschnitt

Zulässigkeit

- § 347 Statthaftigkeit des Einspruchs
- § 348 Ausschluss des Einspruchs
- § 349 (weggefallen)
- § 350 Beschwer
- § 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte
- § 352 Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung
- § 353 Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers
- § 354 Einspruchsverzicht

Zweiter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 355 Einspruchsfrist
- § 356 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 357 Einlegung des Einspruchs
- § 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 359 Beteiligte
- § 360 Hinzuziehung zum Verfahren
- § 361 Aussetzung der Vollziehung
- § 362 Rücknahme des Einspruchs
- § 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens
- § 364 Offenlegung der Besteuerungsunterlagen
- § 364a Erörterung des Sach- und Rechtsstands
- § 364b Fristsetzung
- § 365 Anwendung von Verfahrensvorschriften
- § 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung
- § 367 Entscheidung über den Einspruch
- § 368 (weggefallen)

Achter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren

Erster Abschnitt

Strafvorschriften

- § 369 Steuerstraftaten
- § 370 Steuerhinterziehung
- § 370a (weggefallen)
- § 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung
- § 372 Bannbruch
- § 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel
- § 374 Steuerhehlerei
- § 375 Nebenfolgen
- § 375a (weggefallen)
- § 376 Verfolgungsverjährung

Zweiter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- § 377 Steuerordnungswidrigkeiten
- § 378 Leichtfertige Steuerverkürzung
- § 379 Steuergefährdung
- § 380 Gefährdung der Abzugsteuern
- § 381 Verbrauchsteuergefährdung
- § 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben
- § 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen
- § 383a (weggefallen)
- § 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten
- § 384 Verfolgungsverjährung
- § 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679

Dritter Abschnitt

Strafverfahren

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 385 Geltung von Verfahrensvorschriften

- § 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten
- § 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde
- § 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde
- § 389 Zusammenhängende Strafsachen
- § 390 Mehrfache Zuständigkeit
- § 391 Zuständiges Gericht
- § 392 Verteidigung
- § 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren
- § 394 Übergang des Eigentums
- § 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde
- § 396 Aussetzung des Verfahrens

2. Unterabschnitt Ermittlungsverfahren

I. Allgemeines

- § 397 Einleitung des Strafverfahrens
- § 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit
- § 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen

II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten

- § 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde
- § 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
- § 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren

III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft

- § 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde
- § 403 Beteiligung der Finanzbehörde

IV. Steuer- und Zollfahndung

- § 404 Steuer- und Zollfahndung

V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

- § 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen

3. Unterabschnitt Gerichtliches Verfahren

- § 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren

§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen

4. Unterabschnitt
Kosten des Verfahrens

§ 408 Kosten des Verfahrens

Vierter Abschnitt
Bußgeldverfahren

§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde

§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer

§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten

Neunter Teil
Schlussvorschriften

§ 413 Einschränkung von Grundrechten

§ 414 (gegenstandslos)

§ 415 (Inkrafttreten)

Anlagen

Anlage 1 (zu § 60) Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften“

2. § 31a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „soweit sie“ durch die Wörter „soweit sie erforderlich sind“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird nach dem Wort „Mitteln“ ein Komma eingefügt.

cc) Vor Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

dd) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln oder

3. für die Prüfung des Vorliegens oder die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schadensersatz aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aufgrund derer eine Leistung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde.“

ee) Die Wörter „erforderlich ist.“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Verwaltung einer Leistung aus öffentlichen Mitteln zuständige öffentliche Stelle darf die ihr von Finanzbehörden nach Satz 1 übermittelten Informationen abweichend von § 30 Absatz 11 an die für die Verfolgung einer Straftat hinsichtlich der von ihr bewilligten Leistung zuständige Stelle weiterleiten, wenn dies auch nach den für sie geltenden Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken zulässig ist.“

3. Nach § 31b Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 50c des Geldwäschegesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder Nummer 16 des Geldwäschegesetzes nach Maßgabe des § 55 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelerhebungen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 50c des Geldwäschegesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz weitergegeben werden.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzbehörde kann sich an jeden von ihnen wenden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter“ durch die Wörter „jedes von ihnen“ ersetzt.

5. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Schriftform kann auch durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden. Bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Kartengesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des Absatzes 6 erfolgen. Die Finanzbehörde hat dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung nach Satz 4 Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine elektronische Kopie der Erklärung zu ermöglichen. Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag nach § 87d tritt der Auftragnehmer bei Anwendung des Satzes 6 an die Stelle des Erklärenden. Die Schriftform kann auch durch elektronische Übermittlung eines von dem Erklärenden signierten Dokuments an die Finanzbehörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der elektronischen Form genügt ein elektronischer Verwaltungsakt, der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist oder in einem sicheren Verfahren nach Absatz 7 oder Absatz 8 übermittelt oder zum Abruf bereitgestellt wird.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Soweit“ das Wort „gesetzlich“ eingefügt.
6. § 93 Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben,
1. soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 vorliegen,
 2. wenn die Überprüfung der Kontoverbindung ergibt, dass die betroffene Person über das nach § 139b Absatz 10 übermittelte Konto Verfügungsberechtigt ist, oder
 3. die Information der betroffenen Person anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist.“
7. In § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „und öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.
8. § 117c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Ahndung von vorsätzlichen und leichtfertigen Verstößen durch die in diesen Vereinbarungen dem Grunde nach bestimmten Dritten gegen Pflichten zur Erhebung und zur Meldung von Daten im Sinne der Nummern 1 und 2 als Ordnungswidrigkeiten und die Bestimmung eines Bußgeldes für solche Verstöße bis zu 50 000 Euro; hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“
9. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird für einen Verwaltungsakt, für den gesetzlich die Schriftform angeordnet ist, nach § 87a Absatz 4 Satz 2 die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet, muss das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verwendet, müssen sie solange überprüfbar sein, wie der Verwaltungsakt von der Finanzbehörde gespeichert wird.“
10. § 139b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„darüber hinaus dürfen die in Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 aufgeführten Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a den jeweils zuständigen Stellen auf deren Ersuchen offenbart werden.“

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Natürliche Personen können dem Bundeszentralamt für Steuern vorbehaltlich von Satz 2 die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren

1. übermitteln,
2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder
3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld bewilligt“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 2 der für die Bewilligungen des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. In der Abfrage dürfen nur die in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.“

11. In der Überschrift zu § 145 wird nach dem Wort „an“ das Wort „die“ eingefügt.

12. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „worden“ die Wörter „kann die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung“ eingefügt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen,“.

cc) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „kann die Finanzbehörde“ gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig.“

13. In § 162 Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„Legt ein Steuerpflichtiger über einen Geschäftsvorfall Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 verspätet oder nicht vor oder sind die über einen Geschäftsvorfall vorgelegten Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist jeweils ein Zuschlag festzusetzen. Der Zuschlag für eine verspätete Vorlage beträgt bis zu 1 000 000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung; er kann für volle Wochen und Monate der verspäteten Vorlage in Teilbeträgen festgesetzt werden. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen beträgt mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, mindestens jedoch 5 000 Euro. Der Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen; dabei sind bereits festgesetzte Zuschläge wegen einer verspäteten Vorlage nach Satz 2 anzurechnen.“

14. § 175a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Verbindliche Auskünfte nach § 89, verbindliche Zusagen nach § 204 oder rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung stehen dem nicht entgegen.“

15. § 175b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Daten nach § 93c Absatz 1 oder Absatz 3 nicht rechtserheblich sind.“

16. § 200 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden mobile Endgeräte in der Außenprüfung eingesetzt, gilt die ortsunabhängige Tätigkeit als an Amtsstelle ausgeübt.“

17. In § 208 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 404 Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 404 Absatz 2“ ersetzt.

18. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „; für Haftungsansprüche gilt dies nur, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Steuerbescheid“ durch die Wörter „Steuer- oder Haftungsbescheid“ ersetzt.

19. Dem § 236 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für festgesetzte Haftungsansprüche entsprechend, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.“

20. In § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „die Steuer“ die Wörter „oder der Haftungsbetrag“ eingefügt.
21. § 379 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1a, 1b und 2“ durch die Wörter „Nummer 1a und 2“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1b kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“
22. § 404 wird wie folgt gefasst:

„§ 404

Steuer- und Zollfahndung

- (1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Ihre Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Absatz 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere und elektronischen Speichermedien des von der Durchsuchung Betroffenen. § 110 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
23. In § 410 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 404 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 404 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 26 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

2. § 62 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung nachhaltig zu erfüllen;“.

3. In § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Abgabenordnung

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Weitere Änderung der Abgabenordnung

In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach den Wörtern „eines Dritten im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „oder der Finanzbehörden im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679,“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 234 Absatz 1, § 236 Absatz 6 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 175b Absatz 4 der Abgabenordnung in der am ... [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem ... [*einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes*] erlassen worden sind.“

3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4 Satz 5 bis 7“ ersetzt und werden jeweils nach den Wörtern „in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung“ die Wörter „sowie § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Dem § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit für eine Körperschaft im Sinne des § 14b Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2024 Verwaltungsakte ergangen sind, wirken diese Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 auch gegenüber der Körperschaft. Ab dem 1. Januar 2024 bestimmt sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abweichend von § 14b der Abgabenordnung noch nach dem am 31. Dezember 2023 geltenden Recht bekannt gegeben wurden, entsprechend. Ist über einen Einspruch gegen einen vor dem 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Verwaltungsakt nach dem 31. Dezember 2023 zu entscheiden, richtet sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung; dasselbe gilt für Einsprüche, die gegen Verwaltungsakte im Sinne des Satzes 3 eingelegt wurden.“

Artikel 17

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5a werden die Wörter „Abgabenordnung sowie“ durch die Wörter „Abgabenordnung und in den Fällen der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnung sowie“ ersetzt.
 - b) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe e werden die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.
 - c) Nummer 26 wird aufgehoben.
2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „26,“ gestrichen und werden die Wörter „38, 42 bis 46“ durch die Wörter „38, 42 bis 45 und 46“ ersetzt.
3. Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 18

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Nummern 41a und 41b eingefügt:

- „41a. Durchführung des Meldeverfahrens für Kleinunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet nach § 19a des Umsatzsteuergesetzes;
- 41b. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach Kapitel IXa nach der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung;“.

Artikel 19

Änderung der Mitteilungsverordnung

In § 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungsakte“ die Wörter „und öffentlich-rechtliche Verträge“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:
„§ 30 Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „fremden“ eingefügt.
3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe f bis h wird jeweils das Komma am Ende durch die Wörter „; Buchstabe b bleibt unberührt,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
4. In § 13b Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.
5. Dem § 13c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt die Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Insolvenzforderung darstellt und noch nicht fällig geworden ist, im Verhältnis zum Abtretungsempfänger als fällig.“

6. § 14c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn jemand

1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder
2. einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,

obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.“

- c) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „Zurechnung“ durch das Wort „Zuordnung“ ersetzt.

8. Nach § 16 Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung nach Absatz 5 kann der Unternehmer von einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) Gebrauch machen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen, soweit diese nicht weitergeliefert werden.“

- b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Im Ausland ansässige Unternehmer nach § 13b Absatz 7, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben sich vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze nach § 3b Absatz 1 Satz 2 bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt zu registrieren; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze der Beförderungseinzelbesteuerung nach § 16 Absatz 5 unterliegen oder der Unternehmer an einem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) teilnimmt.“

10. In § 18h Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23)“ durch die Angabe „(ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11)“ ersetzt.
11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „zuzurechnen“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.
12. In § 22g Absatz 7 Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ und „im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
13. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „9,0 Prozent“ durch die Angabe „8,4 Prozent“ ersetzt.
14. In § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „9706 00 00“ durch die Angabe „9706“ ersetzt.
15. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(1) Für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird das Gebiet Nordirlands wie übriges Gemeinschaftsgebiet behandelt.

(2) Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ gilt als eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(3) Eine durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erteilte individuelle Identifikationsnummer gilt im Sinne dieses Gesetzes als von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte individuelle Identifikationsnummer.“

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Posi- tion, Unterposi- tion)
---------------	------------------	---

48	Holz, und zwar, a) Brennholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquettes, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	aus Position 4401 Unterpositionen 4401 3100 ,4401 3200, 4401 3900, 4401 4100 und 4401 4900“.
----	---	--

- b) In Nummer 49 Buchstabe a wird die Angabe „9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.
- c) Nummer 53 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird die Angabe „9702 00 00“ durch die Angabe „9702“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „9703 00 00“ durch die Angabe „9703“ ersetzt
- d) Nummer 54 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa und bb wird jeweils die Angabe „9705 00 00“ durch die Angabe „9705“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „7118, 9705 00 00 und 9706 00 00“ durch die Angabe „9705 und 9706“ ersetzt.

17. Die Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „verwendeten Art“ die Wörter „; ausgenommen Waren der Position 8549“ eingefügt.
- b) In Nummer 16 wird die Angabe „Unterposition 8548 10“ durch die Wörter „Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
„17	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Unterposition 8549 21 und 8549 29“.

Artikel 21

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat“.

b) In der Angabe zu Anlage 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14)“.

2. § 1a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. § 3a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.“

3a. Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden:

a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe nicht an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt;

b) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“

b) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird mit der Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht, gilt abweichend von Satz 1 für die Einräumung dieser Eintrittsberechtigung Absatz 2.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Krediten“ die Wörter „sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ angefügt.

bb) In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch die Wörter „, die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.

b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21.

a) Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung der Fortbildung und der damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die in Satz 1 genannten anderen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden, gilt dies nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden,

b) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.

Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“.

c) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „und sportliche“ gestrichen sowie das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;“.

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände“ gestrichen.

b) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.

6. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 9 wird aufgehoben.

- bb) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätze 1 bis 9“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 8“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - „(8) Bei der Berechnung der Steuer ist § 24 nicht anzuwenden.“
- 7. In § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 - „Satz 1 gilt nicht für Umsätze, die auch unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder § 19 fallen.“
- 9. § 15a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Eine Änderung der Verhältnisse im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist auch beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung nach den §§ 23a oder 24 und umgekehrt gegeben.“
- 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
- 11. In § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
- 12. In § 18g Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
- 13. In § 18h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

14. In § 18i Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
15. In § 18j Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
16. In § 18k Absatz 1 Satz 2 und 7 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Ein von einem im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässigen Unternehmern bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.

(2) Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich folgender Umsätze:

1. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;
2. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Die Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Unternehmers bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach Satz 1 außer Ansatz.

(3) Ein Unternehmer nach Absatz 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

(4) Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt Absatz 1 entsprechend, wenn

1. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, und
2. dem Unternehmer für die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 durch den Mitgliedstaat der Ansässigkeit die insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt wurde.

(5) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer kann gegenüber der zuständigen Finanzbehörde im Mitgliedstaat der Ansässigkeit erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 4 verzichtet. Der Verzicht wird von Beginn des auf den Eingang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Geht die Verzichtserklärung im letzten Monat eines Kalendervierteljahres ein, wird der Verzicht von Beginn des zweiten Monats des folgenden Kalendervierteljahres an wirksam. Der Verzicht bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Der Unternehmer kann den Verzicht mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Absatz 4a ist entsprechend anzuwenden.“

18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Beabsichtigt ein im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebieten ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, muss er an dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt für die Teilnahme an dem besonderen Meldeverfahren eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren setzt weiter voraus, dass

1. der Unternehmer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren beantragt,
2. der nach Artikel 288 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung ermittelte Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet,
3. der Unternehmer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt, und
4. der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist.

Änderungen der im Antrag nach Satz 3 Nummer 1 gemachten Angaben hat der Unternehmer unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern nach dem in Satz 3 Nummer 1 amtlich vorgeschriebenen Datensatz mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt der Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr in Anspruch zu nehmen, hat er dies nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Der Unternehmer hat die Umsatzmeldung nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf die Umsatzmeldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Überschreitet der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, hat der Unternehmer dies binnen 15 Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Mit Überschreiten endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren.“

19. In § 20 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
20. In § 22 Absatz 4b werden die Wörter „§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b“ ersetzt.
21. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „7,8 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „8,4 Prozent“ durch die Angabe „7,8 Prozent“ ersetzt.
22. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) in den Fällen des Absatzes 2, wenn auf den der Lieferung des Wiederverkäufers vorangehenden Umsatz ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.“
23. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 und 5“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 22a Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die bisherige Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.
 - b) Absatz 38 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
25. § 27a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ ein Komma und die Wörter „die Erteilung einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ ein Komma und die Wörter „die erteilten Kleinunternehmer-Identifikationsnummern“ eingefügt.
26. In Anlage 2 wird der Klammerzusatz in der Überschrift wie folgt gefasst:
- „(zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14)“.

Artikel 22

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (weggefallen)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert.
 - a) Nummer 4a wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 werden die Wörter „und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.
4. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.

6. § 13a Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
7. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet,“.
8. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und
 - a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder
 - b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet, oder
 - c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.
 - b) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
9. § 18e Nummer 2 wird aufgehoben.
10. § 22 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4c werden aufgehoben.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 23 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 41 wird angefügt:
„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt werden.“
12. Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 43 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird das Wort „zuzurechnenden“ durch das Wort „zuzuordnenden“ und das Wort „zuzurechnen“ jeweils durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.

Artikel 24

Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Rechnungen von Kleinunternehmern“.
2. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
3. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Rechnungen von Kleinunternehmern

Eine Rechnung über Umsätze, die nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei sind, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 des Gesetzes),
6. in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes die Angabe „Gutschrift“.

Die §§ 33 und 34 bleiben unberührt. § 31 gilt entsprechend.“

4. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

5. In § 61 Absatz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.
6. In § 61a Absatz 1 werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

Artikel 25

Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet und“.
2. Nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 des Gesetzes berechnet,“.

Artikel 26

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 3 Nummer 1 sowie in § 5 Absatz 6 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, werden jeweils werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b und 4b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a, 2b, 2c und 4b“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Grundsteuergesetzes

Dem § 36 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Aufhebung oder Änderung des Bescheids über die Hauptveranlagung findet auch zur Beseitigung eines Fehlers statt, wenn der Fehler der Finanzbehörde bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird.“

Artikel 28

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein Grundstück gehört zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 2a bis 3a, wenn sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat. Die Zugehörigkeit nach Satz 1 endet, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Absatz 1 erworben hat oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 1 geführt haben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a vermieden wird; die Rückgängigmachung und der Rückerwerb gelten für die Zugehörigkeit eines Grundstücks nach den Sätzen 1 und 2 als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung. Ein Grundstück gehört auch zum Vermögen einer Gesellschaft, wenn diese an dem Grundstück die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 innehat. Die Zugehörigkeit nach Satz 4 endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die zur Zugehörigkeit nach Satz 4 geführt haben.“

2. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Notare können die Anzeige nach Satz 1 auch elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung erstatten.“

3. § 22a Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:

„(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne

Vermögensgegenstände (§ 2 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2), so sind die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind in Fällen der beschränkten Steuerpflicht anteilig abzugsfähig. Der abzugsfähige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegenden Vermögens nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert des erworbenen Vermögens nach Abzug aller mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. Dies gilt auch für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3 Satz 1. Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(6a) Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind. Schulden und Lasten, die mit nach den §§ 13a und 13c befreitem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Dies gilt nicht für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände nach Abzug aller mit diesen Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. In den Fällen einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ist bei Anwendung der Sätze 3 bis 5 nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe der begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 abzustellen. Der auf den einzelnen Vermögensgegenstand entfallende Anteil an den Schulden und Lasten im Sinne des Satzes 3 ist nicht abzugsfähig, soweit dieser Vermögensgegenstand steuerbefreit ist. Die auf das nach den §§ 13a und 13c befreite Vermögen entfallenden Schulden und Lasten im Sinne der Sätze 3 bis 6 sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht.

(6b) Haben sich grundstücksbezogene Belastungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes ausgewirkt, ist deren Abzug bei der Erbschaftsteuer ausgeschlossen.“

2. § 13d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Komma das Wort „die“ gestrichen.

b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „zu“ das Wort „die“ eingefügt.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Belegenheit in einem Drittstaat nur, wenn dieser Drittstaat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwergesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten; das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen,“.

- d) In Nummer 3 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „die“ eingefügt.
3. In § 19a Absatz 3 wird jeweils die Angabe „(§ 10 Absatz 5 und 6)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 5, 6, 6a und 6b)“ ersetzt.
4. § 28 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gehört zum Erwerb Grundbesitz, der zu Wohnzwecken genutzt wird, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinen Wohnzwecken mehr dienen soll. Die §§ 234 und 238 der Abgabenordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Erwerben von Todes wegen keine Zinsen erhoben werden. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Ist der Grundbesitz in einem Drittstaat belegen, wird die Stundung nur gewährt, wenn und solange dieser Staat auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland

1. entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten,
2. Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen^{*)} entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllen.“

5. Dem § 37 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 10 Absatz 6, 6a und 6b, § 13d Absatz 3, § 19a Absatz 3 und § 28 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [*einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt*] entsteht.“

Artikel 30

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 26 wie folgt gefasst:

„Anlage 26 Abzinsungsfaktoren
(zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)“.

^{*)} Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

2. In § 29 Absatz 6 Satz 1, § 153 Absatz 4 Satz 1, § 228 Absatz 6 Satz 1 und § 247 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ ersetzt.

3. Dem § 158 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder werden Teile davon einem anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse überlassen, so gilt dies als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden. Der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht nicht entgegen, dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind.“

4. § 183 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 228 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Übermittlung durch Datenfernübertragung“ durch die Wörter „elektronische Übermittlung über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

6. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 15 und 16 angefügt:

„(15) § 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Bewertungsstichtage nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] anzuwenden.

(16) Die Anlagen 21, 23 und 26 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.“

7. Anlage 21 wird wie aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.

8. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- aa) Dem Wort „Wohnung“ wird folgende Fußnote „*“ angefügt:

„* Für Wohnräume, die keine Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 darstellen, sind als Verwaltungskosten 3 Prozent des hierauf entfallenden jährlichen Rohertrages anzusetzen.“

- bb) Die Wörter „gewerbliche Nutzung“ werden durch das Wort „Nichtwohnnutzung“ ersetzt.

- cc) Nach der Angabe „30 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß Nummer I.2“ wird folgende Zeile eingefügt:

„jährlich je Garage oder ähnlichen Einstellplatz	100 Prozent der Instandhaltungskosten je Garage oder ähnlichen Einstellplatz gemäß Nr. I.2“.
--	--

- b) In Satz 1 nach der Tabelle werden die Wörter „Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes“ durch das Wort „Bewertungsstichtag“ ersetzt.

9. Anlage 26 wird wie aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtlich gefasst.

Artikel 31

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a folgende Angabe eingefügt:

„§ 3b Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht“.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Finanzinstitute nach Absatz 1 haben die folgenden Aufzeichnungen zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten zu erstellen:

1. eine Beschreibung der Prozesse, einschließlich der automationstechnischen, operativen und organisatorischen Vorkehrungen, insbesondere der relevanten Geschäftsbeziehungen, Zuständigkeiten und Fristen, sowie aller Änderungen hierzu, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 8 Absatz 1, 2 Satz 2, Absatz 4 und 5, den §§ 11, 12, § 13 Absatz 2 bis 4, § 14 Absatz 3 und 5, den §§ 15 16 Absatz 2 und 3, § 21 Absatz 2 auch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach den §§ 9, 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und 4, § 16 Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 2, den §§ 18 und 22 in Bezug auf einen Meldezeitraum angewandt wurden;
2. in Bezug auf jedes Konto die für die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach § 8 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 1 und 2 Satz 1, den Absätzen 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 Satz 2, Nummer 3 Satz 2, den Absätzen 3 und 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, den Absätzen 6, 7 und 9, § 13 Absatz 2, 2a Satz 1 bis 3, Absatz 4, § 14 Absatz 3 bis 5, den §§ 15 § 16 Absatz 2, 2a Satz 1 bis 3, Absatz 3 und 4, § 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, den §§ 21 und 22 verarbeiteten Informationen, den jeweiligen Zeitpunkt der Verarbeitung und das Ergebnis der Verarbeitung;
3. in Bezug auf jedes Konto die nach § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2a Satz 4 und § 16 Absatz 2a Satz 4 gemeldeten Informationen und den jeweiligen Zeitpunkt einer Meldung.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind zu erstellen:

1. für Aufzeichnungen nach Nummer 1 spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums, auf den sich die Aufzeichnungen beziehen,
2. für Aufzeichnungen nach Nummer 2 im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung,
3. für Aufzeichnungen nach Nummer 3 bis zum Meldezeitpunkt nach § 6 Absatz 3,

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 müssen nach Maßgabe des Satzes 5 für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind nach Ablauf dieser Frist zu löschen. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind.“

3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht

Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht umgangen werden. § 42 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

4. In § 5 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 193 bis 203a“ durch die Wörter „§ 147 Absatz 5 bis 7 und die §§ 193 bis 203a“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dies schließt auch die Erhebung der Steueridentifikationsnummer ein“ durch die Wörter „dies schließt auch die Erhebung ausländischer Steueridentifikationsnummern ein“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss sichergestellt sein“ durch die Wörter „muss das meldende Finanzinstitut sicherstellen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:

1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;
2. in Fällen nach Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und in Fällen nach Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;
3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;
4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „unverzüglich nach Änderung der Gegebenheiten“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ein meldendes Finanzinstitut“ die Wörter „vor Kontoeröffnung“ eingefügt.
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss sichergestellt sein“ durch die Wörter „muss das meldende Finanzinstitut sicherstellen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich Folgendes mitteilen:

1. die Tatsache, dass die Beschaffung der Selbstauskunft aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder die Bestätigung der Plausibilität unzumutbar war;
2. in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 die Gründe der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit und in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 die Gründe der Unzumutbarkeit;
3. ob eine Abverfügung im Sinne des Satzes 2 ausgeschlossen wurde und eine Rückzahlung im Sinne des Satzes 3 erfolgt ist;
4. alle zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitteilung nach Satz 4 hat nach amtlich vorgeschriebener Form elektronisch im Wege der Datenfernübertragung über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.“

8. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 bis 12 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gelten ab dem 1. Januar 2025 und nur für Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

- „1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig löscht,“.

- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 4 und das Semikolon am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. entgegen
- a) § 3a Absatz 3 oder
- b) § 13 Absatz 2a Satz 4 oder § 16 Absatz 2a Satz 4
- eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 7 bis 10 werden angefügt:
- „7. entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
8. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann,
9. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, oder
10. entgegen § 17 Absatz 1 sich auf eine Selbstauskunft oder einen Beleg verlässt.“
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 bis 10“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „im Alleineigentum“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 147 Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 147 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
3. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.“

Artikel 33

Änderung des Mindeststeuergesetzes

Dem § 59 des Mindeststeuergesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Lohnkosten nach Absatz 2 werden anteilig berücksichtigt, wenn der Beschäftigte nach Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent seiner Arbeitszeit im Geschäftsjahr im Steuerhoheitsgebiet der Geschäftseinheit ausübt.“

Artikel 34

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 zur Entwicklung und Aktualisierung der Risikoanalysen nach Nummer 2 auf Grundlage der Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung der Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51 an die jeweils zuständige Stelle nach § 50 Nummer 9.“

2. Nach § 55 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50c Absatz 2 Nummer 5 sind die Koordinierenden Stellen der Länder befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den durch die Aufsichtsbehörden des Landes nach § 50 Nummer 9 zu beaufsichtigenden Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.“

Artikel 35

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Familienkasse übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern unter den Vorgaben des § 139b Absatz 10 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung die internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC), des Kontos, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer unter Angabe der in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen.“
3. Dem § 20 Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 35 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 36

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des

Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 37

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „§ 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufsqualifikationen“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche“ durch die Wörter „nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ ersetzt.

2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 37 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.“

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

§ 2 Absatz 9 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die im Antrags- und Festsetzungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere förderfähige Aufwendungen im Bereich Forschung und Entwicklung,

getrennt nach eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung, Höhe der gewährten Forschungszulage;“.

2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „, Monat und Jahr der Festsetzung der Forschungszulage“ eingefügt.

Artikel 39

Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken, das zuletzt durch Artikel 38 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „die Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „nach § 138a Absatz 2 und Absatz 7 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 - cc) Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.
 - dd) Die folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. die Mindeststeuer“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 6. August 1988 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 werden jährlich ermittelt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer;“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „erstmalig für 2006,“ gestrichen und die Wörter „der Festsetzungszeitraum“ durch die Wörter „der Festsetzungszeitraum und Monat und Jahr der Veranlagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere einbehaltene Steuerbeträge und Abzugsbeträge von den einbehaltenen Steuerbeträgen;“.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Bruttoarbeitslohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuern- des Einkommen, Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbe- träge, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirk- same Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage, sons- tige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen;“.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.

cc) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbe- sondere Einkünfte oder Einnahmen;“.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Feststellung“ eingefügt.

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erst- mals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbe- sondere Einkünfte, Einkommen, Freibeträge, Steuerermäßigun- gen und Steuerabzugsbeträge, Körperschaftsteuer;“.

ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Veranlagungsart“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Ver- mögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer;“.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Statistiken der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung oder Hauptveranlagung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt oder Hauptveranlagungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
 - a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Reinerträge, Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag;
 - b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung;
 2. für die Statistik der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer des Grundvermögens
 - a) die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Grundstücksfläche, Grundsteuerwert oder Äquivalenzbetrag oder Ausgangsbetrag und Grundsteuermessbetrag;
 - b) Rechtsform des Eigentümers, Ort der Belegenheit, Art des Bewertungsverfahrens, Art des Besitzverhältnisses, Monat und Jahr der Feststellung oder Festsetzung.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil von Nummer 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals für 1995,“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag;“.
- ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftszweig“ die Wörter „, Monat und Jahr der Veranlagung“ eingefügt.
- ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Gewerbeertrag und Gewerkekaptal entfallenden Zerlegungsanteilen“ durch die Wörter „auf den Gewerbeertrag entfallenden Zerlegungsanteilen“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden sind, erfasst:

1. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers,

Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;

2. Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht, Monat und Jahr der Festsetzung.

Ebenfalls wird die nach § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erlassene Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Erlassverfahren festgestellten Angaben erfasst.“

- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Berichtsjahr 2021 werden jährlich die Angaben nach § 138a Absatz 7 der Abgabenordnung erfasst.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 lassen Bestimmungen über die Verwendungszweckbeschränkung und Geheimhaltungspflicht in völkervertraglichen Abkommen sowie Rechtsakten der Europäischen Union unberührt.“

- i) Der folgende Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Für die Statistik über die Mindeststeuer werden ab dem Berichtsjahr 2024 jährlich die Angaben nach § 95 des Mindeststeuergesetzes (Steueranmeldung) und nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuer-Bericht) erfasst. Die Aufbereitung dieser Angaben wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“

3. § 2c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 7a Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den im Zusammenhang mit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes bei den Familienkassen anfallenden Daten Geschäftstatistiken über Kindergeldberechtigte und deren Kinder. Vom Bundeszentralamt für Steuern werden die Ergebnisse dieser Statistiken ausgewertet und den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Erhebungsmerkmale“ die Wörter „, die je nach Bedarf kombiniert werden“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. zu den Erhebungsmerkmalen nach den Nummern 1 bis 4: der Staat, dessen Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Sachverhalten zusätzlich anzuwenden sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Aktenzeichen für die Feststellung der Grundsteuerwerte“ durch die Wörter „Aktenzeichen oder die Steuernummern für die Feststellung oder Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ ersetzt.
- b) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „und das Jahr“ gestrichen.
6. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 10 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gemeinschaften und juristische Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen und Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zu den in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen zu demselben Steuerpflichtigen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 für die in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke, für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke zusammenführen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 9“ werden durch die Wörter „die Daten nach Absatz 1 und 2 sowie die Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 10“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die nach den Absätzen 1, 2 und 2a“ durch die Wörter „die nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
- f) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „von dem in Absatz 3“ durch die Wörter „von dem in Absatz 5“ sowie die Wörter „die statistischen Ämter von Bund und Ländern“ durch die Wörter „das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Biersteuergesetzes

In § 29 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Biersteuerverordnung

Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838; 2023 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 hl“ durch die Angabe „5 hl“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 5 Satz 3, entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 3, oder entgegen § 39a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes

Nach § 7 des Reisesicherungsfondsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Steuern

(1) Die Entgelte im Sinne des § 7 Absatz 1 und die Gegenleistungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unterliegen beim Reisesicherungsfonds nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer.

(2) Aufwendungen des Reisesicherungsfonds dürfen den steuerlichen Gewinn nur mindern, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen stehen.

(3) Gewinne und Verluste aus der Übertragung des Fondsvermögens und des Bestands an Absicherungsverträgen auf einen anderen Rechtsträger im Sinne des § 17

Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bleiben steuerlich außer Ansatz, soweit das übertragene Vermögen anschließend weiterhin dem Geschäft eines Reisesicherungsfonds dient. Satz 1 gilt nicht, soweit das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts ausgeschlossen oder beschränkt wird.“

Artikel 43

Neubekanntmachung der Abgabenordnung

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 44

Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Steuerstatistiken in der vom 1. Januar 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 38 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 42 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(5) Artikel 33 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.

(6) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(7) Die Artikel 4, 10, 13, 18, 19, 21, 24 und 41 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(8) Artikel 14 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vorschriften der auf Grundlage von § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnung zur Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.

(9) Artikel 15 tritt am ... *[einsetzen: Inkrafttretenszeitpunkt der entsprechenden Änderung im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes]* in Kraft.

(10) Die Artikel 5, 22 und 25 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 21

(zu § 185 Absatz 3 Satz 1, § 193 Absatz 4 Satz 1, § 194 Absatz 5 Satz 1 und § 195 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1)

Vervielfältiger

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut- zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	1,9704	1,9559	1,9416	1,9274	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594
3	2,9410	2,9122	2,8839	2,8560	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232
4	3,9020	3,8544	3,8077	3,7620	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460
5	4,8534	4,7826	4,7135	4,6458	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295
6	5,7955	5,6972	5,6014	5,5081	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757
7	6,7282	6,5982	6,4720	6,3494	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864
8	7,6517	7,4859	7,3255	7,1701	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632
9	8,5660	8,3605	8,1622	7,9709	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078
10	9,4713	9,2222	8,9826	8,7521	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217
11	10,3676	10,0711	9,7868	9,5142	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064
12	11,2551	10,9075	10,5753	10,2578	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633
13	12,1337	11,7315	11,3484	10,9832	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936
14	13,0037	12,5434	12,1062	11,6909	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986
15	13,8651	13,3432	12,8493	12,3814	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797
16	14,7179	14,1313	13,5777	13,0550	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378
17	15,5623	14,9076	14,2919	13,7122	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741
18	16,3983	15,6726	14,9920	14,3534	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896
19	17,2260	16,4262	15,6785	14,9789	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853
20	18,0456	17,1686	16,3514	15,5892	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622
21	18,8570	17,9001	17,0112	16,1845	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212
22	19,6604	18,6208	17,6580	16,7654	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630
23	20,4558	19,3309	18,2922	17,3321	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886
24	21,2434	20,0304	18,9139	17,8850	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986
25	22,0232	20,7196	19,5235	18,4244	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939
26	22,7952	21,3986	20,1210	18,9506	17,8768	16,8904	15,9828	15,1466	14,3752
27	23,5596	22,0676	20,7069	19,4640	18,3270	17,2854	16,3296	15,4513	14,6430
28	24,3164	22,7267	21,2813	19,9649	18,7641	17,6670	16,6631	15,7429	14,8981
29	25,0658	23,3761	21,8444	20,4535	19,1885	18,0358	16,9837	16,0219	15,1411
30	25,8077	24,0158	22,3965	20,9303	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725
31	26,5423	24,6461	22,9377	21,3954	20,0004	18,7363	17,5885	16,5444	15,5928
32	27,2696	25,2671	23,4683	21,8492	20,3888	19,0689	17,8736	16,7889	15,8027

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut- zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
33	27,9897	25,8790	23,9886	22,2919	20,7658	19,3902	18,1476	17,0229	16,0025
34	28,7027	26,4817	24,4986	22,7238	21,1318	19,7007	18,4112	17,2468	16,1929
35	29,4086	27,0756	24,9986	23,1452	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742
36	30,1075	27,6607	25,4888	23,5563	21,8323	20,2905	18,9083	17,6660	16,5469
37	30,7995	28,2371	25,9695	23,9573	22,1672	20,5705	19,1426	17,8622	16,7113
38	31,4847	28,8051	26,4406	24,3486	22,4925	20,8411	19,3679	18,0500	16,8679
39	32,1630	29,3646	26,9026	24,7303	22,8082	21,1025	19,5845	18,2297	17,0170
40	32,8347	29,9158	27,3555	25,1028	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591
41	33,4997	30,4590	27,7995	25,4661	23,4124	21,5991	19,9931	18,5661	17,2944
42	34,1581	30,9941	28,2348	25,8206	23,7014	21,8349	20,1856	18,7235	17,4232
43	34,8100	31,5212	28,6616	26,1664	23,9819	22,0627	20,3708	18,8742	17,5459
44	35,4555	32,0406	29,0800	26,5038	24,2543	22,2828	20,5488	19,0184	17,6628
45	36,0945	32,5523	29,4902	26,8330	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741
46	36,7272	33,0565	29,8923	27,1542	24,7754	22,7009	20,8847	19,2884	17,8801
47	37,3537	33,5532	30,2866	27,4675	25,0247	22,8994	21,0429	19,4147	17,9810
48	37,9740	34,0426	30,6731	27,7732	25,2667	23,0912	21,1951	19,5356	18,0772
49	38,5881	34,5247	31,0521	28,0714	25,5017	23,2766	21,3415	19,6513	18,1687
50	39,1961	34,9997	31,4236	28,3623	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559
51	39,7981	35,4677	31,7878	28,6462	25,9512	23,6286	21,6175	19,8680	18,3390
52	40,3942	35,9287	32,1449	28,9231	26,1662	23,7958	21,7476	19,9693	18,4181
53	40,9844	36,3830	32,4950	29,1932	26,3750	23,9573	21,8727	20,0663	18,4934
54	41,5687	36,8305	32,8383	29,4568	26,5777	24,1133	21,9930	20,1592	18,5651
55	42,1472	37,2715	33,1748	29,7140	26,7744	24,2641	22,1086	20,2480	18,6335
56	42,7200	37,7059	33,5047	29,9649	26,9655	24,4097	22,2198	20,3330	18,6985
57	43,2871	38,1339	33,8281	30,2096	27,1509	24,5504	22,3267	20,4144	18,7605
58	43,8486	38,5555	34,1452	30,4484	27,3310	24,6864	22,4296	20,4922	18,8195
59	44,4046	38,9710	34,4561	30,6814	27,5058	24,8178	22,5284	20,5667	18,8758
60	44,9550	39,3803	34,7609	30,9087	27,6756	24,9447	22,6235	20,6380	18,9293
61	45,5000	39,7835	35,0597	31,1304	27,8404	25,0674	22,7149	20,7062	18,9803
62	46,0396	40,1808	35,3526	31,3467	28,0003	25,1859	22,8028	20,7715	19,0288
63	46,5739	40,5722	35,6398	31,5578	28,1557	25,3004	22,8873	20,8340	19,0751
64	47,1029	40,9579	35,9214	31,7637	28,3065	25,4110	22,9685	20,8938	19,1191
65	47,6266	41,3378	36,1975	31,9646	28,4529	25,5178	23,0467	20,9510	19,1611
66	48,1452	41,7121	36,4681	32,1606	28,5950	25,6211	23,1218	21,0057	19,2010
67	48,6586	42,0809	36,7334	32,3518	28,7330	25,7209	23,1940	21,0581	19,2391
68	49,1669	42,4442	36,9936	32,5383	28,8670	25,8173	23,2635	21,1082	19,2753
69	49,6702	42,8022	37,2486	32,7203	28,9971	25,9104	23,3303	21,1562	19,3098
70	50,1685	43,1549	37,4986	32,8979	29,1234	26,0004	23,3945	21,2021	19,3427

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nut- zungsrechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
71	50,6619	43,5023	37,7437	33,0711	29,2460	26,0873	23,4563	21,2460	19,3740
72	51,1504	43,8447	37,9841	33,2401	29,3651	26,1713	23,5156	21,2881	19,4038
73	51,6341	44,1819	38,2197	33,4050	29,4807	26,2525	23,5727	21,3283	19,4322
74	52,1129	44,5142	38,4507	33,5658	29,5929	26,3309	23,6276	21,3668	19,4592
75	52,5871	44,8416	38,6771	33,7227	29,7018	26,4067	23,6804	21,4036	19,4850
76	53,0565	45,1641	38,8991	33,8758	29,8076	26,4799	23,7312	21,4389	19,5095
77	53,5213	45,4819	39,1168	34,0252	29,9103	26,5506	23,7800	21,4726	19,5329
78	53,9815	45,7950	39,3302	34,1709	30,0100	26,6190	23,8269	21,5049	19,5551
79	54,4371	46,1034	39,5394	34,3131	30,1068	26,6850	23,8720	21,5358	19,5763
80	54,8882	46,4073	39,7445	34,4518	30,2008	26,7488	23,9154	21,5653	19,5965
81	55,3349	46,7067	39,9456	34,5871	30,2920	26,8104	23,9571	21,5936	19,6157
82	55,7771	47,0017	40,1427	34,7192	30,3806	26,8700	23,9972	21,6207	19,6340
83	56,2149	47,2923	40,3360	34,8480	30,4666	26,9275	24,0358	21,6466	19,6514
84	56,6485	47,5786	40,5255	34,9736	30,5501	26,9831	24,0729	21,6714	19,6680
85	57,0777	47,8607	40,7113	35,0962	30,6312	27,0368	24,1085	21,6951	19,6838
86	57,5026	48,1386	40,8934	35,2158	30,7099	27,0887	24,1428	21,7178	19,6989
87	57,9234	48,4125	41,0720	35,3325	30,7863	27,1388	24,1758	21,7395	19,7132
88	58,3400	48,6822	41,2470	35,4463	30,8605	27,1873	24,2075	21,7603	19,7269
89	58,7525	48,9480	41,4187	35,5574	30,9325	27,2341	24,2380	21,7802	19,7399
90	59,1609	49,2099	41,5869	35,6658	31,0024	27,2793	24,2673	21,7992	19,7523
91	59,5652	49,4678	41,7519	35,7715	31,0703	27,3230	24,2955	21,8175	19,7641
92	59,9656	49,7220	41,9136	35,8746	31,1362	27,3652	24,3226	21,8349	19,7753
93	60,3620	49,9724	42,0722	35,9752	31,2002	27,4060	24,3486	21,8516	19,7860
94	60,7544	50,2191	42,2276	36,0734	31,2623	27,4454	24,3737	21,8675	19,7962
95	61,1430	50,4622	42,3800	36,1692	31,3227	27,4835	24,3978	21,8828	19,8059
96	61,5277	50,7017	42,5294	36,2626	31,3812	27,5203	24,4209	21,8974	19,8151
97	61,9086	50,9376	42,6759	36,3538	31,4381	27,5558	24,4432	21,9114	19,8239
98	62,2858	51,1701	42,8195	36,4427	31,4933	27,5902	24,4646	21,9248	19,8323
99	62,6592	51,3991	42,9603	36,5295	31,5469	27,6234	24,4852	21,9376	19,8403
100	63,0289	51,6247	43,0984	36,6141	31,5989	27,6554	24,5050	21,9499	19,8479

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591	1,7473	1,7355
3	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313	2,5089	2,4869
4	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397	3,2045	3,1699
5	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897	3,8397	3,7908
6	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859	4,4198	4,3553
7	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330	4,9496	4,8684
8	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348	5,4334	5,3349
9	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952	5,8753	5,7590
10	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177	6,2788	6,1446
11	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052	6,6473	6,4951
12	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607	6,9838	6,8137
13	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869	7,2912	7,1034
14	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862	7,5719	7,3667
15	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607	7,8282	7,6061
16	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126	8,0623	7,8237
17	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436	8,2760	8,0216
18	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556	8,4713	8,2014
19	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501	8,6496	8,3649
20	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285	8,8124	8,5136
21	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922	8,9611	8,6487
22	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424	9,0969	8,7715
23	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802	9,2209	8,8832
24	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066	9,3341	8,9847
25	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226	9,4376	9,0770
26	13,6625	13,0032	12,3924	11,8258	11,2995	10,8100	10,3541	9,9290	9,5320	9,1609
27	13,8981	13,2105	12,5750	11,9867	11,4414	10,9352	10,4646	10,0266	9,6183	9,2372
28	14,1214	13,4062	12,7465	12,1371	11,5734	11,0511	10,5665	10,1161	9,6971	9,3066
29	14,3331	13,5907	12,9075	12,2777	11,6962	11,1584	10,6603	10,1983	9,7690	9,3696
30	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737	9,8347	9,4269
31	14,7239	13,9291	13,2006	12,5318	11,9166	11,3498	10,8266	10,3428	9,8947	9,4790
32	14,9042	14,0840	13,3339	12,6466	12,0155	11,4350	10,9001	10,4062	9,9495	9,5264
33	15,0751	14,2302	13,4591	12,7538	12,1074	11,5139	10,9678	10,4644	9,9996	9,5694
34	15,2370	14,3681	13,5766	12,8540	12,1929	11,5869	11,0302	10,5178	10,0453	9,6086
35	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668	10,0870	9,6442
36	15,5361	14,6210	13,7906	13,0352	12,3465	11,7172	11,1408	10,6118	10,1251	9,6765
37	15,6740	14,7368	13,8879	13,1170	12,4154	11,7752	11,1897	10,6530	10,1599	9,7059
38	15,8047	14,8460	13,9792	13,1935	12,4794	11,8289	11,2347	10,6908	10,1917	9,7327

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
39	15,9287	14,9491	14,0650	13,2649	12,5390	11,8786	11,2763	10,7255	10,2207	9,7570
40	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574	10,2472	9,7791
41	16,1575	15,1380	14,2212	13,3941	12,6460	11,9672	11,3498	10,7866	10,2715	9,7991
42	16,2630	15,2245	14,2922	13,4524	12,6939	12,0067	11,3823	10,8134	10,2936	9,8174
43	16,3630	15,3062	14,3588	13,5070	12,7385	12,0432	11,4123	10,8380	10,3138	9,8340
44	16,4579	15,3832	14,4214	13,5579	12,7800	12,0771	11,4399	10,8605	10,3322	9,8491
45	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812	10,3490	9,8628
46	16,6329	15,5244	14,5354	13,6500	12,8545	12,1374	11,4888	10,9002	10,3644	9,8753
47	16,7137	15,5890	14,5873	13,6916	12,8879	12,1643	11,5104	10,9176	10,3785	9,8866
48	16,7902	15,6500	14,6359	13,7305	12,9190	12,1891	11,5303	10,9336	10,3913	9,8969
49	16,8628	15,7076	14,6816	13,7668	12,9479	12,2122	11,5487	10,9482	10,4030	9,9063
50	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617	10,4137	9,9148
51	16,9967	15,8131	14,7648	13,8325	12,9998	12,2532	11,5812	10,9740	10,4235	9,9226
52	17,0585	15,8614	14,8026	13,8621	13,0231	12,2715	11,5956	10,9853	10,4324	9,9296
53	17,1170	15,9070	14,8382	13,8898	13,0447	12,2884	11,6088	10,9957	10,4405	9,9360
54	17,1726	15,9500	14,8715	13,9157	13,0649	12,3041	11,6210	11,0053	10,4480	9,9418
55	17,2252	15,9905	14,9028	13,9399	13,0836	12,3186	11,6323	11,0140	10,4548	9,9471
56	17,2750	16,0288	14,9322	13,9626	13,1010	12,3321	11,6427	11,0220	10,4610	9,9519
57	17,3223	16,0649	14,9598	13,9837	13,1172	12,3445	11,6522	11,0294	10,4667	9,9563
58	17,3671	16,0990	14,9858	14,0035	13,1323	12,3560	11,6610	11,0361	10,4718	9,9603
59	17,4096	16,1311	15,0101	14,0219	13,1463	12,3667	11,6692	11,0423	10,4766	9,9639
60	17,4499	16,1614	15,0330	14,0392	13,1594	12,3766	11,6766	11,0480	10,4809	9,9672
61	17,4880	16,1900	15,0544	14,0553	13,1715	12,3857	11,6835	11,0532	10,4848	9,9701
62	17,5242	16,2170	15,0746	14,0704	13,1828	12,3942	11,6899	11,0580	10,4884	9,9729
63	17,5585	16,2425	15,0935	14,0845	13,1933	12,4020	11,6958	11,0624	10,4917	9,9753
64	17,5910	16,2665	15,1113	14,0976	13,2031	12,4093	11,7012	11,0664	10,4947	9,9776
65	17,6218	16,2891	15,1280	14,1099	13,2122	12,4160	11,7061	11,0701	10,4975	9,9796
66	17,6510	16,3105	15,1436	14,1214	13,2206	12,4222	11,7107	11,0735	10,5000	9,9815
67	17,6786	16,3307	15,1583	14,1322	13,2285	12,4280	11,7150	11,0766	10,5022	9,9831
68	17,7049	16,3497	15,1721	14,1422	13,2358	12,4333	11,7189	11,0794	10,5043	9,9847
69	17,7297	16,3676	15,1851	14,1516	13,2426	12,4382	11,7224	11,0820	10,5062	9,9861
70	17,7533	16,3845	15,1973	14,1604	13,2489	12,4428	11,7258	11,0844	10,5080	9,9873
71	17,7756	16,4005	15,2087	14,1686	13,2548	12,4471	11,7288	11,0867	10,5096	9,9885
72	17,7968	16,4156	15,2195	14,1763	13,2603	12,4510	11,7316	11,0887	10,5110	9,9895
73	17,8169	16,4298	15,2295	14,1834	13,2654	12,4546	11,7342	11,0905	10,5124	9,9905
74	17,8359	16,4432	15,2390	14,1901	13,2701	12,4580	11,7366	11,0922	10,5136	9,9914
75	17,8539	16,4558	15,2479	14,1964	13,2745	12,4611	11,7388	11,0938	10,5147	9,9921
76	17,8710	16,4678	15,2562	14,2022	13,2786	12,4640	11,7408	11,0952	10,5157	9,9929

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
77	17,8872	16,4790	15,2641	14,2077	13,2825	12,4666	11,7427	11,0965	10,5166	9,9935
78	17,9026	16,4897	15,2714	14,2128	13,2860	12,4691	11,7444	11,0977	10,5174	9,9941
79	17,9172	16,4997	15,2783	14,2175	13,2893	12,4714	11,7460	11,0988	10,5182	9,9946
80	17,9310	16,5091	15,2848	14,2220	13,2924	12,4735	11,7475	11,0998	10,5189	9,9951
81	17,9440	16,5180	15,2909	14,2262	13,2952	12,4755	11,7488	11,1008	10,5196	9,9956
82	17,9564	16,5265	15,2966	14,2301	13,2979	12,4773	11,7501	11,1016	10,5201	9,9960
83	17,9682	16,5344	15,3020	14,2337	13,3004	12,4790	11,7512	11,1024	10,5207	9,9963
84	17,9793	16,5419	15,3070	14,2371	13,3027	12,4805	11,7523	11,1031	10,5212	9,9967
85	17,9899	16,5489	15,3118	14,2403	13,3048	12,4820	11,7532	11,1038	10,5216	9,9970
86	17,9999	16,5556	15,3162	14,2433	13,3068	12,4833	11,7541	11,1044	10,5220	9,9972
87	18,0094	16,5619	15,3204	14,2460	13,3087	12,4845	11,7550	11,1050	10,5224	9,9975
88	18,0184	16,5678	15,3243	14,2486	13,3104	12,4857	11,7557	11,1055	10,5227	9,9977
89	18,0269	16,5734	15,3280	14,2511	13,3120	12,4868	11,7564	11,1059	10,5230	9,9979
90	18,0350	16,5787	15,3315	14,2533	13,3135	12,4877	11,7571	11,1064	10,5233	9,9981
91	18,0426	16,5837	15,3347	14,2554	13,3149	12,4886	11,7577	11,1067	10,5236	9,9983
92	18,0499	16,5884	15,3377	14,2574	13,3161	12,4895	11,7582	11,1071	10,5238	9,9984
93	18,0567	16,5928	15,3406	14,2593	13,3173	12,4903	11,7587	11,1074	10,5240	9,9986
94	18,0633	16,5970	15,3433	14,2610	13,3185	12,4910	11,7592	11,1077	10,5242	9,9987
95	18,0694	16,6009	15,3458	14,2626	13,3195	12,4917	11,7596	11,1080	10,5244	9,9988
96	18,0753	16,6047	15,3482	14,2641	13,3205	12,4923	11,7600	11,1083	10,5246	9,9989
97	18,0809	16,6082	15,3504	14,2655	13,3214	12,4928	11,7604	11,1085	10,5247	9,9990
98	18,0861	16,6115	15,3525	14,2669	13,3222	12,4934	11,7607	11,1087	10,5249	9,9991
99	18,0911	16,6146	15,3545	14,2681	13,3230	12,4939	11,7610	11,1089	10,5250	9,9992
100	18,0958	16,6175	15,3563	14,2693	13,3237	12,4943	11,7613	11,1091	10,5251	9,9993

Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Vervielfältiger (Barwertfaktoren für die Kapitalisierung):

$$\text{Vervielfältiger} = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)}$$

$$q = 1 + \text{Zinssatz} \quad \text{wobei Zinssatz} = \frac{p}{100}$$

p = Zinsfuß

n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit

Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.

Anlage 2

Anlage 26

(zu § 193 Absatz 5 Satz 3, § 194 Absatz 4 Satz 1 sowie § 195 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)

Abzinsungsfaktoren

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungs- rechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
1	0,9901	0,9852	0,9804	0,9756	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524
2	0,9803	0,9707	0,9612	0,9518	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070
3	0,9706	0,9563	0,9423	0,9286	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638
4	0,9610	0,9422	0,9238	0,9060	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227
5	0,9515	0,9283	0,9057	0,8839	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835
6	0,9420	0,9145	0,8880	0,8623	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462
7	0,9327	0,9010	0,8706	0,8413	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107
8	0,9235	0,8877	0,8535	0,8207	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768
9	0,9143	0,8746	0,8368	0,8007	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446
10	0,9053	0,8617	0,8203	0,7812	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139
11	0,8963	0,8489	0,8043	0,7621	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847
12	0,8874	0,8364	0,7885	0,7436	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568
13	0,8787	0,8240	0,7730	0,7254	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303
14	0,8700	0,8118	0,7579	0,7077	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051
15	0,8613	0,7999	0,7430	0,6905	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810
16	0,8528	0,7880	0,7284	0,6736	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581
17	0,8444	0,7764	0,7142	0,6572	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363
18	0,8360	0,7649	0,7002	0,6412	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155
19	0,8277	0,7536	0,6864	0,6255	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957
20	0,8195	0,7425	0,6730	0,6103	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769
21	0,8114	0,7315	0,6598	0,5954	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589
22	0,8034	0,7207	0,6468	0,5809	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418
23	0,7954	0,7100	0,6342	0,5667	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256
24	0,7876	0,6995	0,6217	0,5529	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101
25	0,7798	0,6892	0,6095	0,5394	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953
26	0,7720	0,6790	0,5976	0,5262	0,4637	0,4088	0,3607	0,3184	0,2812
27	0,7644	0,6690	0,5859	0,5134	0,4502	0,3950	0,3468	0,3047	0,2678
28	0,7568	0,6591	0,5744	0,5009	0,4371	0,3817	0,3335	0,2916	0,2551
29	0,7493	0,6494	0,5631	0,4887	0,4243	0,3687	0,3207	0,2790	0,2429
30	0,7419	0,6398	0,5521	0,4767	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314
31	0,7346	0,6303	0,5412	0,4651	0,4000	0,3442	0,2965	0,2555	0,2204
32	0,7273	0,6210	0,5306	0,4538	0,3883	0,3326	0,2851	0,2445	0,2099
33	0,7201	0,6118	0,5202	0,4427	0,3770	0,3213	0,2741	0,2340	0,1999

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungs- rechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
34	0,7130	0,6028	0,5100	0,4319	0,3660	0,3105	0,2636	0,2239	0,1904
35	0,7059	0,5939	0,5000	0,4214	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813
36	0,6989	0,5851	0,4902	0,4111	0,3450	0,2898	0,2437	0,2050	0,1727
37	0,6920	0,5764	0,4806	0,4011	0,3350	0,2800	0,2343	0,1962	0,1644
38	0,6852	0,5679	0,4712	0,3913	0,3252	0,2706	0,2253	0,1878	0,1566
39	0,6784	0,5595	0,4619	0,3817	0,3158	0,2614	0,2166	0,1797	0,1491
40	0,6717	0,5513	0,4529	0,3724	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420
41	0,6650	0,5431	0,4440	0,3633	0,2976	0,2440	0,2003	0,1645	0,1353
42	0,6584	0,5351	0,4353	0,3545	0,2890	0,2358	0,1926	0,1574	0,1288
43	0,6519	0,5272	0,4268	0,3458	0,2805	0,2278	0,1852	0,1507	0,1227
44	0,6454	0,5194	0,4184	0,3374	0,2724	0,2201	0,1780	0,1442	0,1169
45	0,6391	0,5117	0,4102	0,3292	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113
46	0,6327	0,5042	0,4022	0,3211	0,2567	0,2055	0,1646	0,1320	0,1060
47	0,6265	0,4967	0,3943	0,3133	0,2493	0,1985	0,1583	0,1263	0,1009
48	0,6203	0,4894	0,3865	0,3057	0,2420	0,1918	0,1522	0,1209	0,0961
49	0,6141	0,4821	0,3790	0,2982	0,2350	0,1853	0,1463	0,1157	0,0916
50	0,6080	0,4750	0,3715	0,2909	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872
51	0,6020	0,4680	0,3642	0,2838	0,2215	0,1730	0,1353	0,1059	0,0831
52	0,5961	0,4611	0,3571	0,2769	0,2150	0,1671	0,1301	0,1014	0,0791
53	0,5902	0,4543	0,3501	0,2702	0,2088	0,1615	0,1251	0,0970	0,0753
54	0,5843	0,4475	0,3432	0,2636	0,2027	0,1560	0,1203	0,0928	0,0717
55	0,5785	0,4409	0,3365	0,2572	0,1968	0,1508	0,1157	0,0888	0,0683
56	0,5728	0,4344	0,3299	0,2509	0,1910	0,1457	0,1112	0,0850	0,0651
57	0,5671	0,4280	0,3234	0,2448	0,1855	0,1407	0,1069	0,0814	0,0620
58	0,5615	0,4217	0,3171	0,2388	0,1801	0,1360	0,1028	0,0778	0,0590
59	0,5560	0,4154	0,3109	0,2330	0,1748	0,1314	0,0989	0,0745	0,0562
60	0,5504	0,4093	0,3048	0,2273	0,1697	0,1269	0,0951	0,0713	0,0535
61	0,5450	0,4032	0,2988	0,2217	0,1648	0,1226	0,0914	0,0682	0,0510
62	0,5396	0,3973	0,2929	0,2163	0,1600	0,1185	0,0879	0,0653	0,0486
63	0,5343	0,3914	0,2872	0,2111	0,1553	0,1145	0,0845	0,0625	0,0462
64	0,5290	0,3856	0,2816	0,2059	0,1508	0,1106	0,0813	0,0598	0,0440
65	0,5237	0,3799	0,2761	0,2009	0,1464	0,1069	0,0781	0,0572	0,0419
66	0,5185	0,3743	0,2706	0,1960	0,1421	0,1033	0,0751	0,0547	0,0399
67	0,5134	0,3688	0,2653	0,1912	0,1380	0,0998	0,0722	0,0524	0,0380
68	0,5083	0,3633	0,2601	0,1865	0,1340	0,0964	0,0695	0,0501	0,0362
69	0,5033	0,3580	0,2550	0,1820	0,1301	0,0931	0,0668	0,0480	0,0345
70	0,4983	0,3527	0,2500	0,1776	0,1263	0,0900	0,0642	0,0459	0,0329
71	0,4934	0,3475	0,2451	0,1732	0,1226	0,0869	0,0617	0,0439	0,0313
72	0,4885	0,3423	0,2403	0,1690	0,1190	0,0840	0,0594	0,0420	0,0298

Restnutzungs- dauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungs- rechts (in Jahren)	Zinssatz								
	1,0%	1,5%	2,0%	2,5%	3,0%	3,5%	4,0%	4,5%	5,0%
73	0,4837	0,3373	0,2356	0,1649	0,1156	0,0812	0,0571	0,0402	0,0284
74	0,4789	0,3323	0,2310	0,1609	0,1122	0,0784	0,0549	0,0385	0,0270
75	0,4741	0,3274	0,2265	0,1569	0,1089	0,0758	0,0528	0,0368	0,0258
76	0,4694	0,3225	0,2220	0,1531	0,1058	0,0732	0,0508	0,0353	0,0245
77	0,4648	0,3178	0,2177	0,1494	0,1027	0,0707	0,0488	0,0337	0,0234
78	0,4602	0,3131	0,2134	0,1457	0,0997	0,0683	0,0469	0,0323	0,0222
79	0,4556	0,3084	0,2092	0,1422	0,0968	0,0660	0,0451	0,0309	0,0212
80	0,4511	0,3039	0,2051	0,1387	0,0940	0,0638	0,0434	0,0296	0,0202
81	0,4467	0,2994	0,2011	0,1353	0,0912	0,0616	0,0417	0,0283	0,0192
82	0,4422	0,2950	0,1971	0,1320	0,0886	0,0596	0,0401	0,0271	0,0183
83	0,4379	0,2906	0,1933	0,1288	0,0860	0,0575	0,0386	0,0259	0,0174
84	0,4335	0,2863	0,1895	0,1257	0,0835	0,0556	0,0371	0,0248	0,0166
85	0,4292	0,2821	0,1858	0,1226	0,0811	0,0537	0,0357	0,0237	0,0158
86	0,4250	0,2779	0,1821	0,1196	0,0787	0,0519	0,0343	0,0227	0,0151
87	0,4208	0,2738	0,1786	0,1167	0,0764	0,0501	0,0330	0,0217	0,0143
88	0,4166	0,2698	0,1751	0,1138	0,0742	0,0484	0,0317	0,0208	0,0137
89	0,4125	0,2658	0,1716	0,1111	0,0720	0,0468	0,0305	0,0199	0,0130
90	0,4084	0,2619	0,1683	0,1084	0,0699	0,0452	0,0293	0,0190	0,0124
91	0,4043	0,2580	0,1650	0,1057	0,0679	0,0437	0,0282	0,0182	0,0118
92	0,4003	0,2542	0,1617	0,1031	0,0659	0,0422	0,0271	0,0174	0,0112
93	0,3964	0,2504	0,1586	0,1006	0,0640	0,0408	0,0261	0,0167	0,0107
94	0,3925	0,2467	0,1554	0,0982	0,0621	0,0394	0,0251	0,0160	0,0102
95	0,3886	0,2431	0,1524	0,0958	0,0603	0,0381	0,0241	0,0153	0,0097
96	0,3847	0,2395	0,1494	0,0934	0,0586	0,0368	0,0232	0,0146	0,0092
97	0,3809	0,2359	0,1465	0,0912	0,0569	0,0355	0,0223	0,0140	0,0088
98	0,3771	0,2324	0,1436	0,0889	0,0552	0,0343	0,0214	0,0134	0,0084
99	0,3734	0,2290	0,1408	0,0868	0,0536	0,0332	0,0206	0,0128	0,0080
100	0,3697	0,2256	0,1380	0,0846	0,0520	0,0321	0,0198	0,0123	0,0076

Restnutzungs- dauer; Restlauf- zeit des Erbbau- rechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
1	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417	0,8340	0,8264
3	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722	0,7617	0,7513
4	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084	0,6956	0,6830
5	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499	0,6352	0,6209
6	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963	0,5801	0,5645
7	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470	0,5298	0,5132
8	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019	0,4838	0,4665
9	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604	0,4418	0,4241
10	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224	0,4035	0,3855
11	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875	0,3685	0,3505
12	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555	0,3365	0,3186
13	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262	0,3073	0,2897
14	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992	0,2807	0,2633
15	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745	0,2563	0,2394
16	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519	0,2341	0,2176
17	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311	0,2138	0,1978
18	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120	0,1952	0,1799
19	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945	0,1783	0,1635
20	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784	0,1628	0,1486
21	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637	0,1487	0,1351
22	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502	0,1358	0,1228
23	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378	0,1240	0,1117
24	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264	0,1133	0,1015
25	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160	0,1034	0,0923
26	0,2486	0,2198	0,1945	0,1722	0,1525	0,1352	0,1199	0,1064	0,0945	0,0839
27	0,2356	0,2074	0,1826	0,1609	0,1419	0,1252	0,1105	0,0976	0,0863	0,0763
28	0,2233	0,1956	0,1715	0,1504	0,1320	0,1159	0,1019	0,0895	0,0788	0,0693
29	0,2117	0,1846	0,1610	0,1406	0,1228	0,1073	0,0939	0,0822	0,0719	0,0630
30	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754	0,0657	0,0573
31	0,1902	0,1643	0,1420	0,1228	0,1063	0,0920	0,0797	0,0691	0,0600	0,0521
32	0,1803	0,1550	0,1333	0,1147	0,0988	0,0852	0,0735	0,0634	0,0548	0,0474
33	0,1709	0,1462	0,1252	0,1072	0,0919	0,0789	0,0677	0,0582	0,0500	0,0431
34	0,1620	0,1379	0,1175	0,1002	0,0855	0,0730	0,0624	0,0534	0,0457	0,0391
35	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490	0,0417	0,0356
36	0,1455	0,1227	0,1036	0,0875	0,0740	0,0626	0,0530	0,0449	0,0381	0,0323
37	0,1379	0,1158	0,0973	0,0818	0,0688	0,0580	0,0489	0,0412	0,0348	0,0294
38	0,1307	0,1092	0,0914	0,0765	0,0640	0,0537	0,0450	0,0378	0,0318	0,0267

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
39	0,1239	0,1031	0,0858	0,0715	0,0596	0,0497	0,0415	0,0347	0,0290	0,0243
40	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318	0,0265	0,0221
41	0,1113	0,0917	0,0756	0,0624	0,0516	0,0426	0,0353	0,0292	0,0242	0,0201
42	0,1055	0,0865	0,0710	0,0583	0,0480	0,0395	0,0325	0,0268	0,0221	0,0183
43	0,1000	0,0816	0,0667	0,0545	0,0446	0,0365	0,0300	0,0246	0,0202	0,0166
44	0,0948	0,0770	0,0626	0,0509	0,0415	0,0338	0,0276	0,0226	0,0184	0,0151
45	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207	0,0168	0,0137
46	0,0852	0,0685	0,0552	0,0445	0,0359	0,0290	0,0235	0,0190	0,0154	0,0125
47	0,0807	0,0647	0,0518	0,0416	0,0334	0,0269	0,0216	0,0174	0,0140	0,0113
48	0,0765	0,0610	0,0487	0,0389	0,0311	0,0249	0,0199	0,0160	0,0128	0,0103
49	0,0725	0,0575	0,0457	0,0363	0,0289	0,0230	0,0184	0,0147	0,0117	0,0094
50	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134	0,0107	0,0085
51	0,0652	0,0512	0,0403	0,0317	0,0250	0,0197	0,0156	0,0123	0,0098	0,0077
52	0,0618	0,0483	0,0378	0,0297	0,0233	0,0183	0,0144	0,0113	0,0089	0,0070
53	0,0586	0,0456	0,0355	0,0277	0,0216	0,0169	0,0133	0,0104	0,0081	0,0064
54	0,0555	0,0430	0,0334	0,0259	0,0201	0,0157	0,0122	0,0095	0,0074	0,0058
55	0,0526	0,0406	0,0313	0,0242	0,0187	0,0145	0,0113	0,0087	0,0068	0,0053
56	0,0499	0,0383	0,0294	0,0226	0,0174	0,0134	0,0104	0,0080	0,0062	0,0048
57	0,0473	0,0361	0,0276	0,0211	0,0162	0,0124	0,0096	0,0074	0,0057	0,0044
58	0,0448	0,0341	0,0259	0,0198	0,0151	0,0115	0,0088	0,0067	0,0052	0,0040
59	0,0425	0,0321	0,0243	0,0185	0,0140	0,0107	0,0081	0,0062	0,0047	0,0036
60	0,0403	0,0303	0,0229	0,0173	0,0130	0,0099	0,0075	0,0057	0,0043	0,0033
61	0,0382	0,0286	0,0215	0,0161	0,0121	0,0091	0,0069	0,0052	0,0039	0,0030
62	0,0362	0,0270	0,0202	0,0151	0,0113	0,0085	0,0064	0,0048	0,0036	0,0027
63	0,0343	0,0255	0,0189	0,0141	0,0105	0,0078	0,0059	0,0044	0,0033	0,0025
64	0,0325	0,0240	0,0178	0,0132	0,0098	0,0073	0,0054	0,0040	0,0030	0,0022
65	0,0308	0,0227	0,0167	0,0123	0,0091	0,0067	0,0050	0,0037	0,0027	0,0020
66	0,0292	0,0214	0,0157	0,0115	0,0085	0,0062	0,0046	0,0034	0,0025	0,0019
67	0,0277	0,0202	0,0147	0,0107	0,0079	0,0058	0,0042	0,0031	0,0023	0,0017
68	0,0262	0,0190	0,0138	0,0100	0,0073	0,0053	0,0039	0,0029	0,0021	0,0015
69	0,0249	0,0179	0,0130	0,0094	0,0068	0,0049	0,0036	0,0026	0,0019	0,0014
70	0,0236	0,0169	0,0122	0,0088	0,0063	0,0046	0,0033	0,0024	0,0017	0,0013
71	0,0223	0,0160	0,0114	0,0082	0,0059	0,0042	0,0031	0,0022	0,0016	0,0012
72	0,0212	0,0151	0,0107	0,0077	0,0055	0,0039	0,0028	0,0020	0,0015	0,0010
73	0,0201	0,0142	0,0101	0,0072	0,0051	0,0036	0,0026	0,0019	0,0013	0,0010
74	0,0190	0,0134	0,0095	0,0067	0,0047	0,0034	0,0024	0,0017	0,0012	0,0009
75	0,0180	0,0126	0,0089	0,0063	0,0044	0,0031	0,0022	0,0016	0,0011	0,0008
76	0,0171	0,0119	0,0083	0,0058	0,0041	0,0029	0,0020	0,0014	0,0010	0,0007

Restnutzungsdauer; Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts (in Jahren)	Zinssatz									
	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%
77	0,0162	0,0113	0,0078	0,0055	0,0038	0,0027	0,0019	0,0013	0,0009	0,0006
78	0,0154	0,0106	0,0074	0,0051	0,0035	0,0025	0,0017	0,0012	0,0008	0,0006
79	0,0146	0,0100	0,0069	0,0048	0,0033	0,0023	0,0016	0,0011	0,0008	0,0005
80	0,0138	0,0095	0,0065	0,0045	0,0031	0,0021	0,0015	0,0010	0,0007	0,0005
81	0,0131	0,0089	0,0061	0,0042	0,0029	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004
82	0,0124	0,0084	0,0057	0,0039	0,0027	0,0018	0,0012	0,0009	0,0006	0,0004
83	0,0118	0,0079	0,0054	0,0036	0,0025	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0004
84	0,0111	0,0075	0,0050	0,0034	0,0023	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003
85	0,0106	0,0071	0,0047	0,0032	0,0021	0,0014	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003
86	0,0100	0,0067	0,0044	0,0030	0,0020	0,0013	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003
87	0,0095	0,0063	0,0042	0,0028	0,0019	0,0012	0,0008	0,0006	0,0004	0,0003
88	0,0090	0,0059	0,0039	0,0026	0,0017	0,0011	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002
89	0,0085	0,0056	0,0037	0,0024	0,0016	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002
90	0,0081	0,0053	0,0035	0,0023	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
91	0,0077	0,0050	0,0032	0,0021	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002
92	0,0073	0,0047	0,0030	0,0020	0,0013	0,0008	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002
93	0,0069	0,0044	0,0029	0,0019	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
94	0,0065	0,0042	0,0027	0,0017	0,0011	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001
95	0,0062	0,0039	0,0025	0,0016	0,0010	0,0007	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
96	0,0059	0,0037	0,0024	0,0015	0,0010	0,0006	0,0004	0,0003	0,0002	0,0001
97	0,0056	0,0035	0,0022	0,0014	0,0009	0,0006	0,0004	0,0002	0,0002	0,0001
98	0,0053	0,0033	0,0021	0,0013	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
99	0,0050	0,0031	0,0020	0,0012	0,0008	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001
100	0,0047	0,0029	0,0018	0,0012	0,0007	0,0005	0,0003	0,0002	0,0001	0,0001

Berechnungsformel für die der Tabelle nicht zu entnehmenden Abzinsungsfaktoren (Barwertfaktoren für die Abzinsung):

$$\text{Abzinsungsfaktor} = \frac{1}{q^n}$$

$$q = 1 + \text{Zinssatz} \quad \text{wobei Zinssatz} = \frac{p}{100}$$

p = Zinsfuß

n = Restnutzungsdauer / Restlaufzeit

Das jeweilige Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Jahressteuergesetz 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a AO)
- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 53 AO)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 ErbStG
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG)
- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 BierStG, §§ 41, 51 BierStV)

– Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG)

III. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
Artikel 2 Nummer 1	§ 4d EStG	Geprüft wurde eine Bezugnahme auf die neuen Grundsteuerwerte	Eine Bezugnahme auf die neuen Grundsteuerwerte würde zu einer Verkomplizierung des Bewertungsverfahrens und zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.
Artikel 3 Nummer 3	§ 4g EStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Gleichlauf mit Entstrickungsregelungen
Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a	§ 10 Absatz 2 EStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung oder schrittweise Ergänzung der Vorschrift um jeweils die Einnahmen, die nach der aktuellen (und ggf. zukünftigen) BFH-Rechtsprechung einzubeziehen sind/dann wären. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine Ergänzung für „gesetzliche Altersrenten“ und „freiberuflichen Tätigkeit“ vorzusehen, weitergehende Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden.	Die vorgesehene Regelung trägt der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung und vermeidet damit Einspruchs- und Klageverfahren. Aufgrund der konkret vorgenommenen Modifikation (= Streichung der bisherigen Beschränkung Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit) kann ferner vermieden werden, dass die Norm bei Rechtsprechung in Bezug auf weitere umfasste Einnahmen erneut gesetzlich aufgegriffen werden muss.
Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b	§ 10 Absatz 2c EStG	Beibehaltung des bestehenden Verfahrens (Papierbescheinigung und eigeninitiierte Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung). Dies beinhaltet allerdings das Potenzial einer hohen Fehlerquote und ist in Hinsicht auf die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß.	Die Regelung entlastet sowohl Finanzverwaltung als auch betroffene Bürgerinnen und Bürger. Die Regelung entspricht zudem regelmäßigen Forderungen der obersten Finanzbehörden der Länder.
Artikel 3 Nummer 6	§ 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG	Keine Regelung	Würde man keine Regelung machen, würde die bisher im Verwaltungswege angewendete Vereinfachungsregelung nicht mehr angewendet werden dürfen und dann würde mehr Erfüllungsaufwand für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft entstehen.
Artikel 3 Nummer 10	§ 39e Absatz 2 EStG	Speicherung der Daten durch die Länder	Eine Speicherung durch die Länder erfordert den Aufbau einer zusätzlichen Datenbank, die zeitnah nicht gewährleistet werden kann.
Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a	§ 50d Absatz 7 EStG	Statt gesetzlicher Regelung nur Verwaltungsanweisung.	Nur gesetzliche Regelung schafft Rechtssicherheit.
Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe b	§ 50d Absatz 15 EStG	Eine ausdrückliche Regelung in jedem von Deutschland abgeschlossenen und künftigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	Eine zeitnahe Umsetzung ist nur über eine allgemeine Regelung im Einkommensteuergesetz möglich.
Artikel 3 Nummer 24	§ 62 Absatz 2 EStG	Die „Ausländerklausel“ nimmt auf das AufenthG Bezug. Sofern die Änderungen des	Durch die Umsetzung der redaktionellen Folgeänderungen bei der „Ausländerklausel“ werden beim

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
		AufenthG nicht in der „Ausländerklausel“ umgesetzt werden, ergeben sich für den Kindergeldanspruch unzutreffende Rechtsfolgen.	Kindergeldanspruch die zutreffenden Rechtsfolgen bei Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 20 Absatz 1 bzw. § 20a AufenthG gezogen.
Artikel 4 Nummer 1	§ 10 Absatz 2b EStG	Vorgabe genauer Aufteilungskriterien, die von Seiten der Finanzverwaltung nicht zu leisten ist.	Reduzierung des Verwaltungsaufwandes; die Regelung wird auch von den Ländern explizit gewünscht.
Artikel 4 Nummer 4	§ 22 Nummer 5 EStG	Weitergeltung der bestehenden Rechtslage	Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Bezieher von Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen steuerlich bessergestellt sein sollen als die Bezieher von inländischen Betriebsrenten.
Artikel 6 Nummer 1 und 6, Artikel 7 Nummer 2 und Artikel 11	§§ 1a, 31 KStG, § 14a GewStG, § 6 ZerlG	Beibehaltung der geltenden Regelung	lediglich klarstellende Korrektur der normierten elektronischen Übermittlungspflichten
Artikel 6 Nummer 3	§ 8b Absatz 4 Satz 3 KStG	Keine gesetzliche Klarstellung der gültigen Verwaltungspraxis.	Die gesetzliche Klarstellung beseitigt Auslegungsunsicherheiten.
Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b	§ 27 Absatz 6 Satz 3 KStG	Keine gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung erhöht Rechtssicherheit
Artikel 6 Nummer 4 und 5	§§ 27, 29 KStG	Beibehaltung der geltenden Regelung	Vereinfachung; Wegfall einer Erklärungs- pflicht und eines Verwaltungsverfahrens
Artikel 7 Nummer 1	§ 7 Satz 8 GewStG	Keine gesetzliche Klarstellung der gültigen Verwaltungspraxis.	Die gesetzliche Klarstellung beseitigt Auslegungsunsicherheiten.
Artikel 8 Nummer 4	§ 17 InvStG	Eine Möglichkeit wäre es steuerfreie Kapitalrückzahlungen dauerhaft zuzulassen oder die Abwicklungsphase ohne eine konkrete zeitliche Befristung zuzulassen.	Diese Möglichkeit zur steuerneutralen Kapitalrückzahlung wird nur in der Abwicklungsphase eingeräumt, da es in Ermangelung beispielsweise eines steuerlichen Einlagekontos administrativ aufwändig ist, die durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen verursachten Anschaffungskostenminderungen für die Zwecke einer späteren Veräußerungsgewinnbesteuerung nachzuhalten. Bei einer zeitlich unbegrenzten Abwicklungsphase wird zudem ein Risiko für Steuergestaltungen gesehen.
Artikel 9 Nummer 1 und 3	§§ 3, 11 UmwStG	Keine gesetzliche Regelung	Änderung erhöht die Rechtssicherheit
Artikel 9 Nummer 2	§ 5 UmwStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Differenzierungsgrund ist entfallen
Artikel 9 Nummer 4	§ 13 UmwStG	Beibehaltung der bisherigen Regelung	Änderung erhöht die Rechtssicherheit und Administrierbarkeit
Artikel 9 Nummer 5	§ 18 UmwStG	keine Anpassung der bestehenden Regelung	Änderung zur Sicherung des Steueraufkommens
Artikel 10 Nummer 3	§ 27 UmwStG	Überführung in anderes Besteuerungsregime würde die Besteuerung der stillen Reserven nicht in allen Fällen der Entstrickung sicherstellen.	siehe 2.

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
Artikel 12 Nummer 4	§ 34 AO	Beibehaltung des status quo (= keine Ergänzung des § 34 Absatz 1 AO)	Die Ergänzung von § 34 Absatz 1 AO schafft Rechtssicherheit, vermeidet die Notwendigkeit einer mehrfachen Bekanntgabe inhaltsgleicher Verwaltungsakten bei einer Mehrzahl gesetzlicher Vertreter oder Geschäftsführer und kann Steuerausfälle durch Einwand einer unwirksamen Bekanntgabe verhindern.
Artikel 12 Nummer 6	§ 93 Absatz 7 AO	Beibehaltung der aktuellen Rechtslage	Ohne die gesetzliche Änderung wäre das Bundeszentralamt für Steuern nach jeder Verifikation einer Kontoverbindung im Zusammenhang mit der Zuspeicherung der IBAN in der IdNr-Datenbank verpflichtet, die betroffene Person über die Verifikation der übermittelten Kontoverbindung zu informieren und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person Verfügungsberechtigte der Kontoverbindung ist oder nicht. Eine Information der betroffenen Person wäre ausschließlich papierbasiert möglich, da in der IdNr-Datenbank lediglich Adressdaten gespeichert sind. Mit der Ergänzung wird die Informationspflicht auf die Fälle beschränkt, in denen die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Information hat, weil die Verifikation ergeben hat, dass sie nicht Verfügungsberechtigte der übermittelten Kontoverbindung ist.
Artikel 12 Nummer 7	§ 93a AO	Ein Verzicht auf Rechtsänderung würde die Rechtsunsicherheit fortbestehen lassen.	Rechtssicherheit ist an dieser Stelle - auch datenschutzrechtlich - dringend geboten.
Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe b	§ 139b Absatz 10 AO	Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.	Ohne die gesetzliche Änderung würden Minderjährige, die kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhalten in Ermangelung einer IBAN-Übermittlungsmöglichkeit nicht von der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln profitieren.
Artikel 12 Nummer 13	§ 162 Absatz 4 AO	Klarstellung in einem BMF-Schreiben.	Die Klarstellung im Gesetz ist für die Gesetzesanwender leichter nachzuvollziehen.
Artikel 12 Nummer 18 und 19	§§ 234 und 236 AO	Beibehaltung Status quo	Mit den Änderungen der §§ 234, 236 und 239 AO wird bei der Verzinsung von Steuer- und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt.
Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a	§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG	keine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung, Beibehaltung des Status Quo	Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerrechtliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.
Artikel 21 Nummer 7	§ 15 UStG	Beibehaltung des aktuellen Gesetzeswortlauts	Klarerer Gesetzeswortlaut ist vorzuzugswürdig
Artikel 27	§ 36 GrStG	Keine Änderung des Grundsteuergesetzes. Folge: Liegen die Voraussetzungen für eine Korrektur nach der Abgabenordnung nicht vor, könnten betroffene Fälle nur unter	Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit.

	Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
		analoger Anwendung des Gesetzes auf den Hauptveranlagungszeitpunkt oder erst zum nächstmöglichen Stichtag korrigiert werden. Ersteres würde zu Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen führen; bei der letzteren Variante würde Grundsteuer für mindestens ein Jahr in der unzutreffenden Höhe festgesetzt werden.	
Artikel 28 Nummer 2	§ 18 GrEStG	Verpflichtende Einführung der elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen durch Notare, Behörden und Gerichte.	Laufende Gespräche zwischen BMJ und BMF zum Übermittlungsweg einer verpflichtenden elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen, deren Ergebnis nicht vorweggenommen werden sollte.
Artikel 29 Nummer 4	§ 28 Absatz 3 ErbStG	Alternativ kann die bisherige Regelung bestehen bleiben. Sie müsste aufgrund der Rechtsprechung des EuGH jedoch in jedem Fall auf Grundbesitz in Drittstaaten erweitert werden.	Eine Erweiterung der Stundungsregelungen stellt sicher, dass zu Wohnzwecken genutzter Grundbesitz nicht aufgrund eines Steueranfalls veräußert werden muss.
Artikel 30 Nummer 2	§§ 29, 153, 228, 247 BewG	Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Folge: abweichende Formulierungen in unterschiedlichen Gesetzen für die elektronische Datenübermittlung.	Vereinheitlichung der Formulierungen, gesetzliche Klarstellung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 5), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 6), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 8), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 9 und 10) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 20 bis 22) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuerengesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird.

Für die Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 12 bis 15), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 16) sowie das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (Artikel 32) aus Artikel 108 Absatz 5 GG, soweit

es sich um steuerverfahrensrechtliche Regelungen handelt. Soweit strafrechtliche Normen der Abgabenordnung (Artikel 12 Nummer 20 bis 22) geändert werden ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) GG

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 17 und 18) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert. Infolge der Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens zur Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG (Artikel 3 Nummer 5) ist eine Ergänzung im Finanzverwaltungsgesetz vorzunehmen, die dem Bürokratieabbau und der voranzutreibenden Digitalisierung in der Finanzverwaltung Rechnung trägt. Die Etablierung des besonderen Meldeverfahrens für Kleinunternehmer (§ 19a UStG) bewirkt einen elektronischen Prüfmechanismus und zeitnahen Datenaustausch zwischen dem Unternehmer und der Finanzverwaltung sowie mit den Mitgliedstaaten. Dies kann sinnvollerweise nur durch eine zentrale Aufgabenerledigung beim BZSt erfolgen.

Für die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 27) und des Bewertungsgesetzes (Artikel 30) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 28) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 28 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würde, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiligen Einzelregelungen durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Der Bund ist im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Artikel 29) gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG gesetzgebungsbefugt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig, um einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen entgegenzuwirken. Insbesondere wenn Erblasser, Schenker, Erbe oder Beschenkter, in verschiedenen Ländern ansässig sind, könnte es bei einer föderalen Ausrichtung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu mehreren konkurrierenden Steueransprüchen kommen. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen bedürfte es Vereinbarungen zwischen den Ländern, deren Koordinierung und Administration erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern würden ferner zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Komplexität des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts würde massiv zunehmen. Eine einheitliche Erbschaft- und Schenkungsteuer wahrt darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland, da unterschiedliche Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen mittelbar zu Wettbewerbsnachteilen führen

können (vgl. zu allem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 -, Rz. 107 ff.)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 31) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG und folgt darüber hinaus aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine einheitliche Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz durch die Finanzinstitute zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen ist.

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes (Artikel 34) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Um bundesweit einheitliche Auskunftsrechte bezüglich steuerlicher Daten sicherzustellen besteht auch hier das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 35) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachvollzogen.

Für die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Artikel 36) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, weil das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Elterngeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachvollzogen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Artikel 37) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt. Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln. Die öffentliche Fürsorge beschränkt sich nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern kann eine Vielzahl von Maßnahmen des Schutzes und der Förderung als Fürsorge für eine schutzbedürftige Personengruppe umfassen. Rechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss sind der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen. Beim Unterhaltsvorschuss geht es um den finanziellen Ausgleich fehlender Unterhaltszahlungen, aber auch um die Unterstützung, fehlende Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsschuldner geltend zu machen. In diesem Sinne besteht eine Kompetenz des Bundes zur Regelung von Maßnahmen zur Verbesserung der besonderen Lebenssituation von Alleinerziehenden, die mit besonderen Belastungen einhergehen kann. Durch fehlende Unterhaltsleistungen besteht zumindest potentiell Bedürftigkeit, auf die der Gesetzgeber reagiert. Durch den Unterhaltsvorschuss werden die besonderen Armutsrisiken von Alleinerziehenden gemindert. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, soweit diese eine bundesstaatliche Regelung erforderlich macht – sind erfüllt. Die Lebensverhältnisse der Alleinerziehenden sind durch die gesetzlichen Regelungen des Unterhaltsvorschusses nachhaltig betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt. Es

bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Insofern dienen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 38 und 39) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Biersteuergesetzes (Artikel 40) folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG und ist aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Reisesicherungsfondsgesetzes (Artikel 42) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Die Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Sie ergänzt § 651r BGB, indem sie die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Reisesicherungsfonds zum Geschäftsbetrieb befugt ist. Dies kann nur durch Bundesgesetz geschehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen. Bei einzelnen Regelungen handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere in Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) und Artikel 32 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetz). Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand wird verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Es betrifft damit die Indikatorenbereiche 8.2. Staatsverschuldung (Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern).

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- per- schaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 10 EStG</u>	Insg.	- 60	-	.	- 50	- 60	- 60
	Gesetzliche Verstetigung der im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 getroffenen 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten	ESt	- 60	-	.	- 50	- 60	- 60
		SoLZ	.	-	.	.	.	.
		Bund	- 26	-	.	- 21	- 26	- 26
		ESt	- 26	-	.	- 21	- 26	- 26
		SoLZ	.	-	.	.	.	.
		Länder	- 25	-	.	- 21	- 25	- 25
		ESt	- 25	-	.	- 21	- 25	- 25
		Gem.	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
		ESt	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
2	<u>§ 34 Abs. 11 KStG</u>	Insg.	- 100	- 90	- 10	-	-	-
	Anpassung der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. In allen noch offenen Fällen ist das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotential im Rahmen der Umgliederung der EK-Töpfe zu erhalten.	KSt	- 100	- 90	- 10	-	-	-
		Bund	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		KSt	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		Länder	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		KSt	- 50	- 45	- 5	-	-	-
		Gem.	.	.	.	-	-	-
3	<u>§ 34 Abs. 11 KStG</u>	Insg.	- 120	- 110	- 10	-	-	-
	Anpassung der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. In allen noch offenen Fällen ist bei der Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01 – EK 03) der Bestand des EK 04 einzubeziehen.	KSt	- 120	- 110	- 10	-	-	-
		Bund	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		KSt	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		Länder	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		KSt	- 60	- 55	- 5	-	-	-
		Gem.	.	.	.	-	-	-
4	<u>§ 34 Abs. 14 KStG</u>	Insg.	- 270	- 245	- 25	-	-	-
	Anpassung der Sonderregelung für Wohnungsunternehmen beim	KSt	- 270	- 245	- 25	-	-	-

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- perschaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
	Übergang zur ausschüttungsunabhängigen Besteuerung des EK 02 in allen noch offenen Fällen zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG – 2 BvR 988/16	Bund	- 135	- 123	- 13	-	-	-
		KSt	- 135	- 123	- 13	-	-	-
		Länder	- 135	- 122	- 12	-	-	-
		KSt	- 135	- 122	- 12	-	-	-
		Gem.	.	.	.	-	-	-
5	<u>§ 4 Nr. 8 Buchstabe a und g UStG</u>	Insg.	- 30	-	- 25	- 30	- 30	- 30
	Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber	USt	- 30	-	- 25	- 30	- 30	- 30
		Bund	- 16	-	- 13	- 16	- 16	- 16
		USt	- 16	-	- 13	- 16	- 16	- 16
		Länder	- 13	-	- 11	- 13	- 13	- 13
		USt	- 13	-	- 11	- 13	- 13	- 13
		Gem.	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
6	<u>§ 12 Abs. 2 UStG</u>	Insg.	- 80	-	- 70	- 80	- 80	- 80
	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke	USt	- 80	-	- 70	- 80	- 80	- 80
		Bund	- 42	-	- 37	- 42	- 42	- 42
		USt	- 42	-	- 37	- 42	- 42	- 42
		Länder	- 36	-	- 32	- 36	- 36	- 36
		USt	- 36	-	- 32	- 36	- 36	- 36
		Gem.	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
		USt	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
7	<u>§ 15 UStG</u>	Insg.	+ 700	-	-	+ 700	.	.
	Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers erst bei Zahlung des Entgelts ab 1.1.2026	USt	+ 700	-	-	+ 700	.	.
		Bund	+ 370	-	-	+ 370	.	.
		USt	+ 370	-	-	+ 370	.	.
		Länder	+ 316	-	-	+ 316	.	.
		USt	+ 316	-	-	+ 316	.	.
		Gem.	+ 14	-	-	+ 14	.	.
		USt	+ 14	-	-	+ 14	.	.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- perschaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
8	<u>§ 19 UStG, § 19a UStG - neu</u>	Insg.	- 50	-	- 45	- 50	- 50	- 50
	Einführung der Sonderregelung für Kleinunternehmer (Umsetzung RL 2020/285) und Anhebung der Grenze auf 25.000 €	USt	- 50	-	- 45	- 50	- 50	- 50
		Bund	- 26	-	- 24	- 26	- 26	- 26
		USt	- 26	-	- 24	- 26	- 26	- 26
		Länder	- 23	-	- 20	- 23	- 23	- 23
		USt	- 23	-	- 20	- 23	- 23	- 23
		Gem.	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1
9	<u>§ 24 UStG</u>	Insg.	+ 95	.	+ 80	+ 95	+ 95	+ 95
	Anpassung des Durchschnittssatzes für Pauschallandwirte ab dem Tag nach der Verkündung auf 8,4%, ab 1.1.2025 auf 7,8%	USt	+ 95	.	+ 80	+ 95	+ 95	+ 95
		Bund	+ 50	.	+ 42	+ 50	+ 50	+ 50
		USt	+ 50	.	+ 42	+ 50	+ 50	+ 50
		Länder	+ 43	.	+ 36	+ 43	+ 43	+ 43
		USt	+ 43	.	+ 36	+ 43	+ 43	+ 43
		Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		USt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
10	<u>§ 25a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c UStG</u>	Insg.	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
	Umsetzung von EU-Recht, wonach die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat	USt	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Bund	+ 8	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		USt	+ 8	-	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		Länder	+ 7	-	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
		USt	+ 7	-	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
		Gem.	.	-	.	.	.	.
		USt	.	-	.	.	.	.
11	<u>§§ 13d und 28 Abs. 3 ErbStG</u>	Insg.	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
	Einbeziehen von für zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken in Drittstaaten in die Steuerbefreiung und Stundung	ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Ge- bietskör- per- schaft	Volle Jah- res- wir- kung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Gem.	.	.	.	.	.	.
12	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 95	- 445	- 95	+ 595	- 115	- 115
		ESt	- 60	-	.	- 50	- 60	- 60
		KSt	- 490	- 445	- 45	-	-	-
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		USt	+ 650	.	- 45	+ 650	- 50	- 50
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	+ 73	- 223	- 47	+ 323	- 52	- 52
		ESt	- 26	-	.	- 21	- 26	- 26
		KSt	- 245	- 223	- 23	-	-	-
		SolZ	.	-	.	.	.	.
		USt	+ 344	.	- 24	+ 344	- 26	- 26
		Länder	+ 19	- 222	- 47	+ 268	- 52	- 52
		ESt	- 25	-	.	- 21	- 25	- 25
		KSt	- 245	- 222	- 22	-	-	-
		USt	+ 294	.	- 20	+ 294	- 22	- 22
		ErbSt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Gem.	+ 3	.	- 1	+ 4	- 11	- 11
		ESt	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
		USt	+ 12	.	- 1	+ 12	- 2	- 2

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 54 586 T€ sowie von insgesamt 11 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Regelungen führen beim Statistischen Bundesamt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 980 T€ für vier Planstellen/Stellen im gehobenen Dienst und zwei Planstellen/Stellen im höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

Die Mehraufwände des Statistischen Bundesamtes sind finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 auszugleichen, soweit diese nicht durch fünf bereits gewährte zusätzliche Stellen im Kontext des NeSt-Projektes bereits vorfinanziert werden oder bei nachgewiesenem

Mehrbedarf diese nicht durch Änderungen bzw. das gänzliche Einstellen bestehender Statistiken aus dem Politikfeld des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert werden können. Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und der Mehrbedarf über genannte fünf Stellen hinaus nachgewiesen wird, soll er im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig gegenfinanziert werden.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und ITZBund folgenden Mehrausgaben an:

- Erweiterung der Datenspeicherung beim BZSt für die von den Finanzämtern gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale (manuell gebildete Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 532 01		120			
Summe			120			
0816	Tit. 511 01					
	Tit. 812 02					
Summe Epl. 08 / HH-Jahr			120			
anteiliger Umstellungsaufwand						
anteiliger laufender Aufwand						
Gesamtsumme Epl. 08		120				

- Sonderregelung für Kleinunternehmer, §§ 19, 19a UStG

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 422 01	41	274	465	465	465
	Tit. 511 01	13	101	177	177	
	Tit. 812 01	6	51	89	89	89
	Tit. 532 01	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
Summe		5 060	5 426	5 731	5 731	5 731
0816	Tit. 422 01	184	368	368	368	368
	Tit. 511 01 Non-IT	51	101	101	101	101
	Tit. 812 01	25	51	51	51	51
	Tit. 511 01		280	560	560	560
	Tit. 532 01		1 400	1 400	1 100	1 100
	Tit. 812 02		1 400	1 400		2 800
Summe		260	3 600	3 880	2 180	4 980
0811	Tit. 634 03	64	176	226	226	226
	Anteil BZSt	12	73	123	123	123
	Anteil ITZ Bund	52	103	103	103	103
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		5 384	9 202	9 837	8 137	10 937
anteiliger Umstellungsaufwand		5 000	4 000			
anteiliger laufender Aufwand		384	5 203	9 838	8 138	10 938
Gesamtsumme Epl. 08		43 497				

Planstellen und Stellen

HH-Jahr		2024	2025	2026	2027	2028
Kapitel	Laufbahngruppe					
0815	höherer Dienst					
	gehobener Dienst	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11	1 x A 11
	mittlerer Dienst		1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8	1 x A 9m 5 x A 8
	einfacher Dienst					
0816	höherer Dienst					
	gehobener Dienst	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11	1 x A 13g+Z 2 x A 12 1 x A 11
	mittlerer Dienst					
	einfacher Dienst					

- Änderungen beim Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023

Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beabsichtigte Anwerbung von Fachkräften und infolgedessen vermehrte Erteilung von Aufenthaltstiteln dürfte zu einer vermehrten Stellung von Kindergeldanträgen führen. Die Bundesagentur für Arbeit rechnet im ersten Jahr (2024) mit 18 000 und ab dem zweiten Jahr (2025) jährlich mit 30 000 zusätzlichen Kindergeldanträgen. Die mit der erhöhten Kinderanzahl verbundenen höheren Verwaltungskosten bei der Bundesagentur für Arbeit werden über die vereinbarte Fallpauschale seitens Bundeszentralamts für Steuern aus dem Einzelplan 08 erstattet.

Der jährliche Aufwand ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 636 01	405	1 106	1 842	2 615	3 340
Gesamtsumme Epl. 08		9 308				

- Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens für Altersvorsorgeaufwendungen

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 532 01		404	45	45	45
	Tit. 636 02		482	203	213	224
Summe			886	248	258	269
Summe Epl. 08 / HH-Jahr			886	248	258	269
anteiliger Umstellungsaufwand			886			
anteiliger laufender Aufwand				248	258	269
Gesamtsumme Epl. 08		1 661				

Darüberhinaus fallen beim Statistischen Bundesamt folgende Ausgaben an:

- Statistik über die länderbezogenen Berichte (§ 2 Absatz 8 StStatG)

Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 147 008 Euro für zwei Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

- Statistik über die Mindeststeuer (§ 2 Absatz 10 StStatG)

Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 174 474 Euro für jeweils eine Plan-/Stelle im gehobenen Dienst und höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungsaufwände.

- Zusammenführung von Statistikdaten (§ 7a StStatG)

Im Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 174 474 Euro für jeweils eine Plan-/Stelle im gehobenen Dienst und höheren Dienst. Es entstehen keine einmaligen Umstellungskosten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Bürgerinnen und Bürger

Jährlicher Aufwand

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wahlrecht	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG	Vermeidung eines Einspruchsverfahrens	nein	1 000	-10		-167,0	0,0
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens zur Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen	./.	1 400 000	-17		-396 667,0	0,0
3	§ 20 Absatz 4 Satz 2 ff InvStG	Nachweis für Teilfreistellung	nein	50	0	350	0,0	17,5
4	§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO	Einführung der Wohngemeinnützigkeit; jährliches Einreichen der Unterlagen zur Prüfung	nein	-105 000	10	1	-17 500	-105,0
5	§ 209 Absatz 1, 2 AO	Mitwirkung bei Steueraufsichtsmaßnahmen bzw. Prüfungen des HZA (SG D) durch Haus- und Hobbybrau-ern	nein	-51	23	0	-20,0	0,0
6	§ 41 Absatz 2 BierStV	Wegfall der Abgabe von Brauanzeigen beim HZA	nein	-10 070	28	Geringfügige Aufwandsmin-derung durch etwaigen Entfall von Druck- und Portokosten	-4 699,0	0,0
7	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueran-meldungen beim Hauptzollamt	nein	-365	45	Geringfügige Aufwandsmin-derung durch etwaigen Entfall von Druck- und	-274,0	0,0

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wahlrecht	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)
	Satz 1 BierStV					Portokosten bei geringer Fallzahl		
Gesamt							-419 327,0	-87,5

4.2. Wirtschaft

Jährlicher Aufwand

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Sachaufwand (in Tsd. Euro)	IP
1	§ 44b Absatz 1 EStG i. V. m. § 17 Absatz 1 InvStG	Erstellen von KapEst auf nicht steuerbare Ausschüttungen in Abwicklungsphase eines Investmentfonds	K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	300		./.	52,3	255	0	66,7	0,0	66,7	
2	§§ 27, 29 KStG	Verzicht auf Feststellung bei Umwandlungen ins Inland	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	<10 p.a.	1 Tag	hoch	80,9	60	~			-0,8	
3	§ 20 Absatz 4 Satz 2 ff InvStG	Nachweis für Teilfreistellung	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	200		./.		0	350	0,0	70,0	70,0	IP
4	§§ 50, 53 InvStG i. V. m. § 36	Anmeldung der Kapitalertragsteuer (Spezial-	K Erbringung von Finanz- und	5 184		./.	52,3	-5	0	-22,6	0,0	-22,6	IP

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
	Absatz 2 und 3 InvStG	Investmentfonds und Altersvorsorgevermögensfonds)	Versicherungsdienstleistungen										
5	§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO	Entfall jährliche Prüfung der Bedürftigkeit	L Grundstücks- und Wohnungswesen	-105 000		./.	34,1	15	1	-895,1	-105,0	-1000,1	
6	§ 18 Absatz 12 UStG	Entfall der Anzeigepflicht für jeden einzelnen Bus	H Verkehr und Lagerei	-15 000			23,42	6	1	-35,1	-15,0	-50,1	IP
Gesamt													
davon aus Informationspflichten													
											-886,1	-50,0	-936,9
											-57,7	55,0	-2,7

Einmaliger Aufwand

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallgruppe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Persontage/ -monate	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	IP
1	§ 10 Absatz 2c EStG	Entwicklungskosten bei der landwirtschaftlichen Alterskasse und den	Sonstiges	S Erbringung von sonstigen		1870		253,60 € pro PT			281,5		281,5	

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Fallgruppe	Wirtschaftszweig	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Qualifikations-niveau	Lohn-satz pro Stunde (in Euro)	Zeit-auf-wand pro Fall in Mi-nu-ten	Sach-kos-ten pro Fall (in Euro)	Einmali-ger Per-sonal-auf-wand (in Tsd. Euro)	Ein-ma-lige Sach-kos-ten (in Tsd. Euro)	Einmali-ger Er-fül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro)
		berufständischen Versorgungseinrichtungen		Dienstleistungen									IP
2	§ 4 Nummer 4a UStG	Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung	Anpassung von Organisationsstrukturen	H Verkehr und Lagerei	30	1	mittel	27,5	348	96,9	5,0	3,0	8,0 IP
3	§ 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG	Umsatzsteuerbefreiung, soweit das Entgelt für sportliche Veranstaltungen in Teilnehmergebühren besteht	Einmalige Informationspflicht	R Kunst, Unterhaltung und Erhaltung	90 000		hoch	37,7	21		1 188,0	0,0	1 188,0 IP
4	§ 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 UStG	Reduzierte USt-Sätze auf Kunstgegenstände	Einmalige Informationspflicht	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8 200		hoch	56,70	35		271,0	0,0	271,0 IP
5	§ 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG	Einführung neuer Rechnungs-pflichtangabe „Ist-Versteuerer“	Sonstiges	Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)	1 425 000		mittel	36	10		8 621,0	0,0	8 621,0 IP
6	§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO	Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen	Sonstiges	L Grundstücks- und Wohnungswesen	100			34,10	10	0	1,0	0,0	1,0
Gesamt													
davon aus Informationspflichten													
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe													
											10 367,5	3,0	10 370,5
											10 085,0	3,0	10 088,0
											0	0	0

4.3. Verwaltung

Jährlicher Aufwand

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2c EStG	Sachkosten-ZfA; IT-Dienstl.-ITZ Bund	Bund			./.					248,0 (203 T€: ZfA 45 T€: ITZ Bund)	248,0
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Minimierung von Einspruchsverfahren	Länder	280 000		gD	43,9	-40		-8 194,7	0,0	-8 194,7
3	§ 10 Absatz 2c EStG	Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand einschließlich Anforderung von Belegen, die Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung Pflege der Wiedervorlagen	Länder	1 400 000		Durchschnitt (60% mD und 40% gD)	37,78	-10		-8 815,3		-8 815,3
4	§ 62 Absatz 2 EStG	ab 2025: Bearbeitung von Neuansträgen und Bestandsfällen	Bund	Geschätzt 30 000		./.		63		2 682,0		2 682,0
5	§ 29 Abs. 6 KStG	Verzicht auf Feststellung bei Umwandlungen ins Inland	Länder	< 10 p.a.								wg. Geringfügigkeit nicht bezieferbar
6	§ 20 Absatz 4 Satz 2 f,	Prüfung der Nachweise Voraussetzungen für die Teilfreistellung im Fall der	Länder	250		Durchschnitt (60% mD	37,78	8		1,3		1,3

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
	Absatz 4a InvStG	Veräußerung oder Erzielung einer Wertminderung				und 40% gD)						
7	§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO	Prüfung der Gemeinnützigkeit neuer Körperschaften durch Einführung neuer Zwecke	Länder	Geschätzt 100		Durchschnitt 60% mD und 40% gD)	39,82	75		5,0		5,0
8	§§ 234, 236, 239 AO	Einführung einer Verzinsung von erstatteten Haftungsbeträgen	Länder	1 800		Durchschnitt (60% mD und 40% gD)	39,82	15		17,9		17,9
9	§§ 234, 236, 237 AO	Einführung einer Verzinsung von erstatteten Haftungsbeträgen	Bund	80		Durchschnitt	42,20	15		0,8		0,8
10	§ 4 Nummer 21 UStG	Bildungsleistungen; Wegfall des Bescheinigungsverfahrens	Länder	-10.000		gD	44,6	30	10	-223,0	-100,0	-323,0
11	§ 18 Absatz 12 UStG	Entfall der Bescheinigungserstellung für jeden einzelnen Bus	Länder	-15 000		mD	33,4	11	1	-91,9	-15,0	-106,9
12	§ 18 Absatz 12 UStG	Wegfall Anordnung Sicherheitsleistung	Bund	-750		mD	34	13		-5,5	0,0	-5,5
13	§ 18 Absatz 12 UStG	Erweiterte Kontrollmitteilungen	Bund	1 500		mD	34	8		6,8	0,0	6,8
14	§ 18 Absatz 12 UStG	Wegfall Prüfung der Kontrollmitteilungen mit Sicherheitsleistung	Länder	-750		gD	44,6	17		-9,5	0,0	-9,5

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
15	§ 18 Absatz 12 UStG	Prüfung erweiterter Kontrollmitteilungen	Länder	1.500		gD	44,6	8		8,9	0,0	8,9
16	§ 19a UStG	Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat	Bund	2 086	196 / 12	gD	46,50	45	18,21	73,0	38,0	110,7
17	§ 19a UStG	Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung	Bund	29 136	1 229 / 73	mD	33,80	25	7,82	410,0	228,0	638,1
18	§ 19 Absatz 3 UStG	Besteuerung der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer	Bund	9 837	376 / 22	mD	33,80	20	23,12	111,0	228,0	338,2
19	§ 41 Absatz 2 BierStV	Wegfall der Abgabe von Brauanzeigen beim HZA	Bund	10 070		mD	33,8	-15	Geringfügige Aufwandsminderung durch Entfall von allgemeinen Bürokosten	-85,1		-85,1
20	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BierStV	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueranmeldungen beim Hauptzollamt	Bund	365		mD	33,8	-65,5	Geringfügige Aufwandsminderung in geringer Fallanzahl durch Entfall von allgemeinen Bürokosten	-13,5		-13,5
21	§ 29 Absatz 2 BierStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BierStV	Erhöhung der steuerfreien Menge, Wegfall der Abgabe von Steueranmeldungen beim Hauptzollamt	Bund	365		gD	46,5	-36,72	Geringfügige Aufwandsminderung in geringer Fallanzahl durch Entfall von allgemeinen Bürokosten	-10,4		-10,4

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Jährlicher Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
22	§ 209 Absatz 1, 2 AO	Wegfall von Steueraufsichtsmaßnahmen (vor-Ort-Maßnahmen) bei Haus- und Hobbybrauern (SG D)	Bund	51		mD	33,8	-173	Geringfügige Aufwandsminderung bei geringer Fallzahl	-5,0		-5,0
23	§ 2 Absatz 10 StStatG	Statistik über die Mindeststeuer	Bund	1	200 Tage	gD	46,5	96 000	0	74,0	0	74,0
24	§ 2 Absatz 10 StStatG	Statistik über die Mindeststeuer	Bund	1	200 Tage	hD	70,5	96 000	0			113,0
25	§ 2 Absatz 8 StStatG	Ergänzung Statistik der länderbezogenen Berichte	Bund	1	400 Tage	gD	46,5	192 000	0	149,0	0	149,0
26	§ 7a StStatG	Schaffung weiterer Verknüpfungen der Steuerstatistiken	Bund	1	200 Tage	hD	70,5	96 000	0			113,0
27	§ 7a StStatG	Schaffung weiterer Verknüpfungen der Steuerstatistiken	Bund	1	200 Tage	gD	46,5	96 000	0	74,0	0	74,0
Gesamt										-13 840,4	626,2	-12 988,2
Bund										3 460,9	741,2	4 428,1
Länder										-17 301,3	-115,0	-17 416,3

Einmaliger Aufwand

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/ -monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe a EStG	Ggf. programmierun- gsseitige Anpassung von Abbruch- und/ oder Prüfinwei- sen	Länder	1	55	./.				43,9		43,9
2	§ 10 Absatz 2c EStG	Entwicklungskosten bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung	Bund		500		709 € pro PT			354,5		
3	§ 10 Absatz 2c EStG	Entwicklungsaufwand für Kernsystem der DRV (rvSystem)	Bund		900		709 € pro PT			638,1		
4	§ 10 Absatz 2c EStG	Entwicklungskosten bei der ZfA (Schnittstellendokumente, Einrichtung der Datensatzverarbeitung, Erweiterung MeFin- und Kundendialog, Erweiterung Webformular)	Bund		1 200	./.	709 € pro PT				850,0	850,8
5	§ 10 Absatz 2c EStG	IT-Dienstl. (ITZ-Bund)	Bund			./.	800 € pro PT				404,0	404,0
6	§ 10 Absatz 2c EStG	Entwicklung zur Annahme und Verarbeitung der Daten	Länder		80 PT	./.				64		64,0

lfd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personen-tage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
7	§ 62 Absatz 2 EStG	Jahr 2024: Bearbeitung von Neuanträgen und Bestandsfällen	Bund	Geschätzt 18 000		./.		63		1 526,0		1 526,0
8	§ 62 Abs. 2 EStG	Anpassung von Textvorlagen	Bund	ca. 20 Vorlagen	10 bis 25 Personentage pro Vorlage	./.						
9	§ 34 Absatz 11 KStG	geänderte Verrechnung der EK-Töpfe	Länder	ca. 400 bundesweit		gD	43,9	60		17,6		17,6
10	§ 34 Absatz 14 KStG	Ausweitung des Antragswahlrechts zur Fortführung des ausschüttungsabhängigen Körperschaftsteuererhöhungsbetrags	Länder	ca. 31 bundesweit		gD	43,9	120		3,0		3,0
11	§ 34 Absatz 14 KStG	Konsens-Umsetzung	Länder		15					12,0		12,0
12	§ 139b Abs. 10 AO	Übermittlung der IBAN für Minderjährige, die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten	Bund		2 PT	./.				2,4		2,4
13	§ 15 UStG	Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges (aus der Rechnung eines Soll-	Länder			./.				18,0		18,0

Ifd. Nr.	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Verwaltungsebene	Fallzahl	Personentage/-monate	Vollzugsebene	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall in Minuten	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		Steuerers, aus der Rechnung eines Ist-Steuerers oder aus einer Anzahlsrechnung)										
14	§§ 18 und 22a GrEStG	Möglichkeit der elektronischen Veräußerungsanzeige	Länder			./.					1 100	1 100,0
15	§ 2 Absatz 10 StStatG	Einmaliger Aufwand für die IT-Umstellung in der Finanzverwaltung wegen Mindeststeuer	Länder			./.				500,0		500,0
Gesamt										3 179,5	2 354,0	5 533,5
Bund										2 521,0	1 254,0	3 775,0
Länder										658,5	1 100,0	1 758,5
Kommunen										0,0	0,0	0,0

Erläuterungen zu den Einschätzungen zum Erfüllungsaufwand:

- Einführung eines elektronischen Bescheinigungsverfahrens zur Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 2c EStG)

Die geschätzte Fallzahl von 1,4 Mio. Fällen ergibt sich aus der Summe von rund 862 500 beitragszahlenden Mitgliedern in den beruflichen Versorgungswerken, rund 162 000 Versicherten in der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie rund 657 500 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Selbständigen, freiwillig Versicherten und Versicherten mit freiwilligen Einzahlungen. Da es zu Überschneidungen kommen kann, wurde ein Sicherheitsabschlag von 15 Prozent vorgenommen und das Ergebnis abgerundet. Der jährlich entfallende Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger von -17 Minuten pro Fall wurde anhand der in der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 3) ermittelt (entfallende Einzelaufgaben: sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen, Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen, Informationen oder Daten aufbereiten sowie Formulare ausfüllen). In Bezug auf die jährlich für die Verwaltung entfallenden Erfüllungsaufwand wurde von einer Einsparungsquote von 20 Prozent ausgegangen und damit einer Fallzahl von 280 000, für

die jeweils 10 Minuten entfallende Bearbeitungsdauer taxiert wurden. Die übrigen Aufwandsschätzungen beruhen entweder auf eigenen Angaben oder stellen sachgerechte Schätzungen dar.

- Änderung der sog. „Ausländerklausel“ in § 62 Absatz 2 EStG

Durch die Änderungen zur sog. „Ausländerklausel“ in § 62 Absatz 2 EStG entsteht bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit Erfüllungsaufwand u. a. durch die Bearbeitung von Neuanträgen und Bestandsfällen sowie der Anpassung von Vordrucken und Dienstanweisungen. Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit rechnet im ersten Jahr (2024) mit 18 000 und ab dem zweiten Jahr (2025) jährlich mit 30 000 zusätzlichen Kindergeldanträgen. Der Erfüllungsaufwand für die Anpassung von Text-Vorlagen ist nicht bezifferbar.

- Vorsteuerabzug Ist Versteuerung und weitere Regelungen zur Umsatzsteuer (§ 25a UStG)

Der zeitliche Aufwand der Wiederverkäufer für die Ermittlung und Berechnung eines angemessenen Bruttowiederverkaufspreises dürfte sich bei Anwendung oder Nichtanwendung der Differenzbesteuerung kaum unterscheiden. Daher wird eine etwaige Veränderung des Erfüllungsaufwands seitens der betroffenen Unternehmen vernachlässigbar gering ausfallen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderung des § 28 Absatz 3 ErbStG unterstützt den Gleichwertigkeitsfaktor Räumliche Strukturen und Wohnraum, da die Regelung Wohnraum schützt und Notveräußerungen verhindert.

Die Änderung des § 36 GrStG ermöglicht die Korrektur fehlerhafter Grundsteuermessbescheide und infolgedessen die Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde in zutreffender Höhe.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Zukünftig fällt der Hauptveranlagungszeitpunkt mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt zusammen, sodass keine Änderungsvorschrift für die Zeit zwischen Erlass des Grundsteuermessbescheids und Hauptveranlagungszeitpunkt erforderlich ist (vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2029 wird keine Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2029 durchgeführt werden). Die Änderungsvorschrift wird daher in § 36 GrStG („Sondervorschriften für die Hauptveranlagung 2025“) verortet und ist befristet anzuwenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 7a Absatz 9

Die Vorschrift wird redaktionell an den durch das Wachstumschancengesetz neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Absatz 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben hat.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3)

Nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG dürfen Zuwendungen an eine Unterstützungskasse nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse (sog. tatsächliches Kassenvermögen) am Schluss des Wirtschaftsjahres das zulässige Kassenvermögen übersteigt. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Vermögens ist

Grundbesitz bislang mit dem doppelten Einheitswert anzusetzen (200 Prozent, § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 erster Teilsatz EStG).

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a., BVerfG 148, 147) zur Unvereinbarkeit der Vorschriften zur Einheitsbewertung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sind nach einer Übergangszeit ab 2025 anstelle von Einheitswerten ausschließlich sog. Grundsteuerwerte gesondert festzustellen. Infolge dieser Änderung können Einheitswerte nicht mehr bei der Ermittlung des Kassenvermögens einer Unterstützungskasse berücksichtigt werden.

Künftig sind bei der Ermittlung des Vermögens einer Unterstützungskasse angeschaffte bebaute oder unbebaute Grundstücke mit den Anschaffungskosten und darauf errichtete Neubauten mit den Herstellungskosten zu bewerten. Dieser Ansatz bleibt auch in den Folgejahren maßgebend. Eventuelle nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind aber werterhöhend zu berücksichtigen. Damit wird im Ergebnis weiterhin ein vereinfachtes und pauschalierendes Verfahren zur Ermittlung des Grundbesitzvermögens von Unterstützungskassen zugelassen.

Zu Nummer 2 (§ 19a Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Mit der Regelung wird der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung des § 19a EStG auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Damit wird grundsätzlich ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen. Denn es besteht Bedarf, die sog. Konzernklausel aus dem Anwendungsbereich des § 3 Nummer 39 EStG auf den Anwendungsbereich des § 19a EStG zu übertragen. Danach sollten nicht nur geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Um zu vermeiden, dass durch die Konzernklausel mittelbar auch Arbeitnehmer großer Aktiengesellschaften begünstigt werden, indem im Rahmen von Steuergestaltungen Geschäftsbereiche auf kleinere Tochtergesellschaften ausgelagert und dann Anteile an der Muttergesellschaft steuerbegünstigt übertragen werden, wird der Anwendungsbereich begrenzt. Danach kann der Anteil an einem Konzernunternehmen nur dann steuerbegünstigt übertragen werden, wenn die Schwellenwerte des § 19a Absatzes 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmen mehr als 20 Jahre zurückliegt. Damit muss auch der Konzern im Ganzen die Schwellenwerte des § 19a Absatz 3 EStG einhalten. Die Regelung ist praxisgerecht und vermeidet gleichzeitig unerwünschte Steuergestaltungen.

Mit der Regelung in § 19a Absatz 1 Satz 3 – neu – EStG wird zudem der Protokollerklärung in der BT-Drs. 20/9363 vom 15. November 2023 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Zukunftsfinanzierungsgesetz) entsprochen. Diese lautet wie folgt:

„Zur Berücksichtigung von Startup-Unternehmen, die sich Konzernstrukturen bedienen, wird festgehalten, dass die Auswirkungen des Entfalls der Konzernklausel von der Bundesregierung weiter geprüft werden im Bedarfsfall die Bundesregierung aufgefordert wird, hierzu im Jahressteuergesetz 2024 gesetzgeberisch tätig zu werden.“

Die begünstigende Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft (vgl. Artikel 45 Absatz 6).

Zu Nummer 3 (§ 42b Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5)

Nach der Ergänzung von Satz 4 in R 39b.5 Absatz 2 LStR durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sind ab 2023 bestimmte Arbeitstage bei der Bestimmung des Lohnzahlungszeitraums nicht mitzuzählen. Das sind Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt (z. B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland). Hintergrund dieser Regelung ist die Sicherstellung einer zutreffenden Lohnbesteuerung. Der Lohnsteuerabzug war in den entsprechenden Fällen häufig zu niedrig, in vielen Fällen viel zu niedrig. Nur die tageweise Lohnsteuerberechnung führt hier zu einem zutreffenden Ergebnis.

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG schließt für die zuvor beschriebenen Fallgestaltungen den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht in allen Fällen aus. Die Lohnsteuer wird dann über den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Jahresbasis berechnet und damit die Wirkung von R 39b.5 Absatz 2 Satz 4 LStR (siehe oben) aufgehoben.

Durch die Änderung des § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 EStG wird diese Regelungslücke geschlossen, indem der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleich führt.

Zu Buchstabe b (§ 42b Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Der neue Satz 4 verhindert, dass Tatbestände, die außerhalb des konkreten Dienstverhältnisses verwirklicht werden, zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs führen. Diese sind dem Arbeitgeber regelmäßig nicht bekannt.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 7)

Die Neuregelung in § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 erster Teilsatz EStG zur Bewertung von Grundbesitz mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kassenvermögens einer Unterstützungskasse gemäß § 4d EStG gilt für Grundbesitz, der der Kasse erstmals nach dem 31. Dezember 2023 zuzurechnen ist, also für ab 2024 angeschaffte bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für darauf errichtete Neubauten.

Vor dem 1. Januar 2024 angeschaffter und hergestellter Grundbesitz ist aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit dem Wert anzusetzen, der bei der Ermittlung des Kassenvermögens in dem letzten vor 2024 endenden Wirtschaftsjahr maßgebend war. In diesen Fällen ergeben sich folglich keine Änderungen bei der Höhe des tatsächlichen Kassenvermögens der Unterstützungskasse. Führen allerdings Baumaßnahmen ab 1. Januar 2024 zu Herstellungskosten, sind neben dem bisherigen Wert zusätzlich auch diese Herstellungskosten der Bewertung des Kassenvermögens zugrunde zu legen. Das betrifft nicht nur vor 2024 angeschaffte unbebaute Grundstücke, die ab 2024 erstmal bebaut werden, sondern auch vor 2024 angeschaffte bebaute Grundstücke.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 72 Satz 1)

Mit der Änderung wird die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht. Durch die Änderung wird weiter klargestellt, dass

- auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind,

- es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 4 Satz 1)

Nach § 3a Absatz 4 EStG sind bei Mitunternehmerschaften auch die Höhe des Sanierungsertrages und die Höhe der nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 EStG mindernden Beträge gesondert festzustellen.

Die Änderung stellt klar, dass dies auch in den Fällen der Restschuldbefreiung (§ 3a Absatz 5 EStG) gilt.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 5 Satz 2)

Die Steuerbefreiung für Sanierungserträge gilt auch nach § 3a Absatz 5 EStG auch in den Fällen der Restschuldbefreiung. Die Änderung stellt klar, dass auch in diesen Fällen (wie bei Sanierungserträgen), steuerliche Wahlrechte gewinnmindernd auszuüben sind (§ 3a Absatz 1 Satz 2 EStG). Ebenfalls analog anzuwenden ist § 3a Absatz 3a EStG, nach dem im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten bei der Minderung der Beträge nach § 3a Absatz 3 EStG einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 4g Absatz 1 Satz 4)

Nach § 4g Absatz 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige im Fall der sog. Entstrickungsbesteuerung (Besteuerung der stillen Reserven bei Beschränkung oder Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts) einen über fünf Jahre gewinnerhöhend aufzulösenden Ausgleichsposten bilden. Nach dem bisherigen § 4g Absatz 1 Satz 4 EStG bleiben die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes, bei denen neben die Beschränkung bzw. den Ausschluss des Besteuerungsrechts zusätzlich ein Rechtsträgerwechsel tritt, unberührt. Durch die Neufassung sind die Regelungen zur Bildung und Auflösung des Ausgleichspostens mit der Folge einer zeitlichen Streckung der Besteuerung in allen offenen Fällen entsprechend anzuwenden, wenn es aufgrund einer Umwandlung zu einer Aufdeckung stiller Reserven infolge der Beschränkung oder des Ausschlusses des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland kommt.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 5 Satz 3)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 und 3)

Die Nummern 2 und 3 werden wegen der neu angefügten Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 – neu –)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 28. November 2023 – 2 BvL 8/13 entschieden, dass § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

Der Gesetzgeber wurde durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 unverzüglich eine Neuregelung zu treffen. Diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Einführung von § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG umgesetzt.

Eine Beteiligungsidentität an Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG liegt nicht vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist. Schädlich ist dabei auch eine Beteiligung als Treuhänder, selbst wenn dieser nicht selbst als Mitunternehmer anzusehen ist. Unschädlich sind allerdings Null-Prozent-Beteiligungen (z. B. einer Komplementär-GmbH).

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG ist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 EStG, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Die durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl I S. 2338) mit Halbsatz 2 der Vorschrift eingefügte und durch das Jahressteuergesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl I S. 3096) auf die Schweizerische Eidgenossenschaft erweiterte Rückausnahme vom Sonderausgabenabzugsverbot sieht in Buchstabe a vor, dass Vorsorgeaufwendungen ungeachtet eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit steuerfreien Einnahmen als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. Oktober 2021 (Aktenzeichen X R 11/20) entschieden, dass es die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gebietet, vom Ausschluss des Sonderausgabenabzugs gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EStG auch dann abzusehen, wenn der Steuerpflichtige im ehemaligen Beschäftigungsstaat keine Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sondern eine vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses abhängige gesetzliche Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV) für Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit (BFH, Urteil vom 24. Mai 2023 – X R 28/21 –).

Mit der vorgesehenen Änderung wird der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Aufhebung der bisherigen Verknüpfung mit Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit begrifflich nachzeichnet.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c – neu –)

Arbeitgeber übermitteln nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 EStG im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil die von ihnen abgeführten Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen an die Finanzverwaltung. Ferner besteht nach § 10 Absatz 2a EStG für die Anbieter von Basisrentenverträgen eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung für die von der steuerpflichtigen Person selbst geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG an die Finanzverwaltung. Diese Anbieter haben als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des

§ 93c AO und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen [ZfA]) zu übermitteln. Eine darüberhin-
ausgehende elektronische Übermittlung von geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG erfolgt bisher nicht. Erstattete Vorsorgeaufwen-
dungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG sind nach der bestehenden Rechts-
lage von Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und anderen öffentli-
chen Stellen bereits nach § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG an die Finanzverwaltung zu übermit-
teln.

Mit der Regelung in Satz 1 und 2 wird ein elektronisches Bescheinigungsverfahren einge-
führt, wonach die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse
sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversi-
cherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleisteten und
an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG
elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, soweit diese nicht bereits im
Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Da die mittei-
lungspflichtigen Stellen künftig auch die erstatteten Altersvorsorgeaufwendungen nach die-
ser Vorschrift zu übermitteln haben, entfällt eine gesonderte Datenübermittlung nach § 10
Absatz 4b EStG. Dies ist für die mitteilungspflichtigen Stellen vorteilhaft, da sie in diesen
Fällen nur einen amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln haben. Eine Änderung
des § 10 Absatz 4b EStG ist nicht erforderlich, da eine Datenübermittlung nach dieser Vor-
schrift entfällt, wenn bereits auf Grund anderer Vorschriften die erstatteten Vorsorgeauf-
wendungen mitzuteilen sind (§ 24 Satz 2 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung).

Die Datenübermittlung soll über die ZfA an die Finanzämter erfolgen. Mit der Einbindung
der ZfA werden bereits bestehende und in anderen Verfahren erprobte Datenwege genutzt.
Auch entfällt in der Regel eine Authentifizierung der mitteilungspflichtigen Stellen, da diese
bereits im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nach § 22a Absatz 1 EStG an
die ZfA angebunden sind.

Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach Satz 3 die Möglichkeit, die für eine eindeutige
Zuordnung und nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO im Datensatz anzuge-
bende steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person im Rah-
men des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der steuerlichen Iden-
tifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zu erheben. Hierbei werden vorhandene und
erprobte Kommunikationswege genutzt, um unnötige Mehrkosten zu vermeiden.

Satz 4 bestimmt, dass der Haftungstatbestand des § 72a Absatz 4 AO keine Anwendung
findet und auf die Aufgabe eines Prüfdienstes nebst deren Zuweisung an eine Finanzbe-
hörde vorerst verzichtet wird.

Die Regelung trägt dem Bürokratieabbau und der voranzutreibenden Digitalisierung in der
Finanzverwaltung Rechnung. Zwar werden auch bisher nicht elektronisch übermittelte Al-
tersvorsorgeaufwendungen – beispielsweise jene, die von selbständig Tätigen der verkam-
mertten freien Berufe an das jeweilige berufsständische Versorgungswerk geleistet werden
– von den Finanzämtern im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Sonder-
ausgabenabzug anerkannt. Die eigeninitiierte Geltendmachung sowie eine etwaig erforder-
liche papiergebundene Nachweisführung sind in Zeiten einer weitgehend beleglosen Steu-
ererklärung jedoch nicht mehr zeitgemäß. Das neue Bescheinigungsverfahren führt hier
sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Finanzverwaltung eine erhebliche Verbesserung
herbei. Daten, die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die
Finanzverwaltung übermittelt werden, gelten unter den in der Norm genannten Maßgaben
als Angaben des Steuerpflichtigen (§ 150 Absatz 7 Satz 2 AO). Die elektronische Übermit-
tlung ermöglicht somit grundsätzlich, dass die als Sonderausgaben berücksichtigungsfähi-
gen Altersvorsorgeaufwendungen vollautomatisch und in zutreffender Höhe bei der Veran-
lagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt. Aus diesem Grund ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 20 Absatz 1 Nummer 11)

Eine Glattstellung liegt vor, wenn der Stillhalter eine Option der gleichen Art unter Closing-Vermerk kauft, wie er sie zuvor verkauft hat. Dabei wird nur der beim Stillhalter nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbliebene Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen (Nettoprinzip). Der bisherige Gesetzeswortlaut ließ offen, wann die Einnahmen aus den Stillhalterprämien um die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zu mindern sind. Aus Vereinfachungsgründen wurde seit Einführung der Abgeltungsteuer für den Kapitalertragsteuerabzug im Verwaltungsweg geregelt, dass die gezahlten Prämien und die damit im Zusammenhang angefallenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Zahlung als negativer Kapitalertrag im sog. Verlustverrechnungstopf zu erfassen sind. Der BFH hat mit Urteil VIII R 27/21 vom 2. August 2022 jedoch entschieden, dass die bisherige Verwaltungspraxis mit dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG nicht im Einklang steht. Die Höhe der ursprünglich erzielten Stillhalterprämien sei auch bei periodenübergreifenden Glattstellungsgeschäften, in dem Veranlagungszeitraum zu mindern, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden. Dies stellt Kreditinstitute im Fall von periodenübergreifenden Glattstellungsgeschäften im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren vor kaum lösbare Aufgaben.

Zur Umsetzung der BFH-Entscheidung müsste auf Ebene der Kreditinstitute in bereits abgeschlossene Jahre eingegriffen werden, was den Grundsätzen der sogenannten Deltakorrektur widerspricht. Danach ist eine Korrektur erst im Zeitpunkt der Kenntniserlangung vorzunehmen, wenn das Kreditinstitut nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung der Bemessungsgrundlage erfährt, § 43a Absatz 3 Satz 7 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 3a EStG. Durch die Deltakorrektur würde sich demnach kein anderes Ergebnis einstellen, als nach der bisherigen Verwaltungspraxis.

Gerade die Deltakorrektur sollte jedoch die Korrektur einer bereits ausgestellten Steuerbescheinigung verhindern. Bei einer nachträglichen Berücksichtigung des Glattstellungsgeschäftes im Veranlagungszeitraum der Vereinnahmung der Stillhalterprämie, wären nicht nur Steuerbescheinigungen für mehrere Jahre zu korrigieren, sondern auch die bereits bescheinigten Verlusttöpfe zu ändern. Der daraus resultierende Aufwand für die Kreditinstitute, Steuerpflichtige und Veranlagungsstellen wäre unverhältnismäßig.

Durch die Gesetzesänderung soll die bisherige Verwaltungspraxis im Interesse eines einfach handhabbaren Verfahrens fortgeführt werden. Im Ergebnis erfolgt damit lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung.

Zu Nummer 8 (§ 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2 und § 40b Absatz 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen § 40 Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (§ 39a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 1 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Satz 3)

Nummer 7 wird wegen der neu angefügten Nummer 9 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8)

Nummer 8 wird wegen der neu angefügten Nummer 9 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 – neu –)

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 kann der anteilige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4 EStG) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartnerinnen sowie Lebenspartner, ab dem Monat der Trennung als Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren gebildet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ erfüllt sind. Damit werden die Vorgaben des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2021, III R 17/20 (BStBl II 2022 S. 797), auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren gesetzlich geregelt. In Folgejahren kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausschließlich über die Steuerklasse II berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen durch die Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Buchstabe b (§ 39a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 2 Satz 2)

Der veraltete Starttermin 1. Oktober für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des Folgejahres wurde speziell für das Verfahren der Papierlohnsteuerkarte festgelegt, die regelmäßig Ende September versandt wurden. Durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist dieser Starttermin überholt, da nur wenige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Freibetrag für das Folgejahr bereits im Oktober beantragen. Zudem ist für den Einsatz des elektronischen Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens der 1. Oktober zeitlich sehr kritisch. Denn die Freigabe der jährlich anzupassenden amtlichen Vordrucke, auf die das elektronische Verfahren aufbaut und entsprechend programmiert werden muss, erfolgt erst Anfang September. Durch die Verschiebung des Starttermins auf den 1. November kann ein rechtzeitiger und qualitätsgesicherter Programmeinsatz für die Anwenderinnen und Anwender gewährleistet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 39a Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen durch die Einfügung der neuen Nummer 9. Die Antragsgrenze von 600 Euro ist auch für den anteiligen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach der neuen Nummer 9 maßgebend.

Zu Nummer 10 (§ 39e)

Zu Buchstabe a (§ 39e Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) und Doppelbuchstabe bb (§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 9 – neu –)

Benötigt ein Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale seines Arbeitnehmers (ELStAM), stellt ihm das Bundeszentralamt für Steuern - BZSt - diese zum Abruf bereit (ELStAM-Verfahren).

Grundsätzlich bildet das BZSt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert. Grundlage hierfür sind die beim BZSt gespeicherten Daten (ELStAM-Datenbank).

Bildet hingegen das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale, übermittelt es diese dem BZSt zur Bereitstellung für den Abruf durch den Arbeitgeber. Das Finanzamt greift zu diesem Zweck zunächst auf die in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten zu. Ändert das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zur Bildung der ELStAM, werden die geänderten Daten in der ELStAM-Datenbank gespeichert (IT-Verfahren LAVENDEL).

Damit den Arbeitgebern die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, ist die Aufzählung in § 39e Absatz 2 EStG klarstellend um weitere hierfür notwendige Daten zu ergänzen, die vom BZSt gespeichert werden dürfen.

Zu Nummer 4

Damit bei Verheirateten die Steuerklasse in der ELStAM-Datenbank zutreffend automatisch gebildet werden kann, ist die Speicherung weiterer Daten durch das BZSt erforderlich.

Bei meldepflichtigen Arbeitnehmern erfolgt die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf der Grundlage der Meldedaten der Wohnsitzgemeinde. Mit dem Wegzug eines Ehegatten ins Ausland entfällt dessen Meldepflicht. Damit für den im Inland verbleibenden Ehegatten auf Antrag weiterhin die Steuerklasse III gebildet werden kann, muss vom BZSt in diesen Fällen zusätzlich der Gültigkeitszeitraum gespeichert werden, für den der andere Ehegatte im Inland nicht meldepflichtig ist.

Leben Ehegatten dauernd getrennt, haben sie dies dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Durch das dauernde Getrenntleben gehören die Ehegatten ab Beginn des darauffolgenden Jahres zwingend in die Steuerklasse I. Damit die Steuerklasse I automatisch gebildet werden kann, ist es erforderlich, dass der Zeitraum des dauernden Getrenntlebens beim BZSt gespeichert wird.

Zu Nummer 5

Bei Arbeitnehmern wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich über das Kindergeld bewirkt (§ 31 Satz 3 EStG). Nur bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) wirken sich die Kinderfreibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren aus.

Zu diesem Zweck sind die Meldebehörden verpflichtet, dem BZSt für jeden Arbeitnehmer die Kinder mit ihrer Identifikationsnummer mitzuteilen. Voraussetzung ist, dass das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das BZSt berücksichtigt dann automatisch bei minderjährigen Kindern in den Steuerklassen I bis IV die sogenannten Kinderfreibetragszähler bei beiden Elternteilen entsprechend

der Regelungen in § 38b Absatz 2 EStG, sofern Eltern und Kinder in derselben Gemeinde wohnen.

Von einer automatischen Berücksichtigung eines minderjährigen Kindes kann im Lohnsteuerabzugsverfahren jedoch abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer einen entsprechenden Antrag stellt (§ 38b Absatz 3 EStG). Damit der Antrag im ELStAM-Verfahren berücksichtigt werden kann, ist es erforderlich, dass das BZSt die Bildung einer geringeren Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal speichert.

Zu Nummer 6

Zu den vom BZSt zu speichernden Lohnsteuerabzugsmerkmalen gehören unter anderem der Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag (§ 39 Absatz 4 Nummer 3 EStG), die sich aus der Summe der in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge ermitteln (zum Beispiel die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene).

Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale steht dem Finanzamt das IT-Verfahren LAVENDEL zur Verfügung; das gilt auch für Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag. Damit für das Finanzamt insbesondere bei einem späteren Antrag auf Änderung erkennbar und nachvollziehbar ist, wie sich Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag zusammensetzen, ist es erforderlich, dass auch die in § 39a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Beträge beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Damit den Arbeitgebern die ELStAM zum Abruf bereitgestellt werden können, ist die Aufzählung in § 39e Absatz 2 EStG klarstellend um weitere hierfür notwendige Daten zu ergänzen, die vom BZSt gespeichert werden dürfen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist es notwendig, dass zum einen das Datum, ab dem der Arbeitnehmer Hinterbliebener ist und zum anderen der Zeitraum, in dem die Voraussetzung als Hinterbliebener erfüllt sind, beim BZSt gespeichert werden.

Zu Nummer 9

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die ELStAM für den Arbeitnehmer beim BZSt abzurufen. Dazu muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beim BZSt einmalig anmelden und dadurch dessen ELStAM anfordern.

In der Anmeldung hat der Arbeitgeber neben dem Beschäftigungsbeginn das sogenannte Referenzdatum anzugeben. Das Referenzdatum ist das Datum, ab welchem dem Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers bereitgestellt werden sollen. Bei neu eingestellten Arbeitnehmern ist das Referenzdatum in der Regel identisch mit dem Datum des Beschäftigungsbeginns.

Zu einer Abweichung kann es allerdings zum Beispiel kommen, wenn zunächst ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Lohnsteuerpauschalierung vereinbart ist und erst später eine Besteuerung des Arbeitslohns im Regelverfahren erfolgt. Bei einer solchen Lohnsteuerpauschalierung verzichtet der Arbeitgeber auf den Abruf der ELStAM. Einer Bereitstellung der ELStAM durch das BZSt bedarf es nicht. Beim Wechsel zum Regelverfahren fallen das Datum des Beschäftigungsbeginns und das Referenzdatum auseinander. Daher ist das Referenzdatum durch das BZSt zu speichern.

Zu Buchstabe b (§ 39e Absatz 2 Satz 6 und 7 – neu –)

Das nach § 19 AO zuständige Finanzamt hat dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen die in Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten und deren Änderungen automatisiert mitzuteilen. Allerdings bleibt es dabei, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten (weiterhin) die Finanzbehörde trägt, die diese Daten dem BZSt zugestellt hat. Das in Satz 6 genannte Finanzamt kann die nach Satz 1 Nummer 4 bis 9 bezeichneten Daten automatisiert abrufen.

Zu Nummer 11 (§ 40)

Zu Buchstabe a (§ 40a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 40 Absatz 2 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

Wegen der Anfügung der neuen Nummer 8 wird Nummer 7 redaktionell angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 – neu –)

Die Regelung vereinfacht die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets. Durch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung wird eine bürokratiearme Besteuerung ermöglicht und Anwendungshürden und -vorbehalte werden überwunden.

Zudem dient die Regelung dem Ziel, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Hierbei werden insbesondere die bisherigen Pauschalbestimmungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten (wie beispielsweise E-Scooter, die gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstige Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) erweitert. Ebenso ist der Erwerb von Einzelfahrkarten, Zeitkarten und Ermäßigungskarten für den Bus- und Bahnverkehr begünstigt. Die Regelung dient daher auch dazu, die Vielgestaltigkeit moderner Mobilitätslösungen abzubilden und künftigen Entwicklungen in einem sich rasant fortentwickelnden Mobilitätssektor gerecht zu werden.

Arbeitgeber erhalten hierdurch die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern ein vielfältiges Mobilitätsangebot bereitzustellen und vorhandene Angebote zweckorientiert zu ergänzen.

Satz 1

Durch diese Regelung erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses pauschal mit 25 % zu erheben. Dies gilt nur, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 8 Absatz 4 EStG). Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ist auf einen Höchstbetrag von 2.400 Euro begrenzt.

Sätze 2 und 3

Als Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG). Bei der Gewährung von

Leistungen aus einem Mobilitätsbudget steht die kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund. Daher ist die Möglichkeit zur dauerhaften und nicht nur gelegentlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-, Leasing- oder Abo-Modelle) vom Anwendungsbereich der Regelung ausgeschlossen. Die Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung (§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG) bleiben unberührt. Nicht begünstigt sind zudem Leistungen des Arbeitgebers für Luftfahrzeuge und für zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Kraftfahrzeuge (z. B. die Übernahme der Leasingrate für das private Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers).

Begünstigt ist die Nutzung an sich, nicht dagegen die Erstattung reiner Einzelkosten (z. B. Treibstoffkosten in Form von Tankkarten, Reparaturleistungen). Begünstigt sind danach Sachbezüge (z. B. bestimmte zweckgebundene Gutscheine einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps oder entsprechende Geldkarten einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) und auch Zuschüsse (Geldleistungen wie z. B. nachträgliche Kostenerstattungen), die einem Arbeitnehmer zur Nutzung von Mobilitätsleistungen und somit zur individuellen Fortbewegung im außerdienstlichen Bereich (insbesondere private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten) gewährt werden.

Nicht steuerbare oder steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach anderen Vorschriften im Einkommensteuergesetz, z. B. die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, gewährte Vergütungen nach § 3 Nummer 13 oder Nummer 16 EStG, die Gewährung eines Job-Tickets nach § 3 Nummer 15 EStG oder auch die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nach § 3 Nummer 37 EStG, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Pauschalierungsvorschrift einzubeziehen. Von der Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 – neu – werden nur solche Leistungen erfasst, die beim Arbeitnehmer dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften nach § 19 EStG führen (BFH-Urteil vom 16. Oktober 2023, BStBl II 2015 Seite 457 zur Pauschalierung der Einkommenssteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG).

Satz 3

Eine Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 – neu – ist nur dann zulässig, wenn nicht bereits eine Pauschalbesteuerung des Sachbezugs oder Zuschusses nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG erfolgt. Beide Regelungen sind jeweils nur alternativ anwendbar.

In den Fällen einer Pauschalbesteuerung nach Nummer 8 ist § 37b EStG nicht anzuwenden (§ 37b Absatz 2 Satz 2 EStG). Auch hier sind die beiden Regelungen jeweils nur alternativ anwendbar.

Der Arbeitgeber hat die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 8 LStDV im Lohnkonto aufzuzeichnen. Insofern dokumentiert der Arbeitgeber, auf welche Pauschalierungsvorschrift er sich im Falle der einzelnen Leistung innerhalb der Inanspruchnahme des Mobilitätsbudgets beruft.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 40 Absatz 2 Satz 4)

Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 – neu – EStG sind die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) für das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget zugrunde zu legen. Dies vereinfacht die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets durch den Arbeitgeber, da keine gesonderte Einordnung und Bewertung der Einzelleistungen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (§ 40 Absatz 4 – neu –)

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Rechtsprechung des BFH (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 1. September 2021, Az.: VI R 38/19 (NV), BFH/NV 2022 S. 321) gesetzlich festgeschrieben sowie praxisgerecht weiterentwickelt.

Nach Satz 1 hat die Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte nunmehr grundsätzlich durch Übermittlung bzw. Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung zu erfolgen. Von der Ausübung des Wahlrechts zu trennen ist der ggf. vorher notwendige Antrag (vgl. § 40 Absatz 1 und § 37a Absatz 1 EStG).

In Fällen, in denen sich der Arbeitgeber aufgrund von Feststellungen für den Prüfungszeitraum einer Lohnsteuer-Außenprüfung dafür entscheidet von dem Pauschalierungswahlrecht Gebrauch zu machen, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit das Wahlrecht gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine einfache Erklärung (anstelle der sonst obligatorischen Steuererklärung bzw. Steueranmeldung) auszuüben. Dies dient dem Bürokratieabbau sowie der Verfahrensvereinfachung, da der Arbeitgeber dann keine geänderte – ggf. auch mit finanziellen Aufwendungen verbundene – Lohnsteuer-Anmeldung übermitteln bzw. abgeben muss, um die Pauschalversteuerung anzuwenden. Im Falle einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist es praktikabler, auch die pauschalen Steuernachforderungsbeträge durch das Finanzamt festsetzen zu lassen, da nach Abschluss der Außenprüfung ohnehin ein Bescheid erstellt wird.

Nach Satz 3 ist die Erklärung spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben.

Nach Satz 4 wird im Fall der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts nach Satz 2 die pauschale Lohnsteuer vom Betriebsstättenfinanzamt durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Haftungsbescheid kombiniert werden.

Zu Nummer 12 (§ 40a Absatz 5 Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen § 40 Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 41 Absatz 1 Satz 4)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 191) wurde u. a. mit Wirkung zum 1. April 2024 das Qualifizierungsgeld nach §§ 82a ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführt. Da das Qualifizierungsgeld in der Intention den steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden und vom Arbeitgeber ausgezahlten Lohnersatzleistungen (wie z. B. auch Kurzarbeitergeld) entspricht, wurde es mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27. April 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 108) den für diese Leistungen bereits geregelten Ausnahmen zugeordnet. Mit diesem Änderungsgesetz werden weitere notwendige Folgeänderungen im Einkommensteuergesetz in Bezug auf das Qualifizierungsgeld umgesetzt.

Zu Nummer 14 (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des Qualifizierungsgeldes. Zur weiteren Erläuterung siehe die Begründung zu § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG (Artikel 3 Nummer 13).

Zu Nummer 15 (§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des Qualifizierungsgeldes. Zur weiteren Erläuterung siehe die Begründung zu § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG (Artikel 3 Nummer 13).

Zu Nummer 16 (§ 44a Absatz 6 Satz 3)

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeanpassungen aus vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 45a Absatz 4 Satz 2)

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeanpassungen aus vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen.

Zu Nummer 18 (§ 49 Absatz 1 Nummer 4)

Zu Buchstabe a (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen des neu angefügten Buchstaben f.

Zu Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f – neu –)

Die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht setzt in dem Grundtatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG voraus, dass die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird. Bezieht ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer in einer Freistellungsphase vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses weiterhin Arbeitslohn, wird dieser nicht für eine im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeit gewährt, auch wenn der Arbeitnehmer vor der Arbeitsfreistellung seine Tätigkeit ausschließlich im Inland ausgeübt hat. Diese Einkünfte unterliegen daher gegenwärtig regelmäßig nicht der Besteuerung in Deutschland.

Mit der Neuregelung des § 50d Absatz 15 EStG soll das deutsche Rechtsverständnis in Bezug auf Einkünfte eines Arbeitnehmers, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit einer Arbeitsfreistellung bis zur Beendigung gewährt werden, an die Sichtweise des Kommentars zu Artikel 15 des OECD-Musterabkommens angepasst werden (vgl. Nummer 21 Buchstabe b). Dadurch können in solchen grenzüberschreitenden Fällen künftig Verständigungsverfahren vermieden werden, und die Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerung verringert werden.

Durch die Einfügung eines Buchstaben f in § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG wird der Gleichlauf zwischen dem angepassten Verständnis der Doppelbesteuerungsabkommen und dem innerstaatlichen Besteuerungsanspruch durch eine entsprechende Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht hergestellt. Damit werden bisher nicht von § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG erfasste Einkünfte von Arbeitnehmern, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zukünftig einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, soweit Deutschland entsprechend dem internationalen Verständnis ein Besteuerungsrecht an den Einkünften aus unselbständiger Arbeit in der Freistellungsphase vor Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zusteht, weil die Arbeit während dieser Zeit ohne die Freistellung in Deutschland ausgeübt worden wäre. Das stellt die deutsche Besteuerung in diesen Fällen sicher und vermeidet eine anderenfalls mögliche vollständige Nichtbesteuerung dieser Einkünfte.

Zu Nummer 19 (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen des neu angefügten Buchstaben e.

Zu Buchstabe c (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – neu –)

Mit der Neuregelung zu Buchstabe e wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen.

Zu Nummer 20 (§ 50a Absatz 7 Satz 5)

Mit der Änderung des Satzes 5 wird ein Zitierfehler korrigiert: Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1256) wurde in § 50a Absatz 5 EStG der Satz 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Der frühere Satz 6 wurde dadurch zu Satz 7. Diese Änderung muss in § 50a Absatz 7 Satz 5 EStG nachvollzogen werden.

Zu Nummer 21 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (§ 50d Absatz 7)

§ 50d Absatz 7 EStG regelt, wie Klauseln über den öffentlichen Dienst in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) anzuwenden sind, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht unmittelbar aufgrund eines Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die Einkünfte aber aus inländischen öffentlichen Mitteln einer solchen juristischen Person finanziert werden. Das betrifft zum Beispiel die aufgrund der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzten Arbeitnehmer der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, wenn sie für ein mit inländischen öffentlichen Mitteln gefördertes Projekt im Ausland tätig werden.

Die Neufassung von § 50d Absatz 7 EStG berücksichtigt die inzwischen zur Besteuerung von Einkünften aus öffentlichen Mitteln ergangene BFH-Rechtsprechung und beantwortet die sich aus dieser Rechtsprechung für die Anwendung der Vorschrift ergebenden weiteren Fragen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Erleichterung der Anwendung der Vorschrift.

Nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil I R 42/16 vom 28. März 2018, BStBl II 2019 S. 671) ist die Regelung des § 50d Absatz 7 EStG auf unmittelbare wie mittelbare Zahlungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden. Dies wird nunmehr auch im Wortlaut der Norm ausdrücklich klargestellt. Eindeutig klargestellt wird zudem, dass die Regelung nicht nur auf beschränkt steuerpflichtige Personen Anwendung findet, sondern ebenso auf unbeschränkt Steuerpflichtige. Es wäre unverständlich, wenn der deutsche Besteuerungsanspruch bei der beschränkten Steuerpflicht, also bei einer Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, über den Besteuerungsanspruch bei in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen hinausginge.

Die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die aus der Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, war nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift zudem davon abhängig, dass sie ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Nach der Rechtsprechung ist für die dadurch erforderliche

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze nicht allein auf die Einkünfte aus öffentlichen Kassen abzustellen, sondern es sind sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (inklusive der aus solchen Kassen gewährten Einkünfte) zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil I R 17/18 vom 8. September 2021, BFHE 274, 423). Wie die Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze in solchen Mischfinanzierungsfällen im Einzelnen zu erfolgen hat, ist dagegen weitgehend ungeklärt. In der Neufassung wird auf die Wesentlichkeitsgrenze verzichtet, deren Überschreitung damit auch in Mischfinanzierungsfällen nicht mehr für Zwecke der Anwendung von § 50d Absatz 7 EStG geprüft werden muss. Das stellt sicher, dass die in § 50d Absatz 7 EStG festgelegte Fiktion für die Anwendung eines DBA für sämtliche Einkünfte gilt, die aus inländischen Kassen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar gewährt werden. Entsprechend dem sich aus der BFH-Rechtsprechung ergebenden Verständnis von § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b EStG (vgl. BFH-Urteil I R 42/16 vom 28. März 2018, BStBl II 2019 S. 671), nach dem diese Vorschrift auch in Fällen einer Mischfinanzierung in dem Umfang zur Steuerpflicht der Einkünfte führt, in dem sie aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden, soll auch § 50d Absatz 7 EStG unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Mischfinanzierung eines Projekts vorliegt, für die von einer Kasse einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährten Einkünfte in genau dem Umfang anzuwenden sein, in dem die Einkünfte aus dieser Kasse gewährt werden.

Werden die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen aufgrund von Satz 1 nach dem anzuwendenden DBA im Inland besteuert und unterliegen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung, so kann in diesem Fall die im Ausland festgesetzte und entrichtete, um einen Ermäßigungsanspruch geminderte der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden, soweit diese auf die entsprechenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt. Dadurch erfolgt eine Besteuerung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einkünfte in jedem Fall. Eine Anrechnung der ausländischen Steuer ist nicht vorzunehmen, sofern die inländische Besteuerung bereits ungeachtet von Satz 1 aufgrund des anzuwendenden DBA erfolgt.

Zu Buchstabe b (§ 50d Absatz 15 – neu –)

Wenn die in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthaltene Regelung für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dem Artikel des OECD-Musterabkommens folgt, sieht Textziffer 2.6 des OECD-Kommentars zu Artikel 15 vor, dass der Arbeitslohn, den ein von seiner Tätigkeit freigestellter Arbeitnehmer für die Zeit vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, in dem Staat besteuert wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dagegen kann nach bisheriger deutscher Sichtweise (vgl. insbesondere BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 [BStBl I S. 2179, Randnummer 361 und 362]) dieser Arbeitslohn in der Regel nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden, sofern es im Falle der widerruflichen Arbeitsfreistellung zu keiner Tätigkeitsausübung kommt. Das führt zu Verwerfungen im Verhältnis zu einer Mehrheit von Staaten, die der Auffassung des OECD-Musterkommentars folgen und zur Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerungen. Doppelbesteuerungen können oftmals im Einzelfall nur nach Durchführung eines Verständigungsverfahrens vermieden werden.

Um in Zukunft in diesen Fällen Verständigungsverfahren vermeiden zu können, und die Gefahr von Doppel- oder Nichtbesteuerung zu verringern, soll das deutsche Rechtsverständnis an die Sichtweise des Kommentars zu Artikel 15 OECD-Musterabkommen angepasst werden. § 50d Absatz 15 EStG schreibt zu diesem Zweck das Verständnis von dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Regelungen zur Besteuerung von Arbeitnehmern wie es in Textziffer 2.6 des OECD-Kommentars dargestellt ist, fest.

Nach Satz 2 der Regelung gilt dies nicht, wenn im Abkommen eine ausdrückliche Regelung für diese Einkünfte aus unselbständiger Arbeit vorgesehen ist. Außerdem werden die Regelungen von § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 EStG und von Rechtsverordnungen gemäß

§ 2 Absatz 2 Satz 1 AO, die eine Einmalbesteuerung sicherstellen, wenn der andere Staat einem anderen Abkommensverständnis folgt, von der Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 22 (§ 50e Absatz 3)

Die Norm verfolgt das Ziel, Verstöße gegen die gemäß § 45b Absatz 7 EStG bestehenden Verpflichtungen auch dann zu ahnden, wenn der Pflichtverstoß im Ausland begangen wird (BT Drs. 19/27632 S. 62). Der Verweis auf die Fälle des Absatzes 2 Nummer 2 erfasst aber nicht die Meldepflichten nach § 45b Absatz 7 EStG. Die Meldepflichten nach § 45b Absatz 7 EStG sind Gegenstand von § 50e Absatz 2 Nummer 3 EStG. Durch die Änderung der Norm wird dieses redaktionelle Versehen korrigiert.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 4 Satz 29 – neu –)

Der neue Satz 29 bestimmt, dass der geänderte § 3 Nummer 72 EStG erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 8a)

Die Änderung des § 4g Absatz 1 Satz 4 EStG gilt aufgrund der Änderung des § 52 Absatz 8a EStG in allen offenen Fällen.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 12 bis 15 – neu –)

Sätze 12 bis 15 – neu –

Nach § 52 Absatz 12 Satz 12 – neu – EStG ist § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss aufgrund des langen Rückwirkungszeitraums verfahrensrechtlich sichergestellt werden, dass der Buchwertansatz bei Übertragungen bis zum Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (12. Januar 2024) nicht nur bei der übertragenden, sondern auch bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft möglich ist. Für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 wird dabei zur Umsetzung des Buchwertansatzes bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft eine Änderung von Steuer- und Feststellungsbescheiden entsprechend § 174 Absatz 4 AO angeordnet (Rechtsfolgenverweis). Zudem wird bestimmt, dass § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO dem Buchwertansatz bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 nicht entgegensteht. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheide der Mitunternehmer sind nach der Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. mit § 171 Absatz 10 Satz 1 AO anzupassen.

Ohne diese verfahrensrechtlichen Begleitmaßnahmen wäre eine vollständige Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich, da der vom Gericht angeordnete Buchwertansatz gleichlaufend für übertragende und übernehmende Mitunternehmerschaft gelten muss. Der in § 176 AO geregelte Vertrauensschutz steht deshalb auch einer Änderung der Steuerbescheide nicht entgegen.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Buchwertansatz sich im Einzelfall zuungunsten der Mitunternehmer auswirken kann, kann aber aus Vertrauensschutzgründen bei Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 4 EStG abgesehen werden, wenn die an beiden Mitunternehmerschaften beteiligten Mitunternehmer dies gemeinsam beantragen.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 18)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 18 Satz 4)

Die bisherige Fassung von § 52 Absatz 18 Satz 4 EStG wird überschrieben.

Die Regelung stellt sicher, dass die mit diesem Änderungsgesetz vorgenommene Modifikation des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG auf alle offenen Fälle anzuwenden ist. Das wirkt zugunsten der betroffenen steuerpflichtigen Personen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 18 Satz 5 – neu –)

§ 52 Absatz 18 Satz 5 – neu – EStG bestimmt, dass § 10 Absatz 2c – neu – EStG erstmals auf Altersvorsorgeaufwendungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.

Damit wird im Hinblick auf die erforderlichen umfangreichen Umsetzungsarbeiten (Programmierung) sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der (sodann) mitteilungspflichtigen Stellen sichergestellt, dass bis zu einer erstmaligen Datenübermittlung im Jahr 2029 für den Veranlagungszeitraum 2028 für alle Beteiligten ausreichend Zeit für die Vornahme dieser Arbeiten zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 30b Satz 3 bis 5 – neu –)

Um bürokratische Belastungen bei der steuerpflichtigen Person und den mitteilungspflichtigen Stellen zu vermeiden, wird bei Versicherungsverhältnissen und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG, die vor dem 1. Januar 2026 bestanden haben, eine Übergangsregelung vorgesehen. Die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c EStG in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO erforderliche steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person kann abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vollmaschinellen Verfahren erhoben werden. Stimmen die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 AO beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG Anwendung.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 37c Satz 3 – neu –)

Der neue Satz 3 bestimmt, dass der neu angefügte § 40 Absatz 4 EStG sowie die Folgeänderungen in § 37a Absatz 2 Satz 1, § 37b Absatz 3 Satz 2, § 40a Absatz 5 Satz 2 – neu – und § 40b Absatz 5 Satz 1 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47c Satz 2)

Die Änderung des § 50e EStG ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden. Dies wird mit der Anpassung von § 52 Absatz 47c Satz 2 EStG sichergestellt.

Zu Buchstabe h (§ 52 Absatz 49a)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 49a Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 2 EStG anzuwenden sind.

Die für die redaktionellen Änderungen der sog. „Ausländerklausel“ maßgeblichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz treten nach Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes zur

Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) am 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Änderungen der sog. „Ausländerklausel“ treten ebenfalls ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 49a Satz 19 – neu –)

Die Anwendungsregelung zur Änderung des § 67 Satz 1 EStG legt fest, für welche Antragsstellungen die geänderte Rechtslage gilt. Entscheidend ist insoweit das Datum des Eingangs des Antrags bei der Familienkasse.

Zu Nummer 24 (§ 62 Absatz 2 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

Die Vorschrift des § 62 Absatz 2 EStG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die in § 62 Absatz 2 EStG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Die genannten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes setzen insoweit ausschließlich das Aufenthaltsgesetz um. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung geändert. Zum 1. Juni 2024 wird die Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt. Eine Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Die Such-Chancenkarte nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann als Folge-Chancenkarte nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verlängert werden. Eine Folge-Chancenkarte erhält nur, wer einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung hat. Im Anschluss an die verlängerte Chancenkarte (Folge-Chancenkarte) mit qualifizierter Beschäftigung ist in die sonstigen allgemeinen Erwerbstätigkeitstitel zu wechseln.

Die bisherigen Regelungen des § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes werden weitestgehend durch die Regelungen des § 20a des Aufenthaltsgesetzes abgelöst und erweitert. Infolgedessen wurde § 20 des Aufenthaltsgesetzes neu gefasst. Die bisherige Regelung des § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes findet sich nun in § 20 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Zur Umsetzung der Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sind infolgedessen auch die genannten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes anzupassen. Demnach besteht nur für Inhaber einer Folgen-Chancenkarte ein Kindergeldanspruch, wenn sie erwerbstätig sind oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 25 (§ 67 Satz 1)

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2668) wurde § 67 Satz 1 EStG um

die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ergänzt, sofern die Familienkasse hierfür den Zugang eröffnet hat. Zuvor konnte ein Kindergeldantrag nur schriftlich bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Nach Veröffentlichung der Beschreibung der bundeseinheitlichen Daten- und Schnittstellenstandards für elektronische Kindergeldanträge durch das Bundeszentralamt für Steuern am 27. April 2021 (BStBl. I 2021 Seite 819) hat die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ein Onlineportal zur Verfügung gestellt, mit welchem Kindergeldanträge sowie andere Mitteilungen in Kindergeldangelegenheiten medienbruchfrei an die zuständige Familienkasse übermittelt werden können. Damit wurde der Zugang für eine elektronische Antragstellung bereits eröffnet.

Die Neufassung des § 67 Satz 1 EStG trägt dem Umstand Rechnung, dass vermehrt elektronische Antragstellungen erfolgen und gefördert werden sollen. Mit der Neufassung wird die Rechtslage an die bisherige Weisungslage sowie an die zunehmenden Digitalisierungsmöglichkeiten der Verwaltung und der Antragsteller angepasst. Somit wird die elektronische Antragstellung in Verbindung mit den Formerfordernissen gemäß § 87a der Abgabenordnung zum Regelfall. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung auf die zwischenzeitliche Rechtsprechung zum Formerfordernis eines Kindergeldantrags (vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12.10.2023 – III R 38/21 und vom 30.1.2024 – III R 15/23) reagiert, die zu Unsicherheit geführt hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine elektronische Antragstellung ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zulässig sein. Die Verwendung anderer Kommunikationswege der elektronischen Übermittlung, die nicht die Anforderungen des § 67 EStG erfüllen und nicht für die Entgegennahme von Kindergeldanträgen konzipiert sind (beispielsweise einfache E-Mails oder die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs -beA- bzw. des besonderen elektronischen Behördenpostfachs -bePO-) sind nicht zulässig.

Eine Antragstellung durch Übersendung eines Antrags in Papierform soll hingegen auch weiterhin zulässig sein. Insoweit steht es im Ermessen der Familienkasse, ob als Reaktion auf einen Antragseingang in Papierform beispielsweise bei erforderlichen Rückfragen oder fehlenden Nachweisen die Nutzung des Onlineportals angeregt wird. Eine Ablehnung eines schriftlichen Kindergeldantrags kann jedoch nicht allein auf die fehlende elektronische Übermittlung gestützt werden, wenn der Antrag alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben enthält und mit einer eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen ist. Bei dem Verzicht auf die elektronische Übermittlung des Kindergeldantrags gelten insoweit nicht die strengen Anforderungen einer unbilligen Härte wie bei der Einkommensteuererklärung gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 EStG. Auch ist bei Nachreichung eines elektronischen Antrags in diesen Fällen für die Berechnung von Fristen (insbesondere bei der Ermittlung des Sechs-Monats-Zeitraums nach § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG) der für den Kindergeldberechtigten günstigere frühere Eingang des eigenhändig unterschriebenen Antrags maßgeblich.

Mit der Änderung des § 67 Satz 1 EStG werden der Bürokratieabbau im Kindergeldbereich und die Digitalisierung der Familienleistungen vorangetrieben. Die Entgegennahme elektronischer Kindergeldanträge führt gegenüber der Beantragung in Papierform zu einer besseren Datenqualität bei der Familienkasse. Fehlerhafte Datenbestände aufgrund unleserlicher Handschrift des Antragstellers oder aufgrund von Übertragungs- oder Tippfehlern durch die Beschäftigten der Familienkasse können durch elektronische Antragstellungen vermieden werden. Das Risiko ungerechtfertigter Kindergeldzahlungen kann zudem besser vermieden werden. Auch kann die Bearbeitungszeit durch den Wegfall des Einscannens von Papieranträgen und die automatisierte Übernahme der Antragsdaten in das Fachverfahren verkürzt werden. Antragsdaten, die bei der Familienkasse bereits vorhanden sind (z. B. die steuerliche Identifikationsnummer), müssen vom Antragsteller nicht erneut angegeben werden.

Zu Nummer 26 (§ 68 Absatz 5 Satz 1)

Bei der Änderung des § 68 Absatz 5 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I Seite 1066) wurde die Möglichkeit einer Verbesserung des Informationsaustausches mit Sozialleistungsträgern gemäß § 68 Absatz 5 EStG geschaffen. § 68 Absatz 5 EStG verweist insoweit auf die Mitteilungspflichten nach § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung (AO). Die Mitteilung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist gemäß § 31a AO zulässig, soweit dies für ein anderes Verwaltungsverfahren erforderlich ist. § 68 Absatz 5 EStG zählt die Verwaltungsverfahren abschließend auf, für deren Zweck die Familienkasse erforderliche Daten automatisiert an die jeweiligen Leistungsträger übermitteln darf.

Die Datenübermittlung kann auch aktiv durch die Familienkasse erfolgen. Nach § 31a AO besteht für die Familienkasse eine Mitteilungspflicht auch ohne eine vorherige Anfrage der anderen Behörde. Ferner ergibt sich die Erforderlichkeit der aktiven Datenübermittlung zur Verhinderung eines Leistungsmissbrauchs in jedem Fall zumindest hinsichtlich der Informationen, ab welchem Monat ein Kindergeldanspruch erstmalig bestand und in welchem Monat der Anspruch endet. Diese Daten sind erforderlich, da der Kindergeldanspruch für die in § 68 Absatz 5 EStG aufgezählten Leistungen eine Anspruchsvoraussetzung ist, einen Ausschluss vom jeweiligen Leistungsanspruch bewirkt oder Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Leistung hat. Insoweit wird die Ermächtigungsgrundlage des § 68 Absatz 5 EStG klarstellend redaktionell hinsichtlich des Übermittlungszwecks ergänzt.

Die leistungsspezifischen Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, sowie der genaue Umfang der zu übermittelnden Daten werden weiterhin durch Rechtsverordnung festgelegt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 27 (§ 74 Absatz 1 Satz 2 – aufgehoben –)

Bei der Aufhebung des § 74 Absatz 1 Satz 2 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des sog. „Zählkindvorteils“ durch die einheitliche Kindergeldhöhe ab 1. Januar 2023 und der darauf zurückzuführenden Anpassung des § 76 EStG (siehe auch Begründung in Artikel 3 Nummer 28). Bislang war bei der Bestimmung der Obergrenze des abzuzweigenden Kindergeldbetrags ein etwaiger „Zählkindvorteil“ zu berücksichtigen. Dieser war unter entsprechender Anwendung des § 76 EStG auch für Zwecke der Abzweigung gleichmäßig auf alle zu berücksichtigenden Kinder zu verteilen. Nach Wegfall der unterschiedlichen Kindergeldbeträge kann für jedes Zahlkind ein einheitlicher Höchstbetrag abgezweigt werden.

Zu Nummer 28 (§ 76)

Vor dem 1. Januar 2023 war die Höhe des Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder in der Reihenfolge der Geburten (Ordnungszahl) gestaffelt. In der Reihenfolge wurden auch die Kinder mitgezählt, für die der berechtigte Elternteil nur deshalb keinen Anspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht (§ 64 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlusstatbestandes (§ 65 EStG) oder entsprechender Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (sog. „Zählkinder“). Dies hatte den Effekt, dass ein Berechtigter für ein bestimmtes Kind aufgrund vorhandener Zählkinder ein höheres Kindergeld erhalten konnte. Dieser Erhöhungsbetrag in Form des sog. „Zählkindvorteils“ sollte aber nicht das jüngste Kind, sondern die Mehrkindfamilie insgesamt begünstigen. Deshalb war bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes der sog. „Zählkindvorteil“ zu verteilen: Für ein Zahlkind des Berechtigten ergab sich der pfändbare Betrag bislang aus dem Betrag, der ohne Erhöhungsbetrag bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle

Zahlkinder entfallen würde zuzüglich des Anteils am Erhöhungsbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Berechtigten berücksichtigt werden.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind einheitlich 250 Euro pro Monat (vgl. Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S 2230)). Im Zuge dessen ist der sog. „Zählkindvorteil“ weggefallen. Folglich erübrigen sich auch die Bestimmungen zur Ermittlung des Anteils am Erhöhungsbetrag. Durch die Streichung des § 76 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 sowie § 76 Satz 2 Nummer 2 EStG entfällt die bisherige Nummerierung in der Vorschrift.

Mit der angepassten Formulierung ist weiterhin klargestellt, dass der Kindergeldanspruch nur pfändbar ist, wenn die Pfändung aufgrund der gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines Kindes erfolgt. Gepfändet werden darf nur bis zur Höhe des festgesetzten Kindergeldes, das der Pfändungsschuldner tatsächlich für dieses Kind erhält.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 2b Satz 2 und 3 – neu –)

Gesetzliche Krankenkassen sind nach § 65a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) u. a. verpflichtet, in ihren Satzungen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben. Ferner sollen sie in ihren Satzungen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben.

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der auf Grundlage von § 65a SGB V gewährten Bonusleistungen war bereits mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH). Abzugrenzen ist zwischen den Sonderausgabenabzug mindernden Beitragserstattungen und den Sonderausgabenabzug nicht mindernden Leistungen der Krankenkasse. Sieht das jeweilige Modell Boni für die Inanspruchnahme gesundheitlicher Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vor, die nicht vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, so dass der Versicherte dementsprechend eigenen finanziellen (Gesundheits-)Aufwand zu tragen hat, ist der hierfür gezahlte Bonus ausschließlich mit den eigenen gesundheitsbestimmten Aufwendungen des Versicherten verknüpft; eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen. In dieser Fallgruppe ist es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsabwägungen nicht erforderlich, dass im Falle eines pauschalen Bonus dieser exakt den tatsächlichen Aufwand des Versicherten abdeckt, vielmehr handelt es sich auch dann – in voller Höhe – um eine Leistung der Krankenkasse, sollte der Bonus die Aufwendungen zwar im konkreten Einzelfall überkompensieren, sich bei überschlägiger Betrachtung aber als zumindest realitätsgerechte Pauschale erweisen. Unerheblich ist zudem der Zeitpunkt des Abflusses der eigenen Kosten. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn Anlass für eine Bonuszahlung der Nachweis gesundheitsbewussten Verhaltens im Sinne von § 65a SGB V ist (beispielsweise Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio). Voraussetzung hierfür ist allerdings ebenfalls, dass der Versicherte finanzielle Aufwendungen trägt, die konkret auf die Inanspruchnahme der jeweils geförderten Gesundheitsmaßnahme zurückzuführen sind. Nimmt der Steuerpflichtige dagegen gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen in Anspruch, die Bestandteil des Basiskrankenversicherungsschutzes sind (z. B. Leistungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten nach § 25 SGB V, Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V oder Zahnvorsorgeuntersuchungen im Sinne von §§ 21, 22 SGB V), fehlt es an eigenem – einer solchen Maßnahme

konkret zuzuordnenden – Gesundheitsaufwand, der durch einen hierfür gezahlten Bonus ausgeglichen werden könnte; folglich handelt es sich um eine Beitragserstattung. Gleiches gilt für Boni, die aufgrund des Nachweises eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z. B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Um eine administrativ komplexe Aufteilung insbesondere in Fällen pauschaler Ausgestaltung der Bonusmodelle bei gleichzeitig regelmäßig sehr geringer steuerlicher Auswirkung im Einzelfall zu vermeiden, wurde im Wege einer Verwaltungsregelung eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Nach dieser stellen Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse dar; in Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt. Diese Regelung gilt für bis zum 31. Dezember 2024 geleistete Zahlungen.

Da sich die Vereinfachungsregelung in der Praxis bewährt hat, wird sie mit der vorliegenden Regelung gesetzlich verstetigt.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 6 Nummer 1 und 2)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 17 Absatz 6 EStG ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen von § 27 Absatz 3 UmwStG.

Nach geltendem Recht erfasst § 17 Absatz 6 EStG in den Fällen der Sacheinlage nur Anteile unter 1 %, die im zeitlichen Anwendungsbereich des SEStEG liegen, also aufgrund einer Sacheinlage nach dem 12. Dezember 2006 entstanden sind. Da § 21 UmwStG a.F. künftig nicht mehr anwendbar ist, ist es notwendig, auch die durch eine Sacheinlage entstandenen alt-einbringungsgeborenen Anteile in die Verstrickungsregelung des § 17 Absatz 6 EStG aufzunehmen. Damit unterfallen künftig – unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung – grundsätzlich alle Beteiligungen unter 1 %, die im Zuge eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs oder einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage nach den Vorschriften des UmwStG entstanden sind, dem Anwendungsbereich von § 17 Absatz 6 EStG.

Da bei einer Sacheinlage alten Rechts der Teilwert zum Ansatz kommen konnte, wird die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 17 Absatz 6 EStG nunmehr positiv formuliert und nicht mehr auf den „Nichtansatz“ des gemeinen Werts abgestellt. § 17 Absatz 6 EStG kommt demnach in allen Fällen zur Anwendung, in denen bei der Einbringung der Buchwert oder ein Zwischenwert zum Ansatz kam.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 – aufgehoben –)

Die Aufhebung von § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 6 EStG ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen von § 27 Absatz 3 UmwStG.

Zu Nummer 4 (§ 22 Nummer 5)

Zu Buchstabe a (§ 22 Nummer 5 Satz 2)

Nach bisherigem Recht unterliegen Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) auch dann nicht der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG, wenn die zu steuernden Leistungen auf Beiträgen beruhen, die im Ausland begünstigt oder steuerfrei gestellt wurden. In diesen Konstellationen kann es zu einer Besserstellung gegenüber dem inländischen Standardfall kommen, wenn z. B. bei der ausländischen Besteuerung eine Steuerbefreiung von Beiträgen gewährt wurde und in Deutschland bei der Rentenleistung nur der Ertrag (§ 22 Nummer 5 Satz 2 EStG) besteuert wird (vgl. BFH vom 28. Oktober 2020 - X R 29/18 -, BStBl II 2021 S. 675). Um diese Besserstellung zu vermeiden,

wird gesetzlich klargestellt, dass nicht nur eine Steuerbefreiung von Beiträgen bei der deutschen Besteuerung, sondern auch eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung von Beiträgen bei einer ausländischen Besteuerung zu Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG führt.

Zu Buchstabe b (§ 22 Nummer 5 Satz 14 – aufgehoben –)

Durch die Ergänzung des Satzes 2 um vergleichbare steuerliche Freistellungen oder Begünstigungen von Beiträgen in der Ansparphase in Deutschland oder einem anderen Staat ist der ursprüngliche Regelungsgehalt des Satzes 14 nunmehr in Satz 2 aufgegangen, weshalb Satz 14 entfallen kann.

Zu Nummer 5 (§ 22a Absatz 2 Satz 10)

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den mitteilungspflichtigen Stellen nach § 22a Absatz 1 EStG zu vermeiden, wird für die Durchführung der Digitalen Rentenübersicht für die Erhebung der Identifikationsnummer von Kundinnen und Kunden eine Erweiterung des vollmaschinellen Erhebungsverfahrens nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen. Nach der bisherigen Regelung sollte es nur den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie den berufsständischen Versorgungseinrichtungen in den Fällen des § 11 des Rentenübersichtsgesetzes ermöglicht werden, die steuerliche Identifikationsnummer für ihre Neukundinnen und Neukunden im Wege einer vollmaschinellen Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu ermitteln, wenn eine Anfrage bei der Kundin oder dem Kunden zu keinem Ergebnis geführt hat. Nun soll es allen nach § 22a Absatz 1 EStG mitteilungspflichtigen Stellen ermöglicht werden, dieses Erhebungsverfahren zu nutzen, um den Erfolg der Digitalen Rentenübersicht zu sichern. Um dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit für eine technische Umsetzung einzuräumen, wird die Übergangsvorschrift in § 52 Absatz 30b EStG um zwei Jahre verlängert. Entsprechend ist in dieser Vorschrift der Beginn ebenfalls um zwei Jahre zu verschieben. Da mit der Rentenübersichtsverbindungsverordnung der Stichtag für die Anbindung der verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen auf den 31. Dezember 2024 festgelegt wurde, wird als Stichtag der 1. Januar 2027 festgelegt.

Das BZSt führt ausschließlich einen maschinellen Abgleich durch. Eine manuelle Bearbeitung im Hause des BZSt zur Aufklärung der abweichenden Daten und dem damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwand ist für die Erhebung der Identifikationsnummer in einem Verfahren, das nicht steuerlichen Zwecken dient, weiterhin nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 6 (§ 52 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2025 auf den Veranlagungszeitraum 2025 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2025 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2025 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 30b Satz 1)

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den Vorsorgeeinrichtungen zu vermeiden, wurde für den Aufbau der Digitalen Rentenübersicht eine Übergangsregelung vorgesehen. Sie ermöglicht es den mitteilungspflichtigen Stellen nach § 22a Absatz 1 EStG, in den Fällen des § 11 des Rentenübersichtsgesetzes die steuerliche Identifikationsnummer für ihre Bestandskundinnen und -kunden, bei denen das Versicherungsverhältnis und Vertragsverhältnis also bereits bestand, ohne vorheriges Herantreten an die Kundinnen und Kunden im Wege einer vollmaschinellen Anfrage beim

Bundeszentralamt für Steuern zu ermitteln. Eine solch automatisierte „Erstversorgung“ mit der Identifikationsnummer vermeidet, dass bei den mitteilungspflichtigen Stellen, der Finanzverwaltung und den Kunden ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer entsteht. Mit der Rentenübersichtsanbindungsverordnung wurde der Stichtag für die Anbindung der verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen auf den 31. Dezember 2024 festgelegt. Damit würde ab diesem Zeitpunkt für Neukundinnen und Neukunden die Regelung in § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG greifen. Aufgrund der geplanten Änderung in § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG wird die Übergangsvorschrift um zwei Jahre, also für Versicherungs- und Vertragsverhältnis, die vor dem 1. Januar 2027 bestanden, verlängert.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41c Absatz 4 Satz 1)

Haben Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten, müssen sie die Fälle, in denen sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten (können), dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzeigen. Diese Anzeige ist schriftlich (auf Papier) zu übersenden und muss anschließend vom Betriebsstättenfinanzamt den jeweiligen Arbeitnehmern zusortiert werden.

Durch elektronische Übermittlung ist eine einfachere automationsunterstützte Weiterverarbeitung möglich. Es ist beabsichtigt, ein elektronisches Formular einzuführen, das die Übermittlung der Anzeige auf elektronischem Wege ermöglicht.

Zu Nummer 2 (§ 48c Absatz 2 Satz 3 bis 5 – neu –)

Nach geltendem Recht ist ein schriftlicher Antrag des Bauleistenden auf Erstattung des Bausteuerabzugsbetrages nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Mit der Änderung wird zukünftig (ab 1. Januar 2026) die verbindliche elektronische Antragstellung auf Erstattung des Bausteuerabzugsbetrages eingeführt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Härtefall handelt und die elektronische Antragstellung für den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen Beantragung. Mit der Umstellung auf die elektronische Antragstellung wird der Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten deutlich reduziert. Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Zielen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Zu Nummer 3 (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2026 auf den Veranlagungszeitraum 2026 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2026 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2026 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2026 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 2) und Nummer 6 (§ 31 Absatz 1a Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 1a Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 1a Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 2)

Es handelt sich um eine Korrektur des Verweises auf das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 8b Absatz 4 Satz 3)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Zurechnungsregelung des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG auch für echte Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 HGB gilt. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem bisherigen Wortlaut des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG. Da jedoch in § 8b Absatz 10 Satz 4 KStG die echten Wertpapierpensionsgeschäfte ausdrücklich erwähnt werden, wird dies zur Klarstellung auch in § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG nachvollzogen.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 2 Satz 3)

Die Ergänzung des Satzes hat zur Folge, dass abweichend von der bisherigen Handhabung künftig in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG durchzuführen ist, wenn die übernehmende Körperschaft dadurch neu entsteht. Gleichzeitig bedeutet dies, dass der übergehende Einlagenkontenbestand als Zugang des laufenden Wirtschaftsjahrs zu behandeln ist und daher für eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr der durch die Umwandlung neu entstandenen übernehmenden Körperschaft noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 2 Satz 5 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 5 wird gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die dort enthaltene Verpflichtung, dass die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen eigenhändig zu unterschreiben ist, hat keine eigenständige Bedeutung mehr, da die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 31 Absatz 1a Satz 1 KStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist. In Härtefällen, in denen die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet und in denen die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben ist, ist die Verpflichtung zur eigenhändigen Unterschrift bereits nach § 31 Absatz 1a Satz 2 KStG gegeben.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 6 Satz 3 – neu –)

Auf Grundlage des allgemeinen Verständnisses, dass bei Kettensachverhalten verdeckte Einlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen stufenweise zu erfassen sind (vgl. BFH, Urteil vom 23. Oktober 1985 - I R 247/81, BStBl II 1986, S. 195, Tz. 36), stellt die Regelung klar, dass im Fall der mittelbaren Organshaft die Erhöhung und die Minderung des steuerlichen Einlagekontos der Organgesellschaft aufgrund einer organschaftlich verursachten Minder- oder Mehrabführung – ggf. anteilig – auch auf Ebene der Zwischengesellschaft nachzuvollziehen ist (vgl. auch BMF-Schreiben vom 29. September 2022, BStBl I S. 1412, Tz. 27 bis 35); bei Mehrabführungen ist das steuerliche Einlagekonto der Zwischengesellschaft durch Direktzugriff nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG entsprechend zu mindern. Da die Regelung in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 KStG gilt, findet sie keine Anwendung, wenn bereits die unmittelbare Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte gewährt (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 KStG).

Beispiel:

Der Organträger ist zu 40 % unmittelbar an der Organgesellschaft beteiligt. Zudem ist der Organträger zu 100 % an einer Zwischengesellschaft beteiligt, die wiederum zu 20 % an der Organgesellschaft beteiligt ist. Die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger ergibt sich somit erst durch Addition der mittelbaren und der unmittelbaren Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft. Der Organträger ist insgesamt mit 60 % (40 % unmittelbar zuzüglich 20 % mittelbar) an der Organgesellschaft beteiligt.

Im Jahr 01 kommt es zu einer Minderabführung der Organgesellschaft an den Organträger in Höhe von 300.

Lösung:

Die unmittelbare Beteiligung trägt zu zwei Dritteln (40 % / 60 %) und die mittelbare Beteiligung über die Zwischengesellschaft trägt zu einem Drittel (100 % * 20 % / 60 %) zur finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger bei. Auf die Beteiligung des Dritten in Höhe von 40 % kommt es nicht an, da sie nicht zur finanziellen Eingliederung beiträgt.

Die Minderabführung erhöht das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft um 300 und das steuerliche Einlagekonto der Zwischengesellschaft um 100 [$300 * (100 \% * 20 \% / 60 \%)$]. Zugleich erhöht sich der Beteiligungsbuchwert der Organträgerin an der Organgesellschaft um 200 [$300 * (40 \% / 60 \%)$] und an der Zwischengesellschaft um 100. Auch der Beteiligungsbuchwert der Zwischengesellschaft an der Organgesellschaft erhöht sich um 100.

Zu Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2)

Nach § 29 Absatz 6 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war, die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen. Diese Feststellung ist für den Zugang zum steuerlichen Einlagekonto bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft materiell-rechtlich bindend. Die erforderliche Erklärung ist von der übernehmenden Kapitalgesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung einzureichen.

Vielfach existiert allerdings im Zeitpunkt der Erklärung die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung zivilrechtlich nicht mehr (insbesondere im Fall der Hereinverschmelzung und -aufspaltung). Zudem hat die Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung nur für die übernehmende inländische Kapitalgesellschaft steuerliche Bedeutung, die als Rechtsnachfolgerin auch alle Nachweise zu erbringen und verfahrensrechtlichen Handlungen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung vorzunehmen hat.

Zukünftig ist ein (zusätzliches) Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung nicht mehr durchzuführen.

Der übergehende Bestand ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. mit § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln. Die Ermittlung des übergehenden Einlagenbestands ist verfahrensrechtlich Teil der Ermittlung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos der inländischen übernehmenden Kapitalgesellschaft und bei dieser im Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos als laufender Zugang zu berücksichtigen.

Hierdurch entfällt auf Seiten der beteiligten Körperschaften eine gesonderte Erklärungs-
pflicht und auf Seiten der Finanzverwaltung ein Verwaltungsverfahren.

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 3 Satz 3)

§ 32 Absatz 3 Satz 3 KStG regelt, dass in Bezug auf Ausgleichszahlungen bei Wertpapier-
leih- und Wertpapierpensionsgeschäften „die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen i. S.
des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a geltenden Vorschriften des Einkommensteuer-
gesetzes (...) entsprechend anzuwenden“ sind.

Durch die Ergänzung der Norm wird klargestellt, dass die mit dem Abzugsteuerentlastungs-
modernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I 2021 S. 1259) eingefügten Änderungen
in den § 45a Absatz 2a, §§ 45b und 45c EStG für den nach Maßgabe des § 32 Absatz 3
KStG vorzunehmenden Steuerabzug nicht anzuwenden sind.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 1)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG auf den
Veranlagungszeitraum 2025 fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 5 Satz 4 – neu –)

Die Änderung des § 8b Absatz 4 Satz 3 KStG ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es
handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 9a – neu –)

Korrespondierend mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des
Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) ist § 27 Absatz 6 Satz 3
– neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. De-
zember 2021 erfolgen. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechts-
lage.

Zu Buchstabe d (§ 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 36 Absatz 4) und Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6)

Das unter dem körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in
EK 45 und EK 40 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotential unterfällt in dem Um-
fang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfte-
verfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Nach
§ 36 Absatz 4 KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG in der Fassung des Gesetzes
zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Ände-
rung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266) fand zunächst
eine Verrechnung der unbelasteten EK- Töpfe EK 01 –EK 03 statt, das EK 04 wurde nicht
einbezogen. War die Summe der EK- Töpfe EK 01 – EK 03 negativ, so war sie mit den
belasteten EK-Töpfen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunahm.
Dies ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2
BvR 1424/15 – mit Artikel 14 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG unver-
einbar, soweit die Vorschrift zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotential
führt, weil sie den in § 30 Absatz 2 Nummer 4 KStG 1999 bezeichneten Teilbetrag des ver-
wendbaren Eigenkapitals – EK 04 – nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge
einbezieht.

Durch die Änderung der Absätze 4 und 6 des § 36 KStG in § 34 Absatz 11 KStG ist in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01 – EK 03) ein positiver Bestand von EK 04 einzubeziehen.

Die Regelung ist gemäß dem Einleitungssatz des § 34 Absatz 11 KStG in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 KStG noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 36 Absatz 6a – aufgehoben –)

Das unter dem Anrechnungsverfahren angesammelte Körperschaftsteuerminderungspotential unterfällt in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 GG. In dieses Schutzgut greift § 36 Absatz 6a KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266) nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2022 – 2 BvL 29/14 – in nachteiliger und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise ein.

Danach ist EK 45 in EK 40 unter gleichzeitiger Verringerung des EK 02 umzugliedern. Sofern nach der Verrechnung des EK 01, EK 02 und EK 03 ein positiver Teilbetrag des EK 02 verblieben ist, wird dieser zunächst um 5/22 eines positiven Bestands an EK 45, jedoch maximal bis auf Null, vermindert und das EK 45 entsprechend erhöht. In Höhe von 27/5 des Betrags, um den das EK 02 gemindert worden ist, wird sodann das EK 40 erhöht und das EK 45 vermindert.

Jedoch bleibt infolge dieser Regelung in § 36 Absatz 6a KStG nur der Saldo aus Körperschaftsteuerminderungs- und -erhöhungspotential identisch, nicht das Körperschaftsteuerminderungspotential als solches. Die Regelung ist insoweit nachteilig, als die Verrechnung mit EK 45 eine zwangsweise Nachbelastung des vollen EK 02-Bestands mit 30 % unabhängig von einer Ausschüttung bewirkt.

Eine verfassungskonforme Regelung wird durch den Verzicht auf eine Umgliederung von EK 45 in EK 02 und EK 40 erreicht. Das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG ist unmittelbar aus den zum Stichtag vorhandenen Teilbeträgen belasteten Eigenkapitals in Höhe von 15/55 des EK 45 und von 10/60 des EK 40 zu bilden, das EK 02 bleibt hiervon unberührt.

Hierfür wird § 36 Absatz 6a KStG in der Fassung des § 34 Absatz 11 KStG gestrichen.

Zu Buchstabe e (§ 34 Absatz 14 Satz 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 – 2 BvR 988/16 – entschieden, dass die Ausnahmeregelung des § 34 Absatz 16 KStG (i. d. Fassung des JStG 2008) sowie die gleichlautende Regelung in § 34 Absatz 14 Satz 1 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266), nach der nur bestimmte Wohnungsunternehmen (an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Körperschaften i. S. des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zu mind. 50 Prozent beteiligt sind und Genossenschaften) sowie steuerbefreite Körperschaften statt der ausschüttungsunabhängigen Körperschaftsteuererhöhung gemäß § 38 Absatz 5 und 6 KStG in Höhe von 3 Prozent des Bestandes des EK 02 die Weiteranwendung des bisher geltenden Rechts und damit eine ausschüttungsabhängige Körperschaftsteuererhöhung beantragen können, eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung darstellt, die nicht gerechtfertigt ist.

Die Ungleichbehandlung wird durch eine Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der Norm beseitigt.

Antragstellern, die aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden, sind die tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge zu erstatten. Der Anspruch ist nach § 38 Absatz 6 Satz 8 KStG nicht verzinslich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Satz 8 – neu –)

§ 7 Satz 8 GewStG wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 eingeführt und fingiert, dass Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 AStG in einer inländischen Betriebsstätte erzielt werden. Dies gilt nach § 7 Satz 8 2. Halbsatz GewStG auch, wenn sie nicht von einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfasst werden oder dieses die Steueranrechnung oder die Anrechnungsanordnung anordnet. Als Folgeänderung aus der Regelung des § 7 Satz 8 GewStG wurde in § 9 Nummer 2 Satz 2 GewStG normiert, dass eine Kürzung des Gewerbeertrags um Gewinnanteile einer in- oder ausländischen Mitunternehmerschaft nach § 9 Nummer 2 Satz 1 GewStG nicht erfolgt, soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 GewStG enthalten sind.

Mit der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG wird klargestellt, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten und somit auch solche, für die Deutschland im Fall eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht.

Der klarstellende Charakter der Änderung ergibt sich auch aus der Gesetzgebung zur Änderung des § 9 Nummer 2 Satz 2 GewStG im Rahmen des ATADUmG, nach der eine Kürzung verhindert werden soll, „soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 GewStG (passive Einkünfte, die über eine ausländische Betriebsstätte bezogen werden) enthalten sind“ (BT-Drs. 19/28652, S. 45). Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass eine Beschränkung des § 7 Satz 8 GewStG dergestalt, dass für die Frage der gewerbsteuerlichen Erfassung die abkommensrechtliche Würdigung relevant sein könnte, weder den Gesetzesmaterialien noch dem Sinn und Zweck der Norm zu entnehmen ist.

Die bisher in § 7 Satz 9 GewStG normierte Ausnahme von der Anwendung des § 7 Satz 8 GewStG ist durch den in der Neufassung des § 7 Satz 8 GewStG enthaltenen Verweis auf §§ 7 bis 13 AStG nicht mehr erforderlich und wird daher gestrichen.

Losgelöst von den insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung angestellten Überlegungen zur Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht auf den Hinzurechnungsbetrag dient die hier vorgesehene Klarstellung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Nummer 2 (§ 14a Satz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 14a Satz 1 GewStG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 14a Satz 1 GewStG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3 (§ 29 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 29 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die mit der Einführung eines weiteren besonderen Zerlegungsmaßstabs in § 29 Absatz 1 GewStG erforderlich wird.

Zu Buchstabe b (§ 29 Absatz 1 Nummer 2)

Nummer 2 wird redaktionell an die neu angefügte Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 29 Absatz 1 Nummer 3 – neu –)

Unterhält ein Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebstätten oder erstreckt sich eine Betriebstätte auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist der Betrieb in jeder dieser Gemeinden gewerbesteuerpflichtig. Hierfür ist der für den Gewerbebetrieb insgesamt ermittelte Gewerbesteuermessbetrag zu zerlegen. Maßstab für die vorzunehmende Zerlegung ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne.

Um Standortgemeinden beim ausschließlichen Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen stärker und gleichmäßiger am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen und um die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde zu erhöhen, sieht bereits der geltende § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG einen besonderen Zerlegungsmaßstab vor. Hiernach ist die Zerlegung bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie unterhalten, zu 10 Prozent im Verhältnis der in den Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne und zu 90 Prozent im Verhältnis der installierten Leistung vorzunehmen.

Nach dem bisherigen Verständnis der Finanzverwaltung fallen hierunter schon heute auch Energiespeicheranlagen in Gestalt von Batteriegroßspeichern, die ausschließlich mit aus Erneuerbare-Energie-Anlagen stammendem Strom gespeist werden („Grünstromspeicher“).

Es zeigt sich jedoch, dass im Zuge der Energiewende künftig nicht nur den vorstehend genannten „Grünstromspeichern“, sondern allen Speicheranlagen, die elektrische Energie aufnehmen (Energiespeicheranlagen), eine entscheidende Rolle bei der Integration des von Windenergie- und Solaranlagen erzeugten erneuerbaren Stroms in das Energiesystem zukommen wird. Dies gilt somit auch für „Stand-Alone“-Speicher, die Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (d.h. auch sog. „Graustrom“) zwischenspeichern.

Energiespeicheranlagen dienen stets der Integration des von Windenergie- und Solaranlagen erzeugten erneuerbaren Stroms in das Energiesystem; sie sind systemisch unerlässlich. Diese Rolle beschränkt sich freilich nicht nur auf den Strom, der unmittelbar vor Ort erzeugt wird. Der im März 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan Strom geht aus diesem Grund für 2037 von einer installierten Gesamtleistung von rund 24 GW an Großbatterien aus. 2045 sollen es gar 43 bis 54 GW sein. Heute (Stand Mai 2024) existieren laut Marktstammdatenregister 1,4 GW. Auf dem Weg hin zum klimaneutralen Stromsystem hat die Unterscheidung in Grün- und Graustrom zudem immer weniger Relevanz und kann für die gewerbesteuerrechtliche Behandlung von Speicherprojekten kein taugliches Abgrenzungskriterium sein.

Die mit derartigen Energiespeicheranlagen regelmäßig einhergehenden Eingriffe in das Orts- und / oder Landschaftsbild sowie etwaig eintretende Lärmemissionen können sich hingegen nach einschlägigen Praxiserfahrungen hemmend auf die Bereitschaft von Standortkommunen auswirken, zum einen Flächen für solche Anlagen auszuweisen und des

Weiteren die mit dem Bau und Betrieb entsprechender Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen hinzunehmen.

Aus diesem Grund ist es zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung wichtig, auch hierfür die notwendige Akzeptanz vor Ort zu schaffen und die Standortgemeinden der Energiespeicheranlagen in angemessener Weise am Gewerbesteueraufkommen der Anlagenbetreiber zu beteiligen.

Mit § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG wird – vergleichbar der beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen bestehenden Regelung – ergänzend zum Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne für Betreiber von Energiespeicheranlagen ein weiterer besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich im Wesentlichen an der installierten Leistung der betreffenden Anlagen ausrichtet.

Mit der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne zu 10 Prozent und des Zerlegungsmaßstabs installierte Leistung zu 90 Prozent wird den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Energiespeicheranlagen in vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 3 Satz 4)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 7 Satz 8 – neu – GewStG. Dieser ist auf alle offenen Fälle ab dem Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 5c – neu –)

Die Zerlegungsregelung in § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2)

Die Nummern 1 und 2 werden redaktionell an die neu angefügte Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 4 Nummer 3 – neu –)

Investmentfonds unterliegen mit ihren inländischen Immobilienerträgen der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 InvStG. Anders als bei § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG fällt die Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen mangels ausdrücklicher Nennung bisher nicht unter die inländischen Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG. Im Rahmen eines Gutachtens zur Evaluation des Investmentsteuerreformgesetzes wurde von den Gutachtern darin Potential für Gestaltungen gesehen. Das Gutachten geht von der Annahme aus, dass die Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen nicht unter die steuerpflichtigen Einkünfte eines Investmentfonds fallen würden. Jedoch ist der Tatbestand unter die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. mit § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG zu subsummieren. § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG enthält einen umfassenden Verweis auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG mit Inlandsbezug, so dass auch die Gewinne aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen eines Investmentfonds erfasst sind. Die Rechtsänderung dient daher der Klarstellung und der einheitlichen Zuordnung aller nicht gewerblichen Immobilieneinkünfte zu einem Tatbestand. Dazu zählen auch die

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen oder aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten. Dagegen bleiben die Einkünfte aus einer gewerblichen Vermietung und Verpachtung i. S. des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG weiterhin den sonstigen inländischen Einkünften i. S. des § 6 Absatz 5 InvStG zugeordnet, da hier der gewerbliche Charakter im Vordergrund steht.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Allgemein

Im Zuge der Evaluation der Investmentsteuerreform hat das Bundesministerium der Finanzen ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in dem das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz auf Möglichkeiten zur Steuerumgehung untersucht wurde. In dem Gutachten wurde die Gefahr gesehen, dass die Steuerbefreiungen in § 8 InvStG (an einem Investmentfonds sind einzelne steuerbegünstigte Anleger beteiligt) und in § 10 InvStG (an einem Investmentfonds oder an einer Anteilsklasse sind ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligt) durch Nießbrauchs-Gestaltungen ausgenutzt werden könnten. Die Gestaltung könnte darauf basieren, dass der steuerbegünstigte Anleger seine Steuerbefreiung gegen Entgelt einer anderen steuerpflichtigen Person zur Verfügung stellt, ohne jedoch das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO) an den Investmentanteilen auf den Nießbraucher zu übertragen. Sofern das wirtschaftliche Eigentum im Rahmen einer Nießbrauchsgestaltung übertragen wird, schließt die bereits bestehende Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 InvStG eine Steuerbefreiung aus.

Denkbar wäre eine Gestaltung, bei der der steuerbegünstigte Anleger die Investmentanteile (ggf. durch Finanzierung durch die steuerpflichtige Person) erwirbt und dann die Investmenterträge durch die Einräumung eines Nießbrauchs auf die steuerpflichtige Person überträgt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem steuerbegünstigten Anleger zuzurechnen wäre, könnten ihm die Investmenterträge steuerbefreit zufließen. Wem nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO das wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen zuzurechnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In den beschriebenen Gestaltungsfällen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Umstände eher für einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf die steuerpflichtige andere Person sprechen, so dass die Steuerbefreiung versagt würde und das wirtschaftliche Ziel der Gestaltung nicht erreicht wird. Zudem könnte ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vorliegen, was ebenfalls zu einer Nichtanerkennung führen würde. Tatsächlich sind bislang auch noch keine derartigen Gestaltungen der Finanzverwaltung bekannt geworden. Gleichwohl sollten bestehende Restrisiken ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund werden in § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG und § 10 Absatz 6 – neu – InvStG Regelungen aufgenommen, die eine Steuerbefreiung ausschließen, wenn ein steuerbegünstigter Anleger die Investmenterträge durch Nießbrauch oder durch eine ähnliche Gestaltung auf eine andere Person überträgt.

Einzelregelungen

In § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 InvStG werden die bisherigen Vorschriften unverändert fortgeführt.

Der neue § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 InvStG macht die Steuerbefreiung davon abhängig, dass kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt wurde und keine sonstige Verpflichtung besteht, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Primär wird damit die Steuerbefreiung bei Einräumung eines Nießbrauchs ausgeschlossen.

Unter einem Nießbrauch versteht man das höchstpersönliche Recht, anstelle des Eigentümers Nutzungen (§ 100 BGB) aus Sachen (§§ 1030 ff. BGB), aus Rechten (§§ 1068 ff.

BGB) oder aus einem Vermögen (§§ 1085 ff. BGB) zu ziehen. Bei Inhaberpapieren, zu denen Investmentanteile im Regelfall gehören, richten sich die Rechte und Pflichten aus dem Nießbrauch nach §§ 1081 bis 1083 BGB.

Neben dem Nießbrauch können aber auch andere Rechtsgeschäfte eine Verpflichtung begründen, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Eine unmittelbare Vergütung liegt beispielsweise vor, wenn der steuerbefreite Anleger die Investmenterträge im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften in Form von Ausgleichzahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. Eine mittelbare Vergütung kann vorliegen, wenn der Vorteil im Geschäft (z. B. im Rückkaufspreis oder in Derivaten) eingepreist ist. Derartige rechtsgeschäftliche Verpflichtungen zur Weitergabe der Investmenterträge führen ebenfalls zu einem Verlust der Steuerbefreiung.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 6 – neu –)

§ 10 InvStG regelt die Steuerbefreiung von Investmentfonds und von Anteilsklassen, in die ausschließlich steuerbegünstigte Anleger investieren. Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 – neu – InvStG hat ein steuerbegünstigter Anleger die auf seine Investmentanteile entfallenden inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte sowie die Investmenterträge nach § 16 Absatz 1 InvStG zu versteuern, wenn der Anleger die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG nicht erfüllt. Durch diese Regelung wird die dem Anleger eingeräumte Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben und eine Nachversteuerungspflicht eingeführt.

Die Voraussetzungen einer Nachversteuerungspflicht sind in § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG geregelt. Danach wird eine Steuerbefreiung ausgeschlossen, wenn ein steuerbegünstigter Anleger seine Steuervorteile im Rahmen eines Nießbrauchs oder in sonstiger Weise auf eine andere Person überträgt (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 – neu – InvStG).

Nach § 10 Absatz 6 Satz 2 – neu – InvStG wird hinsichtlich der Art und Weise der Nachversteuerung auf die Regelungen in § 36a Absatz 4 EStG verwiesen.

Die entsprechende Anwendung des § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG verpflichtet den steuerbegünstigten Anleger dazu, den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der Investmenterträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg anzumelden und die angemeldete Steuer zu entrichten. § 36a Absatz 4 Satz 2 EStG regelt die Frist für die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung der Steuer.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, könnte es durch die Regelung des § 10 Absatz 6 – neu – InvStG in manchen Fällen dazu kommen, dass die Investmenterträge sowohl auf der Ebene des steuerbegünstigten Anlegers als auch bei dem tatsächlichen Empfänger der Besteuerung unterliegen. Dieses mögliche Ergebnis bedarf keiner Korrektur, sondern soll ebenfalls dazu beitragen, dass derartige Steuerumgehungsgestaltungen wirtschaftlich unattraktiv sind.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 1 Satz 4)

Grundsätzlich ist jede Ausschüttung, die ein Anleger von einem Investmentfonds erhält, in vollem Umfang steuerpflichtig (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 i. V. mit § 2 Absatz 11 InvStG). Als Ausnahme hiervon ermöglicht § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG steuerfreie Rückzahlungen von Anschaffungskosten in der Abwicklungsphase. § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist so ausgestaltet, dass in den Ausschüttungen enthaltene Wertsteigerungen als Ertrag zu versteuern sind und nur Ausschüttungen als steuerfreie Kapitalrückzahlung behandelt werden, die auf keiner Wertsteigerung beruhen. Damit ermöglicht die Norm eine sukzessive Rückzahlung

des Kapitals, das der Anleger aufgewendet hat, um den Investmentanteil zu erwerben. Diese Möglichkeit zur steuerneutralen Kapitalrückzahlung wird nur in der Abwicklungsphase eingeräumt, da es administrativ aufwändig ist, zwischen Erträgen und Kapitalrückzahlungen zu differenzieren. Außerdem müssen die durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen verursachten Anschaffungskostenminderungen für die Zwecke einer späteren Veräußerungsgewinnbesteuerung nachgehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für Fälle, in denen die Investmentanteile nicht in einem inländischen Depot verwahrt werden, denn dann muss der Anleger selbst die Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen korrigieren und dies muss vom Finanzamt überprüft werden.

§ 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG begrenzt bislang die steuerrechtlich anerkannte Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt. D. h. bei Überschreiten dieser zeitlichen Grenze, werden die Ausschüttungen wieder in vollem Umfang als steuerpflichtiger Ertrag behandelt. Steuerneutrale Kapitalrückzahlungen sind dann nicht mehr möglich. Bei der Schaffung des § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG ging man davon aus, dass in diesem Zeitraum die Abwicklung eines Investmentfonds in der Regel abgeschlossen ist.

In der Praxis zeigen sich jedoch vermehrt Fälle in denen der Zeitraum für die Abwicklung nicht ausreicht, insbesondere bei Immobilienfonds. Dies liegt u. a. daran, dass ein Immobilienbestand – insbesondere in ungünstigen Marktphasen – nur langfristig liquidierbar ist. Darüber hinaus müssen insbesondere Immobilienfonds über einen längeren Zeitraum Rücklagen vorhalten für mögliche zivilrechtliche aber auch steuerliche Nachforderungen.

Daher wird selbst nach erfolgreicher Veräußerung der Anlagen oder des Immobilienbestands über einen längeren Zeitraum eine Barreserve gehalten. Um auch in derartigen Fällen eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu ermöglichen, wird in § 17 Absatz 1 Satz 4 – neu – InvStG der Abwicklungszeitraum auf zehn Jahre verlängert.

Die Regelung erfasst auch Fälle, in denen die bisherige fünfjährige Abwicklungsphase zum 31. Dezember 2023 abgelaufen ist. D. h. auch in diesen Fällen können weiterhin die Regelungen des § 17 InvStG angewendet werden.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 4 und 4a – neu –)

Zu Absatz 4

Allgemein

Als pauschaler Ausgleich für eine steuerliche Vorbelastung für eine inländische oder ausländische Besteuerung auf Ebene von Investmentfonds sowie zur pauschalen Berücksichtigung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderen Kapitalbeteiligungen nach § 8b Absatz 2 KStG wird auf Anlegerebene ein Teil der Investorerträge von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung nach § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG). Im Grundsatz ist diese Teilfreistellung davon abhängig, dass sich aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds ergibt, dass der Investmentfonds einen bestimmten Anteil seines Vermögens fortlaufend in bestimmte Vermögensgegenstände investiert.

Bei einem Aktienfonds müssen fortlaufend mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert sein (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG). Bei einem Mischfonds liegt dieser Schwellenwert bei mehr als 25 Prozent (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Absatz 7 Satz 1 InvStG). Bei einem Immobilienfonds sind es mehr als 50 Prozent, die fortlaufend in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden müssen (Immobilienfondsquote nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG) und bei einem Auslands-Immobilienfonds müssen mehr als 50 Prozent fortlaufend in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften investiert sein (Auslands-Immobilienfondsquote nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG).

Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Überschreiten der Schwellenwerte für den Aktien- oder Immobilienteil enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in § 20 Absatz 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Schwellenwerte überschritten hat, wird die Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Als Nachweisinstrumente kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse des Investmentfonds und / oder schriftliche Bestätigungen des Fondsverwalters in Betracht.

In einem Rechtsgutachten, dass das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Evaluation der Investmentsteuerreform in Auftrag gegeben hat, sieht der Gutachter Möglichkeiten für unangemessene Steuergestaltungen. Der Steuerpflichtige könne bei positiven Investorserträgen die Nachweismöglichkeit in Anspruch nehmen und dann nur einen Teil der Erträge versteuern, während bei Verkauf der Investmentanteile im Fall eines Verlusts kein Nachweis erbracht würde, um die Verluste in voller Höhe geltend machen zu können. Bei betrieblichen Anlegern könnten zudem in Jahren, in denen die Investmentanteile unter den Anschaffungskosten notieren, kein Nachweis erbracht werden, um in voller Höhe eine Teilwertabschreibung geltend machen zu können.

In § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist bereits eine Regelung zur Begrenzung des Gestaltungsspielraums enthalten. Danach gilt der Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem der Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht wird, wenn in dem folgenden Veranlagungszeitraum kein Nachweis oder ein Nachweis für einen anderen Teilfreistellungszeitraum erbracht wird. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um unangemessene Gestaltungen zu verhindern.

Eine Abschaffung der Nachweismöglichkeit als Gegenmaßnahme würde EU-rechtliche Risiken auslösen. In seinem Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 ("van Caster und van Caster") hat der EuGH eine fehlende Nachweismöglichkeit auf Anlegerebene im Rahmen des § 6 InvStG 2004 beanstandet. Dieses EuGH-Urteil war der Grund für die Einführung des bisherigen § 20 Absatz 4 InvStG. Daher wird weiter an dieser Regelung festgehalten, aber mit Hilfe von ergänzenden Regelungen wird der verbleibende Gestaltungsspielraum weitgehend ausgeschlossen.

Die Ergänzung in § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG verpflichtet den Anleger, die für die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilfreistellung erforderlichen Informationen für den gesamten Besitzzeitraum zu beschaffen und dem Finanzamt im Rahmen seiner Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung vorzulegen, wenn er Verluste von mehr als 500 Euro oder Teilwertabschreibungen geltend macht und zuvor die Nachweismöglichkeit für die betreffenden Investmentanteile nach Satz 1 einmal ausgeübt hat.

§ 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG ordnet an, dass der Steuerpflichtige in Verlustfällen eine Steuer- oder Verlustbescheinigung seines depotführenden Kreditinstituts mit der Steuererklärung vorlegen muss. Dadurch sollen Verluste, die im Kapitalertragsteuerverfahren auf Bankenebene in unzutreffender Höhe berücksichtigt wurden, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch das Finanzamt korrigiert werden.

Nach § 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG ist in den Fällen des Satzes 2 eine Einkommensteuerveranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 EStG durchzuführen.

Verletzt der Anleger seine Verpflichtung nach Satz 2, kann das Finanzamt nach § 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG den höchsten vom Anleger für diesen Investmentanteil nachgewiesenen Teilfreistellungssatz anwenden.

Im Einzelnen:

Satz 1

Der neu gefasste § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG entspricht weitestgehend dem bisherigen § 20 Absatz 4 InvStG. In der bisherigen Regelung wurde darauf abgestellt, dass die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während eines Geschäftsjahres durchgehend überschritten wurde. Das Abstellen auf das Geschäftsjahr kann allerdings zu Problemen führen, wenn das Geschäftsjahr des Investmentfonds vom Kalenderjahr abweicht und das Geschäftsjahr erst nach Ablauf der regulären Steuererklärungsfrist endet. In diesen Fällen könnte es dazu kommen, dass es für Anleger nicht möglich ist, den das gesamte Geschäftsjahr abdeckenden Nachweis innerhalb der für ihn geltenden Steuererklärungsfristen fristgerecht beizubringen. Um diese Probleme zu vermeiden, wird die Regelung auf das Kalenderjahr umgestellt. Für ein Abstellen auf das Kalenderjahr spricht auch die Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG, die eine Veräußerungsfiktion zum Ende eines Veranlagungszeitraums (also eines Kalenderjahres) vorsieht, wenn in diesem Veranlagungszeitraum ein Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht wurde aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum nicht.

Satz 2 – neu –

Wenn der Anleger mehr als 500 Euro Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder ein betrieblicher Anleger Teilwertabschreibungen von Investmentanteilen geltend macht, für die er zuvor den Nachweis nach Satz 1 erbracht hat, dann ist er nach § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG verpflichtet, die für einen Nachweis des anwendbaren Teilfreistellungssatzes erforderlichen Unterlagen und die Höhe der Rücknahmepreise zum jeweiligen Ende des Veranlagungszeitraums zu beschaffen und dem Finanzamt vorzulegen. Die Vorlage hat im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers zu erfolgen. Sofern nicht bereits aus anderen Gründen eine Steuererklärung abzugeben ist, kann § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG zu einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung führen.

Da die Nachweisführung sowohl auf Seiten der Anleger als auch der Finanzverwaltung erheblichen administrativen Aufwand auslösen kann, wird die Verpflichtung zur Nachweisführung auf Fälle begrenzt, in denen die Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen mehr als 500 Euro betragen. Für die Berechnung der Grenze sind die Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen an einem oder an mehreren Investmentfonds zusammen zu betrachten. Maßgebend ist, dass für Investmentanteile an dem jeweiligen Investmentfonds in einem früheren Veranlagungszeitraum der Nachweis nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG geltend gemacht wurde.

Der Nachweispflicht nach Satz 2 ist für die gesamte Besitzzeit ungeachtet zwischenzeitlicher fiktiver Veräußerungen und Neuanschaffungen (z. B. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG) seit dem erstmaligen Nachweis zu führen, um den zutreffenden Veräußerungserlös oder Buchwert zu ermitteln. Würde der Nachweis z. B. nur für das Jahr der Veräußerung vorgelegt werden müssen, würde über die Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 InvStG die Gestaltungsmöglichkeit nur für das Jahr der Veräußerung bzw. Wertminderung Wirkung entfallen, aber nicht für den Zeitraum zwischen den erbrachten Nachweisen.

Besitzt der Anleger Investmentanteile an verschiedenen Investmentfonds, dann greift diese Bindung für den Nachweis nach Satz 2 aber nur für den oder die Investmentfonds, bei denen er den Nachweis für das Vorliegen der Teilfreistellungsvoraussetzungen erbracht hat. Es ist daher ohne Einschränkungen zulässig, dass der Anleger für sämtliche Investmentanteile an einem Investmentfonds den Nachweis erbringt, aber für sämtliche Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds auf einen Nachweis verzichtet. Das Recht zum Nachweis muss aber einheitlich für alle Investmentanteile an einem Investmentfonds ausgeübt werden, unabhängig davon, ob diese in einem oder in verschiedenen Depots verwahrt werden.

Satz 3 – neu –

§ 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG sieht vor, dass der Steuererklärung eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG oder eine Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG beizufügen ist, wenn Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt werden, die von einer auszahlenden Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG verwahrt oder verwaltet werden. Eine auszahlende Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Investmentanteile an einem inländischen oder ausländischen Investmentfonds von einem inländischen Kreditinstitut verwahren oder verwalten lässt. Dieses Kreditinstitut ist zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet und berücksichtigt dabei unter anderen die bei einer Veräußerung von Investmentanteilen erzielten Verluste. Die Verluste können entweder mit anderen (positiven) Kapitalerträgen verrechnet werden oder – falls keine Kapitalerträge zur Verrechnung zur Verfügung stehen – in einen sog. Verlusttopf eingebucht werden. Bei der Beantragung einer Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG werden die bisherigen Verluste nicht mehr vom Kreditinstitut auf Folgejahre übertragen, sondern die Verluste werden im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt berücksichtigt und die nach einer etwaigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen verbleibenden Verluste werden vom Finanzamt festgestellt und stehen dort für eine Verrechnung in folgenden Veranlagungszeiträumen zur Verfügung.

Durch die Pflicht zur Vorlage einer Verlustbescheinigung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Veranlagung die Teilfreistellung auf den Veräußerungsverlust aus den Investmentanteilen angewendet wird und gleichzeitig kein davon abweichender Verlust auf Ebene des Kreditinstituts bestehen bleibt. Die Vorlage der Steuerbescheinigung dient zum einen dazu, zu belegen, dass keine Verlusttopf auf Ebene des Kreditinstituts geführt wird und zum anderen ermöglicht die Steuerbescheinigung eine Korrektur der auf Ebene des Kreditinstituts vorgenommenen Verlustverrechnung. D. h. der vom Kreditinstitut in vollem Umfang verrechnete Verlust wird vom Finanzamt um die Teilfreistellung gekürzt und nur der verbleibende Verlust wird mit anderen Kapitalerträgen verrechnet.

Satz 4 – neu –

Nach § 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG ist in den Fällen des § 20 Absatz 4 Satz 2 - neu – InvStG eine Einkommensteuerveranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 EStG durchzuführen. Demzufolge muss auch dann eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn das Einkommen neben den Investmenterträgen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, besteht.

§ 20 Absatz 4 Satz 4 – neu – InvStG orientiert sich an § 32d Absatz 3 EStG, nach dem der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in seiner Einkommensteuererklärung abzugeben hat.

Satz 5 – neu –

§ 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG sieht vor, dass das Finanzamt die höchste Teilfreistellung anwenden kann, die im Besitzzeitraum vom Anleger nachgewiesen wurde, wenn der Anleger keine Informationen zur Prüfung der Teilfreistellungsvoraussetzungen vorgelegt hat und somit seine Verpflichtung nach Satz 2 verletzt.

Beispiel:

Anleger A kauft im Jahr 01 einen Investmentanteil an einem ausländischen Investmentfonds X zum Kurs von 100 Euro; bis zum Jahresende 01 steigt der Rücknahmepreis auf 110 Euro. Die Anlagebedingungen des X enthalten keine Angaben zum Umfang der Investitionen in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen, so dass die Voraussetzungen eines Aktien- oder Mischfonds nach § 2 Absatz 6 oder 7 InvStG nicht erfüllt sind. Tatsächlich hält

der X aber in den Jahren 01 und 03 mehr als 50 % und in den Jahren 02, 04 und 05 mehr als 25 % Kapitalbeteiligungen (siehe nachfolgende Tabelle).

In den Jahren 01 und 02 nimmt der Investmentfonds Ausschüttungen vor. Der A weist gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG für das Jahr 01 die Voraussetzungen für eine Aktienteilfreistellung in Höhe von 30 % (§ 20 Absatz 1 Satz 1 InvStG) und für 02 die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung als Mischfonds in Höhe von 15 % (§ 20 Absatz 2 i. V. mit Absatz 1 Satz 1 InvStG) nach. In den Jahren 03 und 04 erfolgen keine Ausschüttungen, weshalb der A nicht von seinem Nachweisrecht nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG Gebrauch macht. Im Jahr 05 veräußert der A den Investmentanteil zu einem Preis von 50 Euro. Die Wertentwicklung des Investmentanteils (Rücknahmepreise) in den Jahren 01 bis 05 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Vorgang	Kapitalbeteiligungsquote	Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres	Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG erbracht?
01	Kauf zu 100 € Ausschüttung	60 %	110 €	Ja
02	Ausschüttung	40 %	120 €	Ja
03		55 %	100 €	Nein
04		30 %	70 €	Nein
05	Verkauf	30 %	50 €	Fallvariante 1: Ja Fallvariante 2: Nein Fallvariante 3: Teilweise

Fallvariante 1:

Im Jahr 05 weist der Anleger die Voraussetzungen für die Anwendung der Teilfreistellung und die Rücknahmepreise für die Jahren 01 bis 05 nach.

Fallvariante 2:

Im Jahr 05 erfüllt der Anleger nicht die Nachweisverpflichtung aus § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG. Im Jahr 01 und 02 hat er lediglich die Voraussetzungen für die Teilfreistellung nachgewiesen, aber nicht die Rücknahmepreise. Auch das Finanzamt führt keinen Nachweis nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG.

Fallvariante 3:

Der Anleger erfüllt die Nachweisverpflichtung aus § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG für die Jahre 01 und 02, d.h. er belegt auch die Rücknahmepreise in den Jahren 01 und 02. Dagegen wird vom Anleger kein Nachweis für 03 bis 05 erbracht und auch das Finanzamt führt keinen Nachweis nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG.

Lösung Fallvariante 1:

Wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilfreistellung in allen Jahren vom Anleger nachgewiesen oder vom Finanzamt ermittelt wird, führen die in § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG geregelten fiktiven Veräußerungen zu einer getrennten Betrachtung aller Perioden, in denen unterschiedliche Teilfreistellungssätze anwendbar sind.

(Anmerkung aufgrund des unveränderten Teilfreistellungssatzes wird die Wertveränderung der Jahre 04 und 05 rechtlich zusammen betrachtet. Nur um die Nachvollziehbarkeit des Rechenwegs zu erleichtern, wurden hier alle Jahre getrennt dargestellt.)

Lösung Fallvariante 2:

In den Jahren 01 und 02 hatte der Anleger bereits die Voraussetzungen für die Teilfreistellung nachgewiesen, aber es müssen zusätzlich auch die Rücknahmepreise für die Jahre 01 und 02 belegt werden. Außerdem fehlen die nach § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 – neu – InvStG geforderten Nachweise (Voraussetzung für die Teilfreistellung und Rücknahmepreise zum jeweiligen Kalenderjahresende) für die Jahre 03 bis 05. Daher kann das Finanzamt nach § 20 Absatz 4 Satz 5 – neu – InvStG für den gesamten Besitzzeitraum von 01 bis 05 den höchsten vom Anleger geltend gemachte Teilfreistellungssatz von 30 % anwenden, so dass nur ein Verlust von 35 Euro steuerlich berücksichtigt wird.

50 € Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = -50 € (wirtschaftlicher Verlust)

-50 € - (-50 € x 30/100) = - 35 € (steuerlicher Verlust)

Lösung Fallvariante 3:

Für die Jahre 01 und 02 ist die nachgewiesene Teilfreistellung anzuwenden. Nur für den verbleibenden Besitzzeitraum 03 bis 05 ist der höchste vom Anleger geltend gemachte Teilfreistellungssatz von 30 % zu Grunde zu legen. Daraus ergibt sich ein steuerlicher Verlust von 33,50 Euro (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	Anschaffungskosten oder Rücknahmepreis am Beginn des Kalenderjahres	Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres	Wertveränderung im Kalenderjahr	Anwendbarer Teilfreistellungssatz	Steuerlicher (fiktiver) Veräußerungsgewinn oder Verlust
01	100 €	110 €	+10 €	30 %	10 € - (10 € x 30/100) = +7,00 €
02	110 €	120 €	+10 €	15 %	10 € - (10 € x 15/100) = +8,50 €
03 - 05	120 €	50 €	-70 €	0 %	-70 € + (70 € x 30/100) = -49,00 €
Summe					-33,50 €

Bisherige Rechtslage:

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Anleger grundsätzlich auf einen Nachweis verzichten. Im Rahmen der Veranlagung wäre nur auf die Wertveränderung in den Jahren 01 und 02 die vom Anleger nachgewiesene Teilfreistellung anzuwenden. Der in den Jahren 03 bis 05 entstandenen Wertverlust wäre mangels eines Nachweises ggf. in voller Höhe zu berücksichtigen. Dadurch könnte wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, ein Verlust von 54,50 Euro anzusetzen sein.

Jahr	Anschaffungskosten oder Rücknahmepreis am Beginn des Kalenderjahres	Rücknahmepreis am Ende des Kalenderjahres	Wertveränderung im Kalenderjahr	Anwendbarer Teilfreistellungssatz	Steuerlicher (fiktiver) Veräußerungsgewinn oder Verlust
01	100 €	110 €	+10 €	30 %	10 € - (10 € x 30/100) = +7,00 €
02	110 €	120 €	+10 €	15 %	10 € - (10 € x 15/100) = +8,50 €
03 - 05	120 €	50 €	-70 €	0 %	-70,00 €
Summe					-54,50 €

Zu Absatz 4a – neu –

Nach § 20 Absatz 4a – neu – InvStG kann das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt den Nachweis, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Kalenderjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat (im Folgenden: Teilfreistellungsvoraussetzungen) führen, wenn der Anleger Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen erzielt oder Teilwertabschreibungen geltend macht. Das Nachweisrecht des Finanzamtes greift unabhängig davon, ob der Anleger das Nachweisrecht nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG in vorherigen Veranlagungszeiträumen geltend gemacht hat oder sich gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG bemüht hat, die für die Prüfung der Teilfreistellungsvoraussetzungen erforderlichen Informationen zu beschaffen. Das Finanzamt kann sein Nachweisrecht auch dann ausüben, wenn der Anleger die Investmentanteile bereits in dem Veranlagungszeitraum wieder mit Verlust veräußert, in dem er sie angeschafft hat.

Es wird keine generelle Verpflichtung des Finanzamtes zur Ermittlung der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung geregelt, da derartige Ermittlungen insbesondere in Auslandsfällen sehr aufwändig sein können. Häufig würden die Ermittlungen und die daraus resultierenden steuerlichen Wirkungen in einem unangemessenen Verhältnis stehen. Darüber hinaus hat sich der Anleger für den betreffenden Investmentfonds und zumindest einmal für eine Nachweisführung nach § 20 Absatz 4 Satz 1 InvStG entschieden, so dass die Informationsbeschaffung grundsätzlich in seiner Verantwortungssphäre liegt.

Im Rahmen des Entschließungsermessens kann das Finanzamt insbesondere die zur Informationsbeschaffung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und den zu erwartenden Aufwand gegenüber den möglichen steuerlichen Auswirkungen abwägen. Es ist dabei davon auszugehen, dass die in § 20 Absatz 4 Satz 2 – neu – InvStG geregelte Verpflichtung des Anlegers regelmäßig dazu führen wird, dass der Anleger die aus öffentlich zugänglichen Quellen zugänglichen Informationen beschaffen wird. Zu Anwendungsfällen des § 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG wird es im Normalfall nur kommen, wenn die relevanten Informationen nicht öffentlich zugänglich sind und mithin eine Informationsbeschaffung nur mittels Auskünfte des betreffenden Investmentfonds möglich ist. In diesem Fällen kann das Finanzamt des Anlegers das für die Besteuerung von inländischen Investmentfonds zuständige Finanzamt und bei ausländischen Investmentfonds das Bundeszentralamt für Steuern um Amtshilfe bitten.

Zu Nummer 6 (§ 22 Absatz 1 Satz 2)

Nach dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Kalenderjahres als veräußert, wenn der Anleger in einem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung gemäß § 20 Absatz 4 InvStG nachweist und in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Nunmehr wird in § 20 Absatz 4 Satz 3 – neu – InvStG auch dem Finanzamt des Anlegers eine derartige Nachweismöglichkeit eingeräumt. Der Wortlaut des § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG wird so angepasst, dass die Veräußerungsfiktion nur dann anzuwenden ist, wenn weder der Anleger noch das Finanzamt einen Nachweis in dem folgenden Veranlagungszeitraum erbringen oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringen.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Die von einem Spezial-Investmentfonds erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen und sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG führen nach dem aktuellen Wortlaut des § 36 InvStG weder zu ausschüttungsgleichen Erträgen noch zu steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen mit der Folge, dass diese Einkünfte auf Fondsebene ohne zeitliche Beschränkung steuerfrei thesauriert und erst im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung auf Anlegerebene besteuert werden können. Durch die Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG wird diese Lücke geschlossen und alle Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Für Zwecke der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge ist es dabei unbedeutend, wo die Immobilie belegen ist. Es sind auch ausländische Immobilienerträge zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG regelt bislang, dass die sonstigen Erträge, die in Absatz 3 definiert werden, zu den jährlich zu versteuernden Erträgen gehören. Durch Änderung des Tatbestandes wird eine Ausnahme geschaffen, nach der die in Absatz 3 Satz 3 – neu – definierten Gewinne aus Devisentermin-Liefergeschäften steuerfrei thesauriert werden können. Zu weiteren Erläuterungen siehe die Begründung zu § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3 Satz 2 bis 4 – neu –)

Satz 2 – neu –

Nach § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG werden die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG unabhängig von der einjährigen Haltefrist einheitlich den sonstigen Erträgen zugeordnet. Bislang sind die Einkünfte aus der Veräußerung eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG (z. B. auch Kryptowerte wie beispielsweise Bitcoin, Ethereum und Tether) nur dann unter die sonstigen Erträge gefallen, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb der einjährigen Haltefrist angeschafft und veräußert wurde. Wenn das Wirtschaftsgut länger als ein Jahr gehalten wurde, dann konnten diese Einkünfte keiner Einkunftsart zugeordnet werden. Dies führte dazu, dass diese Einkünfte ohne zeitliche Beschränkung auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden konnten. Auch die maximale Thesaurierungsfrist des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG war nicht anwendbar, da keine der in § 36 Absatz 2 InvStG enumerativ aufgezählten Einkunftsarten vorlag. Im Ergebnis haben sich diese Einkünfte nur bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder bei betrieblichen Anlegern ggf. im Rahmen von Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen steuerlich ausgewirkt.

Von der Regelung § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG umfasst sind auch Fälle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG, in denen sich die Haltefrist auf 10 Jahre erhöht hat.

Die Rechtsänderung sorgt dafür, dass nun alle Einkünfte aus derartigen Veräußerungsgeschäften einheitlich einer jährlichen Besteuerung als sonstiger Ertrag unterliegen. Dies beseitigt zum einen Besteuerungslücken und sorgt gleichzeitig für eine deutliche administrative Vereinfachung, denn die Notwendigkeit, die Fristen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG zu überwachen, entfällt. Aufgrund des Vereinfachungseffekts hat sich auch die Fondsbranche für diese Rechtsänderung ausgesprochen.

Satz 3 – neu –

In § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG wird eine neue Kategorie der steuerfrei thesaurierbaren sonstigen Erträge definiert. Dies sind Gewinne aus der Veräußerung von Währungen, bei denen die zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte eine zeitlich verzögerte Erfüllung vorsehen, die aber keine Gewinne aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes sind.

Termingeschäfte mit Währungen (Devisentermingeschäfte), bei denen die geschuldete Währung am Ende der Laufzeit tatsächlich nicht geliefert wird, sondern ein Differenzausgleich oder ein durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmter Geldbetrag erlangt wird, gehören nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG i. V. mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Dagegen gehören die Devisentermingeschäfte, bei denen die geschuldete Währung tatsächlich geliefert werden, zu den sonstigen Erträgen im Sinne § 36 Absatz 3 InvStG i. V. mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betragen hat. Bisher konnten alle sonstigen Erträge nicht steuerfrei thesauriert werden, sondern unterlagen einer jährlichen Besteuerung (bei Nichtausschüttung als ausschüttungsgleiche Erträge).

In der Fondsbranche werden beide Arten von Devisentermingeschäften, also diejenigen mit Differenzausgleich und die anderen mit tatsächlicher Lieferung zur Absicherung von Aktien- und anderen Wertpapierpositionen eingesetzt. Dabei werden die „Devisentermin-Liefergeschäfte“ in der Praxis durch gegenläufige Liefergeschäfte so eingesetzt, dass wirtschaftlich betrachtet, das gleiche Ergebnis wie bei einem Devisentermingeschäft mit Differenzausgleich herauskommt. Aufgrund der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit hat es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Fondsverwalter die Gewinne aus Devisentermin-Liefergeschäften als steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge behandelt haben (BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert am 5. September 2023, BStBl I S. 1648). Voraussetzung für die Nichtbeanstandung war allerdings der Nachweis durch den Fondsverwalter, dass die Geschäfte der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen.

Es hat sich gezeigt, dass dieser Nachweis komplex ist und nur mit hohem administrativem Aufwand erbracht werden kann. Auch die Prüfung durch die Finanzverwaltung ist sehr aufwändig. Damit an dieser Stelle eine wesentliche administrative Erleichterung erreicht werden kann, werden beide Arten von Devisentermingeschäften einheitlich den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten zugeordnet und auf einen Nachweis der Absicherungszwecke verzichtet. D.h. auch die Devisentermin-Liefergeschäfte mit einem rein spekulativen Charakter werden den steuerfrei thesaurierbaren Erträgen zugeordnet. Damit wird auch eine Gleichbehandlung mit rein spekulativen Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich erreicht. Oder anders ausgedrückt: Es gibt keinen wirtschaftlichen Grund, der für eine steuerliche Schlechterstellung der Devisentermin-Liefergeschäfte sprechen würde.

Bei der Ausweitung der steuerfrei thesaurierbaren Erträge ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine dauerhafte Steuerfreistellung handelt, sondern dass diese Erträge mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als zugeflossen gelten.

Basiswert eines Devisentermin-Liefergeschäfts sind Währungen. Mit dem Begriff „Währungen“ sind Zahlungsmittel gemeint, die von einer Zentralbank oder einer öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden und die den gesetzlichen Status als Zahlungsmittel besitzen. Im Unterschied zum Begriff des „Geldes im institutionellen Sinne“, der das „Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel“, also die Summe der ausgegebenen Münzen und Banknoten meint, umfasst der Begriff des „Geldes im funktionellen Sinne“ auch das Buch- oder Giralgeld und damit das gesamte Geldwesen eines Wirtschaftsraums. Dagegen bezieht sich der Begriff der „Währung“ abstrakt auf die ideelle Einheit eines von einem Staat

konkret geschaffenen und durch die jeweilige Geldverfassung staatlich anerkannten Geldsystems.

Wenn Kryptowerte wie beispielsweise Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) oder Tether (USDT) als „virtuelle Währungen“ bezeichnet werden, dann ist das eher ein umgangssprachlicher Ausdruck, denn von privater Seite geschaffene Kryptowerte sind rechtlich betrachtet keine Währung. In § 1 Absatz 11 Satz 4 KWG werden Kryptowerte definiert als digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Es gibt zwar inzwischen einzelne Staaten in denen der Bitcoin ein gesetzliches Zahlungsmittel ist. Dies führt aber nicht dazu, dass es sich um eine Währung handeln würde, denn es fehlt das Merkmal der Emission oder der Garantie durch eine Zentralbank oder eine öffentliche Stelle.

Veräußerungsgewinne aus Kryptowerten fallen daher nicht unter § 36 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG und können daher nicht steuerfrei thesauriert werden.

Satz 4 – neu –

Die für steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge geltenden Vorschriften sind nach § 36 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG für steuerfrei thesaurierbare sonstige Erträge entsprechend anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise Verweise auf Vorschriften zu steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge in § 35 Absatz 5, § 36 Absatz 2 Satz 2 und § 40 Absatz 2 Satz 2 InvStG.

Zu Buchstabe c (§ 36 Absatz 5)

Der bisherige § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG sah vor, dass die in Absatz 4 geregelte anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Zurechnung von Einnahmen und Werbungskosten (= Ermittlung von Erträgen) nicht auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge angewendet wird. Bei der Schaffung dieser Norm ging man davon aus, dass die anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Ermittlung von Erträgen nicht über lange Haltezeiträume praktikabel sei. Es hat sich aber herausgestellt, dass dies über das Feststellungsverfahren gewährleistet werden kann und dass umgekehrt die bisherige Regelung Verwerfungen auslösen würde. Denn es würde bis Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach der Vereinnahmung die anlegerindividuelle und besitzzeitanteilige Ermittlung durchgeführt und entsprechende Vortragsstöcke für den Anleger geführt, die dann nach Ablauf der Thesaurierungsfrist unberücksichtigt blieben. Es käme dann zu einer quotalen Verteilung von Erträgen und es bliebe unklar, was mit den Vortragsstöcken geschieht. Aus diesem Grund wird § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG gestrichen.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 9 – neu –)

Zu Absatz 9 – neu –

Zu Nummer 1

§ 57 Absatz 9 Nummer 1 – neu – InvStG sieht vor, dass der neue § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes anzuwenden ist.

Zu Nummer 2

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 2 – neu – InvStG sind die Neufassung des § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG, der angefügte § 10 Absatz 6 – neu – InvStG, § 20 Absatz 4, und Absatz 4a – neu – InvStG, § 22 Absatz 1 Satz 2 – neu – InvStG sowie § 36 Absatz 5 – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Zu Nummer 3

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 3 – neu – InvStG ist § 6 Absatz 4 Nummer 3 – neu – InvStG ist auf Einkünfte anzuwenden, die einem Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt.

Zu Nummer 4

§ 57 Absatz 9 Nummer 4 – neu – InvStG regelt, dass die Neufassung des § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG auf Einkünfte anzuwenden ist, die einem Spezial-Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. Durch das Abstellen auf Geschäftsjahre in § 57 Absatz 9 Satz 1 und 2 – neu – InvStG wird eine Umstellung von IT-Systemen innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres vermieden, was sowohl die Fondsadministration als auch die Prüfung durch die Finanzverwaltung erleichtert.

Zu Nummer 5

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 5 – neu – InvStG sind § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG auf Gewinne aus der Veräußerung von Währungen mit zeitlich verzögerter Erfüllung anzuwenden, bei denen der obligatorische Vertrag in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, rechtswirksam abgeschlossen wird.

Zu Nummer 6

Nach § 57 Absatz 9 Nummer 6 – neu – InvStG ist § 36 Absatz 3 Satz 2 – neu – InvStG auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter in Geschäftsjahren des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts (z. B. Versteigerung) angeschafft werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)

Die übertragende Körperschaft ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag verpflichtet. Die steuerliche Schlussbilanz ist eine eigenständige Bilanz und von der Gewinnermittlung i. S. des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG zu unterscheiden.

Der neue Absatz 2a regelt, dass die steuerliche Schlussbilanz innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln ist und insoweit der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b des Einkommensteuergesetzes entsprechend gilt. Die in Rn. 03.04 des Umwandlungssteuererlasses bereits seit 2011 enthaltene Aussage zur entsprechenden Anwendung des § 5b EStG wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen. Die 14-Monats-Frist lehnt sich an die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bei beratenen Steuerpflichtigen nach § 149 Absatz 3 AO an. Das Verstreichenlassen der

Frist nach § 3 Absatz 2a UmwStG – neu – stellt für sich keinen Verzicht auf den Antrag nach § 3 Absatz 2 UmwStG dar.

§ 3 Absatz 2a UmwStG – neu – gilt infolge der Verweise in § 9 Satz 1 und § 16 Satz 1 UmwStG für Formwechsel i. S. des § 9 UmwStG und Spaltungen i. S. des § 16 UmwStG entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2)

Nach § 5 Absatz 2 UmwStG gelten Anteile an der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 17 EStG, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft oder einer natürlichen Person gehören, für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers mit den Anschaffungskosten eingelegt. Nicht erfasst werden bislang sonstige Anteile im Privatvermögen, die allerdings seit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ebenfalls steuerverstrickt sind. Mit der Änderung gelten nunmehr sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 1. Der Verweis in § 11 Absatz 3 UmwStG wird auf § 3 Absatz 2a UmwStG erweitert, sodass auch die steuerliche Schlussbilanz bei Umwandlungen i. S. des § 11 UmwStG (sowie über den Verweis in § 15 Absatz 1 Satz 1 UmwStG auch bei Spaltungen i. S. des § 15 UmwStG) innerhalb einer Frist von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, zu übermitteln ist und § 5b EStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 Satz 1)

Anteile an der übertragenden Körperschaft gelten bislang grundsätzlich nach § 13 Absatz 1 UmwStG als zum gemeinen Wert veräußert und Anteile an der übernehmenden Körperschaft als zu diesem Wert angeschafft. § 13 Absatz 2 UmwStG lässt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 davon abweichend den Ansatz des Buchwertes der Anteile an der übertragenden Körperschaft für die Anteile an der übernehmenden Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu, wenn der Anteilseigner einen entsprechenden Antrag stellt.

Mit der vorliegenden Änderung des § 13 Absatz 2 Satz 1 UmwStG wird der Ansatz der Anteile an der übernehmenden Körperschaft mit dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft angeordnet, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 UmwStG erfüllt sind und vom Steuerpflichtigen kein Antrag auf Ansatz des gemeinen Wertes nach § 13 Absatz 1 UmwStG gestellt wird. Der Buchwertansatz wird damit bei Vorliegen der Voraussetzungen zum neuen Regelfall. Der Ansatz mit dem gemeinen Wert nach § 13 Absatz 1 UmwStG erfolgt auf Antrag bzw. wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 UmwStG nicht erfüllt sind. Mit § 13 Absatz 2 Satz 1 UmwStG wird zudem eine Frist für den Antrag auf Ansatz des gemeinen Wertes nach § 13 Absatz 1 UmwStG eingeführt. Danach ist der Antrag grundsätzlich bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr der Umwandlung möglich. Der Antrag ist jedoch spätestens mit Abgabe der Steuerklärung zu stellen und ist unwiderruflich.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz UmwStG wird als redaktionelle Folgeänderung in einen gesonderten Satz 2 überführt.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 3 Satz 3 und 4)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 3 Satz 3 – neu –)

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 UmwStG unterliegt ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Gewerbesteuer, wenn der Betrieb einer Personengesellschaft oder einer natürlichen Person innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung einer Körperschaft in die Personengesellschaft oder der Verschmelzung auf die natürliche Person aufgegeben oder veräußert wird. Entsprechendes gilt nach § 18 Absatz 3 Satz 2 UmwStG für die Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs oder eines Anteils an der übernehmenden Personengesellschaft.

In der Praxis sind Gestaltungen bekannt geworden, in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden und vertreten wird, dass diese Fälle nicht von § 18 Absatz 3 Satz 2 UmwStG erfasst sind.

§ 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG – neu – regelt daher ausdrücklich, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, soweit ein Anteil an einer die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft von einer natürlichen Person veräußert oder aufgegeben wird und soweit dieser Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.

Beispiel:

Die natürliche Person A ist an der Personengesellschaft 1 (PG 1) zu 100 % beteiligt. PG 1 ist an der PG 2, PG 2 ist an der PG 3 und PG 3 ist an der PG 4 zu jeweils 100 % beteiligt (mehrstöckige Personengesellschaft). Daneben ist eine Kapitalgesellschaft zu jeweils 0 % an PG1 bis PG4 beteiligt.

Im Jahr 01 wird die A GmbH auf die PG 4 (übernehmende Personengesellschaft) unter Ansatz der Buchwerte nach § 3 Absatz 2 UmwStG verschmolzen. Im Jahr 03 veräußert A seine 100%-Beteiligung an der PG 1 an einen Dritten und erzielt daraus einen Veräußerungsgewinn von 1 000 Euro. In der Beteiligung der PG 3 an der PG 4 ruhen stille Reserven i. H. v. 400 Euro.

Lösung:

Der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der die Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelnden Personengesellschaft unterliegt nach § 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG – neu – der Gewerbesteuer. Dies gilt allerdings nur, soweit der Veräußerungsgewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt (hier: 400 Euro).

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Der bisherige § 18 Absatz 3 Satz 3 UmwStG wird durch die Einfügung des neuen Satzes 3 zu Satz 4. In diesem wird auch für den Fall des neuen Satz 3 angeordnet, dass der auf dem Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn beruhende Teil des Gewerbesteuer-Messbetrags bei der Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 35 EStG nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absatz 2 Satz 5 – neu –)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7. März 2018 (I R 12/16) entschieden, dass in Einbringungsfällen durch Entnahmen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile entstehen können.

Der BFH stellt sich damit der langjährigen Verwaltungsauffassung entgegen, nach der das eingebrachte Betriebsvermögen auch durch Entnahmen nicht negativ werden darf und in diesen Fällen eine (teilweise) Wertaufstockung vorzunehmen ist (Rn. 20.19 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314).

Es entspricht der Gesetzesintention des § 20 UmwStG, negative Anschaffungskosten zu vermeiden. Dies ist einerseits der Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG, andererseits auch der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Steueränderungsgesetz vom 6. November 2015 (BT-Drs. 18/6094, S. 84) zur Einführung der Regelung bezüglich sonstiger Gegenleistungen zu entnehmen.

Mit dem neuen Satz 5 wird klargestellt, dass entsprechend der bestehenden Verwaltungsauffassung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 UmwStG i. V. mit § 20 Absatz 5 UmwStG Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind. Damit ist ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden. Soweit das eingebrachte Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negativ ist, sind die Buchwerte des eingebrachten Vermögens aufzustocken. Der neue Satz 5 gilt ebenso bei der Anwendung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG sowie § 20 Absatz 2 Satz 4 UmwStG.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich bei der Ergänzung um eine klarstellende Formulierung der gesetzgeberischen Intention. § 22 Absatz 2 Satz 5 UmwStG regelt eine Ausnahme von der Besteuerung des sog. Einbringungsgewinns II, wenn zwar unter dem gemeinen Wert (mit-)eingebrachte Anteile durch die übernehmende Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert werden, aber der Einbringende die erhaltenen Anteile bereits vor dem schädlichen Ereignis veräußert hat. Auch Umwandlungen und Einbringungen stellen zwar grundsätzlich Veräußerungsvorgänge dar. Es ergibt sich jedoch in systematischer und teleologischer Auslegung von § 22 Absatz 2 Satz 5 UmwStG eindeutig, dass nur Veräußerungen unter Aufdeckung der stillen Reserven unter den Anwendungsbe- reich dieser Regelung fallen sollen. Mit dem SEStEG war die Besteuerung des Einbringungs- gewinns II nicht vorgesehen, wenn durch die Wertverknüpfung der Einbringungsge- winn bereits als Veräußerungsgewinn der erhaltenen Anteile besteuert wurde (vgl. Drs. 16/2710, Seite 48). Dies ist insbesondere bei einer Veräußerung durch eine Weiter- einbringung der eingebrachten Anteile nur der Fall, soweit dieser Vorgang zum gemeinen Wert vollzogen wurde. Mit der vorliegenden Ergänzung wird die Intention nochmals zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 8 (§ 27 Absatz 19 bis 22 – neu –)

Zu Absatz 20 – neu –

Die Änderungen der §§ 3 und 11 UmwStG sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßge- bende öffentliche Register nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsge- setzes erfolgt ist.

Zu Absatz 21 – neu –

Die Änderungen der §§ 5 und 13 UmwStG sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes liegt.

Zu Absatz 22 – neu –

Die Änderung des § 18 UmwStG ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs liegt.

Zu Absatz 23 – neu –

§ 27 Absatz 22 – neu – UmwStG enthält die Anwendungsregelung zu § 20 Absatz 2 Satz 5 UmwStG.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 4 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der einbringungsgeborenen Anteile im § 27 Absatz 3 UmwStG. Für § 20 Absatz 3 Satz 4 UmwStG gibt es keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 2 Satz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der einbringungsgeborenen Anteile im § 27 Absatz 3 UmwStG. Es entfällt der durch die Streichung von § 20 Absatz 3 Satz 4 UmwStG gegenstandslos gewordene Verweis darauf in § 21 Absatz 2 Satz 6 UmwStG.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

§ 27 Absatz 3 UmwStG regelt die Fortgeltung bestimmter Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433 – StSenkG) für einbringungsgeborene Anteile. Diese Sonderregelungen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 abgeschafft. Die ehemals einbringungsgeborenen Anteile werden in den Anwendungsbereich des § 17 Absatz 6 EStG überführt.

Aufgrund der Beendigung der Fortgeltung des § 21 UmwStG in der Fassung des StSenkG durch die Neufassung von § 27 Absatz 3 UmwStG und der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 17 Absatz 6 EStG unterliegt der Veräußerungsgewinn aus den (ehemals einbringungsgeborenen) Anteilen genauso wie der Gewinn aus der Veräußerung auf einer Sacheinlage oder einem Anteilstausch nach §§ 20, 21 UmwStG in der Fassung des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006, (BGBl. I 2006 S. 2782, 2007 S. 68 – SEStEG) beruhenden Anteilen (sperrfristbehaftete Anteile) einer Besteuerung nach § 17 EStG. Damit wird erreicht, dass alle auf Einbringungen (nach altem oder neuem Recht) beruhenden Anteile im Privatvermögen steuerlich gleichbehandelt werden. Die parallele Anwendung unterschiedlicher Besteuerungskonzepte für auf Einbringungsvorgängen beruhenden Anteilen wird damit endgültig beendet.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

§ 6 Absatz 7 Satz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung der in § 6 Absatz 7 Satz 1 ZerlG normierten elektronischen Übermittlungspflichten zur Anpassung an § 87a Absatz 6 und § 87b AO. Derzeit wird in § 6 Absatz 7 Satz 1 ZerlG eine elektronische Übermittlung „durch Datenfernübertragung“ angeordnet. Diese Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Beschlussfassung des Bundestags über die Abgabenordnung (AO 1977) im Jahr 1976 stand die Inhaltsübersicht dieses Gesetzes vor der Beschlussfassungsformel. Die gleichwohl im BGBl. 1976 I S. 613 bei Verkündung der AO 1977 wiedergegebene Inhaltsübersicht ist deshalb „nicht amtlich“. Gleiches gilt auch für die bei der Bekanntmachung der AO 1977 im Jahr 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866) wiedergegebene Inhaltsübersicht.

Seit der letzten Bekanntmachung der AO 1977 am 10. Oktober 2002 wurde das Gesetz bereits durch 120 Gesetze geändert. Im Interesse der Rechtsklarheit soll zum 1. Januar 2025 eine Neufassung der AO 1977 bekannt gemacht werden. Um den Wortlaut des Gesetzes dabei mit einer amtlichen Inhaltsübersicht wiedergeben zu können, wird diese nun ausdrücklich gesetzlich eingeführt.

Zu Nummer 2 (§ 31a Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 31a Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe cc und Doppelbuchstabe ee (§ 31a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Satzteil vor Nummer 2 und Satzteil nach Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Ersetzung der bisherigen Nummer 2 durch die neuen Nummern 2 und 3.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 31a Absatz 1 Nummer 2 und 3 – neu –)

Durch die Neufassung von Nummer 2 wird klargestellt, dass eine Offenbarung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten nicht nur – wie bisher schon – in Fällen der Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln zulässig ist, sondern auch für die dem vorangehende Prüfung, ob eine Geltendmachung überhaupt eingeleitet werden soll, weil dies z. B. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von vornherein keinen Erfolg haben würde.

Die neue Nummer 3 regelt den Fall, in dem Leistungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Betroffenen ausgezahlt werden, die ausgezahlten Leistungen aus öffentlichen Mitteln rechtlich aber nicht zurückgefordert werden können, dem Fiskus aber ein Schadensersatzanspruch entsteht. Da ein Schadensersatzanspruch keinen Anspruch aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist eine Offenbarung nach § 31a AO derzeit nicht möglich. Durch die neue Nummer 3 wird geregelt, dass in diesen Fällen eine Offenbarung nach § 31a AO zur Prüfung des Vorliegens oder der Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schadensersatz möglich ist.

Zu Buchstabe b (§ 31a Absatz 1 Satz 3)

Nach dem durch das Jahressteuergesetz 2022 in § 31a Absatz 1 AO eingefügten Satz 2 können Finanzbehörden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen dem Steuergeheimnis unterliegende Informationen offenbaren, soweit ihre Kenntnis für die

Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden selten derartige Ersuchen an Finanzbehörden stellen, da sie von den Bewilligungsbehörden nicht oder nicht umfassend über Fälle zu Unrecht erlangter Leistungen aus öffentlichen Mitteln informiert werden. Hintergrund ist, dass die Bewilligungsbehörden diese Informationen zumeist aus Daten erlangen, die sie von den Finanzbehörden nach § 31a AO erhalten haben. Obwohl sie nach den für sie geltenden rechtlichen Vorschriften die Strafverfolgungsbehörden unterrichten könnten, haben sie nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 11 AO das Steuergeheimnis zu wahren (Verwendungsbeschränkung). Sofern die Informationen über eine zu Unrecht erlangte Leistung aus öffentlichen Mitteln aus einer Mitteilung einer Finanzbehörde stammt, ist eine Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden durch die Bewilligungsbehörden daher nicht möglich. Hierdurch geht die Regelung des § 31a Absatz 1 Satz 2 AO bislang häufig ins Leere.

Durch den neuen Satz 3 wird geregelt, dass die Bewilligungsbehörden Informationen über eine zu Unrecht erlangte Leistung aus öffentlichen Mitteln auch dann an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten dürfen, wenn ihnen diese Informationen von Finanzbehörden nach § 31a AO offenbart wurden. Weitere Voraussetzung hierfür ist außerdem, dass sie diese Informationen nach den für sie gelten Vorschriften an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen weiterleiten dürfen. Satz 3 geht damit den Regelungen in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 11 AO vor.

Zu Nummer 3 (§ 31b Absatz 3a – neu –)

Absatz 3a enthält eine Verpflichtung der Finanzbehörden, den Koordinierenden Stellen der Länder im Sinne des § 50c GwG Name und Anschrift sowie Betriebsgrößenklasse der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG zu übermitteln. Die Vorschrift enthält eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der entsprechenden Daten, die den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen an das sogenannte Doppeltürmodell (hierzu vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) Rechnung trägt. Sie steht in Zusammenhang mit § 55 Absatz 3b GwG, der die Abrufbefugnis der Koordinierenden Stellen der Länder im Sinne des § 50c GwG regelt und der Bestimmung des Verpflichtetenkreises dient.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmassen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Der neue Satz 3 soll - wie bereits Absatz 2 Satz 2 bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen - klarstellen, dass die Finanzbehörde sich bei einer Mehrzahl gesetzlicher Vertreter oder Geschäftsführer gleichwohl immer nur an eine dieser Personen wenden muss.

Die Regelung ist an § 720 Absatz 5 BGB angelehnt und entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass einer Personenmehrheit eine Willenserklärung durch Abgabe gegenüber einem der Gesamtvertreter wirksam zugeht (vergleiche auch das BGH-Urteil vom 23. November 2011, XII ZR 210/09, ZIP 2012, 581, m. w. N.). Lässt sich aus dem Verwaltungsakt entnehmen, dass er an die rechtsfähige Gesellschaft oder an die Vermögensmasse gerichtet ist, genügt es daher, wenn er nur einem Vertreter im Sinne des Satzes 1 zugeht.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung von Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1 durch Artikel 23 Nummer 5 Buchstabe b des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Zu Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 bis 8 – neu –)

§ 87a Absatz 3 AO enthält Regelungen zur Ersetzung einer gesetzlich angeordneten Schriftform durch die elektronische Form bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörde. Dies ist im Besteuerungsverfahren immer seltener erforderlich, weil die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen, Steueranmeldungen und sonstigen Dokumenten nach Maßgabe des § 87a Absatz 6 AO in einem sicheren Verfahren erfolgen kann oder vielfach sogar erfolgen muss.

In Anlehnung an die Änderung des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) wird Absatz 3 gleichwohl entsprechend ergänzt.

Nach Satz 4 kann die Schriftform – wie bisher nach Satz 4 Nummer 1 – auch durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden.

Nach Satz 5 muss bei einer Erklärungsabgabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis

- entweder – wie bisher – nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
- künftig auch durch ein von der Finanzverwaltung eingerichtetes sicheres Identifizierungsverfahren im Sinne des § 87a Absatz 6 AO

erfolgen.

Die Finanzbehörde hat dem Erklärenden nach dem neuen Satz 6 vor Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Finanzbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine elektronische Kopie der Erklärung - sei es durch eine lokale Speichermöglichkeit oder durch eine Datenabrufmöglichkeit - zu ermöglichen.

Im Fall der Datenübermittlung im Auftrag (vgl. § 87d AO) tritt der Auftragnehmer bei Anwendung des neuen Satzes 6 an die Stelle seines Auftraggebers.

Die Schriftform kann nach dem neuen Satz 8 (wie bisher nach Satz 4 Nummer 2) auch durch elektronische Übermittlung eines von dem Erklärenden signierten Dokuments an die Finanzbehörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 87a Absatz 4 Satz 2)

§ 87a Absatz 4 AO enthält Regelungen zur Ersetzung einer für Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden gesetzlich angeordneten Schriftform durch die

elektronische Form. Dies ist im Besteuerungsverfahren ebenfalls immer seltener erforderlich, weil die Schriftform nur noch in wenigen Fällen angeordnet ist und die elektronische Übermittlung im Wege der Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a AO bzw. die Bereitstellung in einem von der Finanzverwaltung angebotenen elektronischen Postfach immer weiter ausgebaut wird.

Nach Satz 2 genügt ein elektronisches Dokument der Finanzbehörde bislang dann der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nach dem neugefassten Satz 2 genügt ein Verwaltungsakt oder eine Mitteilung der Finanzbehörde auch dann der elektronischen Form, wenn er mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen ist oder in einem sicheren Verfahren im Sinne nach § 87a Absatz 7 oder 8 AO elektronisch übermittelt oder zum Abruf bereitgestellt wird.

Zu Buchstabe c (§ 87a Absatz 6 Satz 1)

In Satz 1 wird klargestellt, dass eine elektronische Übermittlung amtlich vorgeschriebener Datensätze an Finanzbehörden nach anderen, insbesondere weniger sicheren Verfahren nur dann zulässig ist, wenn dies gesetzlich entsprechend bestimmt ist.

Zu Nummer 6 (§ 93 Absatz 9 Satz 3)

Mit der Neufassung von § 93 Absatz 9 Satz 3 AO wird eine zusätzliche Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht nach Absatz 9 Satz 2 nach einem Kontoabruf geregelt. Um Manipulationen bei der Auszahlung öffentlicher Leistungen unter Nutzung der zur Identifikationsnummer nach § 139b AO gespeicherten Kontoverbindung zu vermeiden, ist das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 AO bereits befugt, die vom Steuerpflichtigen selbst oder in seinem Auftrag übermittelte Kontoverbindung mittels automatisierten Abruf von Konteninformation zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sicherstellen, dass nur Kontoverbindungen gespeichert werden, über die die betroffene Person auch verfügungsberechtigt ist. Ergibt die Überprüfung, dass die Person, zu der dieses Konto gespeichert wurde, berechtigt ist, über das Konto zu verfügen, unterbleibt eine Benachrichtigung der betroffenen Person über die Durchführung des Abrufs von Kontoinformationen. Ergibt die Überprüfung hingegen, dass die betroffene Person nicht berechtigt ist, über das Konto zu verfügen, muss das Bundeszentralamt für Steuern die betroffene Person über das Ergebnis des Abrufs von Kontoinformationen informieren. Ihr wird damit die Gelegenheit geben, eine andere Kontoverbindung zu übermitteln oder die Richtigkeit der Speicherung gerade dieser Kontoverbindung ausdrücklich zu bestätigen. Der Kontenabruf erfolgt somit im Interesse des Berechtigten. Er vermeidet Fehlüberweisungen. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bleibt unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Nach § 54 VwVfG kann ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Durch die Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO wird sichergestellt, dass die bislang auf Verwaltungsakte beschränkte Mitteilungspflicht nach § 4 der Mitteilungsverordnung auf öffentlich-rechtliche Verträge ausgedehnt werden kann, wenn sie ebenfalls den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können. Diese Maßnahme dient der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Nummer 8 (§ 117c Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Nummer 3 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu –)

Die FATCA-USA-UmsV dient der Umsetzung des FATCA-Abkommens zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit den USA. Ermächtigungsgrundlage ist § 117c Absatz 1 Satz 1 AO. Die Verordnung verpflichtet inländische Finanzinstitute, Informationen zu Konten von US-Personen zu erheben und dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Verstöße gegen diese Pflichten sind derzeit gemäß § 379 Absatz 2 Nummer 1b i. V. mit Absatz 4 AO mit einem Bußgeld bis zu 5 000 Euro bewehrt.

Um den Bußgeldrahmen langfristig an den des Finanzkonteninformationsaustausches auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes angleichen zu können, ist es erforderlich, die zugehörigen Bußgeldvorschriften aus der Abgabenordnung herauszulösen. Aus diesem Grund wird die Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 AO erweitert, um künftig eine Bußgeldbewehrung von Verstößen meldender Finanzinstitute gegen diesen nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln zu können.

Aufgrund beinahe identischer Sorgfalts- und Meldepflichten ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Bußgeldrahmen der Verfahren FATCA und CRS voneinander abweichen.

Zu Nummer 9 (§ 119)

Zu Buchstabe a (§ 119 Absatz 2 Satz 2)

Nach Satz 2 ist ein mündlicher Verwaltungsakt bislang schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die betroffene Person dies unverzüglich verlangt. Künftig kann diese Bestätigung auch elektronisch erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 119 Absatz 3 Satz 3)

Ist für einen Verwaltungsakt durch Gesetz eine Schriftform angeordnet, so muss bei einem elektronischen Verwaltungsakt auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Diese Regelung wird im Interesse der klareren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe c (§ 119 Absatz 4 – neu –)

Der neue Absatz 4 entspricht weitgehend der Regelung in § 37 Absatz 4 VwVfG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (5. VwVfÄndG) vom 4. Dezember 2023, (BGBl. 2023 I Nr. 344). Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verwendet, muss die Signatur oder das Siegel daher künftig solange überprüfbar sein, wie der Verwaltungsakt von der Finanzbehörde gespeichert wird.

Zu Nummer 10 (§ 139b)

Zu Buchstabe a (§ 139b Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 – neu –)

Nach § 139b Absatz 5 Satz 1 AO dürfen die in § 139b Absatz 3 AO aufgeführten Daten (insbesondere Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, Name und Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift) nur für die in den Absätzen 4 bis 4c der Vorschrift genannten Zwecke verarbeitet werden. Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Satz 2 der Vorschrift bestimmt in Halbsatz 1, dass die in § 139b Absatz 3a AO aufgeführten Daten (IBAN und BIC) nur für die in § 139b Absatz 4c AO genannten Zwecke (unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln) verarbeitet werden dürfen. Halbsatz 2 untersagt ausdrücklich eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften.

Weil Satz 1 des § 139b Absatz 5 AO keine dem Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Einschränkung enthält, ist unklar, ob das BZSt die in § 139b Absatz 3 AO aufgeführten Daten in anderen als den bislang in § 139b AO genannten Fällen verarbeiten und unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 AO offenbaren darf.

Ansichts des datenschutzrechtlichen Schutzbedürfnisses der steuerlichen Identifikationsnummer und der zu ihr beim BZSt gespeicherten Daten soll im neuen Satz 3 bestimmt werden, dass die Offenbarung der in § 139b Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 AO aufgeführten Daten in anderen als den bislang in § 139b AO genannten Fällen nur unter den strengen Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO zulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zulässig, wenn die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Verhütung oder Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen erforderlich ist.

Die Identifikationsnummer selbst ist von der Offenbarung an die in den Fällen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a AO jeweils zuständigen Stellen aufgrund der Zweckbindung nach § 139b Absatz 2 Satz 2 AO ausgenommen. Die Offenbarung erfolgt auch nur auf Ersuchen der zuständigen Stelle, die in ihrem Ersuchen die Erforderlichkeit der Datenübermittlung darlegen muss.

Zu Buchstabe b (§ 139b Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 139b Absatz 10 Satz 1)

Mit der Änderung in Satz 1 soll die freiwillige Übermittlung der IBAN an das BZSt auch Minderjährigen eröffnet werden, die kein Kindergeld erhalten - weder nach dem Einkommensteuergesetz noch nach Bundeskindergeldgesetz. Die Familienkassen können in diesen Fällen keine IBAN übermitteln. Um sicherzustellen, dass für jede in der IdNr-Datenbank aufgenommene Person eine IBAN gespeichert werden kann, erfolgt in diesen Fällen eine Anwendung des Satzes 1. Durch die Gesetzesänderung wird es allen natürlichen Personen, die kein Kindergeld erhalten, ohne Alterseinschränkung ermöglicht, ihre IBAN freiwillig dem BZSt nach Satz 1 Nummer 1 selbst zu übermitteln oder nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 durch ihren Bevollmächtigten oder ein Kreditinstitut übermitteln zu lassen. Wird zu einer IdNr eine IBAN nach Satz 1 und Satz 2 übermittelt, ist die IBAN nach Satz 2 maßgebend. In diesen Fällen kann das Bundeszentralamt für Steuern davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach Satz 1 nicht vorgelegen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 139b Absatz 10 Satz 2)

Satz 2 wird um eine IBAN-Übermittlungsverpflichtung für die nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständige Familienkasse ergänzt. Sie muss dem Bundeszentralamt für Steuern die

IBAN für minderjährige Personen mitteilen, die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 BKGG selbst erhalten oder für die nach § 2 Absatz 1 BKGG Kindergeld bezogen wird. Dazu gehören insbesondere Vollwaisen sowie ggf. Eltern, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (z. B. Entwicklungshelfer). Von der aktuellen — mit dem Jahressteuergesetz 2022 — geschaffenen Regelung des § 139b Absatz 10 Satz 2 werden Minderjährige, für die eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfolgt, nicht erfasst. Diese Regelungslücke soll mit der Ergänzung geschlossen werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass bei der Nutzung der IBAN der Zahlungsverkehr mit möglichst wenige Datenerhebungsaufwand möglichst schnell und fehlerfrei erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 139b Absatz 10 Satz 4 bis 6 – neu –)

Für minderjährige Personen, für die Kindergeld nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 BKGG bewilligt worden ist, teilt die nach dem BKGG zuständige Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN mit. Die Mitteilung der IBAN hat nach Satz 2 unter Angabe der IdNr und dem Tag der Geburt der minderjährigen Person zu erfolgen. Sofern der zuständigen Familienkasse die IdNr der minderjährigen Person nicht bekannt ist, kann sie diese unter Angabe von in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Entsprechen die von der Familienkasse übermittelten Daten zu der minderjährigen Person den beim Bundeszentralamt hinterlegten Daten, wird es dem Ersuchen entsprechen.

Zu Nummer 11 (§ 145 – Überschrift)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 147)

Zu Buchstabe a (§ 147 Absatz 6)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 wurde § 147 Absatz 6 Satz 1 und 2 AO neugefasst, um eine Datenüberlassung im Rahmen einer Außenprüfung auch über Datenplattformen oder Cloud-Speicher zu ermöglichen. Eine inhaltliche Änderung des Umfangs des Datenzugriffs sollte nicht vorgenommen werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Formulierung des Gesetzes teilweise zu der irrigen Annahme geführt hat, dass ein Datenzugriff in den Fällen des § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 AO auch außerhalb einer Außenprüfung erfolgen könne.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass der Datenzugriff unverändert nur während einer Außenprüfung stattfinden darf.

Zu Buchstabe b (§ 147 Absatz 7 Satz 1)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 wurde § 147 Absatz 7 AO eingefügt, um gesetzlich zu regeln, dass im Rahmen von Außenprüfungen oder Nachschauen auch weiterhin die Daten der Steuerpflichtigen auf den Laptops gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Eine inhaltliche Änderung des Umfangs der Datenspeicherung und Verarbeitung sollte nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen von Außenprüfungen hat sich jedoch gezeigt, dass auf-grund der Regelung in § 147 Absatz 7 Satz 1 AO erste Zweifel in der Praxis aufkommen, ob die eingesetzten Geräte der Finanzverwaltung dem Stand der Technik entsprechen. Bereits nach datenschutzrechtlichen Vorgaben muss jedoch die eingesetzte Technik in der Finanzverwaltung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Prüferlaptops sind so zu sichern, dass ein unbefugter Zugriff verhindert wird. Deshalb ist die Nachweispflicht der Finanzbehörde, dass die von der Finanzbehörde eingesetzte Soft- und Hardware dem Stand der Technik entsprechen muss, rein deklaratorisch und eine gesonderte Erwähnung in § 147 Absatz 7 Satz 1 AO daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) wurde § 162 Absatz 4 AO neu gefasst. Dabei wurde für den Zuschlag wegen der verspäteten Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen geregelt, dass dieser bereits vor dem Ende der Außenprüfung in Teilbeträgen festgesetzt werden kann.

In der Folge stellt sich die Frage, wie sich bereits festgesetzte Teilbeträge zu einem späteren Zuschlag wegen der Nichtvorlage oder der Vorlage im Wesentlichen nicht verwertbarer Aufzeichnungen verhalten. Diese Frage wird durch die Änderung dergestalt beantwortet, dass eine Anrechnung erfolgen soll. Zugleich wird das Wort „verwertbare“ gestrichen, da bei der Festsetzung des Zuschlages in Teilbeträgen noch keine Aufzeichnungen vorgelegt wurden.

Im Zuge der Klarstellung erfolgt auch eine Umstellung der bisherigen Formulierung der Sätze 1 bis 4. Dies soll der besseren Verständlichkeit dienen und geht nicht mit einer materiellen Änderung einher.

Zu Nummer 14 (§ 175a)

§ 175a Satz 1 AO bestimmt, dass Steuerbescheide zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben sind, soweit dies zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nach einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1 AO geboten ist. § 175a AO bildet damit eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruches. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist das Finanzamt zur Änderung verpflichtet. Ein Ermessen der Finanzverwaltung besteht nicht.

Zu Buchstabe a (§ 175a Satz 1)

Die Änderung dient der Präzisierung des Verweises.

Zu Buchstabe b (§ 175a Satz 2 – neu –)

Die Ergänzung des § 175a AO dient der gesetzlichen Klarstellung, dass verbindliche Auskünfte nach § 89 AO, verbindliche Zusagen nach § 204 AO oder rechtlich bindende Vereinbarungen (z. B. tatsächliche Verständigungen) zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs insoweit nicht entgegenstehen.

Damit soll möglichen Rechtsunsicherheiten vorgebeugt werden. Sofern sich der Sachverhalt oder dessen steuerrechtliche Bewertung im Streitbeilegungsverfahren anders darstellt als zuvor im Kontext einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung

festgehalten, sollen diese Informationen und Erkenntnisse bei der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs berücksichtigt werden können. Die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ist dann insoweit aufgehoben. Dies ist gerechtfertigt, weil das Verständigungs- oder Schiedsverfahren auf die Initiative des Steuerpflichtigen zurückgeht.

Zu Nummer 15 (§ 175b Absatz 4)

§ 175b Absatz 1 AO ermöglicht die Korrektur eines materiell fehlerhaften Steuerbescheides für den Fall einer unzutreffenden Auswertung der von einem Dritten nach § 93c AO elektronisch übermittelten Daten (sog. eDaten) im steuerlichen Massenverfahren zugunsten der Rechtsrichtigkeit unabhängig von der Fehlerquelle. Die Änderungspflicht gilt dabei – zugunsten wie auch zuungunsten des Steuerpflichtigen – auch dann, wenn die eDaten der Finanzbehörde bereits bei Erlass des Steuerbescheids vorlagen, aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder unzutreffend berücksichtigt wurden.

§ 175b Absatz 2 AO ermöglicht darüber hinaus die Korrektur eines materiell fehlerhaften Steuerbescheides für den Fall, dass eDaten mangels abweichender Angabe in der Steuererklärung nach § 150 Absatz 7 Satz 2 AO als Angaben des Steuerpflichtigen gelten, soweit diese Daten zuungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind. Auch hier ist die Fehlerquelle unerheblich.

Die Änderung der materiell fehlerhaften Steuerfestsetzung steht in beiden Fällen nicht im Ermessen der Finanzbehörde.

Die Aufhebung oder Änderung eines materiell fehlerhaften Steuerbescheids nach § 175b Absatz 1 oder 2 AO ist nach § 175b Absatz 4 AO allerdings nicht zulässig, wenn nach Erlass des Steuerbescheids („nachträglich“) erstmals und korrigiert eDaten übermittelt werden, die nicht rechtserheblich sind. Rechtserheblich sind nachträglich übermittelte eDaten nur dann, wenn das Finanzamt bei rechtzeitiger Kenntnis schon in der ursprünglichen Steuerfestsetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine höhere oder niedrigere Steuer festgesetzt hätte. Diese – von der Rechtsprechung zu § 173 AO entwickelte – Änderungssperre soll verhindern, dass endgültige und unanfechtbar gewordene Steuerfestsetzungen zu ändern sind, wenn sich die Rechtsprechung oder die Verwaltungsauffassung nachträglich geändert hat und die mitteilungspflichtigen Stellen daraufhin erstmalige oder korrigierte eDaten übermitteln. Der Steuerpflichtige soll hier nicht bessergestellt werden, nur weil die Besteuerungsgrundlagen als eDaten von Dritten an die Finanzbehörden übermittelt wurden, er den Steuerfall aber nicht durch Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Verwaltung den Steuerfall nicht durch Anordnung einer vorläufigen Steuerfestsetzung oder einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung „offen“ gehalten hatte.

Die Änderungssperre greift nach ihrem Wortlaut bisher aber nur im Fall einer erstmaligen oder korrigierten Datenübermittlung nach Erlass des Steuerbescheids. Das Ziel der Regelung kann aber nur dann vollständig erreicht werden, wenn auch in den Fällen, in denen aus Vereinfachungsgründen oder aus gesetzlichen Gründen keine nachträgliche Übermittlung von eDaten erfolgt, die Rechtserheblichkeit der fraglichen eDaten als Voraussetzungen für eine Änderung der Steuerfestsetzung gegeben sein muss. Daher enthält die Neufassung des § 175b Absatz 4 AO keine Beschränkung auf nachträglich übermittelte Daten mehr.

Zu Nummer 16 (§ 200 Absatz 2 Satz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 147 Absatz 7 Satz 1 AO.

Zu Nummer 17 (§ 208 Absatz 1 Satz 2)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 404 AO.

Zu Nummer 18 (§ 234 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 234 Absatz 1 Satz 1)

Nach geltender Rechtslage sind bei der Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 Absatz 1 AO) Zinsen auch für Haftungsansprüche zu erheben. Zwar werden nach § 233 Satz 2 AO Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen nicht verzinst. Erstreckt sich die Haftung allerdings auch auf steuerliche Nebenleistungen (insbes. Zinsen), sind bislang auch insoweit Stundungszinsen zu erheben.

Durch die Änderung des § 234 Absatz 1 AO soll wie in § 237 Absatz 6 AO „positiv“ bestimmt werden, dass Stundungszinsen auf Haftungsansprüche nur zu erheben sind, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt. Hierdurch wird bei der Verzinsung von Steuern und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt. Die Maßnahme greift zudem einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes (BR-Drucksache 433/23 (Beschluss), Nr. 28) auf.

Zu Buchstabe b (§ 234 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung des Haftungsbescheids in § 234 Absatz 1 Satz 2 AO wird klargestellt, dass auch bei Haftungsbescheiden eine Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach Ablauf der Stundung keine Auswirkung auf die Stundungszinsen hat.

Zu Nummer 19 (§ 236 Absatz 6 – neu –)

Hebt das Finanzgericht einen Haftungsbescheid auf oder setzt es den Haftungsanspruch durch Urteil herab, ist der zu erstattende Betrag nach geltenden Recht nicht zu verzinsen. Die aktuelle Regelung in § 236 AO umfasst bislang nur Steuern oder Steuervergütungen, jedoch nicht den Haftungsanspruch, der sich auf Steuern und Steuervergütungsansprüche erstreckt.

Mit der Ergänzung des § 236 AO um einen neuen Absatz 6 wird der Anwendungsbereich des § 236 AO (Prozesszinsen) auf erstattete Haftungsansprüche ausgeweitet. Die Regelung bestimmt, dass erstattete Haftungsansprüche verzinst werden, soweit sich die Haftung auf Steuern oder die Rückforderung einer Steuervergütung erstreckt. Hierdurch wird bei der Verzinsung von Steuern und Haftungsansprüchen ein Gleichklang hergestellt. Die Maßnahme greift zudem einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes (BR-Drucksache 433/23 (Beschluss), Nr. 28) auf.

Zu Nummer 20 (§ 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)

Bei der Ergänzung des § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO handelt es sich um eine Folgeänderung des angefügten § 236 Absatz 6 – neu – AO. § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO bestimmt den Beginn der Festsetzungsfrist für Prozesszinsen im Sinne des § 236 Absatz 1 AO. Bislang regelt § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO den Beginn der Festsetzungsfrist für erstattete Steuern und zu gewährende Steuervergütungen, nicht erfasst sind erstattete Haftungsbeträge. Mit der Ergänzung des § 236 Absatz 6 – neu – AO werden zukünftig auch erstattete Haftungsbeträge verzinst, so dass auch § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO wegen des Beginns der Festsetzungsfrist um erstattete Haftungsbeträge zu ergänzen ist.

Zu Nummer 21 (§ 379 Absatz 4 und Absatz 8 – neu –)

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b AO bezieht sich auf vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Meldepflichten, denen Finanzinstitute aufgrund der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung für die Zwecke der zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen (vgl. § 11 FATCA-USA-UmsV). Die maximale Bußgeldhöhe für Verstöße gegen die Meldepflichten nach der FATCA-USA-UmsV ist mit 5.000 Euro gemessen an der Bedeutung entsprechender Vergehen zu niedrig. Die Bußgeldbewährung mit Höchstmaß von 5.000 Euro verspricht nicht die gebotene Abschreckungswirkung. Das aktuelle Höchstmaß des Bußgeldes steht daneben im Widerspruch zu der möglichen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen vergleichbare Pflichten derselben Verpflichteten im Zusammenhang mit der Durchführung des zwischenstaatlichen, automatischen Finanzkonteninformationsaustausches nach dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) im Anwendungsbereich des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG). Nach § 28 Absatz 1 und 1a FKAustG können entsprechende Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Angleichung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten nach der FATCA-USA-UmsV an den Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem FKAustG ist geboten, da aufgrund nahezu identischer Sorgfalts- und Meldepflichten und der gleichgelagerten Bedeutung beider Verfahren zur Förderung der Steuerehrlichkeit kein unterschiedlicher Unrechtsgehalt besteht. Die vollständige Angleichung der Bußgeldrahmen kann aus rechtssystematischen Gründen nicht durch eine Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 50.000 Euro in § 379 AO erfolgen. Die Angleichung soll durch die Einführung eines Bußgeldtatbestandes in der FATCA-USA-UmsV erfolgen. Hierfür soll zuerst die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 117c AO geschaffen werden (vgl. Artikel 12 Nummer 8). Das Bußgeld für Verstöße gegen die FATCA-Meldepflichten soll einstweilen durch Änderung des § 379 AO zur Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 30.000 Euro an den Bußgeldrahmen nach dem FKAustG angenähert werden.

Zu Nummer 22 (§ 404)

Zu § 404 (Steuer- und Zollfahndung)

Zu Absatz 1

Der neue § 404 Absatz 1 Satz 1 AO entspricht der bisherigen Fassung des § 404 Satz 1 AO. Der neue § 404 Absatz 1 Satz 2 AO entspricht dem bisherigen § 404 Satz 2 Halbsatz 2 AO.

Zu Absatz 2

Der neue § 404 Absatz 2 Satz 1 AO nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 404 Satz 2 Halbsatz 1 AO unverändert auf und ergänzt diesen um die Durchsicht von elektronischen Speichermedien. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 S. 2099) wurde in § 110 Absatz 3 Satz 1 StPO geregelt, dass unter den Voraussetzungen von § 110 Absatz 1 StPO, der die Durchsicht von Papieren regelt, auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien zulässig ist. Diese klarstellende Ergänzung soll vor dem Hintergrund des bestehenden Erstsichtungsrechts der Steuer- und Zollfahndungsstellen bei Papieren nunmehr auch in § 404 Absatz 2 AO-E vollzogen werden.

Der Verweis auf § 110 Absatz 1 StPO, der seit der mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 24. August 2004 (BGBl. I, S. 2198) erfolgten Ergänzung des § 110 Absatz 1 StPO zumindest nicht mehr ganz präzise ist, soll aus Klarstellungsgründen

entfallen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage verbunden sein soll.

Nach dem neuen § 404 Absatz 2 Satz 2 AO soll § 110 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 StPO entsprechende Anwendung finden. Das bedeutet, dass die Durchsicht von elektronischen Speichermedien auch räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden darf, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden. Werden Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert, so finden über § 110 Absatz 4 StPO die §§ 95a und 98 Absatz 2 StPO entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 23 (§ 410 Absatz 1 Nummer 9)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 404 AO.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 26)

Nummer 26 wird wegen der neu angefügten Nummer 27 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 – neu –)

Die Regelung stellt in Satz 1 klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen nach § 53 AO wohngemeinnützige Zwecke erfüllt. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Wohnraum nicht vergünstigt oder nicht an eine begünstigte Person überlässt, dient diese nicht mehr der ideellen Zweckverwirklichung. Diese Tätigkeit ist nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze als steuerfreie Vermögensverwaltung einzuordnen. Dies führt regelmäßig nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Bezahlbares Wohnen soll insbesondere für Personen mit geringen Einkommen durch steuerbegünstigte Körperschaften ermöglicht werden. Eine starre Grenze, um wie viel sich die Miete von der marktüblichen Miete unterscheiden muss, wird nicht gesetzlich implementiert. Jedenfalls muss die Miete aber dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden, da andernfalls keine Unterstützungsleistung der jeweiligen Körperschaft vorläge. Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt muss nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft werden.

Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Mietzins vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Mit Satz 2 werden die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge im Vergleich zu § 53 Satz 1 Nummer 2 AO durch Erhöhung der Multiplikatoren angepasst, um die Entwicklung steigender Mieten im Vergleich zum Einkommen in Zusammenhang mit der aktuell bestehenden Wohnungsnot angemessen abzubilden. Dadurch sollen rund 60 Prozent der Haushalte und damit auch die Haushaltseinkommensgruppen, die von der steigenden Mietpreisentwicklung am stärksten betroffen sind, erreicht werden. Darüber hinaus soll durch die angepasste Einkommensgrenze die Bildung von Quartieren mit einseitigen Belegungsstrukturen verhindert werden. Die Berechnung der Bezüge entspricht der geltenden Verwaltungspraxis zu Absatz 1 Nummer 2, wonach der Multiplikator (Fünffach oder Sechsfach)

auf den Regelsatz der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII, also auf die jeweilige Regelbedarfsstufe anzuwenden ist. Hierbei sind etwaige Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz nicht zu berücksichtigen. Leistungen für die Unterkunft werden nicht gesondert berücksichtigt.

Nach Satz 3 müssen die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit abweichend von der bisher geltenden Rechtslage nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachgewiesen werden. Wenn eine Mietpartei auszieht, müssen bei der neuen Mietpartei zu Mietbeginn wieder die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AO erfüllt sein. Diese Regelung soll administrativen Aufwand und Bürokratie verhindern. Die Körperschaft sowie die Finanzverwaltung müssen nicht in einem regelmäßigen Turnus das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit prüfen. Zudem wäre es für mildtätigen Körperschaften zivilrechtlich ohnehin nicht möglich, Personen zu kündigen, weil deren Einkommen angestiegen ist. Insofern wäre in Einzelfällen möglicherweise die Gemeinnützigkeit einzelner Körperschaften ohne eigenes Zutun gefährdet. Die Regelung vermeidet derartige Komplikationen. Mögliche Fehlbelegungen im Laufe eines Mietverhältnisses durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter sind zulässig. Diese werden jedoch rein faktisch durch eine regelmäßige Fluktuation reduziert. Eine Fluktuation ergibt sich beispielsweise durch einen Wohnungswechsel aus familiären oder beruflichen Gründen, einen Immobilienerwerb oder auch von Todes wegen.

Zu Nummer 2 (§ 62 Absatz 1 Nummer 1)

Die Regelung stellt klar, dass bei der Rücklagenbildung zur Erfüllung der ideellen Zwecke auf die Planung der steuerbegünstigten Körperschaft aus der ex-ante Perspektive abzustellen ist. Damit wird für steuerbegünstigte Körperschaften mehr Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, um insbesondere langfristige und mittelintensive gemeinnützige Vorhaben umsetzen zu können.

Bei umfangreichen und regelmäßig sehr langfristigen Investitionsvorhaben, insbesondere im Immobiliensegment, sollen erforderliche nachträgliche Anpassungen in der Planung erlaubt werden.

Zu Nummer 3 (§ 141 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 19 des Umsatzsteuergesetzes durch Artikel 21 Nummer 17 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

§ 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 8

Durch Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 Satz 1 AO ist es möglich, die Bußgeldvorschriften für Verstöße meldender Finanzinstitute gegen diesen nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln. Mit Erlass einer solchen Verordnung sollen die Vorschriften in § 379 Absatz 2 Nummer 1b sowie Absatz 8 AO nicht mehr anzuwenden sein.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Darunter fallen Rechte Dritter, aber auch Rechte des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen.

Im Rahmen des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ wird aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht im Bundesdatenschutzgesetz sowie im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen (siehe Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, BR-Drs 72/24 vom 9. Februar 2024). Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung hinsichtlich interner Verfahren das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt. Diese geplanten Änderungen sind auch für die Steuerverwaltung in Bezug auf die Beauskunftung von Steuerdaten relevant.

In Anbetracht der Anpassungen im Bundesdatenschutzgesetz sowie Zehnten Buch Sozialgesetzbuch soll mit der gesetzlichen Klarstellung verhindert werden, dass dem Gesetzgeber in Bezug auf die vergleichbaren Regelungen in der AO ein bewusster Regelungsverzicht unterstellt wird und die Interessen der Finanzbehörden bei der Auskunftserteilung künftig nicht mehr zu berücksichtigen wären.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 18 – neu –)

Die Neuregelung des § 236 Absatz 6 und die Ergänzungen in § 234 Absatz 1 und § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AO gelten für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen. Hierdurch wird die automationstechnische Umsetzung sichergestellt und eine Rückwirkung der Regelung verhindert.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 27 Absatz 5 – neu –)

Der neue Absatz 5 sieht zur Vermeidung einer Rückwirkung vor, dass § 175b Absatz 4 AO in der durch Artikel 12 Nummer 15 geänderten Fassung erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden ist, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung des § 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4 AO ist grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Damit folgt sie der Anwendungsregelung von § 162 Absatz 4 AO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), was daran liegt, dass die Änderung nur klarstellender Natur ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 97 § 39 Absatz 6 – neu –)

Ist eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland Schuldner einer inländischen Steuer, sind diesbezügliche Verwaltungsakte nach dem durch Artikel 23 Nummer 3 des Kreditwertmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) eingeführten § 14b AO ab dem 1. Januar 2024 auch dann an diese Körperschaft zu richten, wenn sie nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln ist.

Durch Satz 1 soll bestimmt werden, dass vor Inkrafttreten des § 14b AO ergangene Verwaltungsakte ab dem 1. Januar 2024 auch gegenüber der Körperschaft gelten. Diese Regelung ist an § 182 Absatz 2 Satz 1 AO angelehnt.

Satz 3 und 4 enthalten eine an Artikel 97 § 39 Absatz 3 und 4 EGAO angelehnte Übergangsregelung.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – neu – AO (vgl. Artikel 12 Nummer 8).

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe a)

Mit diesem Änderungsgesetz wird in § 10 Absatz 2c EStG ein neues Bescheinigungsverfahren bestimmt, das über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchzuführen ist. Die Aufgabe der Weiterleitung der Daten, die nach dieser Norm in den dort bestimmten Fällen zu übermitteln sind, wird daher ergänzend in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 Buchstabe e)

Mit diesem Änderungsgesetz wird in § 10 Absatz 2c EStG ein neues Bescheinigungsverfahren bestimmt, das über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) durchzuführen ist. Die mitteilungspflichtige Stelle hat die Möglichkeit, die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) der steuerpflichtigen Person im maschinellen Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 i. V. mit § 10 Absatz 2c EStG beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. Der entsprechende Datenaustausch erfolgt über die zentrale Stelle (§ 81 EStG). Das Verfahren wird daher ergänzend in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 – aufgehoben –)

Mit Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie durch die EU-Richtlinie 2015/2016 vom 10. November 2015 sowie der Änderung bzw. Beendigung der Abkommen mit den Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebiete durch Abschluss der Abkommen zum Austausch von Finanzkontendaten nach dem Common Reporting Standard (CRS), erledigt sich auch die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich sowie der in § 16a Absatz 1 Nummer 3 ZIV genannten Drittstaaten bzw. abhängigen oder assoziierten Gebiete zur Abführung von EU-Quellensteuer nach dem letzten Erhebungszeitraum in 2016. Entsprechend der aufgehobenen EU-Zinsrichtlinie bzw. der Abkommen mit den Drittstaaten und abhängigen und assoziierten Gebieten wurde im Kalenderjahr 2017 letztmalig regulär EU-Quellensteuer für den Erhebungszeitraum 2016 vom BZSt entgegengenommen. Seit März 2019 sind keine Nachzahlungen an EU-Quellensteuer im BZSt eingegangen.

Die Aufhebungsrichtlinie der EU-Zinsrichtlinie gibt zwar den letzten Zeitraum für die Meldung von Daten sowie der Erhebung von EU-Quellensteuer vor, lässt jedoch offen bis zu welchem Zeitpunkt Nachmeldungen, Korrekturen oder auch nachträgliche EU-Quellensteuer gemeldet bzw. entgegengenommen werden können (müssen). Die Strukturen zur Entgegennahme der EU-Quellensteuer wurden daher vorsorglich für den Fall einer, wenn auch unerwarteten aber dennoch theoretisch möglichen, Nachzahlung vorerst aufrechterhalten.

Vier Jahre seit der letztmaligen Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer ist die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen Zahlung von EU-Quellensteuer nahezu ausgeschlossen. Eine weitere Aufrechterhaltung der Strukturen zur Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer ist sowohl aus personalwirtschaftlicher als auch praktischer Sicht nicht mehr zweckmäßig. BMF hat daher im März 2023 dem Abbau der Strukturen zur

Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer und somit zum faktischen und vollumfänglichen Abschluss des Verfahrens EUZi zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Nummer 26 in diesem Gesetz und der Einfügung der Nummer 45a in § 5 Absatz 1 FVG durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 6 – aufgehoben –)

Als Folgeänderung zur Aufhebung von § 5 Absatz 1 Nummer 26 FVG wird auch § 5 Absatz 6 FVG aufgehoben.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41a und 41b – neu –

Mit den neuen Nummern 41a und 41b werden die Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern betreffend die Durchführung des Kleinunternehmerverfahrens erweitert.

Zu Artikel 19 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

§ 4

Als Folgemaßnahme zur Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO (vgl. Artikel 12 Nummer 7) wird der Anwendungsbereich von § 4 der Mitteilungsverordnung (MV) auf öffentlich rechtliche Verträge erweitert, wenn sie den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können. Damit wird die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung in diesem Bereich verbessert.

Die Änderung von § 4 MV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Mitteilungspflicht gilt dann für alle nach dem 31. Dezember 2024 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge, wenn sie den Tatbestand des § 4 MV erfüllen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 30 UStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 4 Satz 1)

Die derzeitige Legaldefinition der Werklieferung im § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG entspricht nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zum Begriff der Werklieferung.

Nach Auffassung des BFH liegt eine Werklieferung nur dann vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet (vgl. BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128). Die Finanzverwaltung wendet die BFH-Rechtsprechung bereits seit Mitte 2021 an. Demgegenüber bestimmt § 3 Absatz 4 Satz 1 UStG in der derzeitigen Fassung, dass von einer Werklieferung auszugehen ist, sobald der Leistende zur Be- oder Verarbeitung selbst beschaffte Hauptstoffe verwendet. Fehlt es an der Beistellung eines fremden Gegenstandes, liegt aufgrund der Gesetzesänderung zukünftig keine Werklieferung vor. § 13b UStG kommt in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 und 5)

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 1)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b UStG wird klar gestellt, dass auch in den Fällen der §§ 18i bis 18k UStG die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind, entsteht, wenn dem Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gewährt worden ist.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 5)

Mit der Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 UStG wird der fehlerhafte Verweis auf § 17 Absatz 1 Satz 6 UStG berichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 13b Absatz 9)

In § 13b Absatz 9 UStG wird hinsichtlich der Fälle, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt, im Klammerzusatz auf § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG verwiesen. Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in § 10 Absatz 1 UStG der Satz 2 geändert und infolgedessen Satz 3 aufgehoben. Der nunmehr ins Leere gehende Klammerzusatz wird daher gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 13c Absatz 1 Satz 6 – neu –)

Mit Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19, hat der BFH entschieden, dass die Eintragung eines Umsatzsteueranspruchs zur Insolvenztabelle (§ 178 Absatz 3 InsO) auch unter Berücksichtigung von § 41 Absatz 1 InsO keine Fälligkeit zu Lasten des Zessionars bei der Haftung nach § 13c UStG bewirkt.

Der BFH stellt in seiner Entscheidungsbegründung klar, dass das Finanzamt in einem Haftungsbescheid auf eine konkrete Steuerfestsetzung Bezug nehmen muss, aus der sich die fällig gestellte Steuer ergibt. Denn die nicht entrichtete Steuer habe sich auf einen Voranmeldungszeitraum nach Antrag, aber vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners bezogen. Der Steueranspruch stelle auch dann eine Insolvenzforderung dar, die gemäß § 251 Absatz 2 Satz 1 AO nicht durch Steuerbescheid festgesetzt werden darf. Der Steueranspruch sei stattdessen vom Finanzamt zur Insolvenztabelle anzumelden (§ 178 Absatz 3 InsO). Die Anmeldung des Anspruchs zur Insolvenztabelle bewirke, dass die Forderung gemäß § 41 Absatz 1 InsO im Verhältnis zum Steuerschuldner als fällig gelte. Diese Fälligkeitsfiktion wirke aber nur im Verhältnis zwischen unmittelbarem Anspruchsberechtigtem und Insolvenzschuldner.

Der BFH entschied, dass für Zwecke des § 13c UStG diese insolvenzrechtliche Fälligkeitsfiktion keine Anwendung finde, und überträgt damit die Rechtsprechung des BGH zur Mithaftung von Gesamtschuldnern und Bürgen auf die Haftung nach § 13c UStG.

Legt man die bisherige Rechtsprechung des BFH zugrunde, nach der das Finanzamt nach Insolvenzeröffnung generell nicht mehr zu fälligkeitsbegründenden Steuerfestsetzungen für Zeiträume vor Eröffnung berechtigt ist (BFH vom 13. Mai 2009 – XI R 63/07, BStBl II 2010 S. 11), ist zweifelhaft, ob die Fälligkeitsfiktion für Umsatzsteuer aus Voranmeldungszeiträumen vor Insolvenzeröffnung, die nach Insolvenzeröffnung durch den Steuerpflichtigen angemeldet oder vom Finanzamt zur Insolvenztabelle angemeldet wird, die Fälligkeit gemäß § 13c UStG noch begründen kann.

§ 13c UStG hat nach der Rechtsprechung ersichtlich die Insolvenzfälle nicht bedacht und nur den Regelfall im Auge, bei dem das Finanzamt die Festsetzung vornehmen und damit die Fälligkeit auslösen kann.

Angesichts der Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 23. Juli 2020, V R 44/19 und auf Grund des berechtigten Interesses des Fiskus, bei Abtretungen der Entgeltforderungen für steuerpflichtige Umsätze durch den leistenden Unternehmer auf den Abtretungsempfänger zugreifen zu können, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht entrichtet und der Abtretungsempfänger das Leistungsentgelt tatsächlich vereinahmt hat, kann die Fälligkeitsfiktion nur durch eine entsprechende Klarstellung in § 13c UStG sichergestellt werden.

Die Klarstellung „im Verhältnis zum Abtretungsempfänger“ gewährleistet, dass die Fälligkeitsfiktion auf den Abtretungsempfänger beschränkt bleibt. Durch den vollständigen Verweis in § 13c Absatz 3 UStG auf § 13c Absatz 1 UStG gilt die Fiktion auch im Verhältnis zu den dort genannten Dritten.

Zu Nummer 6 (§ 14c Absatz 2 Satz 2)

Die Neuregelung bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Regelung in der neuen Nummer 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Nummer 2 wird neu der Sachverhalt geregelt, dass der unberechtigte Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Die Neuregelung schließt eine durch die Rechtsprechung entstandene Regelungslücke.

§ 14c Absatz 2 Satz 2 UStG soll eine Steuerschuld auch dann entstehen lassen, wenn ein Nichtunternehmen eine Steuer offen ausweist bzw. ein Unternehmer eine Steuer offen ausweist, ohne tatsächlich eine Leistung zu erbringen. Diese Konstellationen liegen insbesondere bei Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen vor.

Mit Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19, hat der BFH u. a. entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Absatz 2 UStG begründen kann.

Hierdurch ist es möglich geworden, dass in einem als Gutschrift behandelten Dokument Umsatzsteuer ausgewiesen wird, ohne dass dieses Dokument nach dem angeführten BFH-Urteil tatsächlich als Rechnung (in der Form einer umsatzsteuerlichen Gutschrift) anzusehen ist. Damit schuldet der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag mangels Ausweises „in einer Rechnung“ nicht. Trotzdem besteht die Gefahr, dass der Gutschriftenersteller dieses Dokument für einen Vorsteuerabzug nutzt. Es besteht kein Anlass, den Empfänger eines solchen Dokuments – sofern er der Erstellung des Dokuments vorher zugestimmt hat – steuerlich grundsätzlich anders zu behandeln, als wenn er selbst eine entsprechende Rechnung ausgestellt hätte.

Nach der Neuregelung schuldet der Empfänger der „Gutschrift“ regelmäßig auch in diesen Fällen die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 4 Satz 1 und 3)

Die Neuformulierung stellt klar, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist,

wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden.

Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Unionsrechtliche Grundlagen sind Artikel 173 Absatz 1 und 174 MwStSystRL („Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzuges“) und Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL (abweichende Aufteilungsmethoden).

Da auch andere umsatzbasierte Aufteilungsschlüssel möglich sind (z. B. ein objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel), ist aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut in § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG dahingehend zu präzisieren, dass mit dem dort beschriebenen Verhältnis der Gesamtumsatzschlüssel (entspricht dem Pro-rata-Satz bzw. der durch ihn festgelegten Aufteilung „für die Gesamtheit der von dem Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze“ nach Artikel 173 Absatz 1 MwStSystRL) gemeint ist. Dabei wird die Formulierung im UStG zugleich näher an den Wortlaut der MwStSystRL herangeführt (genauere Beschreibung des Bruchs nach Artikel 174 MwStSystRL und Verwendung des Begriffs „Zuordnung“ nach Artikel 173 Absatz 2 MwStSystRL) und damit mögliche Auslegungsdifferenzen vermieden.

Weiterhin wird klargestellt, dass eine andere wirtschaftliche Zurechnung nur dann dem Gesamtumsatzschlüssel vorgeht, wenn die gewählte Methode ein präziseres Ergebnis liefert. Dies entspricht der Rechtsprechung (z. B. EuGH-Urteile vom 8. November 2012, C-511/10, BLC Baumarkt, BStBl II 2022 S. 749 und vom 9. Juni 2016, C-332/14, Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft, BStBl II 2022 S. 752; BFH-Urteile vom 7. Mai 2014 – V R 1/10, BStBl II 2022 S. 731 und vom 3. Juli 2014 – V R 2/10, BStBl II 2022 S. 734) und dient damit ebenfalls der Rechtsklarheit.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Neuformulierung nicht verbunden. Insbesondere obliegt die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode – weiterhin – zunächst dem Unternehmer; das Finanzamt kann sie jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 5 Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 5c – neu –)

Für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten (Drittlandsgrenze) wird beim Grenzübertritt die Besteuerung im Form der Beförderungseinzelbesteuerung durch eine Zolldienststelle durchgeführt (§ 16 Absatz 5 UStG). Aus Vereinfachungsgründen wird in diesen Fällen die Umsatzsteuer auf der Grundlage eines durchschnittlichen Beförderungsentgelts berechnet.

Die Unternehmen können aber auch anstelle der Beförderungseinzelbesteuerung am allgemeinen Besteuerungsverfahren teilnehmen (§ 16 Absatz 5b UStG).

Durch die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Drittland durchführen, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in

Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-Stop-Shop-Verfahren) Gebrauch machen.

Mit dem in § 16 UStG neu eingefügten Absatz wird diese Möglichkeit gesetzlich nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 9 Satz 7)

Nach § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG sind von der Vergütung der Umsatzsteuer bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge ausgeschlossen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Dies betrifft nach dem Gesetzeswortlaut – wie vom Gesetzgeber gewollt – den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, aber – ungewollt – auch den Bezug von Kraftstoffen, die weitergeliefert werden. Mit der Änderung des § 18 Absatz 9 Satz 7 UStG wird der Ausschluss auf den Bezug von Kraftstoffen, die selbst verbraucht werden, beschränkt. Dies dient der Steuergerechtigkeit und vermeidet die bisher für den Bezug von weitergelieferten Kraftstoffen regelmäßig durchzuführende abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 12)

Nach der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 12 UStG sind ausländische Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchführen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, soweit die Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen, zur Durchführung der Besteuerung verpflichtet, eine busbezogene Bescheinigung zu beantragen und bei Kontrollen an der Grenze oder im Inland durch den Zoll vorzulegen. Fehlt eine solche Bescheinigung, kann der Zoll im Rahmen der Kontrolle eine Sicherheitsleistung festsetzen. Aufgrund der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets können sowohl nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen als auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Kraftomnibussen an Nichtunternehmer erbringen und die bei der Ein- oder Ausreise keine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren, nunmehr auch von den besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 14 bis 20 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) (One-Stop-Shop-Verfahren) Gebrauch machen. Eine besondere Registrierung oder die Vorlage von Bescheinigungen ist in diesen Fällen unionsrechtlich unzulässig. Eine Beibehaltung der Regelungen nur für Unternehmen, die nicht von den besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen, widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz. Sowohl die Anzeigepflicht nach § 18 Absatz 12 Satz 1 UStG, das Bescheinigungsverfahren nach § 18 Absatz 12 Sätze 2 und 3 UStG als auch die Anordnung der Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 12 Satz 4 UStG sind daher ersatzlos zu streichen. Mit § 18 Absatz 12 UStG werden ausländische Unternehmen nunmehr auf ihre Registrierungspflicht im Inland und somit auf die Anwendung des allgemeinen Besteuerungsverfahrens hingewiesen, wenn ihre Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) unterliegen oder sie nicht an einem der besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen.

Zu Nummer 10 (§ 18h Absatz 1 Satz 1)

Mit einer redaktionellen Korrektur wird in § 18h Absatz 1 Satz 1 UStG in der seit 1. Juli 2021 geltenden Fassung (Artikel 14 Nummer 13 des Jahressteuergesetzes 2020) am Ende des Satzes die Fundstelle der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008 von der derzeit unzutreffenden Angabe (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) zutreffend in die – bereits zuvor im Gesetz genannte – Fundstelle (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) geändert.

Zu Nummer 11 (§ 22 Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.

Zu Nummer 12 (§ 22g Absatz 7 Nummer 1)

§ 22g Absatz 7 Nummer 1 UStG definiert den Begriff des Zahlungsdienstleisters für solche Zahlungsdienstleister, deren Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaat Deutschland ist. Zur Beschreibung des Aufnahmemitgliedstaates und der Ausführung von Zahlungsdiensten durch einen Agenten wurde auf nationale Regelungen des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes und auf Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) und damit auf die Definition gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 abgestellt. Die Streichung der Verweise auf nationales Recht hat klarstellende Wirkung, so dass allein die europarechtliche Definition maßgeblich ist.

Zu Nummer 13 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3)

Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 8,4 Prozent angepasst.

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2019 bis 2021 der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2024 8,4 Prozent beträgt.

Zu Nummer 14 (§ 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Unterposition 9706 0000, des Zolltarifs wurde zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9706 verwiesen werden.

Zu Nummer 15 (§ 30 – neu –)

Zu § 30 (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)

Zu Absatz 1

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten.

Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich, mithin Großbritannien und Nordirland, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke nach dem 31. Dezember 2020 als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Absatz 2a Satz 3 UStG anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde.

Durch den im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen vereinbarten Sonderstatus Nordirlands wird Nordirland nach dem 31. Dezember 2020 für Zwecke des Warenverkehrs (innergemeinschaftliche Lieferungen und Fernverkäufe sowie innergemeinschaftliche Erwerbe) umsatzsteuerrechtlich weiterhin wie ein Mitgliedstaat behandelt.

Zu Absatz 2

Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von USt-IdNrn. für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung der USt-IdNr. an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die USt-IdNr. durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.

Mit dem neuen § 30 Absatz 2 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der USt-IdNr. mit dem Präfix „XI“ durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-IdNr.“ handelt, wie sie in § 1, § 3, § 3d, § 5, § 6a, § 6b, § 18e und § 25b UStG verlangt wird.

Zu Absatz 3

Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ sieht vor, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland u. a. in Bezug auf die Richtlinie 2006/112/EG für die Anwendung und Durchführung in Bezug auf Nordirland zuständig ist. Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist daher für die Erteilung von individuellen Identifikationsnummern nach Artikel 369q Absatz 1 oder 3 der Richtlinie 2006/112/EG für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung dieser Nummer an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat. Das Umsatzsteuergesetz geht an verschiedenen Stellen davon aus, dass die individuelle Identifikationsnummer durch einen anderen Mitgliedstaat erteilt wird.

Mit dem neuen § 30 Absatz 3 UStG wird entsprechend Artikel 8 des „Protokolls zu Irland / Nordirland“ und Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG klargestellt, dass es sich bei der Erteilung der individuellen Identifikationsnummer durch das Vereinigte Königreich Großbritannien für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer „um eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte individuellen Identifikationsnummer handelt, wie sie in § 5 UStG verlangt wird.

Zu Nummer 16 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 48)

Die Änderung zu Nummer 48 der Anlage 2 stellt klar, dass auch Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung von EuGH- und BFH-Rechtsprechung in nationales Recht.

Im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 3. Februar 2022, C-515/20 hat der BFH mit Urteil vom 21. April 2022, V R 2/22 (V R 6/18) entschieden, dass die Lieferungen von Holzhackschnitzeln unabhängig von ihrer zolltariflichen Einordnung dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn diese Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 Buchstabe a zum UStG sind.

Bisher wurde die Lieferung von Holzhackschnitzeln nur dann mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert, wenn die Holzhackschnitzel den Charakter von Holzabfällen hatten. Dabei

handelt es sich insbesondere um solche, die im Rahmen eines Holzverarbeitungsvorgangs als Nebenprodukte angefallen sind (sog. Industriebackschnitzel).

Die Lieferung von Holzhackschnitzeln, die nicht als Abfall angefallen sind, sondern als eigentliches Produkt aus dem Stamm hergestellt werden (sog. Waldhackschnitzel), war bisher nicht begünstigt.

Auf Grund der Entscheidung des BFH kann an dieser Unterscheidung nicht weiter festgehalten werden. Demnach unterliegen sämtliche in der Position 4401 des Zolltarifs genannten Waren dem ermäßigten Steuersatz, soweit es sich dabei um Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung der Anlage 2 Nummer 48 zum UStG handelt.

Die Unterposition 4401 30 des Zolltarifs wurde gestrichen. Künftig soll auf die Unterpositionen 4401 3100 bis 4401 4900 verwiesen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 49 Buchstabe a), Buchstabe c (Nummer 53 Buchstabe b und c) und Buchstabe d (Nummer 54 Buchstabe a, b und c)

Bei den Änderungen zu den Nummern 49, 53 und 54 der Anlage 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Unterpositionen 9702 0000, 9703 0000, 9705 0000 und 9706 0000 des Zolltarifs wurden zum 1. Januar 2022 gestrichen. Künftig soll auf die Positionen 9702, 9703, 9705 und 9706 verwiesen werden.

In Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird ferner der Verweis auf die Position 7118 gestrichen. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung. Die Nummer 54 der Anlage 2 erfordert für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, dass es sich bei den Münzen um Sammlungsstücke handelt. Die Position 7118 enthält keine Sammlungsstücke. Damit geht der Verweis auf Position 7118 in Nummer 54 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ins Leere. Der Verweis ist entsprechend aus der Anlage zu streichen.

Zu Nummer 17 (Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7))

Für Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Abs. 5 UStG die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. Die Nummer 16 der Anlage 3 zum UStG verweist derzeit auf die Unterposition 8548 10 des Zolltarifs. Zum 1. Januar 2022 hat sich die Kombinierte Nomenklatur durch die DVO (EU) 2021/1832 der Kommission geändert. Die Unterposition 8548 10 ist nicht mehr existent. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Die Warenbezeichnung in Nummer 7 ist an die geänderte Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu Position 7112 anzupassen.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

In Nummer 16 ist künftig auf die Unterposition 8549 11, Unterposition 8549 12, Unterposition 8549 13, Unterposition 8549 14 und Unterposition 8549 19 des Zolltarifs zu verweisen.

Zu Buchstabe c (Nummer 17 – neu –)

Zudem sind die bisher von Position 7112 erfassten Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art nunmehr durch die Unterposition 8549 21 und Unterposition 8549 29 erfasst. Daher war in der Anlage eine neue Nummer 17 aufzunehmen.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 19a UStG und die geänderte Überschrift der Anlage 2 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 3 (§ 3a Absatz 3)

Mit der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 (ABl L 107, S. 1 vom 6. 4. 2022) werden zum 1. Januar 2025 die Regelungen zur Bestimmung des Besteuerungsorts für Veranstaltungen / Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Kultur der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts und der Unterhaltung in den Artikeln 53 und 54 der Richtlinie 2006/112/EG ergänzt. Mit den Änderungen soll sichergestellt werden, dass auf virtuellem Weg erbrachte Dienstleistungen am Ort des Verbrauchs besteuert werden.

Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wurde § 3a UStG in seiner Struktur an die neue Rechtslage angepasst. Zur Sicherstellung der Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs müssen alle sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die für einen Verbraucher elektronisch erbracht werden können, an dem Ort steuerbar sein, an dem der Verbraucher ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Daher ist es notwendig, die Vorschriften für den Ort der sonstigen Leistung in Bezug auf solche Tätigkeiten zu ändern.

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 und 3a – neu –)

Die Änderungen setzen die Richtlinie 2006/112/EG um, die durch die Richtlinie (EU) 2022/542 geändert wird. Hierzu wird § 3a Absatz 3 UStG in den Nummern 3 und 5 ergänzt sowie die bisherigen Regelungen des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG ohne inhaltliche Änderung in die neue Nummer 3a überführt.

Zu Nummer 3

Mit der neu gefassten Nummer 3 wird Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt.

Zu Nummer 3a – neu –

Die Regelungen in der Nummer 3a entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 3 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c UStG.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 – neu –)

Es wurde ein neuer Satz aufgenommen, der Ausnahmen bei virtuellen Teilnahmen regelt. Dadurch wird Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/542 in das nationale Recht umgesetzt, wonach Artikel 53 der Richtlinie 2006/112/EG im Fall der virtuellen Teilnahme keine Anwendung auf die Eintrittsberechtigung für die zuvor genannten Veranstaltungen findet. Da § 3a Absatz 3 Nummer 5 UStG nicht nur die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen betrifft, sondern

auch die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen, ist in der Formulierung des neuen Satzes zwischen den verschiedenen Leistungskategorien zu unterscheiden.

Zu Nummer 4 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u.a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit

Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt. Die (bisherige) umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialführungsleistungen beruht dabei auf dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern zu Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL und § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH zu Führungsleistungen bei offenen Mitversicherungen (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 2013, XI R 7/11, BStBl II 2013 S. 648). Danach hat der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Qualifizierung sog. Führungsleistungen einer Versicherung bei der offenen Mitversicherung in Abgrenzung zur sog. verdeckten Mitversicherung entschieden und die Führungsleistung des führenden Mitversicherers im Rahmen einer offenen Mitversicherung als steuerpflichtige Dienstleistung gegenüber den anderen Mitversicherern beurteilt. Im Ergebnis wurde daher der Schluss gezogen, dass auch die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf europäischer Ebene war die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführungsleistungen Gegenstand der Beratungen im MwSt-Ausschuss, einem beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammensetzt. In den hierzu beschlossenen Leitlinien der 110. Sitzung vom 13. April 2018 war der MwSt-Ausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass es sich bei Konsortialführungsleistungen um eine einheitliche Leistung handelt, die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL von der Steuer befreit ist. Deutschland hat wegen der vorgenannten Erwägungen dieser Leitlinie seinerzeit nicht zugestimmt.

Dies führt dazu, dass in Deutschland – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Diese zusätzlichen Kostenbelastungen deutscher Kreditgeber schwächen sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen weiterhin der Umsatzsteuer.

Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG werden zusammen mit dem bestehenden § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG die Vorgaben und die Terminologie des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSt-SystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Zudem wird die Vorschrift an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH angepasst (unter anderem die EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College), vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer), vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz), vom 28. November 2013, C-319/12 (MDDP), vom 14. März 2019, C-449/17 (A & G Fahrschul-Akademie GmbH), vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics) und vom 28. April 2022, C-612/20 (Happy Education SRL)).

Bildungseinrichtungen

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG dient der Umsetzung von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL und befreit Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, wenn sie durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Die ebenfalls unter diese unionsrechtliche Befreiungsnorm fallende Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird von § 4 Nummer 23 Buchstabe a UStG erfasst.

Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 132 MwStSystRL umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht.

Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Neben den vorgenannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts gehören zu den nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL begünstigten Einrichtungen auch andere (nicht öffentliche) von den betreffenden Mitgliedstaaten anerkannte Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung. Wie bisher werden nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 UStG auf der vorgenannten unionsrechtlichen Grundlage nicht öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen als begünstigte Einrichtungen anerkannt.

Anerkannte allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- im Bereich des Schul- und Hochschulunterrichts z. B. Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, nach den Schulgesetzen der Länder anerkannte Ergänzungsschulen sowie Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder und Fernlehrinstitute, soweit es sich nicht um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt; ebenso Einrichtungen zur Erteilung von Nachhilfeunterricht für Schüler und Repetitorien, die Studenten auf akademische Prüfungen vorbereiten.

- im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung z. B. Ergänzungsschulen, die nach Landesrecht anerkannt sind bzw. deren Betrieb nach Landesrecht anzuzeigen ist, und weitere andere Bildungseinrichtungen, deren Leistungen ihrer Art nach den Zielen der beruflichen Tätigkeit dienen.

Auch selbständige Lehrer, die ihrerseits als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen.

Privatlehrer

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG setzt die unionsrechtliche Befreiungsnorm des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL um. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG umfasst nur natürliche Personen.

Der Privatlehrer muss in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Unterrichtsleistungen erbringen (vgl. EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer) und vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Ein Privatlehrer gestaltet und organisiert selbst die Unterrichtseinheiten, die z. B. auch in dessen Wohnung erteilt werden können. Der Unterricht muss auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder Studenten ausgerichtet sein. Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL schließt nicht aus, dass Unterricht mehreren Personen gleichzeitig erteilt wird.

Das Erfordernis, dass der Unterricht privat erteilt wird, setzt keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Unterrichteten und dem Privatlehrer voraus. Eine Vertragsbeziehung kann auch mit anderen Personen, etwa mit den Eltern der Schüler oder Studenten, bestehen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)).

Bildungsleistungen

Der Umfang der nach § 4 Nummer 21 UStG begünstigten Bildungsleistungen bestimmt sich nach den folgenden Grundsätzen:

Nach der Rechtsprechung des EuGH verweist der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum an Stoffen und die Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten an die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. März 2019, C-449/17 (A & G Fahrschul-Akademie GmbH)). Hiervon nicht umfasst ist spezialisierter, punktuell erteilter Unterricht, auch wenn er ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2021, C-373/19 (Dubrovin & Tröger GbR - Aquatics)).

Schul- und Hochschulunterricht schließt - über den bisherigen nationalen Gesetzeswortlaut hinaus - dabei auch Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), sowie Tätigkeiten, die im Wesentlichen im Rahmen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch den Unterrichtenden an Schüler und Studenten ausgeübt werden (vgl. EuGH-Urteil vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)). Dementsprechend umfasst dieser Unterricht auch

Tätigkeiten zur Vermittlung sowohl praktischer als auch theoretischer Kenntnisse, die der Vertiefung und Festigung der von den Schülern und Studenten in Bildungseinrichtungen erworbenen Kenntnisse dienen, z. B. Nachhilfeleistungen und Hausaufgabenhilfe.

Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung oder der beruflichen Umschulung umfassen Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf (Alternative 1) sowie jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Alternative 2) (vgl. Artikel 44 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011). Für Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (Alternative 2), besteht weder ein Unmittelbarkeitserfordernis noch kommt es (wie bei Alternative 1) auf einen direkten Gewerbe- oder Berufsbezug an. Hierbei ist auf die konkrete Eignung der Schulungsmaßnahme zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten abzustellen, d. h. es muss den Teilnehmern ermöglicht werden, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten beruflich zu nutzen. Nach Artikel 44 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ist die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung für eine eventuelle Befreiung unerheblich.

Auf die Anforderungen, die der EuGH im o. g. Urteil vom 14. März 2019 an die Steuerfreiheit des Schul- und Hochschulunterrichts stellt, kommt es hier nicht an, da sich die dortigen Voraussetzungen nicht auf den gesondert zu betrachtenden Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung beziehen (vgl. BFH-Urteil vom 30. Juni 2022 – V R 32/21 (V R 31/17)).

Zu den Leistungen der Ausbildung und beruflichen Umschulung zählen Leistungsangebote (Lehrgänge, Kurse u. ä.), die jeweils für sich genommen zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten führen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen bzw. auf einen Berufswechsel vorbereiten.

Ausbildungsleistungen und Leistungen der beruflichen Umschulung sind u. a. solche, die öffentlich-rechtlich geregelt sind, z. B. bundesrechtlich im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Seemannsgesetz oder in den Gesetzen der Länder zu den Ausbildungsberufen. Auch Leistungen, die den Anforderungen zu den nicht öffentlich-rechtlich geregelten Berufen entsprechen, sind Ausbildungsleistungen oder Leistungen der beruflichen Umschulung. Hierunter fallen auch Leistungen, die auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, z. B. Musikunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht), Unterricht im klassischen Tanz und Ballett oder Unterricht in darstellender und bildender Kunst.

Demgegenüber sind Leistungen der Fortbildung solche, die es in dem ausgeübten Beruf ermöglichen, die Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen, zu erweitern oder aufzusteigen.

Leistungen der Fortbildung nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Satz 2 UStG sind nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Diese Einschränkung der Vorschrift beruht auf Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a MwStSystRL. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten dieser Einrichtung zu berücksichtigen. Die Einrichtung darf im Gegensatz zum Zweck eines gewerblichen Unternehmens nicht darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen. Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann jedoch dann vorliegen, wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, die sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilt (vgl. EuGH-Urteil vom 21. März 2002, C-174/00 (Kennemer Golf & Country Club)).

nicht begünstigte Leistungen

Nicht befreit sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), da diese nicht zu den Bildungsleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL zählen. Ob die erbrachten Unterrichtsleistungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierbei sind u. a. die thematische Zielsetzung und Ausgestaltung des Unterrichtsangebots, an den sich das Angebot richtet.

eng verbundene Leistungen

Neben den begünstigten Bildungsleistungen nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a UStG sind auch die damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen befreit. Diese sind dann als mit der Bildungsleistung „eng verbunden“ anzusehen, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Leistungen zur Bildungsleistung erbracht werden. Ein eng verbundener Umsatz kann z. B. die Gestellung einer Lehrkraft durch eine Lehrereinrichtung zur vorübergehenden Unterrichtserteilung an eine andere Lehrereinrichtung sein (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College)).

Eng verbundene Umsätze von Privatlehrern nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG sind nicht befreit; Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL sieht dies nicht vor.

Abschaffung Bescheinigungsverfahren

Eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist nach der Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG nicht mehr erforderlich. Dies führt zu Bürokratieabbau, zur Kostensenkung bei betroffenen Einrichtungen, Behörden und Gerichten sowie zu mehr Rechtssicherheit, weil der „geteilte“ Rechtsweg aus Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfällt.

Anwendungsvorrang

Nach § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe c (§ 4 Nummer 22)

Nach der in § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG bislang geltenden Rechtslage werden sportliche Veranstaltungen, die von Unternehmern nach Buchstabe a der Regelung durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Mit der Neuregelung der Befreiung in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für im Zusammenhang mit Sport stehende sonstige Leistungen wird die nationale Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. In Umsetzung der Richtlinienbestimmung wird die Befreiung auf bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen erweitert, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körperertüchtigung ausüben.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b)

Leistungen, die bisher vom Begriff der sportlichen Veranstaltungen erfasst waren, gehen nunmehr in der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG auf.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Nummer 22 Buchstabe c – neu –)

Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben des Unionsrechts und die Rechtsprechung des EuGH und des BFH wird die Befreiungsvorschrift des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL in § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG vollständig umgesetzt.

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m MwStSystRL sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport- und Körpererertüchtigung stehende Dienstleistungen vor, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport- oder Körpererertüchtigung ausüben. Nach der Entscheidung des EuGH vom 16. Oktober 2008, C-253/07 (Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club), muss es sich um Leistungen handeln, die in engem Zusammenhang mit Sport stehen und für dessen Ausübung unerlässlich sind; die tatsächlich Begünstigten dieser Leistungen müssen Personen sein, die den Sport ausüben. Hierunter fallen nach dieser Entscheidung zum Beispiel nicht Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren. Empfänger begünstigter Leistungen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und nicht eingetragene Vereinigungen sein.

Bei der Umsetzung dieser Befreiungsvorschrift in nationales Recht können die Mitgliedstaaten die Gewährung dieser Steuerbefreiung gem. Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a bis d MwStSystRL für Einrichtungen, die keine Einrichtung des öffentlichen Rechts sind, von Fall zu Fall von der Erfüllung einer oder mehrerer Bedingungen abhängig machen, wie zum Beispiel, dass die betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben, ihre Leitung und Verwaltung im Wesentlichen durch ehrenamtliche Personen erfolgen muss, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an den Ergebnissen der betreffenden Tätigkeit haben oder Preise angewendet werden, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind oder solche, die die genehmigten Preise nicht übersteigen. Vor diesem Hintergrund wird die in dieser Richtlinienvorschrift geregelte Steuerbefreiung in dem neuen § 4 Nummer 22 Buchstabe c UStG für Einrichtungen ohne Gewinnstreben vorgesehen.

Die Steuerbefreiung kann auch für Leistungen an Personen in Betracht kommen, die nicht Mitglieder der begünstigten Einrichtung sind.

Die neue Steuerbefreiung umfasst auch die bislang nach § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG befreiten sportlichen Veranstaltungen, vgl. hierzu Abschnitt 4.22.2. Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Soweit das Entgelt für die Veranstaltung in Eintrittsgeldern der Zuschauer besteht, ist die Befreiungsvorschrift nicht anzuwenden.

Auch die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben fällt unter die neue Steuerbefreiung, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körpererertüchtigung steht (vgl. EuGH-Urteil vom 21.2.2013, C-18/12, HFR S. 360, Zamberk).

Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 – aufgehoben –)

Nach der Regelung unterliegen die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Regelung entspricht hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes im Bereich der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke – mit Ausnahme der Vermietung - dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtszustand.

Da die zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelungen gegen damals geltendes Unionsrecht verstießen, wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken durch Artikel 10 Nr. 5 des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) an die unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG angepasst.

Nunmehr gestattet Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 26 der Richtlinie 2006/112/EG, ab 1. Januar 2025 auf Umsätze mit in Anhang IX Teil A und B dieser Richtlinie aufgeführten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden. Mit der Änderung wird von dieser unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Unionsrecht gestattet es hingegen nach wie vor nicht, auf die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken einen ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 13b Absatz 5 Satz 9 – aufgehoben –, Satz 5 – neu – und Absatz 8)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 7 (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10)

Die Änderung berichtigt einen Verweisfehler, der durch die Änderungen mit dem Wachstumschancengesetz in § 14 Absatz 2 UStG entstanden ist.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Nummer 2 wird wegen der neu angefügten Nummer 3 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmer in §§ 19, 19a UStG und basiert auf der Änderung in Artikel 169 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1). Bislang konnten im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nur für ihre im Inland steuerbaren Umsätze in Anspruch nehmen, ein Vorsteuerabzug war insoweit nach § 19 Absatz 1 Satz 4 UStG a. F. nicht möglich. Durch die Neuformulierung von § 19 UStG sind derartige Vorsteuerbeträge nunmehr bereits vom Wortlaut des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG erfasst. Der neu eingefügte § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UStG regelt analog einen Ausschluss vom Vorsteuerabzug für die nunmehr bestehende Möglichkeit, dass die in einem anderen Mitgliedstaat steuerbaren Umsätze von im Inland ansässigen Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unter die (dortige) Kleinunternehmerregelung fallen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Die Änderung hat deklaratorischen Charakter. Leistungsbezüge, die im Zusammenhang mit Ausgangsumsätzen stehen, die nach den Regelungen für Kleinunternehmer umsatzsteuerfrei sind, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Für den Fall, dass für einen Ausgangsumsatz verschiedene Steuerbefreiungsvorschriften in Betracht kommen, geht die Steuerfreiheit nach den Regelungen für Kleinunternehmer systematisch insoweit anderen Steuerbefreiungen vor. Die Rückausnahmen in § 15 Absatz 3 UStG können daher nicht zur Anwendung kommen, was die Neuregelung klarstellt.

Zu Nummer 9 (§ 15a Absatz 7)

Redaktionelle Folgeänderung. Durch die Neuformulierung von § 19 UStG sind Fälle im Zusammenhang mit einem Wechsel von bzw. zur Kleinunternehmerschaft nunmehr bereits vom Wortlaut der § 15a Absatz 1 bis 3 UStG erfasst und brauchen in § 15a Absatz 7 UStG nicht nochmals ausdrücklich erwähnt zu werden.

Zu Nummer 10 (§ 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4e Satz 1)

Die Steuererklärung in dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG und § 18 Absatz 4e UStG ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Die Zusammenfassende Meldung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die entsprechenden Vorschriften zur elektronischen Übermittlung sind redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 18g Satz 1)

Der Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 18h Absatz 1 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18h UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 18i Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 3 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 18j Absatz 1 Satz 2 und 6 und Absatz 4 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 18k Absatz 1 Satz 2 und 7 und Absatz 4 Satz 1)

Die Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu § 19 (Besteuerung der Kleinunternehmer)

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Richtlinie hat zum Ziel, Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden und das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu begünstigen. Um Befolgungskosten zu reduzieren, enthält die RL 2020/285 Vereinfachungsmaßnahmen sowohl für grenzüberschreitend als auch für (nur) im Inland tätige Kleinunternehmer.

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es, auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Die zwingend erforderliche Umsetzung der RL 2020/285 wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu zu konzipieren.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Absatz 1

Auf Grundlage von Artikel 284 Absatz 1 und Artikel 288a Absatz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 werden in § 19 Absatz 1 UStG von im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässigen Kleinunternehmern (inländischer Kleinunternehmer) bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überschreitet.

Unionsrechtlich wäre für das vorangegangene Kalenderjahr ein unterer inländischer Grenzwert von bis zu 85 000 Euro zulässig. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wird der untere inländische Grenzwert für das vorangegangene Kalenderjahr von bisher 22 000 Euro auf 25 000 Euro moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung dieses Grenzwertes würde die bereits derzeit bemängelte Wettbewerbsverzerrung vergrößern. Wird dieser

untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Nach der bisherigen Regelung war als weitere Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahres eine Prognose zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtumsatzes erforderlich. Sofern die Prognose für den Gesamtumsatz 50 000 Euro nicht überschritten hat, war eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für das gesamte laufende Kalenderjahr zulässig. Auch wenn der tatsächliche Umsatz 50 000 Euro im Laufe des Kalenderjahres entgegen der Prognose überstiegen hat, konnte die Kleinunternehmerregelung bis zum Ende des Kalenderjahres angewandt werden.

Diese offene Ausgestaltung ist unionsrechtlich nicht mehr zulässig. Grundsätzlich verlangt das Unionsrecht, dass bei Überschreiten des unteren inländischen Grenzwertes die Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar ist. Allerdings wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, einen oberen inländischen Grenzbetrag einzuführen, bis zu dessen Überschreitung die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr weiterhin zulässig ist. Um die Kleinunternehmerregelung im Überschreitungsjahr unbürokratisch im Sinne der Altregelung fortzuführen, wird von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den oberen inländischen Grenzwert auf 100 000 Euro festzulegen.

Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100 000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25 000 Euro nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Unionsrechtliche Grundlage ist Artikel 288a Absatz 1 Unterabsatz 3 Variante 2 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285.

Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Die Nichtanwendung der Regelungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG), den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7 UStG) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4 UStG) wird in § 19 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz UStG fortgeführt. Die Erklärungspflichten nach § 149 Absatz 1 Satz 2 AO und § 18 Absatz 4a UStG werden beibehalten. Durch die Einführung einer Steuerbefreiung ist der Verweis auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4 UStG) nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 wird der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung maßgebliche Gesamtumsatz in § 19 Absatz 2 UStG definiert.

Die Systematik der Berechnung des Gesamtumsatzes der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 UStG (a. F.) wird in § 19 Absatz 2 UStG zusammengeführt. Der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz ist hiernach die Summe der nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG steuerbaren Umsätze des Unternehmers, von der bestimmte steuerfreie Umsätze und die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzuziehen sind. Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz.

Zu Absatz 3

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen der bisherigen Regelung zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG (a. F.).

In Anlehnung an die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für steuerlich beratene Steuerpflichtige nach § 149 Absatz 3 AO hat der inländische Kleinunternehmer bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres die Möglichkeit, den Verzicht zu erklären. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Ziel der Regelung ist es, bürokratischen Mehraufwand und neue Pflichten für den inländischen Kleinunternehmer möglichst zu vermeiden. Ein einmal, ggf. auch konkludent, erklärter Verzicht, z. B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen.

Zu Absatz 4

Nach § 19 Absatz 4 UStG kann auch ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, dessen Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet den unionsrechtlich vorgegebenen Grenzwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet, für seine inländischen (in Deutschland bewirkten) Umsätze die Kleinunternehmerregelung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass seine inländischen Umsätze unter den in § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG genannten Beträgen liegen und ihm für die Steuerbefreiung in Deutschland von seinem Ansässigkeitsstaat eine insoweit gültige Identifikationsnummer für Kleinunternehmer erteilt oder bestätigt wurde. Hierdurch werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 2 Satz 1 RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

Die Prüfung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet obliegt dem Ansässigkeitsstaat (vgl. insbesondere Artikel 37a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37b der Verordnung (EU) Nr. 904/2010). Überschreitet der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet 100 000 Euro, so findet die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr (vgl. Artikel 288a Absatz 2 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285).

Zu Absatz 5

§ 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer.

Hierdurch wird die Vorgabe des Artikels 284 Absatz 4 Unterabsatz 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt. Entsprechend dieser Vorgaben ist der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer nur noch für zukünftige Zeiträume möglich.

Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer unterrichtet seinen Ansässigkeitsstaat über die Absicht, die Steuerbefreiung nach § 19 UStG nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Die Beendigung der Anwendung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.

Der Verzicht bindet den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer wie den inländischen Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Das Jahr, in dem der Verzicht wirksam wird, ist das erste Kalenderjahr. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.

Zu Absatz 6

§ 19 Absatz 6 UStG gilt in der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 4 UStG (a. F.) unverändert fort.

Zu Nummer 18 (§ 19a – neu –)

Zu § 19a (Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat)

Auch diese Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: RL 2006/112) (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen verbunden mit Anpassungen in der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13) (im Folgenden: RL 2020/285). Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Der neue § 19a UStG regelt das besondere Meldeverfahren, mit dem es inländischen Unternehmen ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Das besondere Meldeverfahren dient der Prüfung der Voraussetzungen für die unionsweite Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung. Hierzu und zur (weiteren) Teilnahme am besonderen Meldeverfahren wird dem grenzüberschreitend tätigen inländischen Kleinunternehmer ein individuelles Identifikationsmerkmal - eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr. mit Annex „EX“) - durch das Bundeszentralamt für Steuern erteilt.

Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ermöglicht es einem im Inland ansässigen Unternehmer die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen.

Für einen im Inland ansässigen Unternehmer, der ausschließlich im Inland die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nimmt, gilt das besondere Meldeverfahren nicht. Dementsprechend wird in diesen Fällen keine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt.

Zu Absatz 1

§ 19a Absatz 1 UStG bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. Danach kann der Unternehmer auf Antrag (Nummer 1) am besonderen Meldeverfahren teilnehmen, wenn

- der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird (Nummer 2),
- die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaates, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt sind (Nummer 3), und

- der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist (Nummer 4).

Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist unabhängig davon, ob die Umsätze des Unternehmers im Inland der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG unterliegen oder nicht.

Der Antrag zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz über das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern („BOP“) zu stellen. In Neugründungsfällen muss sich der Unternehmer zuvor beim zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich erfassen lassen.

Die Entscheidung über die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat obliegt entsprechend Nummer 3 dem jeweils im Antrag genannten Mitgliedstaat. Der auf elektronischem Wege angefragte Mitgliedstaat informiert das Bundeszentralamt für Steuern über das Ergebnis seiner Prüfung. Gewährt der angefragte Mitgliedstaat die Anwendung der Steuerbefreiung in seinem Hoheitsgebiet und ist der Unternehmer nach Nummer 4 in keinem anderen Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (bereits) registriert, erteilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Unternehmer eine insoweit gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Mit Erteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer kann der Unternehmer die Steuerbefreiung in dem genehmigenden Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.

§ 19a Absatz 1 UStG ermöglicht auch die spätere Erweiterung des Antrags auf andere Mitgliedstaaten in gleicher Weise.

Zu Absatz 2

Der Unternehmer unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zuvor, wenn er die Steuerbefreiung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nicht mehr anwenden will. Die Beendigung der Anwendung der Steuerbefreiung wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers oder, wenn diese Information im letzten Monat eines Kalendervierteljahres eingeht, am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern insoweit begrenzt. § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 UStG gelten entsprechend. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284 Absatz 4 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

Zu Absatz 3

Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Diese hat der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Durch diese Regelung werden die Vorgaben des Artikels 284b Absatz 1 und 2 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 umgesetzt.

In der Umsatzmeldung sind die im Kalendervierteljahr im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätze nach Artikel 288 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 anzugeben. Für jeden Mitgliedstaat, einschließlich dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit, ist ein Wert, gegebenenfalls 0 Euro, anzugeben.

Anhand der Umsatzmeldung prüft das Bundeszentralamt für Steuern die Einhaltung und das Überschreiten der Umsatzgrenze für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet. Die Prüfung der jeweiligen nationalen Umsatzgrenzen obliegt den anderen Mitgliedstaaten.

Die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 19a UStG gehen den Regelungen der Abgabenordnung vor. Der § 152 AO findet keine Anwendung, weil es mangels Steuerfestsetzung an einem Maßstab für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen fehlt.

Zu Absatz 4

§ 19a Absatz 4 UStG setzt Artikel 284b Absatz 3 der RL 2006/112 in der Fassung der RL 2020/285 um.

Überschreitet der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinen im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätzen den zu ermittelnden Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 Euro, hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern – abweichend von der Fristsetzung in Absatz 3 – binnen 15 Werktagen ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen. Maßgebend ist der Umsatz, mit dem der Betrag von 100 000 Euro überschritten wird.

In der Anzeige hat der Unternehmer alle Umsätze zu übermitteln, die von Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zu dem Zeitpunkt bewirkt wurden, zu dem der Grenzwert für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet überschritten wurde.

Mit Überschreitung des Jahresumsatzes im Gemeinschaftsgebiet endet die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren. In der Folge darf der Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer nicht mehr verwenden. Die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern deaktiviert. Umsatzmeldungen nach § 19a Absatz 3 UStG sind nicht mehr abzugeben.

Davon unberührt bleibt die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 UStG.

Zu Nummer 19 (§ 20 Satz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 20 (§ 22 Absatz 4b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Überführung der bisherigen Regelung des § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c UStG in den neuen § 3a Absatz 3 Nummer 3a Buchstabe b UStG.

Zu Nummer 21 (§ 24 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) und Buchstabe b (§ 24 Absatz 1 Satz 3)

Artikel 296 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei landwirtschaftlichen Erzeugern, bei denen insbesondere die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die

Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anzuwenden. Hiervon hat der Gesetzgeber mit § 24 UStG Gebrauch gemacht. Nach Artikel 297 Satz 1 der MwStSystRL legen die Mitgliedstaaten die Pauschalausgleich-Prozentsätze fest. Nach Artikel 298 Satz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt.

Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UStG wird der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte auf 7,8 Prozent angepasst.

Nach § 24 Absatz 5 Satz 1 UStG überprüft das Bundesministerium der Finanzen jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Die Überprüfung des Durchschnittssteuersatzes hat ergeben, dass nach den maßgeblichen Daten der Jahre 2020 bis 2022 der Durchschnittssatz für das Kalenderjahr 2025 7,8 Prozent beträgt.

Zu Nummer 22 (§ 25a)

Zu Buchstabe a (§ 25a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 25a Absatz 7 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe b)

Buchstabe b wird wegen des neu angefügten Buchstaben c redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu –)

§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu – UStG setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Die Regelung sieht vor, dass die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat (Artikel 316 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2022/542 vom 5. April 2022 (ABl. L 107 vom 6. 4. 2022, S. 1).

Zu Nummer 23 (§ 26 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 22a Satz 1)

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden

juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 38 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3)

- Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG muss an die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 UStG anschließen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das Wachstumschancengesetz sind die Übergangsfristen in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 und 2 UStG geändert worden. Daran anknüpfend ist noch die Frist in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 25 (§ 27a Absatz 2)

Regelung zum Datenaustausch zwischen den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 26 (Anlage 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Artikel 22 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nummer 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung.

Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüter oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs

der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Die Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung setzt eine diesbezügliche Empfehlung des Bundesrechnungshofes in seiner Prüfung „Risiken im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern“ um.

Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf vorheriger Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Aufhebung der Anlage 1 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 4a – aufgehoben –)

Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nummer 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung.

Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Die Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung setzt eine diesbezügliche Empfehlung des Bundesrechnungshofes in seiner Prüfung „Risiken im Zusammenhang mit Umsatzsteuerlagern“ um.

Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf vorheriger Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstandes.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 Satz 4 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 8)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 9 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 6 (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 7 (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –)

Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs ist in den nationalen Rechnungspflichtangaben bislang keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Auf Grundlage der entsprechenden unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 226 Nummer 7a MwStSystRL wird eine neue Rechnungspflichtangabe für den Fall eingeführt, dass der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt. So erhält der Rechnungsempfänger die notwendige Information, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2)

Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) entsteht das Recht des Leistungsempfängers auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit dem entsprechenden Steueranspruch aus der Leistung gegenüber dem Leistungserbringer. Dies gilt grundsätzlich für alle Leistungsempfänger, unabhängig davon, ob sie selbst der Ist- oder der Soll-Versteuerung unterliegen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollastr. 136, entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass der Steueranspruch gegenüber dem Leistungserbringer erst mit Vereinnahmung des Entgelts entsteht. Der Leistungsempfänger kann dementsprechend den Vorsteuerabzug unter diesen Umständen auch erst zu diesem Zeitpunkt vornehmen.

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, der Gesetzeswortlaut ist insoweit offen formuliert. Nach der bisherigen Rechtsauffassung in Deutschland ist ein Vorsteuerabzug – unter den übrigen Voraussetzungen – jedoch grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Leistungsausführung möglich, unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Zahlung. Dieses Verständnis ist nach dem EuGH-Urteil C-9/20 anzupassen und das UStG dahingehend unionsrechtskonform auszugestalten.

Die Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG dient dazu, zukünftig in diesen Fällen auch den Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges im Gesetz klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anrechnungsrechnung) unterschieden.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Buchstabe c (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 9 (§ 18e Nummer 2 – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 10 (§ 22 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4c – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 23)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 38 – neu –)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Neuregelung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 UStG erstmals auf Rechnungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2025 ausgestellt worden sind. Hierdurch wird der Umstellungsaufwand der Wirtschaft reduziert, da die unter die Neuregelung fallenden Rechnungen unabhängig vom Leistungsdatum einfach und eindeutig identifiziert werden können.

Zu Nummer 12 (Anlage 1 (zu § 4 Nummer 4a) – aufgehoben –)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung nach § 4 Nummer 4a UStG.

Zu Artikel 23 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 43

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 15 Absatz 4 UStG.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 34a angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1 Satz 1)

Der Antrag auf Steuervergütung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 34a – neu –)

Der neue § 34a UStDV wird eingeführt aufgrund der Ergänzung des Artikels 22a MwStSys-TRL in Absatz 1 um Buchstabe c, wonach ab dem 1. Januar 2025 die Mitgliedstaaten es auch Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, zu gestatten haben, vereinfachte Rechnungen auszustellen.

Zu Nummer 4 (§ 48 Absatz 1 Satz 2)

Der Antrag auf Steuervergütung ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 61 Absatz 1 Satz 1)

Der Antrag auf Fristverlängerung für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 61a Absatz 1 Satz 1)

Der Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen von in einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift ist redaktionell an die Begrifflichkeiten der Abgabenordnung (§ 87a Absatz 6 AO) anzupassen.

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 33 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 33 Satz 1 Nummer 3)

§ 33 Satz 1 Nummer 3 UStG wird redaktionell an die neu eingefügte Nummer 3a angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 33 Satz 1 Nummer 3a – neu –)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch in Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 1 Nummer 2a – neu –)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe in § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a UStG wird diese Pflichtangabe zukünftig auch in Fahrausweisen nach § 34 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.

Zu Artikel 26 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 3 Nummer 1, § 5 Absatz 6

Infolge des mit diesem Änderungsgesetz neu bestimmten Bescheinigungsverfahrens in § 10 Absatz 2c EStG wird mit der Aufnahme dieser Norm in die Vorschrift sichergestellt, dass die Übermittlung von Daten zwischen den am Verfahren Beteiligten in Form eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes zu erfolgen hat, dass der für die Datenübermittlung

bestimmte Zeichensatz anzuwenden ist und die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 3 bis 5 des § 5 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung zur Identifikation der mitteilungspflichtigen Stellen bei der zentralen Stelle angeordnet.

Zu Artikel 27 (Änderung des Grundsteuergesetzes)

§ 36 Absatz 3 Satz 3 – neu –

Nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GrStG können Bescheide über die Hauptveranlagung des Grundsteuermessbetrags auf den 1. Januar 2025 schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden. Fehlerhafte Grundsteuermessbescheide, die vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt ergangen sind, können nach § 36 Absatz 3 Satz 2 GrStG i. V. mit § 21 Satz 2 GrStG geändert oder aufgehoben werden, wenn sich Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen. Liegen keine Änderungen im Sinne dieser Vorschrift vor und ist der Grundsteuermessbescheid nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar, kommt eine Änderung des Grundsteuermessbescheids auf den 1. Januar 2025 derzeit nur unter analoger Anwendung des Gesetzes in Betracht.

Mit der Ergänzung wird daher normiert, dass Bescheide über die Hauptveranlagung des Grundsteuermessbetrags auf den Hauptveranlagungszeitpunkt 1. Januar 2025 zur Beseitigung einer fehlerhaften Festsetzung aufgehoben oder geändert werden können, wenn der Fehler der Finanzbehörde bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird. Die Vorschrift ermöglicht eine Korrektur auf den Hauptveranlagungszeitpunkt in Fällen, in denen nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GrStG fehlerhafte Bescheide über die Hauptveranlagung schon vor dem Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt wurden und die Voraussetzungen für eine Änderung oder Aufhebung nach § 36 Absatz 3 Satz 2 i. V. mit § 21 Satz 2 GrStG nicht vorliegen.

Bei der Aufhebung oder Änderung eines Grundsteuermessbescheids darf nicht zuungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes geändert hat, die bei der bisherigen Festsetzung des Grundsteuermessbescheids von der Finanzbehörde angewandt worden ist (§ 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AO), oder dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, einer obersten Bundes- oder Landesbehörde von einem obersten Gerichtshof des Bundes als nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehend bezeichnet worden ist (§ 176 Absatz 2 AO).

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4a – neu –)

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ergänzungstatbestände nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG ist, dass einer Gesellschaft ein Grundstück „gehört“ und es ihr also zugerechnet werden kann. Bislang enthält das Grunderwerbsteuergesetz keine gesetzliche Regelung für eine solche Zurechnung, vielmehr erfolgte eine Auslegung des Begriffs durch die Verwaltung und Rechtsprechung.

Zur Vereinfachung des Rechts und zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit wird in § 1 Absatz 4a GrEStG nun die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft gesetzlich definiert. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage führt die Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a GrEStG nicht zu einer Veränderung der Zugehörigkeit, so dass in diesem Bereich keine Doppelzugehörigkeit des Grundstücks zum Vermögen zweier Gesellschaften mehr erfolgt. Ein Grundstück gehört zum Vermögen der Gesellschaft, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Absatz 1 GrEStG über das Grundstück verwirklicht hat, wenn und solange keine Rückgängigmachung des Erwerbs nach § 16 Absatz 1 GrEStG erfolgte (§ 1 Absatz 4a Satz 1 und 2 GrEStG). Die Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands nach § 1 Absatz 2a oder

Absatz 2b GrEStG führt bereits nach geltendem Recht nicht zu einer Veränderung der Zugehörigkeit.

Daneben kann das Grundstück zeitgleich auch einer zweiten Gesellschaft gehören, wenn diese die Verwertungsbefugnis nach § 1 Absatz 2 GrEStG innehat (§ 1 Absatz 4a Satz 4 und 5 GrEStG).

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen ordnet § 1 Absatz 4a Satz 3 GrEStG einen rückwirkenden Entfall der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft an, dass die Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden auf Rechtsvorgänge, die nach § 16 Absatz 1 GrEStG rückgängig gemacht wurden, und auf Grundstücke, die nach § 16 Absatz 2 GrEStG zurückerworben wurden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG vermieden wird. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft durch Verwirklichung eines § 1 Absatz 1 GrEStG grundbesitzlos gemacht werden, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußert und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 GrEStG rückabgewickelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Bislang müssen Notarinnen und Notare die sogenannte Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG schriftlich in Papierform an das Finanzamt übermitteln, da § 22a Satz 3 GrEStG eine elektronische Übermittlung ausschließt.

Zur Vorbereitung der Einführung der verpflichtenden elektronischen Übermittlung der sogenannten Veräußerungsanzeige durch die Notarinnen und Notare, die die überwiegende Anzahl der Veräußerungsanzeigen übermitteln, wird eine zeitlich befristete freiwillige Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der sogenannten Veräußerungsanzeige für die Notarinnen und Notare geschaffen. Die Regelung soll der Vorbereitung der Einführung der verpflichtenden elektronischen Übermittlung der sogenannten Veräußerungsanzeige durch die Notarinnen und Notare dienen. Insofern ermöglicht die Regelung auch die Durchführung einer Pilotierung mit interessierten Notarinnen und Notaren sowie Softwareherstellern, wie z. B. der Bundesnotarkammer. Es steht den Anzeigeverpflichteten nach § 18 GrEStG vorerst frei, die Veräußerungsanzeige schriftlich in Papierform nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Eine Übermittlung mit einer E-Mail ist nicht möglich.

Kurz- bis mittelfristig sollen Notare und Gerichte und Behörden verpflichtend sogenannte Veräußerungsanzeigen nach § 18 GrEStG elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Hierzu bedarf es einer weiteren gesetzlichen Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 22a Satz 3 – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 GrEStG. Um die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeige rechtlich zuzulassen, wird der diesbezügliche Ausschluss in § 22a Satz 3 GrEStG aufgehoben.

Einer Rechtsverordnung nach § 22a Satz 1 GrEStG zur näheren Ausgestaltung des elektronischen Übermittlungsverfahrens bedarf es nicht. Zum einen handelt es sich bei der elektronischen Übermittlung nur um einen möglichen Weg die Veräußerungsanzeige der Finanzverwaltung zukommen zu lassen, da weiterhin eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich ist. Zum anderen sind die Verfahrensgrundsätze in § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG und den Regelungen der Abgabenordnung enthalten. Ist die Veräußerungsanzeige ausschließlich elektronisch zu übermitteln, ist von der Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und das Verfahren in seinen Einzelheiten näher auszugestalten.

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 6, 6a – neu – und 6b – neu –)

Zu Absatz 6

§ 10 Absatz 6 ErbStG schränkt die Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten ein. In Fällen der beschränkten Steuerpflicht sind gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 ErbStG nur Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, die mit einzelnen Vermögensgegenständen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, die der deutschen Besteuerung unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steht die Pflicht des Erben zur Erfüllung eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Pflichtteilsverbindlichkeiten sind deshalb bei beschränkter Steuerpflicht bislang nicht abzugsfähig.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2021, Rs. C-394/20 (ABI EU 2022, Nr. C 84 S. 15), hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die bisher durch § 10 Absatz 6 Satz 2 ErbStG geregelte umfassende Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 63 und 65 AEUV) verstößt.

Durch die Änderung soll die Rechtsprechung des EuGH umgesetzt und eine anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht geregelt werden. Diese Abzugsfähigkeit soll entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, möglich sein. Die anteilige Abzugsfähigkeit entspricht den Wertungen des EuGH zur anteiligen Gewährung der persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG, die der EuGH im selben Urteil als unionsrechtskonform bewertet hat.

Die Änderung wird zum Anlass genommen, die bisherige Vorschrift neu zu strukturieren und die bisherigen Sätze 3 bis 11 in nachfolgende Absätze zu verschieben. Die bislang in einem Absatz enthaltenen Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten sollen gegliedert werden nach in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der inländischen Besteuerung unterliegenden Vermögensgegenständen, teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen und nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt.

Zu Absatz 6a – neu –

Die bisher in § 10 Absatz 6 Satz 3 bis 10 ErbStG enthaltenen Regelungen werden in den neuen Absatz 6a verschoben.

Zu Absatz 6b – neu –

Die bisher in § 10 Absatz 6 Satz 11 ErbStG enthaltene Regelung wird in den neuen Absatz 6b verschoben.

Insbesondere im Rahmen des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG können unter Berücksichtigung der auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften nicht nur Nutzungsrechte, sondern weitere grundstücksbezogene Belastungen, wie z. B. Reallasten, Auswirkungen auf den gemeinen Wert einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes haben. Die bisherige Regelung wird daher allgemein auf grundstücksbezogene Belastungen im Sinne des § 46 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) erweitert, um eine doppelte Berücksichtigung, einerseits durch den Ansatz des niedrigeren gemeinen Werts und andererseits durch Abzug bei der Erbschaftsteuer, auszuschließen.

Zu Nummer 2 (§ 13d Absatz 3)

Zu Buchstabe a (§ 13d Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1)

Der Satzteil vor Nummer 1 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 13d Absatz 3 Nummer 1)

Nummer 1 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 13d Absatz 3 Nummer 2)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Mit Urteil vom 12. Oktober 2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-670/21 (BA) festgestellt, dass die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG 2009 [§ 13d ErbStG], soweit Grundstücke in Drittstaaten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sind, grundsätzlich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt (Artikel 63 bis 65 AEUV). Ein Ausschluss des Befreiungsabschlags sei nur für Grundstücke in solchen Drittstaaten gerechtfertigt, mit denen kein umfassender Informationsaustausch besteht.

Mit der Neuregelung der Nummer 2 kann der Befreiungsabschlag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nicht nur dann gewährt werden, wenn das Grundstück im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist. Der Befreiungsabschlag kann ebenfalls gewährt werden, wenn das Grundstück in einem Drittstaat belegen ist und in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist.

Der Drittstaat, in dem das Grundstück belegen ist, muss aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13d ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige Drittstaat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewährt, wenn der Drittstaat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die diese Voraussetzungen erfüllen. Diese Liste ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste der betroffene Drittstaat nicht in hinreichendem Umfang tatsächlich Amtshilfe leistet, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13d ErbStG überprüfen zu können, kann es die Gewährung des Befreiungsabschlags ablehnen.

Zu Buchstabe d (§ 13d Absatz 3 Nummer 3)

Nummer 3 wird wegen der Neufassung von Nummer 2 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 19a Absatz 3)

Der bisherige Verweis in § 19a Absatz 3 ErbStG wird an die Änderung des § 10 Absatz 6 ErbStG angepasst. Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 28 Absatz 3)

In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an Flexibilität und Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Berufsleben, weiter gestiegen. In immer weniger Fällen leben und arbeiten die Kinder von Eltern, die ein ihnen gehörendes bebautes Grundstück selbst nutzen, in der Nähe ihrer Eltern oder können bei Tod der Eltern ihren Lebensmittelpunkt ohne Weiteres in die bisherige Wohnung der Eltern verlegen. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4c ErbStG werden in diesen Fällen nicht erfüllt, da das Familienheim nicht zur unverzüglichen Selbstnutzung durch den Erwerber bestimmt werden kann.

Von der bisherigen Stundungsregelung wurden lediglich Grundstücke erfasst, die im Erwerbszeitpunkt die Voraussetzungen des § 13d Absatz 3 ErbStG erfüllen, also zu fremden Wohnzwecken vermietet sind, oder die bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentum nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen. Mit den Änderungen in § 28 Absatz 3 ErbStG wird die Stundungsregelung auf sämtliche Fälle ausgeweitet, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Insbesondere erfasst die neue Stundungsregelung nun auch Fälle, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird. Auch in einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Zahlung der Steuer zu stunden, wenn die Steuer sonst nur durch Veräußerung des Grundstücks entrichtet werden kann. Bei Vermietung soll durch die Stundung erreicht werden, dass die gestundete Steuer aus den Erträgen entrichtet werden kann. Ebenfalls erfasst werden nun alle Fälle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, unabhängig von der Grundstücksart, beispielsweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Mietwohngrundstück).

Die Änderungen werden zudem zum Anlass genommen, die Regelungssystematik des § 28 Absatz 3 ErbStG zu vereinfachen.

Zu Satz 1

Die Regelung wird auf sämtlichen Grundbesitz erweitert, der Wohnzwecken dient. Damit werden auch Wohnungen erfasst, die beispielsweise in Mietwohngrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken oder Geschäftsgrundstücken enthalten sind. Befinden sich in einem Gebäude neben zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen andere Teile, die z. B. zu gewerblichen, freiberuflichen oder zu öffentlichen Zwecken genutzt werden, sind diese nicht begünstigt. Die Stundung ist nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen zum Besteuerungszeitpunkt nur für die anteilige Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) auf den Teil des Grundbesitzwerts zu gewähren, der auf den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes entfällt.

Die Regelung umfasst sowohl Erwerbe von Todes wegen als auch Schenkungen unter Lebenden.

Eine Stundung wird auf Antrag bis zu zehn Jahre gewährt, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des zu Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes aufbringen kann. Der Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die auf das Vermögen

entfallende Steuer entweder aus weiterem erworbenem Vermögen oder aus seinem vorhandenen eigenen Vermögen aufbringen kann.

Zu Satz 2

Die Stundung endet, wenn der zu Wohnzwecken genutzte Grundbesitz veräußert wird, das Vermögen auf andere Weise auf einen Dritten übergeht oder die Wohnnutzung – etwa durch gewerbliche Nutzung des Gebäudes – dauerhaft aufgegeben wird. Die Aufgabe der Wohnnutzung ist bei einem Leerstand von mehr als 12 Monaten zu vermuten.

Zu Satz 3

Der bisherige Satz 5 wird inhaltlich unverändert in Satz 3 geregelt. Die §§ 234 und 238 AO sind anzuwenden. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

Zu Satz 4

Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4. § 222 AO gilt danach unabhängig von § 28 Absatz 3 ErbStG, weshalb eine Stundung der Steuer nach den allgemein geltenden Regeln möglich ist, wenn die Voraussetzungen von § 28 Absatz 3 ErbStG nicht erfüllt sind.

Zu Satz 5

Ist der Grundbesitz nicht im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen, so kann die Stundung nur gewährt werden, wenn in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sowie die Möglichkeit der Beitreibung entsprechender steuerlicher Forderungen sichergestellt ist. Sofern der Informationsaustausch oder die Beitreibung in dem Drittstaat nicht mehr sichergestellt ist, endet die Stundung unmittelbar.

Nummer 1:

Eine Stundungsmöglichkeit besteht nur, wenn und solange der Drittstaat, in dem der Grundbesitz belegen ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeniveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige Drittstaat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewährt, wenn der Drittstaat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einschluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Der Informationsaustausch muss alle Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 umfassen. Zudem muss Unterstützung bei der Beitreibung sichergestellt sein. Der Vollzug muss jederzeit gewährleistet sein.

Nummer 2:

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Grundbesitz in einem Drittstaat belegen ist, der aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Zu Satz 6

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es einen Antrag auf Stundung ablehnen oder eine gewährte Stundung aufheben.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 – neu –)

Die Änderungen von § 10, § 13d Absatz 3, § 19a Absatz 3 und § 28 Absatz 3 ErbStG sollen auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Zu Artikel 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht Anlage 26)

In dem in der Inhaltsübersicht zu „Anlage 26 BewG Abzinsungsfaktoren“ eingefügten Klammerzusatz wird ergänzend auf die Anwendungsvorschriften der Anlage 26 BewG hingewiesen.

Zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 6 Satz 1, § 153 Absatz 4 Satz 1, § 228 Absatz 6 Satz 1 und § 247 Absatz 2) und Nummer 5 (§ 228 Absatz 6 Satz 2)

Mit den Änderungen wird die im Bewertungsgesetz bei elektronischen Übermittlungspflichten noch verwendete Formulierung der „Übermittlung durch Datenfernübertragung“ klarstellend durch die Formulierung „Übermittlung über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch“ (siehe § 87a Absatz 6 und § 87b AO) ersetzt. Diese bisherige Formulierung würde u. a. auch die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen per E-Mail ausreichen lassen und soll deshalb mit der Änderung zukünftig ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 3 (§ 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –)

Mit Urteil vom 16. November 2022 (II R 39/20) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ tätigkeitsbezogen ist. Zivilrechtliches Eigentum an Grund und Boden oder am Besitz sei unerheblich. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG. Die land- und forstwirtschaftliche Zweckbestimmung für den Betrieb eines Dritten reiche nicht aus, land- und

forstwirtschaftliches Vermögen beim Eigentümer zu begründen. Dies widerspräche dem tätigkeitsbezogenen Betriebsbegriff. Ein Umkehrschluss aus § 160 Absatz 7 BewG, wonach auch Stückländereien im Sinne des § 160 Absatz 7 Satz 2 BewG einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden (sog. echte Stückländereien), bestätige dieses Ergebnis.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Begriff eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft weiter präzisiert.

§ 158 Absatz 1 BewG sieht eine zweistufige Regelung vor. Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft wird im Sinne des § 158 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 158 Absatz 1 Satz 1 BewG durch die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse tätigkeitsbezogen begründet. Darüber hinaus begründen im Sinne des § 158 Absatz 2 Satz 1 BewG in Verbindung mit § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu diesem Zweck auf Dauer zu dienen bestimmt sind, einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Dabei ist es unerheblich, ob die Wirtschaftsgüter einem eigenen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

In § 158 Absatz 2 Satz 3 – neu – BewG wird im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 2 BewG präzisiert, dass die Überlassung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder von Teilen davon an einen anderen Berechtigten zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse als Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden gilt. Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft können hierbei nach § 158 Absatz 2 Satz 4 – neu – BewG auch einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bilden, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und die anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt sind. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls können derartige Flächen einen eigenständigen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden oder als Teilflächen in eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einbezogen werden. Entgegen der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung können somit land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, auch dann einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden, wenn sie weniger als 15 Jahre lang einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind (sog. unechte Stückländereien). Der Begriff und die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach den §§ 158, 159 BewG und können nicht aus der speziellen Bewertungsregelung nach § 162 Absatz 2 BewG in Verbindung mit § 160 Absatz 7 BewG abgeleitet werden.

Zu Nummer 4 (§ 183 Absatz 3 – aufgehoben –)

Der Regelungsinhalt des § 183 Absatz 3 BewG ist durch den mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) eingefügten § 177 Absatz 4 BewG abgedeckt. § 183 Absatz 3 BewG kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 265 Absatz 15 – neu – und Absatz 16 – neu –)

§ 158 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu – BewG soll für Bewertungsstichtage ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes Anwendung finden.

Die Anlagen 21, 23 und 26 BewG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sollen auf Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2024 Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (Anlage 21)

Die bisherige Darstellung der Vervielfältiger einschließlich der Formel zur Berechnung der Vervielfältiger für die nicht in der Tabelle der Anlage 21 BewG aufgeführten Zinssätze wird in Anlehnung an die Darstellung zur Ermittlung der Barwertfaktoren für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktoren) nach § 34 Absatz 2 Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) und Anhang B zu Nummer 34.2 ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA) vom 20. September 2023 angepasst und durch eine Rundungsregelung ergänzt.

Zu Nummer 8 (Anlage 23)

Zu Buchstabe a (Tabelle)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die eingefügte Fußnote wird in Ergänzung zur bisherigen Regelung sichergestellt, dass für Wohnräume, die keine Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 BewG darstellen, als Verwaltungskosten 3 Prozent des hierauf entfallenden jährlichen Rohertrages angesetzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Erweiterung der Formulierung von „gewerbliche Nutzung“ auf „Nichtwohnnutzung“ wird klargestellt, dass für alle nicht mit einer Wohnnutzung im Zusammenhang stehenden Nutzungen Bewirtschaftungskosten nach Maßgabe der Nummer II. der Tabelle zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung der neuen Zeile in Nummer II.2. der Tabelle gewährleistet, dass für die mit einer Nichtwohnnutzung im Nutzungszusammenhang stehenden Garagen oder ähnlichen Einstellplätze als Instandhaltungskosten jeweils 100 Prozent der – indexierten – Einzelsätze je Garage oder ähnlichen Einstellplatz gemäß Nummer I.2. der Tabelle (Wohnnutzung) angesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nach der Tabelle der Anlage 23 BewG zur jährlichen Indexierung der Basiswerte nach den Nummern I.1. und I.2. wird an die Regelung in § 187 Absatz 3 Satz 1 und 2 BewG angepasst.

Zu Nummer 9 (Anlage 26)

Die Darstellung der Abzinsungsfaktoren einschließlich der Formel zur Berechnung der Abzinsungsfaktoren für die nicht in der Tabelle der Anlage 26 zum BewG aufgeführten Zinssätze wird in Anlehnung an die Darstellung zur Ermittlung der Barwertfaktoren für die Abzinsung (Abzinsungsfaktoren) nach § 34 Absatz 3 Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) und Anhang C zu Nummer 34.2. ImmoWertV-Anwendungshinweise (ImmoWertA) vom 20. September 2023 angepasst und durch eine Rundungsregelung ergänzt.

Zu Artikel 31 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 3b FkAustG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)

§ 3 Absatz 3 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) verpflichtet die Finanzinstitute zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die Anwendung und Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Gesetz. Dies entspricht den Vorgaben von Abschnitt XI Unterabschnitt A Nummer 2 des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland aufgrund der in § 1 Absatz 1 FKAustG aufgeführten Rechtsgrundlagen verpflichtet ist, und ermöglicht dem Bundeszentralamt für Steuern die wirksame Überprüfung der Pflichterfüllung durch die Finanzinstitute (vgl. § 5 Absatz 6 FKAustG). Das Globale Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (Globales Forum) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hatte im Zuge der sog. Peer Review zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in den Teilnehmerstaaten in Bezug auf Deutschland kritisiert, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten für Finanzinstitute nicht sanktioniert werden können. Zur Schließung dieses Durchsetzungsdefizits wird in § 28 FKAustG ein Bußgeldtatbestand eingeführt (vgl. Nummer 9). Im Hinblick auf die Bußgeldbewährung werden die Aufzeichnungspflichten in § 3 Absatz 3 FKAustG konkretisiert, um den Bestimmtheitsanforderungen Rechnung zu tragen. Damit wird die Beanstandung des Globalen Forums adressiert.

Satz 1 zählt die einzelnen Aufzeichnungspflichten auf. Aus Satz 2 ergeben sich die Zeitpunkte, zu denen die Aufzeichnungen jeweils erstellt werden müssen.

Satz 3 enthält die bereits bisher in § 3 Absatz 3 FKAustG geregelten Aufbewahrungspflichten. Ergänzend werden mit Satz 3 Löschpflichten eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 3b – neu –)

Abschnitt IX Unterabschnitt A Nummer 1 des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland EU-rechtlich (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG) sowie völkerrechtlich (Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten) verpflichtet ist, sieht vor, dass die am automatischen Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Staaten über Vorschriften zur Verhinderung der Umgehung von Melde- und Sorgfaltspflichten zu verfügen haben.

Mit der Regelung in § 3b FKAustG wird diesem Erfordernis entsprochen, indem die entsprechende Anwendung von § 42 AO im Hinblick auf Verpflichtungen aus dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz geregelt und dadurch sichergestellt wird, dass diese Verpflichtungen durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nicht umgangen werden können. Auch diese Rechtsergänzung geht auf entsprechende Beanstandungen des Globalen Forums im Rahmen des Peer Review-Prozesses zurück.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 6 Satz 2)

§ 5 Absatz 6 Satz 1 FKAustG weist dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe zu, die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Finanzinstitute zu überprüfen. Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 wird in diesem Zusammenhang die entsprechende Anwendung von § 147 Absatz 5 bis 7 AO über den Datenzugriff auf die von den Finanzinstituten zu führenden Aufzeichnungen geregelt. Auf diese Weise wird eine effiziente Aufgabenerledigung des BZSt sichergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 1 Satz 2)

§ 6 Absatz 1 Satz 2 FKAustG wird ergänzt, damit sowohl in reinen Inlandsfällen als auch in Fällen, in denen eine Person auch im Ausland ansässig ist, die Erhebung einer deutschen Steueridentifikationsnummer oder deutschen Wirtschaftsidentifikationsnummer entfallen

kann. Diese ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht erforderlich und muss dementsprechend, auch im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung, nicht erhoben werden. Die Erforderlichkeit der Erhebung der deutschen Steueridentifikationsnummer aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund § 154 Absatz 2a AO, bleibt unberührt.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 2a)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13 Absatz 2a Satz 2)

Die Änderung dient der Konkretisierung des von der Verpflichtung betroffenen Handlungsadressaten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 2a Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 in § 13 Absatz 2a FKAustG konkretisiert die Angaben, die dem BZSt von Finanzinstituten in Fällen mitgeteilt werden müssen, in denen eine Selbstauskunft ausnahmsweise nicht im Zeitpunkt der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität bestätigt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 13 Absatz 2a Satz 5 – neu –)

Die vorgenommene Ergänzung des Satzes 5 soll gewährleisten, dass die nach § 13 Absatz 2a Satz 4 FKAustG abzugebenden Mitteilungen über fehlende Selbstauskünfte ausschließlich über die durch das BZSt bereitgestellte elektronische Schnittstelle nach einem amtlich vorgegebenen Format übermittelt werden. Die Regelung trägt zur Bürokratieentlastung sowie einer verwaltungsökonomischen Auswertungsmöglichkeit der Mitteilung durch das BZSt und zur wirksamen Durchsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 4)

Die Ergänzung dient der zeitlichen Konkretisierung der sich aus der Vorschrift ergebenden Handlungsverpflichtung.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 2 Satz 1)

Die Ergänzung in Satz 1 dient der zeitlichen Konkretisierung der sich aus der Vorschrift ergebenden Handlungsverpflichtung.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2a)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 2a Satz 2)

Die Änderung dient der Konkretisierung des von der Verpflichtung betroffenen Handlungsadressaten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 2a Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 in § 16 Absatz 2a FKAustG konkretisiert die Angaben, die dem BZSt von Finanzinstituten in Fällen mitgeteilt werden müssen, in denen eine Selbstauskunft ausnahmsweise nicht im Zeitpunkt der Kontoeröffnung beschafft oder ihre Plausibilität bestätigt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 2a Satz 5 – neu –)

Die vorgenommene Ergänzung des Satzes 5 soll gewährleisten, dass die nach § 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG abzugebenden Mitteilungen über fehlende Selbstauskünfte ausschließlich über die durch das BZSt bereitgestellte elektronische Schnittstelle nach einem amtlich vorgegebenen Format übermittelt werden. Die Regelung trägt zur Bürokratieentlastung sowie einer verwaltungsökonomischen Auswertungsmöglichkeit der Mitteilung durch das BZSt und zur wirksamen Durchsetzung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei.

Zu Nummer 8 (§ 27 Absatz 3 – neu –)

Die Anwendungsbestimmung in Absatz 3 regelt, dass die geänderten Pflichten über die Führung von Aufzeichnungen und die Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen nach den neuen Ordnungswidrigkeitentatbeständen (vgl. Nummer 9) ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen. Die Regelungen beziehen sich außerdem nur auf Pflichten in Bezug auf Meldezeiträume, die ab dem Jahr 2025 beginnen. Eine belastende Rückwirkung wird damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3)

Es stellt nach den Nummern 1 bis 3 unter den näheren Voraussetzungen nach Absatz 1a – neu – (vgl. Buchstabe b) eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar, wenn den Aufzeichnungspflichten nach dem Gesetz (vgl. Nummer 2) nicht entsprochen wird. Dies entspricht den Vorgaben von Abschnitt XI Unterabschnitt A Nummer 5 des gemeinsamen Meldestandards, zu dessen Umsetzung Deutschland EU-rechtlich (Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG) sowie völkerrechtlich (Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten) verpflichtet ist. Im Zuge der Peer Review des Globalen Forums wurde in Bezug auf Deutschland beanstandet, dass Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten derzeit nicht geahndet werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –)

Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 4 und redaktionell an die vorangestellten Nummern angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 28 Absatz 1 Nummer 5 – neu –)

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und redaktionell an die vorangestellten Nummern angepasst. Zudem werden mit Nummer 5 Buchstabe b Verstöße gegen die gemäß § 13 Absatz 2a Satz 4 FKAustG sowie § 16 Absatz 2a Satz 4 FKAustG vorgesehene Pflicht zur Mitteilung über fehlende Selbstauskünfte in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, um die Durchsetzbarkeit dieser Vorschriften zu stärken.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 28 Absatz 1 Nummer 6 – neu –)

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und redaktionell an die vorangestellten Nummern angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 bis 12 – neu –)

Nach Nummer 7 bis 10 handelt ein Finanzinstitut ordnungswidrig, wenn es gegen die ihm nach dem Gesetz auferlegten Sorgfaltspflichten verstößt. Damit wird der EU-rechtlichen Verpflichtung aus Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG sowie der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten nachgekommen, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um meldende Finanzinstitute im Einklang mit Abschnitt IX Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards zur wirksamen Anwendung und vor allem Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten anzuhalten.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 1a)

Mit der Änderung des Absatzes 1a wird geregelt, dass Verstöße der Finanzinstitute gegen die Aufzeichnungspflichten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu zehntausend Euro und Verstöße gegen die Erfüllung der Sorgfalts- und der Mitteilungspflichten über fehlende bzw. unplausible Selbstauskünfte mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Zu Artikel 32 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

§ 6 Absatz 3

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Mit der Änderung der Begriffsbestimmung des staatlichen Rechtsträger erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut der EU-Richtlinie 2021/514 zur Definition des staatlichen Rechtsträgers und somit eine europarechtskonforme Umsetzung in nationales Recht.

Staatliche Rechtsträger sind jeweils die Regierung eines Staates sowie seine Gebietskörperschaften und deren Behörden. Zu den staatlichen Rechtsträgern zählen auch Einrichtungen, die im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen. Zu diesen sind u. a. Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts zu zählen.

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

§ 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) definiert den Begriff des staatlichen Rechtsträgers. Das PStTG basiert auf der Richtlinie (EU) 2021/514. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Definition des staatlichen Rechtsträgers in der EU-Richtlinie und somit ihre europarechtskonforme Umsetzung in nationales Recht. Anders als nach dem bisherigen Wortlaut (vgl. „Kontrolle“) erfasst die Begriffsbestimmung künftig nur noch Einrichtungen, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befinden. Für Zwecke des automatischen Finanzkonteninformationsaustausches stellt die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) in Anhang I, Abschnitt VIII, Unterabschnitt B, Absatz 2, Buchstabe b bei der Begriffsbestimmung des staatlichen Rechtsträgers ebenfalls auf das Merkmal des Alleineigentums an staatlich beherrschte Rechtsträger ab (vgl. § 19 Nummer 10 FKAustG). Die Voraussetzungen lassen sich auf den Anwendungsbereich des PStTG übertragen. Unter die Begriffsbestimmung des § 6 Absatz 3 PStTG fällt hiernach jeder staatlich beherrschte Rechtsträger (vgl. Begriffsbestimmung zu Rechtsträger in § 6 Absatz 1 PStTG), der formal vom Staat oder seinen Gebietskörperschaften getrennt ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Rechtsträger befindet sich unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger.

2. Die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers fließen ausschließlich dem Rechtsträger oder einem anderen staatlichen Rechtsträger oder mehreren anderen staatlichen Rechtsträgern zu, ohne dass ein Teil der Einkünfte einer Privatperson zugutekommt.
3. Die Vermögenswerte des Rechtsträgers fallen bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zu.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 10 Satz 2)

Nach Artikel 8ac Absatz 1 Satz 2 und Anhang V, Abschnitt IV, Unterabschnitt C der EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) haben die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten durch meldende Plattformbetreiber sicherzustellen. Nach Absatz 10 fällt diese Aufgabe dem BZSt zu. Die Regelungen über die Außenprüfung und den Datenzugriff nach § 147 Absatz 5 bis 7 AO gelten entsprechend. Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 wird in diesem Zusammenhang die entsprechende Anwendung von § 147 auch auf Absatz 7 AO erweitert. Auf diese Weise wird eine effiziente Aufgabenerledigung des BZSt sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 29 Satz 2 – neu –)

Nach der Anwendungsvorschrift findet die geänderte Begriffsbestimmung rückwirkende Anwendung auf alle Meldezeiträume (vgl. § 6 Absatz 6 PStTG), die ab oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Meldepflichten und der anschließende Informationsaustausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten auf Grundlage des PStTG in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/514 erfolgt. Da in Bezug auf den Meldezeitraum 2024 die Durchführung der Sorgfaltspflichten erst bis zum 31. Dezember 2024 (§ 20 Absatz 1 PStTG) und die Meldungen bis zum 31. Januar 2025 (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 PStTG) werden vorgenommen werden müssen, ist eine faktische Rückwirkung mit der Regelung nicht verbunden.

Zu Artikel 33 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

§ 59 Absatz 3 – neu –

Der neue § 59 Absatz 3 Mindeststeuergesetz (MinStG) setzt Punkt 3 der vom Inclusive Framework on BEPS am 13. Juli 2023 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften in Bezug auf mobile Beschäftigte um. Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus, dass Beschäftigte, die ihre Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent in einem Steuerhoheitsgebiet ausüben, in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Eine anteilige Berücksichtigung nach Absatz 3 in einem anderen Steuerhoheitsgebiet ist dann unzulässig.

§ 59 Absatz 3 MinStG wurde aufgrund eines Büroversehens im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) nicht aufgenommen und wird nun nachträglich eingefügt.

Zu Artikel 34 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 50c Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Nummer 5 – neu –)

Die Koordinierenden Stellen der Länder erhalten nach § 55 Absatz 3b GwG die Befugnis, von den Finanzbehörden die bei diesen vorhandenen Daten zu Name und Anschrift der bei diesen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Diese Daten dienen der Bestimmung des Verpflichtetenkreises der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG und haben damit maßgebliche Bedeutung für die Erstellung der Analysen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 für den Zuständigkeitsbereich dieser Aufsichtsbehörden. Zudem werden diese Daten von den Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG zur risikobasierten Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Die zuständigen Koordinierenden Stellen der Länder leiten die betreffenden Daten daher an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG weiter.

Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 3b – neu –)

Nach Absatz 3b Satz 1 haben die Koordinierenden Stellen der Länder die Befugnis, von den Finanzbehörden die Übermittlung von Name und Anschrift der in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 GwG fallenden Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 GwG aus den dort vorhandenen Daten zu verlangen. Diese Regelung steht – unter Berücksichtigung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben zum sogenannten Doppeltürmodell (vgl. BVerfGE 130, 151 [184]) – in Zusammenhang mit § 31b Absatz 3a AO, der seinerseits die hiermit korrespondierende Rechtsgrundlage für die Bereitstellung dieser Daten durch die Finanzbehörden schafft. Die Mitteilungen können im Einzelfall oder als Sammelauskunft erfolgen. Die Befugnis ist beschränkt auf Behörden nach § 50 Nummer 9 GwG und betrifft lediglich einen eingeschränkten Verpflichtetenkreis. Darüber hinaus sind die zu übermittelnden Daten auf den Namen und die Anschrift sowie die Betriebsgrößenklasse der Verpflichteten begrenzt.

Zu Artikel 35 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 BKGG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 2a UVG und in § 1 Absatz 7 BEEG.

Die in § 1 Absatz 3 BKGG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 1 Absatz 3 BKGG anzupassen.

Die Änderung entspricht der Ergänzung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 3 Nummer 24).

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Zu Buchstabe a (§ 7a Absatz 1)

Wegen des neu angefügten Absatzes 2 wird der bisherige Regelungsinhalt zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b (§ 7a Absatz 2 – neu –)

Nach dem neuen § 7a Absatz 2 Satz 1 BKGG übermittelt die Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern unter den Vorgaben des § 139b Absatz 10 Satz 2 der Abgabenordnung insbesondere die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos, auf welches das Kindergeld nach dem BKGG zuletzt ausgezahlt worden ist. Gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 BKGG in Verbindung mit § 139b Absatz 10 Satz 2 2. Halbsatz der Abgabenordnung darf die Familienkasse die IBAN bzw. den BIC dem Bundeszentralamt für Steuern nicht übermitteln, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. Änderungen der dem Bundeszentralamt für Steuern bereits mitgeteilten IBAN bzw. des BIC sind hingegen gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 BKGG in Verbindung mit § 139b Absatz 10 Satz 3 AO umgehend mitzuteilen.

§ 7a Absatz 2 Satz 2 BKGG berechtigt die Familienkasse korrespondierend zu § 139b Absatz 10 Satz 4 und 5 der Abgabenordnung unter Angabe der in § 139b Absatz 3 AO genannten Daten, die Identifikationsnummer minderjähriger Personen beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen, sofern diese der Familienkasse noch nicht bekannt ist.

Mit § 7a Absatz 2 BKGG werden die erforderlichen sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung der sozialbehördlichen Familienkasse (im Fall der Bewilligung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem BKGG) an das Bundeszentralamt für Steuern geschaffen. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Danach regeln die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend. Das BKGG ist ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs (vgl. § 68 Nummer 9 SGB I). Für eine Datenübermittlung von Sozialdaten bedarf es damit einer sozialrechtlichen Rechtsgrundlage, eine Regelung außerhalb des Sozialrechts reicht nicht aus.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 13 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BKGG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 3 BKGG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BKGG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 3 BKGG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da eine bis zu sechs Monaten rückwirkende Bewilligung des Kindergeldes möglich ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über § 1 Absatz 3 BKGG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 36 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 7 BEEG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 1 Absatz 3 BKGG, in § 1 Absatz 2a UVG und in § 62 Absatz 2 EStG.

Die in § 1 Absatz 7 BEEG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)

geändert. Daher sind redaktionelle Anpassungen des § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b BEEG geboten.

Die Änderung entspricht der Änderung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 3 Nummer 24) und des § 1 Absatz 3 BKGG (vgl. Artikel 35 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b BEEG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 7 BEEG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 7 BEEG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b BEEG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da das Elterngeld rückwirkend für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet wird, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über § 1 Absatz 7 BEEG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 37 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b (§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b)

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2a UVG enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 BKGG und in § 1 Absatz 7 BEEG.

Die in § 1 Absatz 2a UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen knüpfen an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsgesetz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Daher sind redaktionelle Anpassungen des § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG geboten.

Die Änderung entspricht der Änderung des § 62 Absatz 2 EStG (vgl. Artikel 3 Nummer 24), des § 1 Absatz 3 BKGG (vgl. Artikel 35 Nummer 1) und des § 1 Absatz 7 BEEG (vgl. Artikel 36 Nummer 1).

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG anzuwenden ist. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 2a UVG knüpfen an das Aufenthaltsgesetz an. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde das Aufenthaltsgesetz geändert. Infolgedessen ist § 1 Absatz 2a UVG redaktionell anzupassen. Die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung treten am 1. Juni 2024 in Kraft. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b UVG ist dementsprechend für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen. Da eine bis zu einem Monat rückwirkende Bewilligung des Unterhaltsvorschusses möglich ist, würden andernfalls für in der Vergangenheit liegende Zeiträume über

§ 1 Absatz 2a UVG Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden, die so erst ab dem 1. Juni 2024 geltendes Recht sind.

Zu Artikel 38 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 9 Nummer 1)

§ 17 Forschungszulagengesetz (FZulG) schreibt die Evaluierung des FZulG und seiner Anwendung auf wissenschaftlicher Grundlage vor. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) als Anwendungsgrundlage für das FZulG schreibt ebenfalls eine dezierte Evaluierung vor, deren Inhalt, Methodik und weiteres Prozedere in einem von der EU-Kommission genehmigten Evaluierungsplan festgelegt worden ist.

Diese Evaluierung des FZulG muss sich dabei auf eine hinreichende Datengrundlage stützen können; dazu ist die Durchführung einer laufenden Bundesstatistik erforderlich.

Im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung einer neuen Forschungszulagenstatistik für Zwecke der Evaluierung hat sich Präzisierungsbedarf ergeben, um alle für die Evaluierung des FZulG notwendigen Daten vom Gesetz und der auf ihm aufbauenden Bundesstatistik Forschungszulage abzudecken.

Aus diesem Grund wird in der Formulierung von Absatz 9 Nummer 1 sowohl das Antrags- wie auch das Festsetzungsverfahren ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 9 Nummer 2)

Absatz 9 Nummer 2 wird um Monat und Jahr der Festsetzung ergänzt.

Zu Artikel 39 (Weitere Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 1 Nummer 5)

Die sprachliche Änderung in der Nummer 5 berücksichtigt, dass einzelne Länder unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende landesgesetzliche Regelungen zur Grundsteuer getroffen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 1 Nummer 8)

Nummer 8 wird um die Statistik der Berichte nach § 138a Absatz 7 AO ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1 Absatz 1 Nummer 9)

Nummer 9 wird wegen der neu angefügten Nummer 10 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 1 Absatz 1 Nummer 10 – neu –)

Es wird eine Bundesstatistik angeordnet, die Daten aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BGBl. 2023 I Nr. 397 vom 27.12.2023) erfasst.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1 Absatz 2 Satz 1)

Mit der redaktionellen Änderung des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt eine Aktualisierung der Zitiertung des Zerlegungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1 Absatz 2 Satz 2)

Die Benennung des Beginns der jährlichen Ermittlung in § 1 Absatz 2 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Umsatzsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 Nummer 2)

Die Jahresangabe „erstmal ab 2006“ wird wegen Zeitablauf gestrichen.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Umsatzsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Lohnsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für natürliche Personen nicht abschließend ist.

Das bisherige Erhebungsmerkmal „Sondervergünstigung“ wird zum Zweck der Klarstellung durch die Begriffe „Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge“ ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für natürliche Personen wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Einkünfte oder Einnahmen“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik für Personengesellschaften und Gemeinschaften, für die im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung vorgenommen worden ist, nicht abschließend ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Einkommensteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Absatz 2 Satz 2 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 2 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 3 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 StStatG wird an die tatsächliche Verwaltungspraxis angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Körperschaftsteuerstatistik nicht abschließend ist.

Das bisherige Erhebungsmerkmal „Sondervergünstigungen“ wird zum Zweck der Klarstellung durch die Begriffe „Steuerermäßigungen und Steuerabzugsbeträge“ ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Körperschaftsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 3 Satz 2 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 4 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Vermögensteuerstatistik nicht abschließend ist.

Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 5)

Die sprachliche Umbenennung der Statistik in „Statistik über die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer“ berücksichtigt, dass einzelne Länder unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 GG) von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende landesgesetzliche Regelungen zur Grundsteuer getroffen haben und soll sicherstellen, dass die Statistik die Bewertungs- und Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer für alle Länder umfasst. Es sollen die im jeweiligen Land als Bewertungs- und Besteuerungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer des Grundvermögens vorliegenden Daten erhoben werden.

Die Formulierung „die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Reinerträge, Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht abschließend ist.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung oder Festsetzung ergänzt.

Die Formulierung „die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Grundstücksfläche, Grundsteuerwert oder Äquivalenzbetrag oder Ausgangsbetrag und Grundsteuermessbetrag;“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte des Grundvermögens nicht abschließend ist.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Statistik der Grundsteuerwerte wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Feststellung oder Festsetzung ergänzt. Die Erhebungsmerkmale Grundstücksart und Baujahr werden gestrichen, da diese nicht in allen Ländern erhoben werden. In den Ländern, die diese Merkmale erheben, fallen diese Merkmale unter die im Bewertungs- und Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben nach § 2 Absatz 5 Nummer 2a StStatG.

Zu Buchstabe f (§ 2 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 6 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 2 Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 StStatG wird an die tatsächliche Verwaltungspraxis angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1)

Die Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Gewerbesteuerstatistik.

Infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer für Gewerbekapital ab 1998 entfällt sowohl die statistische Erfassung der für das Gewerbekapital bedeutsamen Erhebungsmerkmale als

auch die statistische Erfassung eines das Gewerbekapital und den Gewerbeertrag umfassenden einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrags.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2)

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Gewerbesteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Veranlagung ergänzt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer auf das Gewerbekapital.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 – aufgehoben –)

§ 2 Absatz 6 Satz 2 StStatG wird infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer auf das Gewerbekapital aufgehoben.

§ 2 Absatz 6 Satz 3 StStatG wird wegen Zeitablauf aufgehoben.

Zu Buchstabe g (§ 2 Absatz 7)

Die in der Neufassung des Absatz 7 enthaltene Formulierung „die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben wie insbesondere der steuerpflichtige Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer ...“ dient der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Erhebungsmerkmale für die in § 2 StStatG genannten Steuerstatistiken und stellt klar, dass die Aufzählung der jeweiligen Erhebungsmerkmale für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

Die Aufzählung der Erhebungsmerkmale für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird zum Zwecke der Vereinheitlichung um den Monat und das Jahr der Festsetzung ergänzt.

Zu Buchstabe h (§ 2 Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 8 Satz 2 – neu –)

Auf Grundlage der nach § 138a Absatz 2 AO übermittelten Berichte wurde bislang die Statistik über die länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen erstellt. Die Statistik soll ab dem Jahr 2021 zudem um die Berichte nach § 138a Absatz 7 AO ergänzt werden.

Die Ergänzung dieser Berichte in der Statistik ist notwendig für die Gesetzesfolgenabschätzung der Mindeststeuer sowie der auf internationaler Ebene aktuell verhandelten Umsetzung der Säule 1 über die Umverteilung von Besteuerungsrechten im Rahmen des BEPS-Prozesses.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 8 Satz 4 – neu –)

Die dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte zugrundeliegenden völkervertraglichen Abkommen und EU-Rechtsakte enthalten jeweils Bestimmungen, durch die die Zulässigkeit der Verwendung der erhaltenen Informationen auf bestimmte Zwecke beschränkt wird.

Durch die Ergänzung des Satzes 4 wird klargestellt, dass diese Verwendungszweckbeschränkungen ungeachtet der Regelungen der Sätze 1 bis 3 zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe i (§ 2 Absatz 10 – neu –)

Die statistische Datenerfassung bildet die notwendige Grundlage für die Gesetzesfolgenabschätzung. Ähnlich wie bei den länderbezogenen Berichten (§ 138a AO) sollen auch die Steueranmeldungen und die Mindeststeuer-Berichte statistisch erfasst und ausgewertet werden. Die Datenerhebung ist erforderlich, um die Auswirkungen der Mindeststeuer analysieren zu können.

Zu Nummer 3 (§ 2c Absatz 3)

§ 2c Absatz 3 StStaG wird als Folgeänderung zur Änderung des § 7a StStatG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Ab 1. Januar 2024 sind allein die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit für die Festsetzung und Auszahlung des steuerlichen Kindergeldes zuständig. Nach dem Wegfall der Familienkassen des öffentlichen Dienstes besteht nicht mehr die Notwendigkeit, verschiedene Statistiken zusammenzufassen. Entsprechend soll die Zuständigkeit für die Erstellung dieser Statistik vom Bundeszentralamt für Steuern auf die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit übergehen. Wie bisher wertet das Bundeszentralamt für Steuern die Ergebnisse dieser Statistiken aus und stellt diese den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1)

Absatz 2 legt fest, welche Erhebungsmerkmale die Kindergeldstatistik monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat für jeden Kindergeldfall erfasst werden, und dass diese für besondere Auswertungen kombiniert werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

Nummer 4 wird wegen der neu angefügten Nummer 5 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 – neu –)

Die neue Nummer 5 ergänzt die Erhebungsmerkmale um den Staat, dessen Rechtsvorschriften in grenzüberschreitenden Sachverhalten zusätzlich anzuwenden sind.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 3)

Entsprechend der Änderung in § 4 Absatz 1 StStatG wird auch die Statistik für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz künftig von der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 4 – aufgehoben –)

Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl I 2294) wurde § 72 Absatz 7 EStG zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Damit ist es öffentlichen Arbeitgebern nicht mehr möglich, Kindergeldzahlungen in der Lohnsteueranmeldung abzusetzen. Demzufolge ist die Regelung des § 4 Absatz 4 StStatG gegenstandslos und wird ebenfalls aufgehoben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 5 Satz 1 Nummer 2)

Mit dieser Formulierung wird abweichendes Länderrecht berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Satz 1 Nummer 3 und 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des § 2 StStatG um das Merkmal Jahr der Veranlagung als Erhebungsmerkmal. Da das Jahr der Veranlagung bzw. Festsetzung nun in § 2 StStatG als Erhebungsmerkmal festgeschrieben wird, ist es als Hilfsmerkmal zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 7a)

Allgemein:

Die Regelung des § 7a EStG zur Zusammenführung und Verknüpfung von Statistikdaten wird ausgeweitet. Wirtschaft und Gesellschaft sind komplex. Gleiches gilt für das Steuersystem. Daher sind auch fundierte und komplexe wissenschaftliche Analysen erforderlich, um Steuerpolitik auf breitere empirische Grundlagen stützen zu können, so dass die Innovationskraft der Wirtschaft, die Arbeitsanreize sowie die sozialen und ökologischen Ziele effizient unterstützt und gleichzeitig auch die Haushaltswirkungen der Steuerpolitik richtig eingeschätzt werden. Gerade in Zeiten von Krisen oder gar sich überlagernder Krisen wie in den vergangenen Jahren sind die diesbezüglichen Herausforderungen noch größer, um gezielt und zügig kostengünstige Anti-Krisen-Maßnahmen aufsetzen zu können. Diese Analysen erfordern Daten für die Wissenschaft und insbesondere die generelle Möglichkeit von Datenverknüpfungen, um die komplexen Interdependenzen und die darin vorhandenen Informationen berücksichtigen zu können. Denn das Zusammenführen von Daten kann deren Informationsgehalt erheblich steigern und dabei auch Mehrfacherhebungen und Bürokratiebelastungen durch Berichtspflichten reduzieren oder gar vermeiden. Dies ist sowohl ex ante für die Ausgestaltung einer optimalen Steuerpolitik als auch ex post zur Evaluierung steuerpolitischer Maßnahmen notwendig, denn in beiden Fällen ist die Analyse sowohl über die Zeit, aber auch über verschiedene Steuerarten und mit möglichst vielen weiteren Informationen durchzuführen, um ein möglichst umfassendes Gesamtbild zu haben und unverzerrte Entscheidungen bzw. Evaluationen vornehmen zu können. Somit wären nur in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis der Datenverknüpfungen und der Bereitstellung dieser Aufbereitungen für die Wissenschaft abzuweichen. Dies würde auch die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten stärken und dazu beitragen, dass der deutsche Forschungsstandort zum internationalen Stand der finanzwissenschaftlichen Forschung aufschließen könnte.

Zu Buchstabe a (§ 7a Absatz 1 Satz 1)

Satz 1 wurde um die neu hinzugekommene Statistik zur Mindeststeuer in § 1 Absatz 1 StStatG ergänzt. Diese Daten werden als Sekundärstatistiken aus den in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten erhoben und verursachen folglich keine zusätzlichen Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

Zudem wird in Satz 1 die bereits bisher zulässige Zusammenführung von Einzelangaben erweitert um eine Verknüpfung mit den Einzelangaben der Inhaber von Einzelunternehmen bzw. Beteiligten an Personengesellschaften und Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 StStatG).

Bislang dürfen Angaben der steuerpflichtigen Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften und Gemeinschaften aus den Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 9 StStatG nur mit den Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1

Absatz 1 Nummer 2 StStatG zusammengeführt werden, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen. Mit der Ergänzung werden diese Angaben auch mit den Einzelangaben der natürlichen Personen (Inhaber von Einzelunternehmen, Beteiligte an Personengesellschaften und Gemeinschaften) verknüpft.

Eine Zusammenführung der Daten in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise ist notwendig, um insbesondere die Besteuerung der Unternehmen detaillierter analysieren zu können. So ist es beispielsweise bislang nicht möglich, die Steuerbelastung von Personengesellschaften darzustellen, da die Einkommensbesteuerung auf Ebene der Beteiligten durchgeführt wird. Mit der vorgesehenen Verknüpfung kann die Steuerbelastung von Personengesellschaften und Gemeinschaften (aus Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) auf Ebene der Personengesellschaften umfassender analysiert werden. Gleiches gilt für die Einzelunternehmer, deren Einkommensbesteuerung konnte bisher nicht analysiert werden.

Die Zusammenführungen erfolgen anhand von Hilfsmerkmalen ausschließlich im Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder. In den Einzeldaten liegen keine Namensinformationen vor. Der Schutz der Einzeldaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Abgabenordnung (AO) und Bundesstatistikgesetz (BStatG) ist bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geübte Praxis und wird selbstverständlich für die erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten sichergestellt. Die Daten werden ohne Hilfsmerkmale für Zwecke der Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderung von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems (§ 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG), für wissenschaftliche Analysen und weitere statistische Zwecke genutzt. Die Weitergabe der Daten zum Zweck nach § 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG erfolgt weiterhin gemäß Absatz 5 ohne Hilfsmerkmale, das bedeutet formal anonymisiert.

Zu Buchstabe b (§ 7a Absatz 2 – neu –)

Die Zusammenführung von bestimmten Einzelangaben ermöglicht das Steuerstatistikgesetz bereits nach Absatz 1. Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen soll unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse und des Steuergeheimnisses eine Verknüpfung von Einzelangaben der Lohn- und Einkommensteuer, der Grundsteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Ebene der Steuerpflichtigen ermöglicht werden. Der Gesetzgeber ist für die Gestaltung und wirksame Lenkung der Steuer- und Fiskalpolitik auf eine belastbare Datengrundlage zu den Zusammenhängen von Einkommen, Grundbesitz und Erbschaften von Todes wegen bzw. Schenkungen angewiesen. Zudem wird zur Gewinnung dieser Informationen keine zusätzliche statistische Erhebung benötigt und es entstehen daher keine zusätzlichen Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen („Once-Only-Prinzip“). Die so gewonnenen Informationen können alternativ ausschließlich über umfangreiche Befragungen erlangt werden mit einer erheblichen Belastung der Befragten und zusätzlichem Erhebungsaufwand auf Seiten der amtlichen Statistik.

Die Zusammenführungen erfolgen anhand von Hilfsmerkmalen ausschließlich im Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Ämtern der Länder. In den Einzeldaten liegen keine Namensinformationen vor. Der Schutz der Einzeldaten gemäß DSGVO, AO und BStatG ist bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geübte Praxis und wird auch für die erweiterten Verknüpfungsmöglichkeiten sichergestellt. Die Daten werden ohne Hilfsmerkmale für Zwecke der Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderung von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems (§ 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG), für wissenschaftliche Analysen und weitere statistischen Zwecken genutzt. Die Weitergabe der Daten zum Zweck nach § 7 Absatz 6 Satz 1 StStatG erfolgt weiterhin gemäß Absatz 5 ohne Hilfsmerkmale, das bedeutet formal anonymisiert.

Im Folgenden werden dazu ausgewählte Nutzungszwecke exemplarisch dargestellt, die sich (teilweise) auch in Kombination mit Verlaufsuntersuchungen, siehe nachfolgende Begründung zu Absatz 3, ergeben:

Verteilung, Belastung und Inzidenz der Grundsteuer:

Die zusammengeführten Statistiken der Grundsteuerwerte mit der Lohn- und Einkommenssteuer sollen es ermöglichen, die Grundsteuer-Belastung der Steuerpflichtigen, die sich aus der Neubewertung des Grundvermögens infolge der Grundsteuerreform ergeben haben, im Verhältnis zu deren Einkommen zu schätzen. Zum Beispiel ließen sich u. a. Schätzungen zur Verteilungswirkung der Grundsteuer und zum Zusammenhang von Einkommen und (inländischem) Immobilienvermögen ableiten.

Verteilungsanalyse nach EU-Standards:

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zählt auch selbstgenutztes Wohneigentum zum Einkommen und muss bislang hinzugeschätzt werden. Eine Zusammenführung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik mit den Grundsteuerwerten würde diese Schätzung erheblich vereinfachen und zu fundierteren Ergebnissen führen. Auch auf G20-Ebene ist diese Datenanforderung in der G20 Data Gap Initiative 3 enthalten, und somit in den nächsten Jahren zu erfüllen.

Verteilungswirkung von steuerpflichtigen Erwerben von Todes wegen und Schenkungen:

Mit zusammengeführten Statistiken der Lohn- und Einkommensteuer und Erbschaft- und Schenkungsteuer kann analysiert werden, welche Steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen (nachfolgend: Erbschaften) und Schenkungen in welcher Höhe bekommen und wie sich deren Einkommen und dessen Zusammensetzung entwickelt haben (nur für veranlagte Erbschafts- oder Schenkungsfälle). So lässt sich untersuchen, ob Erbschaften und Schenkungen Kapital für Unternehmensgründungen liefern oder ob sie Auswirkungen auf die Erzielung von (weiteren) Einkünften, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, haben. Zusätzlich kann aus den Daten der Lohn- und Einkommensteuer unter Annahmen zu Kapitalerträgen die Vermögensverteilung geschätzt werden (Kapitalisierungsmethode). So lässt sich besser beantworten, wem entlang der Einkommens- und Vermögensverteilung Erbschaften bzw. Schenkungen zufließen, als sich dies bislang aus Befragungen der Bevölkerung ableiten lässt. Dadurch ist ein erheblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ohne zusätzliche Bürokratiekosten für Steuerpflichtige.

Aufkommenspotential der Erbschaft- und Schenkungsteuer:

Die Wirkungsweise der Steuerbegünstigung bei der Übertragung von Unternehmensvermögen nach § 13a ErbStG kann durch die Zusammenführung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik besser empirisch überprüft werden, und es ließen sich Schlussfolgerungen für Reformoptionen ableiten, die für die Betroffenen ökonomisch tragbar wären.

Zu Buchstabe c (§ 7a Absatz 2 bis 4 → Absatz 3 bis 6 – neu –)

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden wegen des neu eingefügten Absatzes 2 zu den Absätzen 3 bis 6.

Zu Buchstabe d (§ 7a Absatz 3 – neu –)

Die Regelung des Absatzes 3 zweiter Halbsatz entspricht der ursprünglichen Regelung des § 7a Absatz 2 StStatG unter Ergänzung der neuen Statistik zur Mindeststeuer. Zudem wird klargestellt, dass Verlaufsuntersuchungen auch für nach § 7a Absatz 1 und 2 - neu - StStatG verknüpfte Datensätze durchgeführt werden können.

Werden Steuerpflichtige über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert und daraus Schlüsse für die politische Beratung gezogen werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen.

Zu Buchstabe e (§ 7a Absatz 5 – neu – Satz 1)

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 unter Aktualisierung der Verweise.

Zu Buchstabe f (§ 7a Absatz 6 – neu –)

Die Regelung des Absatzes 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4 unter Aktualisierung der Verweise und Vereinheitlichung der Benennung der statistischen Ämter.

Zu Artikel 40 (Änderung des Biersteuergesetzes)

§ 29 Absatz 2

Die bisher in der Verordnungsermächtigung vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Mit der Maßnahme wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofs umgesetzt. Die aktuelle Regelung führt durch Steuerfestsetzungen mit nur sehr geringen Steuerforderungen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zollverwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger.

Zu Artikel 41 (Änderung der Biersteuerverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 41)

Zu Buchstabe a (§ 41 Absatz 1 Satz 1)

Die bisher in der Verordnung vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Mit der Maßnahme wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofs umgesetzt. Die aktuelle Regelung führt durch Steuerfestsetzungen mit nur sehr geringen Steuerforderungen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Zollverwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Zukünftig ist mit einer erheblich reduzierten Anzahl von Steueranmeldungen zu rechnen. Die übrigen Herstellungskosten (z. B. Anschaffung von Gerätschaften und Zutaten) bleiben weiterhin gleichbleibend bestehen. Der geringe Kostenvorteil durch die Erweiterung der Steuerbefreiung bietet daher keinen ausreichenden Anreiz für eine wesentliche Steigerung oder Aufnahme der Produktion, sodass das Risiko eines Missbrauchs und eines Anstiegs des Bierkonsums als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

Zu Buchstabe b (§ 41 Absatz 2 – aufgehoben –)

Die bisher bestehende Anzeigepflicht für die Brauvorgänge wird zukünftig entfallen, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Mit der Maßnahme wird eine Empfehlung des Bundesrechnungshofs umgesetzt. Auf Grund der übrigen gleichbleibenden Herstellungskosten (z. B. Anschaffung von Gerätschaften und Zutaten) und dem nur geringen Kostenvorteil durch die Erweiterung der Steuerbefreiung ist davon auszugehen, dass der Wegfall der Anzeigepflicht keinen ausreichenden Anreiz für eine wesentliche Steigerung oder Aufnahme der Produktion bietet,

sodass das Risiko eines Missbrauchs und eines Anstiegs des Bierkonsums als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

Zu Buchstabe c (§ 41 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zukünftig Absatz 2.

Zu Nummer 2 (§ 52 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird aufgrund der Änderungen des § 41 BierStV angepasst.

Zu Artikel 42 (Änderung des Reisesicherungsfondsgesetzes)

Zu § 7a (Steuern) – neu –

Mit dem Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) wurde für die Insolvenzversicherung im Reiserecht ein Systemwechsel vorgenommen. Bis zu dieser Reform konnten Reiseanbieter ihrer Verpflichtung zur Insolvenzversicherung durch Abschluss einer Versicherung oder durch Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts nachkommen, deren Haftung für die von ihnen in einem Geschäftsjahr zu erstattenden Beträge auf einen Höchstbetrag von 110 Millionen Euro begrenzt werden konnte. Das Absicherungssystem beruhte auf der Grundannahme, dass am Versicherungs- und Finanzmarkt ausreichender Deckungsschutz verfügbar wäre und alle Reiseanbieter ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu vertretbaren Kosten nachkommen könnten. Nach der Insolvenz der deutschen Tochtergesellschaften des Touristikonzerns Thomas Cook im Jahr 2019 und den anschließenden Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Reisebranche zeigte sich jedoch, dass diese Grundannahme nicht mehr uneingeschränkt zutraf.

Infolge einer grundlegenden Änderung des Systems erfolgt die Insolvenzversicherung im Reiserecht nunmehr schwerpunktmäßig über einen Reisesicherungsfonds. Dieser verwaltet das Fondsvermögen und ist grundsätzlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Das Zielkapital des Reisesicherungsfonds wird im Wesentlichen durch Entgelte der abgesicherten Reiseanbieter gebildet. Die Neuregelung ermöglicht Reiseanbietern eine verlässliche und finanzierbare Erfüllung ihrer gesetzlichen Absicherungspflichten nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Insolvenzversicherung hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Besteuerung der Entgelte, die der Reisesicherungsfonds von den Reiseanbietern vereinnahmt, den Aufbau des Fondsvolumens verzögern würde und deshalb betont, dass er eine Steuerbefreiung anstrebt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/30515 S. 35). Dieses Ansinnen soll mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden.

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung werden Entgelte, die vom Reisesicherungsfonds zur Bildung des Zielkapitals von den Reiseanbietern vereinnahmt werden, sowie die vom Reisesicherungsfonds erhaltenen Gegenleistungen bei der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts aus einem beendeten Absicherungsvertrag mit einem Reiseanbieter von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Durch die Regelung ergibt sich im Fall der Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds bei wirtschaftlicher Betrachtung dasselbe Ergebnis, als wenn die Reiseanbieter, bei denen die Zahlungen in den Reisesicherungsfonds abziehbare Betriebsausgaben darstellen, die vom Reisesicherungsfonds erbrachten Leistungen aufgrund vergleichbarer schuldrechtlicher Absicherungsvereinbarungen untereinander selbst erbringen würden. Die Steuerbefreiung der Entgelte beim Reisesicherungsfonds ist auch vor dem Hintergrund sachgerecht, als eine Steuerpflicht der Entgelte wirtschaftlich nicht den Reisesicherungsfonds, sondern allein die Reiseanbieter in Gestalt höherer Entgelte belasten würde.

Zu Absatz 2

Korrespondierend zu der Steuerbefreiung der Entgelte und der erhaltenen Gegenleistungen im Sinne des Absatz 1 sieht Absatz 2 ein grundsätzliches Abzugsverbot für Aufwendungen des Reisesicherungsfonds vor. Erzielt der Reisesicherungsfonds neben den Entgelten und den Gegenleistungen für die Übernahme fortbestehender Estandspflichten sonstige Erträge, sind diese nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen steuerpflichtig. Mit steuerpflichtigen Erträgen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen als Betriebsausgaben abziehbar.

Zu Absatz 3

§ 17 des Reisesicherungsfondsgesetzes sieht vor, dass die Erlaubnis zur Führung des Geschäftsbetriebs des Reisesicherungsfonds seitens der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden kann. Um in diesem Fall die Belange der Reiseanbieter und der Reisenden zu wahren, besteht die Möglichkeit, dass das Fondsvermögen und der Bestand an Absicherungsverträgen des Reisesicherungsfonds auf einen geeigneten Rechtsträger übertragen werden. Wenn der übernehmende Rechtsträger das Geschäft des Reisesicherungsfonds aufnimmt, ist es sachgerecht, dass die Vermögensübertragung steuerlich außer Ansatz bleibt. Mit dieser Regelung für Vermögensübertragungen wird das Grundkonzept der Steuerbefreiung der Entgelte beim Reisesicherungsfonds konsequent fortgeführt.

Allerdings ist es möglich, dass eine solche Vermögensübertragung zugunsten einer Gesellschaft erfolgt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist. Das Geschäft des Reisesicherungsfonds kann gemäß § 2 Absatz 4 des Reisesicherungsfondsgesetzes auch von bestimmten ausländischen Gesellschaften ausgeübt werden. Durch die Regelung in Absatz 3 wird in Anlehnung an § 12 KStG für einen solchen Sachverhalt sichergestellt, dass im Fall einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven erfolgt.

Zu Artikel 43 (Neubekanntmachung der Abgabenordnung)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der AO 1977 in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im BGBl. bekannt zu machen.

Zu Artikel 44 (Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Durch die umfänglichen aktuellen Änderungen des Steuerstatistikgesetzes ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) angezeigt.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das vorliegende Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen von § 2 Absatz 9 StStatG (Artikel 38) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft, um das damit verfolgte Ziel der umfänglicheren statistischen Erhebung und Verarbeitung der im Antrags- und Festsetzungsverfahren zur Gewährung der Forschungszulage erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Forschungszulagengesetzes auf alle bisher erfolgten Antrags- und Festsetzungsverfahren zur Gewährung der Forschungszulage zu ermöglichen. Eine statistische Erhebung und Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Evaluierung hat sinnvollerweise für den gesamten Anwendungszeitraum des FZulG zu erfolgen; Antrags- und Festsetzungsdaten sind damit grundsätzlich für die sich seit 1. Januar 2020 ergebenden Fälle statistisch zu erfassen und zu verarbeiten.

Zu Absatz 3

Die Einfügung von § 7a in das Reisesicherungsfondsgesetz (RSG) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft, um die bereits im Gesetzgebungsverfahren zum RSG anvisierte Steuerbefreiung ab Inkrafttreten des Stammgesetzes zu erreichen.

Zu Absatz 4

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft, weil die entsprechende Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude nach § 7 Absatz 5a EStG zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt wurde.

Zu Absatz 5

Die Änderung des § 59 Absatz 3 Mindeststeuergesetz tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft, zeitgleich mit dem Inkrafttreten des als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) vorgesehenen übrigen Mindeststeuergesetzes.

Zu Absatz 6

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Artikel 4, 10, 13, 18, 19, 21, 24 und 41 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Absatz 8

Die Änderungen treten in Kraft, sobald Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die meldenden Finanzinstitute nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Pflichten auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 117c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen wurden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Absatz 9

Die Änderung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft.

Zu Absatz 10

Im Hinblick auf die erforderliche Vorlaufzeit zur Umsetzung der elektronischen Antragstellung in der Verwaltungspraxis soll die in Artikel 5 vorgesehene Änderung des § 48c Absatz 2 EStG zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Wegen der mit der Streichung der Umsatzsteuerlagerregelung einhergehenden Umstellung in den betroffenen Unternehmen und der Änderung hinsichtlich des Zeitpunkts der Steuerentstehung (Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer) treten die in Artikel 22 vorgesehenen Änderungen erst zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 und 11 Buchstabe b sowie Artikel 25 treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Wirtschaft erhält so ausreichend Vorbereitungszeit zur Umstellung der Abläufe und für technische Vorbereitungen zur Bewältigung des Systemwechsels in einer zentralen Vorschrift (Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges).

Dokumentenname:	Zuleitungsexemplar_2008149.docx
Ersteller:	Bundesministerium der Finanzen
Stand:	04.06.2024 20:31